

ZDv 14/3

Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung

Juli 1972

Neudruck: Januar 2002

DSK AV150100031

Vereinnahmt	Datum	Lfd.Nr.

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, den 23. Juli 1972

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**Wehrdisziplinarordnung
und
Wehrbeschwerdeordnung**

ZDv 14/3

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Müller', is positioned on the left side of the page.

Federführung Abteilung Recht I 5

Dieser **Neudruck: Januar 2002** ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die Wehrdisziplinarordnung (WDO) und die Wehrbeschwerdeordnung (WBO). Sie ist auf der Grundlage der Novellierung der WDO im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) neu gefasst worden. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Aus diesem Anlass sind die zur Durchführung dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und Erlasse, die bislang Bestandteil dieser Dienstvorschrift waren, inhaltlich und redaktionell überarbeitet worden. Soweit diese Überarbeitung noch nicht abgeschlossen werden konnte, erfolgt der Abdruck dieser Vorschriften und des aktualisierten Stichwortverzeichnisses im Rahmen von Ergänzungslieferungen.
3. Um die Bearbeitung von Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten zu erleichtern und den Disziplinarvorgesetzten damit eine sachgerechte Ausübung ihrer Disziplinarbefugnis zu ermöglichen, werden diese Vorschriften – wie bisher – in einer Zentralen Dienstvorschrift zusammengefasst.
4. Die Dienstvorschrift ist wesentliche Grundlage für die Unterrichtsinhalte im Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerderecht.
5. Die in dieser Dienstvorschrift genannten Vordrucke sind in eigener Zuständigkeit herzustellen oder aus dem Intranet Bw zu beziehen.
6. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind mit dem entsprechenden Formular (Änderungsvorschlag) auf dem Dienstweg an

Streitkräfteamt
Abt IV 4/Dv
Postfach 20 50 03
53170 Bonn

zu senden.

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Einführung	1–62
I.	Wehrdisziplinarrecht	1–38
	a) Geschichtliche Entwicklung	1–2
	1. Allgemeines	1
	2. Wehrdisziplinarordnung	2
	b) Die Grundsätze der Wehrdisziplinar- ordnung (WDO)	3–38
	1. Aufbau und Inhalt der WDO	3
	2. Persönlicher Geltungsbereich	3
	3. Disziplinarbefugnis	4
	4. Förmliche Anerkennung	5
	5. Die Ahndung des Dienstvergehens	6
	5.1 Das Dienstvergehen	6
	5.2 Der Beschleunigungsgrundsatz	8
	5.3 Die Aufklärung des Dienstvergehens	8
	5.4 Das Opportunitätsprinzip	11
	5.5 Das Absehen von einer Disziplinarmaßnahme	11
	6. Die einfachen Disziplinarmaßnahmen	12
	6.1 Der Maßnahmenkatalog	12
	6.2 Die Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen	13
	6.3 Das Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme	14
	6.4 Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme	18
	6.5 Tilgung	22
	6.6 Die Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten und gegen einfache Disziplinarmaßnahmen	22
	6.7 Die Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme	27
	6.8 Beschlagnahme und Durchsuchung	29
	6.9 Vorläufige Festnahme	30
	6.10 Das gerichtliche Disziplinarverfahren	32

II.	Wehrbeschwerderecht	39–62
a)	Geschichtliche Entwicklung	39–42
1.	Allgemeines	39
2.	Die Wehrbeschwerdeordnung	40
b)	Die Grundsätze der Wehrbeschwerde- ordnung (WBO)	42–62
1.	Begriff und Arten der Beschwerde ..	42
1.1	Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten	43
1.2	Disziplinarbeschwerde	45
1.3	Beschwerde in Verwaltungs- angelegenheiten	45
2.	Von der Beschwerde sind zu unterscheiden	45
2.1	Die Petition	45
2.2	Die Dienstaufsichtsbeschwerde	46
2.3	Die Eingabe an die/den Wehrbeauftragte(n)	46
2.4	Die Gegenvorstellung	47
3.	Der Beschwerdeführer	47
4.	Vermittlung und Aussprache	48
4.1	Vermittlung	48
4.2	Aussprache	49
5.	Beschwerde	49
6.	Formen und Fristen der Beschwerde	50
6.1	Form	50
6.2	Frist	51
7.	Einlegestellen	52
8.	Wirkungen der Beschwerde	53
8.1	Bei Beschwerden in truppen- dienstlichen Angelegenheiten	53
8.2	Bei Disziplinarbeschwerden	54
8.3	Bei Beschwerden in Verwaltungs- angelegenheiten	54
8.4	Bei allen Beschwerden	54
9.	Die über die Beschwerde entscheidende Stelle	55
9.1	In truppendienstlichen Angelegenheiten	55
9.2	Bei der Untätigkeitsbeschwerde ...	55
9.3	Bei der Disziplinarbeschwerde	56
9.4	Bei Beschwerden in Verwaltungs- angelegenheiten	56

10.	Art und Weise der Entscheidung ..	57
10.1	Vorbereitung der Entscheidung	57
10.2	Der Beschwerdebescheid	58
11.	Rücknahme der Beschwerde	59
12.	Die weitere Beschwerde	60
12.1	Bei Beschwerden in truppen- dienstlichen Angelegenheiten	60
12.2	Bei der Disziplinarbeschwerde	60
12.3	Bei der Beschwerde in	
	Verwaltungsangelegenheiten	60
13.	Das gerichtliche Antrags- verfahren	61
14.	Kosten und notwendige Auslagen ..	62
Teil B	Wehrdisziplinarordnung – WDO	B 101–B 170
I.	Texte	B 101–B 104
	Wehrdisziplinarordnung – WDO in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuaus- richtungsgesetz – BwNeuAusrG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 4013)	
	Inhaltsübersicht	B 101/1–84
	Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung (WDO DV 1999) vom 26. März 1999	B 102/1–2
	Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten VMBl. 2001 S. 185	B 103/1
	Anordnung über das Verfahren in Disziplinalgnadensachen der Soldaten (DiGnAS)	B 104/1–11
I.	Zuständigkeit für Gnaden- entscheidungen	B 104/1
II.	Gnadenstellen	B 104/1
III.	Beginn der Tätigkeit der Gnadenstelle	B 104/2
IV.	Ruhen des Gnadenverfahrens	B 104/3
V.	Beschleunigungsgrundsatz	B 104/3
VI.	Stellungnahmen zum Gnaden- gesuch bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen/straf- gerichtlichen Verurteilungen mit Statuswirkungen	B 104/4

Inh 4

VII.	Stellungnahmen zum Gnaden- gesuch bei einfachen Disziplinar- maßnahmen	B 104/5
VIII.	Zusätzliche Gnadenermittlungen ...	B 104/6
IX.	Gnadenheft	B 104/6
X.	Ermittlungsbericht bei gericht- lichen Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtlichen Verur- teilungen mit Statuswirkungen	B 104/7
XI.	Abgekürzter Ermittlungsbericht bei gerichtlichen Disziplinar- maßnahmen	B 104/7
XII.	Ermittlungsbericht bei einfachen Disziplinarmaßnahmen	B 104/8
XIII.	Bekannt werden neuer Tatsachen ...	B 104/9
XIV.	Bericht in Sonderfällen	B 104/9
XV.	Verfahren bei wiederholten Gnadengesuchen	B 104/10
XVI.	Mitteilung der Gnaden- entschließung	B 104/10
XVII.	Schlussbestimmungen	B 104/11

II. Disziplinarbefugnis und ihre Ausübung ... B 111–B 130

**Erlass „Urkunde bei förmlichen
Anerkennungen“** B 111/1

**Erlass über die Disziplinalgewalt
von Offizieren** B 112/1–32

Abschnitt 1 Rechtsgrundlagen

Abschnitt 2 Disziplinarbefugnis im Heer ..

Abschnitt 3 Disziplinarbefugnis in der
Luftwaffe

Abschnitt 4 Disziplinarbefugnis
in der Marine

Abschnitt 5 Disziplinarbefugnis im
Bereich der Zentralen
Militärischen Dienststellen
der Bundeswehr, im Bereich
der Zentralen Sanitätsdienst-
stellen der Bundeswehr und
bei sonstigen Dienststellen

Abschnitt 6 Disziplinarbefugnis nach
dem Dienstgrad

Abschnitt 7 Disziplinarbefugnis von Führern selbständiger und abgezogener Züge, von Führern/Leitern selbständiger Trupps oder selbständiger Gruppen sowie Führern/Leitern von Vorauspersonal/Voraus- kommandos und Führern/ Leitern von Nachkommandos ..	B 112/31
Abschnitt 8 Schlussbemerkungen	B 112/32

**Übertragung der Dienstaufsicht über
das Stabpersonal bei Stäben der Bundes-
wehr sowie über das Personal von Bundes-
wehrkrankenhäusern, Zentralen Instituten
des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
und Bundeswehrsaniitätszentren**

I. Dienstaufsicht über das Stabpersonal bei Stäben der Bundeswehr	B 113/1
II. Dienstaufsicht über das Personal von Bundeswehrkrankenhäusern....	B 113/1
III. Dienstaufsicht über das Personal von Zentralen Instituten des Sanitäts- dienstes der Bundeswehr und von Bundeswehrsaniitätszentren	B 113/2

Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen

Anhörung des beschuldigten Soldaten und der Vertrauensperson durch einen anderen Soldaten als den Disziplinar- vorgesetzten	B 115/1–2
--	------------------

**Verletzung der Wahrheitspflicht bei
Vernehmungen als Beschuldigter**

Abgabe an die Staatsanwaltschaft	B 117/1–10
---	-------------------

I. Gesetzliche Grundlage	B 117/1
II. Prüfungspflicht	B 117/1
III. Strafrechtliche Erledigung – Abgabepflicht	B 117/2
IV. Einzelregelung	B 117/2
V. Entscheidung der Einleitungs- behörde	B 117/4
VI. Mitteilungen von Disziplinar- maßnahmen an die Staatsanwaltschaft	B 117/4

- VII. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
im Zusammenhang mit einer
besonderen Auslandsverwendung ... B 117/4
- VIII. Auskunftserteilung durch den
Rechtsberater B 117/5

**Meldung nachrichtendienstlicher
Verdachtsfälle an den Militärischen
Abschirmdienst durch den
Disziplinarvorgesetzten B 118/1–2**

**Strafverfolgungsbehörde im Sinne von
§ 33 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung
und Benachrichtigung der Polizei B 119/1**

Entnahme von Blutproben bei Soldaten ... B 120/1

**Disziplinarbefugnis bei Abwesenheit des
Disziplinarvorgesetzten B 121/1**

**Zuständigkeit für die disziplinare
Ahndung von Dienstvergehen der
Vertrauensperson oder des
eingetretenen Stellvertreters B 122/1–2**

**Handhabung der Disziplinarbefugnis bei
Soldaten des Sanitätsdienstes B 123/1–2**

**Disziplinare Behandlung ausländischer
Soldaten, die sich zu Ausbildungszwecken
bei der Bundeswehr befinden B 124/1–3**

**Handhabung der Disziplinarbefugnis
bei Wehrübungen und dienstlichen
Veranstaltungen B 125/1–6**

A. Allgemeines B 125/1

B. Ausübung der Disziplinarbefugnis
durch die Disziplinarvorgesetzten .. B 125/1

I. Truppendienstliche
Unterstellung B 125/1

II. Disziplinarbefugnis B 125/2

III. Einfache Disziplinar-
maßnahmen B 125/2

IV. Disziplinarbeschwerden B 125/4

V. Verbot der Ausübung des
Dienstes B 125/4

VI. Nachdienen B 125/4

VII. Vorläufige Festnahme B 125/4

VIII. Abgabe an die Staats-
anwaltschaft B 125/5

IX. Disziplinarbücher B 125/5

C.	Gerichtliches Disziplinarverfahren ..	B 125/5
D.	Beschwerdeangelegenheiten	B 125/6
	Gebot der einheitlichen Ahndung mehrerer Dienstpflichtverletzungen	B 126/1–3
	Disziplinäre Würdigung bei Schadensfällen	B 127/1
	Strafrechtliche und disziplinäre Würdigung von Eingaben an die/den Wehrbeauftragte(n)	B 129/1–2
	Disziplinäre Entscheidungen im Zusammenhang mit einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes	B 130/1–2

III.	Einfache Disziplinarmaßnahmen	B 131–B 140	
	Herbeiführung der richterlichen Zustimmung zur Verhängung von Disziplinararrest	B 131/1	
	Auslegung der Begriffe „Dienstliche Unterkunft“ und „Wohnen in Gemein- schaftsunterkunft“ bei der Ausgangs- beschränkung (§ 25 der Wehr- disziplinarordnung)	B 132/1	
	Verhängen einfacher Disziplinarmaß- nahmen „vor der Front“	B 133/1	
	Verweigern der Unterschriftsleistung durch Soldaten im Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung	B 134/1	
	Seelsorgerische Betreuung und Religions- ausübung während der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung	B 135/1–2	
	Verfahrensrichtlinien bei der Vollstreckung von Disziplinarbußen nach § 24 der Wehrdisziplinarordnung	B 136/1–3	
	A.	Bei Empfängern von Dienst- bezügen	B 136/1
	B.	Bei Empfängern von Versorgungs- bezügen	B 136/2
	C.	Bei Wehrsoldempfängern	B 136/2
	D.	Bei entlassenen Soldaten	B 136/3

	Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag (§ 56 der Wehrdisziplinarordnung)	B 137/1
	Dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme (§ 37 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung)	B 138/1
	Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen am Wahltag – Auszug –	B 139/1–2
	I. Grundsätze	B 139/1
	II. Besonderheiten bei der Vollstreckung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen	B 139/1
	Auswirkung von Verfahrensverstößen auf den Bestand einer Disziplinarmaßnahme	B 140/1–3
IV.	Sonstiges	B 151–B 156
	Erlass „Erzieherische Maßnahmen“	B 151/1–2
Kapitel 1	Zweck und Bedeutung	101–102
Kapitel 2	Handhabung	201–205
Kapitel 3	Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen ..	301–310
Kapitel 4	Aufhebungen	401–403
Kapitel 5	Allgemeine Erzieherische Maßnahmen	501–503
Kapitel 6	Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen ...	601–603
Kapitel 7	Besondere Erzieherische Maßnahmen	701–703
Kapitel 8	Schlussbestimmungen	801–803
	Verbot der Ausübung des Dienstes	B 152/1–3
	A. Begriffsbestimmung	B 152/1
	B. Dauer des Verbots	B 152/1
	C. Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Soldaten	B 152/2
	D. Zusätzliche Maßnahmen	B 152/2
	E. Zuständigkeiten	B 152/2
	F. Verfahren	B 152/3
	Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit von Soldaten	B 153/1–5
	Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen bezüglich Soldaten der Bundeswehr	B 154/1–8

I.	Zustellungen an Soldaten	B 154/1
II.	Ladungen von Soldaten	B 154/2
	a) Verfahren vor den Wehrdienstgerichten	B 154/2
	b) Verfahren vor sonstigen deutschen Gerichten	B 154/4
	c) Verfahren vor Gerichten der Stationierungstreitkräfte	B 154/5
III.	Vorführung von Soldaten	B 154/6
IV.	Zwangsvollstreckungen gegen Soldaten	B 154/6
V.	Erzwingungshaft gegen Soldaten ...	B 154/7
VI.	Schlussbestimmungen	B 154/8

**Rechtsverordnung zur Durchführung der
Erziehungshilfe durch den Disziplinar-
vorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 des Jugend-
gerichtsgesetzes) vom 25. August 1958**

B 155/1–4
**Verfahrensrichtlinien bei der Einbe-
haltung von Bezügen im Rahmen der
Erziehungshilfe durch den Disziplinar-
vorgesetzten**

A.	Bei Empfängern von Dienst- bezügen	B 156/1
B.	Bei Wehrsoldempfängern	B 156/2

V.	Gerichtliches Disziplinarverfahren	B 161–B 170
	Einleitungsbehörden	B 161/1–3
	Trunkenheit am Steuer	B 162/1–4
	Missbrauch von Betäubungsmitteln	B 163/1–4
	Durchführung des § 143 der Wehr- disziplinarordnung – Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit –	B 165/1–2
	Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 14 Abs. 2 des Soldatengesetzes	B 166/1–3
	Erteilung von Urlaub während Straf- oder Disziplinarverfahren	B 167/1
	Anzug des Soldaten vor Gericht und in Vollzugsanstalten	B 168/1
	Auswirkungen einer vorläufigen Dienst- enthebung und eines Verbots der Aus- übung des Dienstes auf die Berufs- förderung	B 169/1

Einrichtung und Führung des	
Disziplinarbuchs	B 170/1–9
A. Disziplinarbuch	B 170/1
I. Zweck des Disziplinarbuchs ..	B 170/1
II. Führung des Disziplinarbuchs	B 170/1
III. Gliederung des Disziplinarbuchs	B 170/1
B. Eintragungspflichtige Entschei- dungen und Maßnahmen	B 170/2
IV. Eintragungspflichtige Entscheidungen und Maßnahmen	B 170/2
C. Führung des Disziplinarbuchs	B 170/3
V. Teil I des Disziplinarbuchs ...	B 170/3
VI. Eintragung strafgerichtlicher Strafen	B 170/3
VII. Teil II des Disziplinarbuchs .	B 170/3
VIII. Rücknahme einer förmlichen Anerkennung	B 170/3
IX. Teil III des Disziplinarbuchs ..	B 170/4
X. Änderung oder Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme ..	B 170/4
XI. Versetzung, Kommandierung, Entlassung	B 170/5
D. Tilgung	B 170/5
XII. Zuständigkeit	B 170/5
XIII. Tilgung von förmlichen Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen	B 170/6
XIV. Unterbrechung der Tilgungsfrist	B 170/6
XV. Verlängerung der Tilgungsfristen	B 170/7
XVI. Tilgung von strafgericht- lichen Strafen	B 170/7
XVII. Form der Tilgung	B 170/7
XVIII. Mitteilung über die Tilgung .	B 170/8
XIX. Tilgung durch andere Disziplinarvorgesetzte	B 170/8
E. Form der Eintragung, Auskünfte	B 170/8
XX. Eintragung	B 170/8
XXI. Auskünfte	B 170/8

	F.	Dienstaufsicht	B 170/9
		XXII. Dienstaufsicht	B 170/9
	G.	Überleitungsvorschriften	B 170/9
		XXIII. Überleitungsvorschriften	B 170/9
	H.	Klärung von Zweifelsfragen	B 170/9
		XXIV. Beteiligung des Rechts- beraters	B 170/9
Teil C		Wehrbeschwerderecht	C 201–C 231
I.		Texte	C 201–C 203
		Wehrbeschwerdeordnung	C 201/1–12
		Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27. September 1973 in der Fassung vom 28. August 1995	C 202/1
	A.	Übertragung von Zuständigkeiten ...	C 202/1
	B.	Vorbehaltsklausel	C 202/1
	C.	Übergangsregelung	C 202/1
	D.	Inkrafttreten	C 202/1
		Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 9. Juni 1976	C 203/1–4
II.		Beschwerdeverfahren	C 211–C 224
		Verfahren bei Beschwerdeeinlegung vor Ablauf einer Nacht	C 211/1
		Erneute Einlegung einer als unzulässig zurückgewiesenen Beschwerde	C 212/1
		Zulässigkeit der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr	C 213/1–2
		Beschwerden gegen Vertragsärzte der Bundeswehr	C 214/1

Unzulässigkeit einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung; Dienstaufsichtsbeschwerde	C 215/1
Richtlinien für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten	C 216/1–2
Beschleunigte Behandlung von Beschwerden und weiteren Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung	C 217/1–2
Vertretung von Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung	C 218/1
Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten	C 219/1
Behandlung von Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen	C 220/1–3
A. Allgemeines	C 220/1
B. Verfahren	C 220/1
C. Gesetzliche Vorschriften	C 220/3
Zuständigkeit zur Entscheidung über eine weitere Beschwerde nach § 16 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung	C 221/1
Zuständigkeit von Dienststellen für Beschwerdeentscheidungen und von Einleitungsbehörden bei Auflösung, Unterstellungswechsel und Umbenennung von Dienststellen	C 222/1–2
Dauer des Beschwerdeverfahrens; Aushändigung oder sonstige Zustellung des Beschwerdebescheides	C 223/1
Inhalt von Beschwerdebescheiden; disziplinare Erledigung von Dienstvergehen	C 224/1
III. Rechtsbehelfsbelehrung	C 231
Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO	C 231/1–22
I. Gesetzliche Regelung	C 231/1
II. Arten der Beschwerden	C 231/1
III. Zulässigkeit des Rechtsweges	C 231/2
IV. Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten	C 231/2

V.	Beschwerden in truppendienstlichen und Disziplinarangelegenheiten	C 231/3
VI.	Anfechtung von Entscheidungen der Einleitungsbehörde im gerichtlichen Disziplinarverfahren.....	C 231/4
VII.	Bedeutung und Belehrung	C 231/5
VIII.	Sitz und Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte	C 231/5
IX.	Sitz und Dienstbereich der Wehrdienstgerichte	C 231/6-12
X.	Muster	C 231/13
A.	Belehrung bei Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten.....	C 231/14
B.	Belehrung bei Entscheidungen über truppendienstliche Angelegenheiten mit Ausnahme von einfachen Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Entscheidungen der WDO	C 231/15-16
C.	Belehrung bei Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten der WDO ..	C 231/17-19
D.	Belehrung bei Entscheidungen der Einleitungsbehörde	C 231/20-22

Anhang

Anlage 1	Ermittlungsbericht (B 104)	1/1 - 3
Anlage 2	Ermittlungsbericht (B 104)	2/1 - 2
Anlage 3	Ergänzende Ausführungen zum Ermittlungsbericht (B 104)	3/1
Anlage 4	Urkunde bei förmlichen Anerkennungen (B 111)	4/1
Anlage 5	Disziplinare Entscheidung im Zusammenhang mit einer fristlosen Entlassung (B 130)	5/1-2
Anlage 6	Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 24 WDO) (B 136)	6/1-3
Anlage 7	Verbot Ausübung des Dienstes (B 152)	7/1
Anlage 8	Mitteilung über eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO – Erziehungshilfe (B 156)	8/1

Inh 14

Anlage 9	Einverständniserklärung – Nachweis des Umgangs mit Betäubungsmitteln (B 163)	9/1
Anlage 10	Disziplinarbuch Titelseite (zu A Nr. 3) (B 170)	10/1
Anlage 11	Disziplinarbuch Teil I, Karteiblatt, Vorderseite (zu C Nr. 5) (B 170) – Förmliche Anerkennung	11/1–2
Vordrucke für förmliche Anerkennung und für die Ausübung der Disziplinarbefugnis		
Anlage 12	Vordruck 1: Förmliche Anerkennung	
Anlage 13	Vordruck 2: Verweis	
Anlage 14	Vordruck 3: Strenger Verweis	
Anlage 15	Vordruck 4: Disziplinarbuße	
Anlage 16	Vordruck 5: Ausgangsbeschränkung	
Anlage 17	Vordruck 6: Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße	
Anlage 18	Vordruck 7: Verschärfte Ausgangsbeschränkung	
Anlage 19	Vordruck 8: Verschärfte Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße	
Anlage 20	Vordruck 9: Disziplinararrest	
Anlage 21	Vordruck 10: Disziplinararrest und Disziplinarbuße	
Anlage 22	Vordruck 11: Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung	
Anlage 23	Vordruck 12: Disziplinararrest und verschärfte Ausgangsbeschränkung	
Anlage 24	Vordruck 13: Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest	
Anlage 25	Vordruck 14: Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten	
Anlage 26	Vordruck 15: Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen	
Anlage 27	Vordruck 16: Niederschrift über eine Durchsuchung – und – Beschlagnahme	
Anlage 28	Vordruck 17: Abgabe an die Staatsanwaltschaft	
Anlage 29	Vordruck 18: Auszug aus dem Disziplinarbuch	

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

A Einführung

I. Wehrdisziplinarrecht

a) Geschichtliche Entwicklung

1. Allgemeines

1. Die Wehrdisziplinarordnung (WDO) geht in ihren Grundzügen auf historische Vorbilder zurück. Bereits die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts im Zuge der Erneuerung der preußischen Heeresverfassung erlassenen Regelungen über militärische Strafen unterscheiden zwischen Ausübung von „Disziplinarstrafgewalt“ und gerichtlichem Strafrecht (z.B. die Verordnung wegen der Militärstrafen, die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere sowie die Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jeweils vom 3. August 1808). Mit der preußischen Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 wurde die erste geschlossene Kodifikation eines militärischen Disziplinarrechts abgeschlossen.

2. Weitere wesentliche Abschnitte in der kontinuierlichen Entwicklung sind die Allerhöchste Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867, die nach der Reichsgründung eingeführte Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872 sowie Ergänzungsbestimmungen nach Beendigung des Ersten Weltkrieges, die die Rechte des Soldaten, z.B. durch Mitwirkung der Soldatenvertretung und von Vertrauensleuten sowie durch Gewährung eines Beschwerderechts vor Strafantritt, erweiterten. Es folgten die Disziplinarstrafordnungen für das Reichsheer 1921 und 1926.

3. Die Marine hatte eigene Disziplinarvorschriften aus der Zeit des Norddeutschen Bundes, die nach mehrfachen Änderungen zur Disziplinarstrafordnung für die Marine vom 24. April 1914 führten. Heer und Marine behielten auch nach dem Ersten Weltkrieg getrennte Disziplinarordnungen, die im Zuge der Vereinfachung des Militärstrafrechts im Jahre 1926 erweitert wurden. Erst im Zweiten Weltkrieg entstand die aus Heeres-, Luftwaffen- und Marinevorschriften vereinheitlichte Wehrmachtdisziplinarstrafordnung vom 6. Juni 1942.

2. Wehrdisziplinarordnung

4. Beim Aufbau der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland wurden die Soldaten der Bundeswehr zunächst wie Bundesbeamte behandelt. Auf sie fand das Beamtenrecht einschließlich der Bundesdisziplinarordnung Anwendung. Nach dieser Übergangslösung trat am 1. April 1957 die Wehrdisziplinarordnung (WDO) in Kraft. Sie enthält Vorschriften über die Erteilung förmlicher Anerkennungen sowie formelles Disziplinarrecht. Das materielle Recht, d.h. die einzelnen Pflichten des Soldaten, werden im Wesentlichen durch das Soldatengesetz (SG) bestimmt.

5. Ein neues militärisches Disziplinarrecht für die Soldaten der Bundeswehr konnte nur bedingt an frühere Disziplinarordnungen anknüpfen. Die Übernahme bewährter Grundsätze, wie Regelungen der Disziplinarbefugnis (bisher: Disziplinalgewalt) und die Unabhängigkeit des Disziplinarvorgesetzten, musste durch gesetzliche Bestimmungen ergänzt werden, die auf den rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes beruhten. Dabei war in erster Linie dem verfassungsrechtlichen Grundsatz Rechnung zu tragen, dass jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu einem Gericht offen steht (Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes/GG). Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes führte daher zur Errichtung von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Wehrdienstgerichten, die in gerichtlichen Disziplinarverfahren (bisher: disziplinargerichtlichen Verfahren) durch Urteil Disziplinarmaßnahmen verhängen und über disziplinare oder sonstige truppendienstliche Beschwerden entscheiden. Auch machte es der verfassungsrechtliche Freiheitsanspruch des Einzelnen (Art. 104 GG) notwendig, die Verhängung eines Disziplinararrestes von der vorherigen Zustimmung eines Truppendienstrichters abhängig zu machen und einen vorläufig festgenommenen Soldaten wieder auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht ein strafrichterlicher Haftbefehl erwirkt worden ist. Für die Ausgestaltung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens diente die für Beamte geltende Bundesdisziplinarordnung als Vorbild.

6. Die WDO ist seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1957 mehrfach geändert worden. Eine umfassende Reform hat sie durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 erfahren. Mit dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), das am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, ist das Gesetz unter Berücksichtigung ei-

nes erheblichen inhaltlichen, redaktionellen und systematischen Änderungsbedarfs neu gefasst worden.

b) Die Grundsätze der Wehrdisziplinarordnung (WDO)

1. Aufbau und Inhalt der WDO

7. Das Gesetz gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen, der zweite Teil die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.

Bei der Ahndung von Dienstvergehen unterscheidet die WDO zwischen den mit Disziplinarbefugnis bezeichneten Befugnissen der Disziplinarvorgesetzten, einfache Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren, in dem ein Wehrdienstgericht durch Urteil auf eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme, ggf. auf eine einfache Disziplinarmaßnahme erkennen kann. Sie regelt im Einzelnen das Verfahren zur Ausübung der Disziplinarbefugnis, enthält die Verfahrensgrundsätze für das gerichtliche Disziplinarverfahren und die Organisationsnormen für die Wehrdienstgerichte, den Bundeswehrdisziplinaranwalt und die Wehrdisziplinaranwälte.

2. Persönlicher Geltungsbereich

8. Im Gegensatz zu früheren Regelungen gilt die WDO einheitlich für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar für

- Soldaten (§ 1 Abs. 2 Satz 1), d.h. wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Das sind:

Berufssoldaten,
Soldaten auf Zeit,

Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht (§§ 1 – 3 des Wehrpflichtgesetzes – WPfLG) oder freiwillig (§ 4 Abs. 3 Satz 1 WPfLG) einen auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst ableisten,

Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst leisten (§ 6b WPfLG);

- frühere Soldaten (§ 1 Abs. 2 Satz 2), das sind:
Angehörige der Reserve,
Soldaten im Ruhestand,
ausgeschiedene Soldaten, die nicht Soldaten im Ruhestand sind, soweit sie Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, sowie
nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können.

Die Vorschriften über das gerichtliche Disziplinarverfahren (§§ 58 bis 142) gelten nicht für Soldaten, die einen auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst leisten.

Die WDO findet keine Anwendung auf Richter, Beamte, Angestellte und Arbeiter.

3. Disziplinarbefugnis

9. Disziplinarbefugnis ist die Befugnis, förmliche Anerkennungen zu erteilen, einfache Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Sie folgt aus der Befehls- und Kommandogewalt und kann deshalb grundsätzlich nur von truppendienstlichen Vorgesetzten, die Offiziere sind, ausgeübt werden. Bei Sanitätsoffizieren gilt eine Besonderheit, da sie neben dem ordentlichen Disziplinarvorgesetzten noch einen fachdienstlichen Vorgesetzten haben (§ 27 Abs. 3 WDO). Eine Notdisziplinalgewalt besteht nur in besonderen Fällen (vgl. § 31 WDO).

10. Die Disziplinarbefugnis ist immer an die Dienststellung eines truppendienstlichen Vorgesetzten, also des jeweiligen Führers oder Leiters eines Truppenteils oder einer Dienststelle gebunden. Disziplinarbefugnis ist demnach von der Funktion und nicht von einer bestimmten Person abhängig. Wer Befehls- oder Kommandogewalt ausübt, hat damit von selbst die Disziplinarbefugnis, die an diese Dienststellung geknüpft ist. Die Disziplinarbefugnis geht daher von selbst auf den Offizier über, der als Nachfolger des Disziplinarvorgesetzten oder als dessen Stellvertreter im Kommando die volle Befehls- und Kommandogewalt übernimmt. Ist der Inhaber der Dienststellung oder der Stellvertreter im Kommando kein Offizier, übt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarbefugnis aus.

11. Die Disziplinarbefugnis ist höchstpersönlich und unteilbar. Sie kann nur vom Inhaber der Dienststellung oder bei dessen

Verhinderung vom Stellvertreter im Kommando ausgeübt werden. Sie darf daher nicht ganz oder teilweise, auch nicht zeitweise, auf andere Soldaten übertragen werden.

12. Oberster Disziplinarvorgesetzter im Frieden ist der Bundesminister der Verteidigung; Disziplinarvorgesetzter ist im Übrigen jeder Offizier, der Disziplinarbefugnis über Soldaten seines Befehlsbereichs hat (§ 1 Abs. 6 Satz 1 SG, § 27 Abs. 1).

13. Der Umfang der Disziplinarbefugnis ist entsprechend der Dienststellung, also des Verantwortungsbereiches des einzelnen Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Das Gesetz unterscheidet drei Stufen der Disziplinarbefugnis:

- | | |
|---------------------|---|
| Erste Stufe | Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs
(§ 28 Abs. 1 Nr. 1); |
| Zweite Stufe | Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs
(§ 28 Abs. 1 Nr. 2); |
| Dritte Stufe | Disziplinarbefugnis eines Regiments- und Brigadekommandeurs
(§ 28 Abs. 1 Nr. 3). |

14. Die Disziplinarbefugnis kann erworben werden

- kraft Gesetzes (§§ 27 Abs. 1 und 3, 28, 31);
- kraft Verleihung (§ 27 Abs. 1 Satz 1).

Im Einzelnen wird auf den Erlass über die Disziplinarbefugnis von Offizieren Bezug genommen (B 112).

4. Förmliche Anerkennung

15. Die förmliche Anerkennung ist die Würdigung vorbildlicher Pflichterfüllung oder hervorragender Einzeltaten durch Disziplinarvorgesetzte im Kompanie- oder Tagesbefehl oder im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung. Sie ist eine Auszeichnung. Als wirksames disziplinares Mittel sowohl für den einzelnen Soldaten als auch zur Festigung der soldatischen Gemeinschaft dient sie zugleich als Ansporn zur Steigerung der Leistungen. Sachgemäße und gerechte Handhabung ist daher von besonderer Bedeutung. Die förmliche Anerkennung soll auch gegenüber den Kameraden des belobigten Soldaten gerechtfertigt sein.

Von der förmlichen Anerkennung im Sinne der WDO sind andere Auszeichnungen (z.B. das Ehrenzeichen der Bundeswehr oder das Abzeichen für besondere Leistungen im Truppendienst) zu

unterscheiden. Diese Maßnahmen können auch unabhängig von einer förmlichen Anerkennung erteilt werden (§ 11 Abs. 4).

16. Bei der Erteilung einer förmlichen Anerkennung ist ein strenger Maßstab anzulegen (§ 13 Abs. 1 Satz 1). Sie darf nicht für Soldaten zur Regel werden, die ihren Dienst lediglich einwandfrei verrichten.

17. Die förmliche Anerkennung wird durch Veröffentlichung im Kompanie- oder Tagesbefehl oder im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung wirksam. Durch die dienstliche Bekanntgabe und Aushändigung der Urkunde und des Formblattes „Förmliche Anerkennung“ (Anhang, Vordruck 1) allein wird die förmliche Anerkennung nicht wirksam.

18. Mit einer förmlichen Anerkennung kann ein Sonderurlaub bis zu 14 Tagen verbunden werden. Für die Urlaubserteilung bestehen jeweils nach der Dauer des Sonderurlaubs unterschiedliche Zuständigkeiten (§ 12 Abs. 2). Ob eine formlose Belobigung, eine förmliche Anerkennung oder eine förmliche Anerkennung in Verbindung mit Sonderurlaub angebracht ist, hängt von der Bedeutung der Leistung ab, die mit der Auszeichnung gewürdigt werden soll.

19. Eine förmliche Anerkennung kann in eigener Zuständigkeit sowohl vom nächsten als auch von jedem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt werden. Der höhere Disziplinarvorgesetzte muss jedoch den nächsten Disziplinarvorgesetzten zuvor hören. Die Vertrauensperson ist vor der Erteilung und vor der Rücknahme einer förmlichen Anerkennung zu hören.

20. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen, unter denen die förmliche Anerkennung erteilt wurde, nicht vorliegen, ist sie zurückzunehmen (§ 14). Nach der Rücknahme ist sie im Disziplinarbuch und in den Personalunterlagen zu tilgen (§ 8 Abs. 1). Das Verfahren über die Rücknahme sowie die Voraussetzungen über die Anrechnung eines in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub ist in § 14 geregelt.

5. Die Ahndung des Dienstvergehens

5.1 Das Dienstvergehen

21. Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt (§ 23 Abs. 1 SG). Im Gegensatz zum

Strafrecht enthält das Disziplinarrecht keinen Katalog von Normen, die konkret beschriebenes Fehlverhalten mit bestimmten Rechtsfolgen verbinden. Die soldatischen Pflichten sind vielmehr generalklauselartig in den §§ 7–21 SG enthalten und können durch andere Gesetze, Rechtsverordnungen, Dienstvorschriften, Richtlinien, Erlasse und Befehle konkretisiert werden. Neben den Regelungen, die für die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit gelten, ist der Soldat auch im außerdienstlichen Bereich bestimmten Pflichten unterworfen. So muss sein Verhalten sowohl im als auch außer Dienst dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG). Außer Dienst und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen hat der Soldat sein Verhalten lediglich so einzurichten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SG).

Diese Verringerung der Anforderungen an das Wohlverhalten des Soldaten außer Dienst und außerhalb der Kaserne bezieht sich allerdings nur auf die Pflicht zur Ansehenswahrung sowie zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten. Seine sonstigen Pflichten, z.B. die Gehorsams- oder Kameradschaftspflicht, bleiben auch im außerdienstlichen Bereich unberührt. So muss er dort z.B. den dienstlichen Befehl eines Feldjägers (Vorgesetzter nach § 3 der Vorgesetztenverordnung) befolgen.

Für alle Dienstvergehen stellt die WDO allgemein – ohne Rücksicht auf Art oder Schwere – den gesamten Katalog der Disziplinarmaßnahmen vom Verweis bis zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis zur Verfügung. Es gibt also keine absoluten „Strafrohungen“ für ein bestimmtes Dienstvergehen, wie sie das Strafrecht kennt. Diese Regelung hat ihren Grund im besonderen Zweck der Disziplinarverfolgung. Sie ist darauf gerichtet, den Soldaten in erster Linie erzieherisch zu beeinflussen oder ihn, sofern er für die Bundeswehr nicht mehr tragbar ist, aus dem Dienstverhältnis zu entfernen. Hierfür ist die Beurteilung des Gesamtverhaltens und der Gesamtpersönlichkeit des Soldaten von entscheidender Bedeutung. Ihr Ergebnis entscheidet letztlich darüber, mit welcher Disziplinarmaßnahme ein pflichtwidriges Verhalten des Soldaten zu ahnden ist.

22. Dienstvergehen sind grundsätzlich nur solche Pflichtverletzungen, die ein Soldat während des Wehrdienstverhältnisses begeht. Vordienstliche Verfehlungen können mit disziplinarischen Maßnahmen nicht verfolgt werden. Es gibt dagegen Pflichten,

die über die Dienstzeit des Soldaten hinauswirken. Sie sind in § 23 Abs. 2 SG bezeichnet:

- Pflicht zur Verschwiegenheit;
- Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken;
- Pflicht der Offiziere und Unteroffiziere zur Verfassungstreue und zu achtungswürdigem Verhalten;
- Pflicht des Soldaten im Ruhestand, der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis nachzukommen.

Verstöße hiergegen gelten als Dienstvergehen.

5.2 Der Beschleunigungsgrundsatz

23. Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln (§ 17 Abs. 1). Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Ahndung von Dienstvergehen, sondern für jede Maßnahme und Entscheidung, die der Disziplinarvorgesetzte in Ausübung der Disziplinarbefugnis zu treffen hat. Er verpflichtet zugleich jeden anderen Soldaten sowie die Beamten und Richter, die im Rahmen der WDO mit der Erledigung von Disziplinarsachen dienstlich befasst sind. Beschleunigte Behandlung bedeutet, eine Einzelsache so schnell zu erledigen, wie es nach den jeweiligen Umständen möglich und zumutbar ist. Bewusst schleppende Bearbeitung einer Disziplinarsache ist ein Dienstvergehen.

Ist das Dienstvergehen zugleich eine Straftat, haben die strafrechtlichen Ermittlungen zwar grundsätzlich Vorrang. Der Disziplinarvorgesetzte ist aber verpflichtet, seine Ermittlungen immer dann fortzusetzen und das Fehlverhalten zu würdigen, wenn die Sachaufklärung gesichert ist (§ 33 Abs. 3 Satz 3).

Der Beschleunigungsgrundsatz rechtfertigt es aber nicht, die gebotene Beteiligung der Vertrauensperson zu unterlassen, z.B. weil sie nicht unmittelbar erreichbar ist.

5.3 Die Aufklärung des Dienstvergehens

24. Werden dem Disziplinarvorgesetzten Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, dass einer der ihm unterstellten Soldaten ein Dienstvergehen begangen hat, muss er den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufklären. Den Inhalt mündlicher Vernehmungen hat er aktenkundig zu machen (§ 32 Abs. 1).

25. Die Aufklärung des Sachverhalts geschieht durch Ermittlungen. Der Disziplinarvorgesetzte hat insbesondere aufzuklären:

- die Täterschaft,
- die Tat,
- die Schuld,
- die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahmen bedeutsamen Umstände, die Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, Maß der Schuld, Persönlichkeit des Soldaten, bisherige Führung, Beweggründe und frühere Disziplinarmaßnahmen.

Ist das Dienstvergehen jedoch bereits Gegenstand eines sachgleichen Strafverfahrens oder Bußgeldverfahrens gewesen, ist der Disziplinarvorgesetzte an die in jenen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Er darf seiner Entscheidung keine hiervon abweichenden Ermittlungsergebnisse zugrunde legen (§ 34 Abs. 1).

26. Der Disziplinarvorgesetzte braucht die Aufklärung des Sachverhalts nicht selbst vorzunehmen. Er kann sie einem Offizier übertragen. Dabei kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte auf die Ermittlungen jederzeit Einfluss nehmen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann er auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepe handelt (§ 32 Abs. 2).

Darüber hinaus kann er auch andere Disziplinarvorgesetzte oder Dienststellen um die Durchführung von Ermittlungen (z.B. Vernehmung von Zeugen oder Herausgabe von Unterlagen) ersuchen. Dazu wird insbesondere dann Anlass bestehen, wenn einzelne Ermittlungshandlungen auf diese Weise weniger zeit- und kostenaufwendig durchgeführt werden können. Dieses Verfahren ist in der WDO nicht ausdrücklich geregelt. Insoweit muss deswegen auf die allgemeinen Vorschriften über Amtshilfe im Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgegriffen werden. Ein solches Ersuchen kann sich nur an Disziplinarvorgesetzte oder Dienststellenleiter mit vergleichbaren Befugnissen richten. Diesen Vorgesetzten bleibt es unbenommen, die Ermittlungen unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 WDO an einen Offizier, den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung zu übertragen.

27. Besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, hat der Disziplinarvorgesetzte zu prüfen, ob das pflichtwidrige Verhalten zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt. Deren Verfolgung liegt nicht in seiner Zuständigkeit. Dies ist vielmehr

Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichte. Um die Strafverfolgungsbehörde von dem Verdacht einer strafbaren Handlung in Kenntnis zu setzen, bedarf es der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft, zu der der Disziplinarvorgesetzte unter gewissen Voraussetzungen sogar verpflichtet ist (vgl. im Einzelnen Erlass „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“, B 117). Der Disziplinarvorgesetzte kann die disziplinare Erledigung bis zum Abschluss des Strafverfahrens aussetzen (§ 33 Abs. 3 Satz 2). Er darf seine disziplinare Entscheidung aber nicht hinausschieben, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn in diesem Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Soldaten liegen (§ 33 Abs. 3 Satz 3). Dadurch soll eine sachlich nicht begründete Verzögerung der disziplinarischen Entscheidung vermieden werden.

28. Dem Soldaten muss rechtliches Gehör gewährt werden. Das bedeutet, dass ihm schon bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen ist, welche Pflichtverletzungen ihm vorgeworfen werden. Der Soldat ist darüber zu belehren, dass er der Anhörung der Vertrauensperson widersprechen kann. Auch vor der Entscheidung ist der Soldat stets zu fragen, ob er etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat (§ 32 Abs. 5). Beabsichtigt der Disziplinarvorgesetzte die sofortige Vollstreckbarkeit von Disziplinararrest zu beantragen, ist der Soldat auch zu diesem Antrag zu hören (§ 40 Abs. 2 Satz 4). Ist die Schlussanhörung unterblieben, muss die Disziplinarmaßnahme im Rahmen der Dienstaufsicht aufgehoben werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 7). Vor dieser Befragung ist er über alle Ermittlungsergebnisse einschließlich der Äußerung der Vertrauensperson zu informieren. Macht sein Vorbringen neue Ermittlungen nötig, ist nach deren Abschluss auch eine erneute Schlussanhörung durchzuführen.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist der Soldat darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, ob er sich zu den Vorwürfen äußern wolle oder nicht. Wenn sich der Soldat jedoch entschließt, in einer Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten oder einen beauftragten Offizier auszusagen, muss er die Wahrheit sagen (§ 32 Abs. 4 Sätze 3 und 4).

29. Die Vertrauensperson ist vor der Entscheidung und nach ausdrücklichem Hinweis auf ihre Dritten gegenüber bestehende Schweigepflicht zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören, sofern der Soldat widerspricht (§ 4 in Verbindung mit § 27 SBG). Eine Verletzung dieser Vorschrift führt nicht zu einer Aufhebung der Disziplinarmaßnahme

im Wege der Dienstaufsicht. Der Soldat kann die Unterlassung der Anhörung mit der Beschwerde rügen, wenn er der Auffassung ist, dass die Anhörung der Vertrauensperson ein anderes Ergebnis zur Folge gehabt hätte. Eine Anhörung der Vertrauensperson unterbleibt, wenn der Soldat widerspricht. Ist eine Vertrauensperson bis zur Verhängung der Disziplinarmaßnahme nicht oder noch nicht gewählt worden, unterbleibt die Anhörung. Auch dies ist aktenkundig zu machen und zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Lehnt es die Vertrauensperson ab sich zu äußern, ist die Anhörungspflicht erfüllt.

5.4 Das Opportunitätsprinzip

30. Im Disziplinarrecht gilt das Opportunitätsprinzip, d. h., der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist (§ 15 Abs. 2). Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über die disziplinare Maßregelung des Soldaten alleinverantwortlich.

Er prüft, ob er

- von einer disziplinarischen Maßregelung absieht;
- es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen will;
- eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen will (§ 33 Abs. 1).

Insoweit ist er weisungsfrei; kein Vorgesetzter kann ihm befehlen, ob und wie er ahnden soll (§ 35 Abs. 1). Kein höherer Vorgesetzter kann von sich aus die Disziplinarmaßnahme eines ihm nachgeordneten Vorgesetzten aufheben oder ändern, nur weil er sie für zu hart oder zu milde erachtet. Diese Vorgesetzten haben aber die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung ihrer Disziplinarvorgesetzten zu überwachen (§ 46 Abs. 1).

Liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines schweren Dienstvergehens vor, hat der Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen (§ 33 Abs. 1 Satz 2).

5.5 Das Absehen von einer Disziplinarmaßnahme

31. Der Disziplinarvorgesetzte kann aus folgenden Gründen von einer einfachen Disziplinarmaßnahme absehen (§ 36 Abs. 1):

- durch die Ermittlungen hat sich ein Dienstvergehen nicht feststellen lassen;

- die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist nicht zulässig, z.B. ist das Dienstvergehen nach Ablauf von sechs Monaten verjährt (§ 17 Abs. 2);
- der Soldat hat zwar ein Dienstvergehen begangen, der Disziplinarvorgesetzte hält aber eine Disziplinarmaßnahme nicht für angebracht.

32. Der Disziplinarvorgesetzte muss eine eindeutige Entscheidung treffen. Seinen Entschluss, von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen, muss er dem Soldaten bekannt geben, wenn er ihn zuvor wegen des Dienstvergehens angehört hat. In diesem Fall muss er dem Soldaten auch mitteilen, ob er nach Abschluss der Ermittlungen ein Dienstvergehen verneint, beispielsweise weil ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden kann, oder ob er trotz Feststellung eines Dienstvergehens (§ 23 Abs. 3) von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme absieht. Er kann den Fall nur dann erneut aufgreifen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind (§ 36 Abs. 2).

6. Die einfachen Disziplinarmaßnahmen

6.1 Der Maßnahmenkatalog

33. Die gesetzlich zulässigen einfachen Disziplinarmaßnahmen sind in § 22 abschließend aufgezählt. Maßnahmen, die nach Art oder Höhe in der WDO nicht vorgesehen sind (z.B. Stubenarrest, verschärfter Disziplinararrest, Ausgangsbeschränkung von vier Wochen), sind unzulässig und führen im Wege der Dienstaufsicht (§ 46 Abs. 2 Nr. 2) zur Aufhebung. In diesem Zusammenhang ist auf die Strafbestimmung des § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WStG hinzuweisen. Danach macht sich ein Disziplinarvorgesetzter strafbar, wenn er wider besseres Wissen entweder zum Nachteil eines Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist, oder ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet.

34. Die einfache Disziplinarmaßnahme ist ein förmliches Erziehungsmittel. Sie wird verhängt, wenn andere Mittel, insbesondere erzieherische Maßnahmen, nicht ausreichen. Einfache Disziplinarmaßnahmen sind in der Abstufung von leichtesten bis zu schwersten Maßnahmen:

- Verweis;
- strenger Verweis;
- Disziplinarbuße;

- Ausgangsbeschränkung (verschärfte Ausgangsbeschränkung),
- Disziplinararrest.

35. Grundsätzlich darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden (Grundsatz „ne bis in idem“). Ausnahmsweise dürfen nebeneinander verhängt werden:

- Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung (verschärfte Ausgangsbeschränkung);
- bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Tag auch Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße (§ 22 Abs. 2).

6.2 Die Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen

36. Der **Verweis** ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Soldaten (§ 23 Abs. 1). Er ist die leichteste einfache Disziplinarmaßnahme, die insbesondere bei geringfügigen Dienstvergehen und dann in Betracht kommt, wenn es sich um die erste disziplinare Maßregelung handelt.

37. Die Verschärfung des Verweises in Form des **strengen Verweises** besteht darin, dass dieser vor der Truppe bekannt gemacht wird (§ 23 Abs. 2).

38. Durch die Verhängung einer **Disziplinarbuße** wird dem Soldaten auferlegt, einen festgesetzten Geldbetrag an die Staatskasse zu leisten. Die Disziplinarbuße wird nicht in Bruchteilen der monatlichen Dienstbezüge, sondern in bestimmten Geldbeträgen (z.B. 100,— Euro) verhängt. Sie darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten (§ 24 Abs. 1). Eine Besonderheit gilt bei einem Wehrübenden. Dauert sein Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer seines Wehrdienstverhältnisses zusteht (§ 24 Abs. 1 Satz 2).

Beim Bemessen der Disziplinarbuße sind insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2).

Die Verhängung einer Disziplinarbuße berührt nicht die Pflicht des Soldaten zum Schadensersatz (§ 24 SG).

39. Zu unterscheiden sind die **Ausgangsbeschränkung** und die **verschärfte Ausgangsbeschränkung**. Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaub-

nis zu verlassen (§ 25 Abs. 1 Satz 1). Sie kann beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung [§ 25 Abs. 1 Satz 2]). Hierbei können die Verschärfungen auch einzeln angeordnet werden.

Die Mindestdauer der Ausgangsbeschränkung ist ein Tag, die Höchstdauer drei Wochen. Sie darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die nach § 18 SG verpflichtet sind, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (§ 25 Abs. 2).

40. Der **Disziplinararrest** besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen (§ 26). Er darf grundsätzlich erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts, ihm zugestimmt hat (§ 40). Hierzu muss der Disziplinarvorgesetzte dem Richter einen Antrag auf Zustimmung (Vordruck 13 des Anhangs) vorlegen, in dem er ihm die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests und, wenn er zugleich Ausgangsbeschränkung oder Disziplinarbuße verhängen will, auch Dauer und Höhe dieser Maßnahmen mitteilt.

6.3 Das Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme

41. Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahmen sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen. Regelmäßig ist mit den mildereren Disziplinarmaßnahmen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schweren Disziplinarmaßnahmen überzugehen (§ 38). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Maßnahme zur Bewährung ausgesetzt werden.

42. Eine einfache Disziplinarmaßnahme darf nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Dienstvergehen (nicht nach Bekannt werden des Dienstvergehens) verhängt werden. Die Sechs-Monats-Frist beginnt mit dem Tage des Dienstvergehens; sie endet mit Ablauf des Tages des sechsten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Tag des Dienstvergehens entspricht.

Beispiel:

Dienstvergehen: 15.08.2001, 23.00 Uhr
 Beginn der Frist: 16.08.2001, 00.00 Uhr
 Ende der Frist: 15.02.2002, 24.00 Uhr

43. Die Abänderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde oder eine weiteren Beschwerde des Soldaten ist auch nach Ablauf der Verjährung zulässig.

Beispiel:

Dienstvergehen am 07.06.2001, Verhängung einer Disziplinarbuße von 100,- EURO durch den Kompaniechef am 30.11.2001 (Ablauf der Sechs-Monats-Frist: 07.12.2001, 24.00 Uhr). Der Soldat beschwert sich am 05.12.2001. Bei seiner Entscheidung über die Beschwerde nach dem 07.12.2001 kommt der Bataillonskommandeur zu dem Ergebnis, dass eine mildere einfache Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt sei. Er hebt daher die Disziplinarbuße von 100,- EURO auf und verhängt eine Disziplinarbuße von 30,- EURO. Da die Disziplinarmaßnahme noch nicht unanfechtbar ist, kann er ohne Rücksicht auf die Verjährungsfrist eine mildere einfache Disziplinarmaßnahme verhängen. Die Verjährung des Dienstvergehens innerhalb von sechs Monaten bezieht sich nur auf die erste disziplinare Maßregelung, nicht aber auf eine später abändernde Entscheidung im Beschwerdeverfahren.

44. Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme vor oder nach Eintritt der Unanfechtbarkeit gemäß § 46 Abs. 2 aufgehoben, darf der Disziplinarvorgesetzte nur dann eine (erneute) Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

45. Die Sechs-Monats-Frist wird ausnahmsweise gehemmt, wenn der Sachverhalt des Dienstvergehens Gegenstand eines der folgenden Verfahren ist (§ 17 Abs. 4):

- Strafverfahren;
- Bußgeldverfahren;
- gerichtliches Disziplinarverfahren;
- Beschwerdeverfahren;
- militärische Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung;
- Havarieverfahren.

46. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte darf eine einfache Disziplinarmaßnahme erst nach Ablauf einer Nacht verhängen, wenn der Soldat abschließend gehört wurde (§ 37 Abs. 1 Satz 1).

Eine Ausnahme gilt in folgenden Fällen:

- Von dem Tage an, an dem ein Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2).

- Ein Disziplinararrest kann, ohne die Nachtfrist abzuwarten, sofort verhängt werden, wenn der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat (§ 40 Abs. 1 Satz 5).

47. Ist das Dienstvergehen sachgleich mit einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit und ist die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit durch ein Gericht oder eine Ordnungsbehörde geahndet worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, gilt für die Zulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme Folgendes:

In diesem Fall dürfen einfache Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme des Disziplinararrests nicht mehr verhängt werden. Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr (tatsächlich) ernsthaft beeinträchtigt ist (§ 16 Abs. 1).

Der Grundsatz für diese Regelung liegt in der Überlegung, dass eine wegen desselben Sachverhalts verhängte gerichtliche Strafe oder eine ordnungsbehördliche Maßnahme oder eine Einstellung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen vielfach schon den Erziehungszweck einer nachfolgenden disziplinarischen Ahndung im Bereich leichter und mittelschwerer Dienstvergehen vorwegnimmt. Nur wo das nicht der Fall ist, besteht die Notwendigkeit für eine disziplinarische Ahndung.

48. Lediglich im Fall eines beabsichtigten Disziplinararrests hat der Disziplinarvorgesetzte zu prüfen, ob diese Disziplinarmaßnahme zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung „zusätzlich erforderlich“ ist. Hierbei hat sich der Disziplinarvorgesetzte die Frage zu stellen, ob die militärische Ordnung gefährdet wird, wenn die Verhängung von Disziplinararrest unterbleibt. Eine entsprechende Prüfung hat das Wehrdienstgericht vorzunehmen, wenn es unter diesen Voraussetzungen Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts verhängen will. In diesem Zusammenhang ist „militärische Ordnung“ begrifflich wie folgt zu verstehen:

Sie ist der sich bei Beachtung der für die Bundeswehr geltenden Rechtsnormen, Befehle und Grundsätze ergebende Zustand von Personal und Material, dessen die Bundeswehr zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages bedarf. Die militärische Ordnung kann sowohl durch unzureichende Ausbildung, mangelnde Ver-

teidigungsbereitschaft und Disziplinlosigkeit einer Truppe einerseits als auch durch Beeinträchtigung des Bestandes an Wehrmitteln und ihrer Verwendungsfähigkeit andererseits berührt sein. In den Fällen, in denen ein strafgerichtlich oder ordnungsbehördlich geahndetes Fehlverhalten zu einer ernsthaften Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr geführt hat, kann eine Disziplinarmaßnahme auch dann verhängt werden, wenn sie nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrecht zu erhalten.

49. Für die disziplinare Ahndung einer ernsthaften Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr bedarf es keiner Prüfung, ob Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts zusätzlich erforderlich sind. In diesem Fall bestimmt sich die Zulässigkeit einer nachfolgenden Disziplinarmaßnahme allein nach dem Eintritt einer besonders schweren Folge des Dienstvergehens. Dafür ist Voraussetzung, dass eine ernsthafte Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr auch tatsächlich eingetreten sein muss; die Eignung zu einer Ansehenschädigung ist nicht ausreichend.

50. Für die Verhängung eines Disziplinararrests gilt ebenfalls eine Besonderheit, wenn gegen den Soldaten schon eine gerichtliche Freiheitsentziehung wegen einer mit dem Dienstvergehen sachgleichen Straftat verhängt worden ist. Hier muss bei der Verhängung von Disziplinararrest die andere Freiheitsentziehung angerechnet werden. Dabei darf die Dauer des Disziplinararrests zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen (§ 16 Absatz 2).

51. Unter Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme ist die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten zu verstehen. Hierbei ist das Ehrgefühl des Soldaten zu schonen (§ 37 Abs. 2 Satz 2). Das Verhängen einer Disziplinarmaßnahme und die Aushändigung der Abschrift der Disziplinarverfügung ist ein vertraulicher Vorgang; eine Verhängung vor der Front, d.h. vor Soldaten der Einheit oder der Dienststelle des Soldaten, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für den strengen Verweis. Die Vollstreckung dieser Disziplinarmaßnahme besteht in ihrer Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts. Dabei ist nicht die Disziplinarverfügung bekannt zu geben, sondern lediglich die Tatsache, dass gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt wurde (§ 50 Abs. 2).

Auch eine nachträgliche Bekanntgabe der verhängten Disziplinarmaßnahme vor der Front ist grundsätzlich unzulässig. Dagegen ist es als zulässig anzusehen, die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ohne Namensnennung zum Gegenstand einer allgemeinen Belehrung der Soldaten zu machen.

52. Beim Verhängen einer Disziplinarmaßnahme muss die Disziplinarverfügung schriftlich festgelegt sein. Dies gilt auch dann, wenn die Disziplinarverfügung mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt worden ist. Dabei ist ein bestimmter Inhalt vorgeschrieben (siehe die Vordrucke für die Ausübung der Disziplinalgewalt im Anhang). Die Disziplinarverfügung muss Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten (§ 37 Abs. 3 Satz 2). Bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist dem Soldaten eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen.

6.4 Die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme

53. Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln. Daher soll die einfache Disziplinarmaßnahme dem Dienstvergehen möglichst auf dem Fuße folgen. Entsprechend soll sie grundsätzlich auch alsbald vollstreckt werden.

54. Der **Verweis** ist mit dem Verhängen vollstreckt (§ 50 Abs. 1). Damit entfallen sonstige Vollstreckungsmaßnahmen. Es entfällt bei dem Verweis daher auch die Möglichkeit einer Hemmung der Vollstreckung durch Einlegen einer Beschwerde (§§ 42 Nr. 1, 47 Abs. 1) und der Aussetzung, des Aufschubs oder Unterbrechung der Vollstreckung (§ 49).

Auch die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung ist damit nicht möglich.

55. Der **strenge Verweis** wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts.

56. Die Vollstreckung der **Disziplinarbuße** beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt (§ 51). Sie kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Ruhegehalt abgezogen werden. Zu den Dienstbezügen gehören nach der Verordnung zur Durch-

führung der Wehrdisziplinarordnung (B 102) das Grundgehalt in der jeweiligen Stufe, die Leistungszulage/-prämie, die Amts-/Stellenzulage, die Ausgleichszulage, der Auslandszuschlag, der Auslandsverwendungszuschlag und die Überleitungszulage. Mit Wehrsold ist dabei der einfache Wehrsold, der doppelte Wehrsold bei Auslandseinsätzen, der Auslandsverwendungszuschlag, das Dienstgeld, der Leistungszuschlag bei Wehrübungen, der Reserveunteroffizierzuschlag, der Wehrdienstzuschlag und der Verpflichtungszuschlag gemeint.

Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen (§ 51 Abs. 2). Die Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden (§ 56 Abs. 1), jedoch soll von der Vollstreckung abgesehen werden, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist (§ 56 Abs. 3).

57. Die **Ausgangsbeschränkung** muss an aufeinanderfolgenden Tagen vollstreckt werden (§ 52 Abs. 1). Die Vollstreckung darf frühestens am übernächsten Tag nach der Verhängung um 0.00 Uhr beginnen. Sie ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages zu vollstrecken. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausgangsbeschränkung vollstreckt werden soll, ist zu befehlen.

Um eine ordnungsgemäße Vollstreckung zu gewährleisten, kann dem Soldaten befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden (§ 52 Abs. 3).

Bei der **verschärften Ausgangsbeschränkung** muss zusätzlich angeordnet werden, dass der Soldat keine Gemeinschaftsräume betreten und/oder keinen Besuch empfangen darf. Jedoch ist es zulässig, den Soldaten aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den Beschränkungen zu befreien (§ 52 Abs. 4). Die Zeit der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen.

58. Die Vollstreckung des **Disziplinararrests** beginnt mit der Freiheitsentziehung (§ 53 Abs. 1). Jedoch soll der Soldat in der Regel am Dienst teilnehmen, wobei die Teilnahme auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden kann.

Einzelheiten zum Vollzug von Disziplinararrest ergeben sich aus der Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10).

59. Aus dringenden Gründen kann die **Vollstreckung aufgehoben oder unterbrochen** werden. Aufschub ist die Verschiebung einer noch nicht begonnenen Vollstreckung. Unterbrechung ist

die Aussetzung einer bereits begonnenen Vollstreckung für einen gewissen Zeitraum.

Beispiel:

Die Anordnung des Aufschubs oder der Unterbrechung kann dienstlich geboten sein, weil die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nach § 46 Abs. 2 geprüft wird, oder bei einer Ausgangsbeschränkung an Bord von Schiffen; zum Zwecke eines erforderlichen Landgangs; Unterbrechung bei wichtigen Einsätzen oder bei Krankheit.

Hiervon ist zu unterscheiden die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (vgl. Nr. 67).

60. Die einfache Disziplinarmaßnahme darf **nicht mehr vollstreckt werden**, wenn vom Tag des Eintritts ihrer Unanfechtbarkeit an 6 Monate verstrichen sind. Eine vor Ablauf dieser Frist begonnene Vollstreckung darf dagegen beendet werden. Eine einfache Disziplinarmaßnahme wird unanfechtbar,

- wenn sie durch einen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist:
nach Ablauf der Beschwerdefrist von zwei Wochen, ohne dass der Soldat Beschwerde eingelegt hat, nach Verzicht auf die Beschwerde oder mit ihrer Rücknahme;
- wenn sie von einem Wehrdienstgericht verhängt worden ist:
mit der Rechtskraft des Urteils.

61. Der Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckung ist nicht nur für die Vollstreckungsverjährung von Bedeutung. Sie ist außerdem für den Soldaten wichtig, weil nur eine Beschwerde, die **vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird**, grundsätzlich die Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde hemmt (§ 42 Nr. 1 Satz 1). Legt der Soldat eine Beschwerde erst nach Beginn der Vollstreckung ein, wird die Vollstreckung fortgesetzt.

62. Bei einem Disziplinararrest hat eine vor Beginn der Vollstreckung eingelegte Beschwerde ausnahmsweise dann keine aufschiebende Wirkung, wenn das Truppendienstgericht die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat (§ 40 Abs. 1 Satz 4; § 56 Abs. 2 Satz 1).

63. Die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Vollstreckung bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen (§ 3 Abs. 2 WBO). Solange die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist, kann der Soldat selbst dann noch Beschwerde einlegen, wenn die einfache Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist.

64. Wird eine bereits vollstreckte Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde oder im Rahmen der Dienstaufsicht aufgehoben, erhält der Soldat einen **Ausgleich**. Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, an dem Disziplinararrest vollzogen wurde, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub nicht mehr gewährt werden kann eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen entspricht. Im Fall einer aufgehobenen Ausgangsbeschränkung wird dieser Ausgleich für je zwei zu Unrecht vollzogene Tage gewährt. Eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarbuße ist zu erstatten, bei Herabsetzung ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten. Wird an Stelle von Disziplinararrest Ausgangsbeschränkung oder Disziplinarbuße verhängt, ist sie insoweit als vollstreckt zu erklären, als dem Soldat ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zusteht. Im Fall der Aufhebung eines strengen Verweises ist die Aufhebung in derselben Weise bekannt zu machen wie die Verhängung.

65. Um dem Soldaten die Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung vor Beginn der Vollstreckung zu sichern, darf die Vollstreckung frühestens am Tag nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme und erst dann beginnen, nachdem der Soldat an diesem Tag ausreichende Zeit und Gelegenheit zum Einlegen der Beschwerde hatte (§ 47 Abs. 1).

66. Einfache Disziplinarmaßnahmen vollstreckt grundsätzlich der nächste Disziplinarvorgesetzte (§ 48). Auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte auch die im gerichtlichen Disziplinarverfahren von einem Wehrdienstgericht verhängten einfachen Disziplinarmaßnahmen.

67. Durch die **Aussetzung** der Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme **zur Bewährung** wird einem Soldaten in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben, durch tadelloses Verhalten während eines Zeitraumes von fünf Monaten den Erlass der Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme – mit Ausnahme des Verweises, der mit der Bekanntgabe zugleich als vollstreckt gilt (vgl. RdNr 54) – zu erreichen. Die Aussetzung zur Bewährung kann mit einer erzieherischen Maßnahme verbunden werden (§ 49 Abs. 1 Satz 3). Sie hat vor allem für die Soldaten Bedeutung, die erstmalig oder nur geringfügig disziplinar gemaßregelt werden mussten. Die Aussetzung zur Bewährung kann nur bei der Verhängung der einfachen Disziplinarmaßnahme verfügt werden. Die Aussetzung eines Teils der

Maßnahme oder die Anordnung einer kürzeren oder längeren Bewährungsfrist ist unzulässig.

68. Wird der Soldat innerhalb der Bewährungsfrist von fünf Monaten wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Tat weder gerichtlich rechtskräftig bestraft noch disziplinar unanfechtbar gemäßregelt, wird ihm die Vollstreckung der Maßnahme erlassen; anderenfalls wird sie alsbald vollstreckt. Dagegen lässt die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme die Aussetzung zur Bewährung unberührt.

Der Verzicht auf die weitere Vollstreckung hat nicht zur Folge, dass die Maßnahme selbst aufgehoben wird. Der Soldat bleibt disziplinar „vorbelastet“. Die Eintragung im Disziplinarbuch und in den Personalunterlagen bleibt bestehen. Die Bewährungsfrist von fünf Monaten beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist (§ 49 Abs. 2).

6.5 Tilgung

69. Förmliche Anerkennungen und einfache Disziplinarmaßnahmen werden in das Disziplinarbuch eingetragen. Hinsichtlich der Disziplinarbücher und der Tilgung der Eintragungen wird im Einzelnen auf die „Einrichtung und Führung des Disziplinarbuchs“ (B 170) verwiesen.

6.6 Die Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten und gegen einfache Disziplinarmaßnahmen

70. Die WDO sieht ausdrücklich eine Beschwerdemöglichkeit gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten im Zusammenhang mit der Rücknahme einer förmlichen Anerkennung und im Verfahren im Zusammenhang mit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme vor. Dazu gehören beispielsweise auch Durchsuchung, Beschlagnahme, vorläufige Festnahme, die Feststellung eines Dienstvergehens (§ 23 Abs. 3) und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung und über einen Aufhebungsantrag. Die Entscheidungszuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den durch § 42 modifizierten Bestimmungen der WBO.

71. Bei allen nach der WDO anfechtbaren Entscheidungen muss der Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die

Stellen, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich belehrt werden (§ 6; vgl. auch den Erlass über die Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO, C 231). Daher muss auch jede einfache Disziplinarmaßnahme eine Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Vordrucke im Anhang) enthalten.

72. Im Einzelnen hat der Soldat folgende **Rechtsschutzmöglichkeiten**: Eine einfache Disziplinarmaßnahme kann mit der Beschwerde an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des verhängenden Disziplinarvorgesetzten und der weiteren Beschwerde an das Wehrdienstgericht, ein Disziplinararrest nur mit der Beschwerde an das Wehrdienstgericht angefochten werden. Für das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der WDO anzuwenden.

Danach gilt Folgendes:

73. Über die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme – mit Ausnahme des Disziplinararrests – entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Disziplinarvorgesetzten. Ändert sich das Unterstellungsverhältnis der Einheit/des Verbandes, dessen Führer die angefochtene Disziplinarmaßnahme verhängt hat, geht die Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidung auf den Vorgesetzten über, dem der verhängende Disziplinarvorgesetzte nach dem Unterstellungswechsel untersteht. Ein Wechsel im Unterstellungsverhältnis des Soldaten berührt die Zuständigkeit des für eine Beschwerdeentscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten nicht.

74. Über die Beschwerde entscheidet nach § 42 Nr. 2 der nächste Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Disziplinarvorgesetzten oder des Vorgesetzten, dessen Maßnahme oder Entscheidung angefochten wird. Bei der Zuständigkeit kommt es nicht auf die Person des verhängenden oder entscheidenden Vorgesetzten, sondern ausschließlich auf dessen Dienststellung an. Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung die Dienststelle des verhängenden Disziplinarvorgesetzten aufgelöst, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem die Dienststelle des verhängenden Disziplinarvorgesetzten zuletzt unterstand. Wird beispielsweise die Kompanie des Soldaten nach Verhängung der Disziplinarmaßnahme einem anderen Bataillon eingegliedert, entscheidet der Kommandeur dieses Bataillons über die Beschwerde. Wird ein Sanitätsoffizier wegen eines Dienstvergehens, das einen Verstoß gegen seine ärztlichen Pflichten oder eine Verletzung ärztlicher und zu-

gleich sonstiger Dienstpflichten zum Inhalt hat, von einem Fachvorgesetzten disziplinar gemäßregelt, entscheidet über die Beschwerde der nächste Fachvorgesetzte des verhängenden Sanitätsoffiziers. Auch in diesem Falle wird die Zuständigkeit durch einen Wechsel des Unterstellungsverhältnisses nicht berührt.

Über Beschwerden gegen alle Entscheidungen, an denen ein Richter mitgewirkt hat (Durchsuchung, Beschlagnahme, Disziplinararrest), entscheidet nicht ein Disziplinarvorgesetzter, sondern ein Wehrdienstgericht, in der Regel ein Truppendienstgericht. Die Entscheidung des Wehrdienstgerichts ist nach § 18 Abs. 2 Satz 5 WBO endgültig.

75. Das Truppendienstgericht entscheidet über die weitere Beschwerde gegen einfache Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Maßnahmen, soweit § 43 Nr. 3 WDO nicht eine andere Regelung vorsieht.

76. Die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts ergibt sich aus § 42 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 WBO. Zuständig ist demnach das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Einlegung der Beschwerde gegen den Disziplinararrest oder bei Einlegung der weiteren Beschwerde gegen andere einfache Disziplinarmaßnahmen gehört. Eine Versetzung begründet die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts der aufnehmenden Einheit/Dienststelle. Durch eine Kommandierung ändert sich die Zuständigkeit des Truppendienstgerichts nur, wenn die Disziplinarbefugnis nicht bei den bisherigen Disziplinarvorgesetzten verbleibt (§ 29 Abs. 2).

77. Hat der Bundesminister der Verteidigung eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, ist für die Beschwerdeentscheidung das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) zuständig. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über die weitere Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme, wenn der Bundesminister der Verteidigung über die Beschwerde entschieden hat. Das Bundesverwaltungsgericht ist ebenfalls für die Beschwerdeentscheidung zuständig, wenn die Inspektoren der Teilstreitkräfte, der Inspekteur des Sanitätsdienstes oder der Inspekteur der Streitkräftebasis einen Disziplinararrest verhängt haben. Haben diese Vorgesetzten die Beschwerde eines Soldaten gegen eine Disziplinarmaßnahme oder gegen eine sonstige Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten nach der WDO zurückgewiesen, fällt die weitere Beschwerde ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

78. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. Das Wehrdienstgericht prüft die verhängte Disziplinarmaßnahme unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit nicht unter dem der Zweckmäßigkeit.

79. Durch den Beschwerdebescheid können folgende Entscheidungen getroffen werden:

- **Der Beschwerde wird stattgegeben**, wenn sie zulässig und begründet ist. Zulässig ist die Beschwerde, wenn sie in eigener Sache auf dem vorgeschriebenen Weg und in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden ist. Sie ist begründet, wenn die sachliche Nachprüfung ergibt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers zu dem Ergebnis führen muss, seinem Antrag in vollem Umfang zu entsprechen. Begehrt der Beschwerdeführer zu Recht eine mildere disziplinare Ahndung, ist seine Beschwerde ebenfalls begründet. Beantragt er in diesem Falle die ersatzlose Aufhebung der Disziplinarmaßnahme, ist seine Beschwerde nur teilweise begründet; ihr wird nur teilweise stattgegeben.
- auf Beschwerde ist eine einfache Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie zu Unrecht verhängt worden ist, weil sie rechtswidrig oder weil eine disziplinare Maßregelung nicht angemessen war.
- Rechtswidrig ist eine Disziplinarmaßnahme, wenn z.B. einer der in § 46 Abs. 2 genannten Gründe vorliegt; im Übrigen ist eine Disziplinarmaßnahme rechtswidrig, wenn z.B. kein Dienstvergehen nachzuweisen ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt oder wenn kein Verschulden nachweisbar ist, ferner dann, wenn das Dienstvergehen nicht ahndungswürdig ist.
- Hält der Disziplinarvorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, eine disziplinare Ahndung überhaupt nicht für angemessen, hebt er die Maßnahme ebenfalls auf. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn er eine disziplinare Maßregelung als eine zu harte Maßnahme ansieht.

Die Aufhebung ist in derselben Weise, also möglichst auch gegenüber demselben Personenkreis, bekannt zu machen, in der die Verhängung bekannt gemacht worden ist (§ 42 Nr. 8).

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Bekanntmachungen, die über die Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten zum Zwecke der Verhängung hinaus erfolgen, z.B. bei der Vollstreckung eines strengen Verweises.

Ist nach der Sachlage eine ersatzlose Aufhebung nicht gerechtfertigt, kann die einfache Disziplinarmaßnahme abgeändert werden. Sie wird aufgehoben, wobei zugleich eine neue einfache Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

Die neue Disziplinarmaßnahme muss milder sein als die aufgehobene. War die aufgehobene Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt oder teilweise vollstreckt, ist sie auf die neue Disziplinarmaßnahme anzurechnen (§ 42 Nr. 5). Bei gleichartigen Maßnahmen wird die neue Maßnahme in dem Umfang für vollzogen erklärt, in dem die frühere vollstreckt ist.

Bei zu Unrecht vollstreckten Disziplinarmaßnahmen ist der Ausgleich – auch im Fall der nachträglichen Verhängung einer anderen Disziplinarmaßnahme – vorzunehmen (§ 54).

Beispiel:

Von zehn Tagen Disziplinararrest sind sechs Tage vollstreckt worden. Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung werden nur sieben Tage Disziplinararrest verhängt. Davon werden sechs Tage Disziplinararrest für vollzogen erklärt.

Bei geringerer Disziplinarbuße wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

Bei nicht gleichartigen Disziplinarmaßnahmen ist eine Anrechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

Beispiel:

Drei Tage Disziplinararrest werden in vierzehn Tage Ausgangsbeschränkung abgeändert. Die bereits vollstreckte Disziplinarmaßnahme kann nach Lage des Falles beispielsweise in der Weise angerechnet werden, dass zehn Tage Ausgangsbeschränkung für vollzogen erklärt werden.

Wird die Disziplinarmaßnahme von einem Wehrdienstgericht aufgehoben, weil z.B. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, kann der Fall von dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden (§ 42 Nr. 7).

Eine Disziplinarmaßnahme kann auch herabgesetzt werden, wenn der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits entlassen ist (§ 42 Nr. 10).

- **Der Beschwerde wird nicht stattgegeben**, wenn sie unzulässig oder unbegründet ist. Sie wird in diesem Fall zurückgewiesen. Unzulässig ist die Beschwerde, wenn die oben bezeichneten Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlen. Die Beschwerde ist nicht begründet, wenn sie der sachlichen Nachprüfung nicht standhält, die angefochtene Disziplinarmaßnahme also nach

Grund, Art und Höhe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu Recht verhängt worden ist.

Die Beschwerde ist auch dann zurückzuweisen, wenn sich von mehreren Pflichtverletzungen nur ein Teil als erwiesen herausstellt, gleichwohl aber die Disziplinarmaßnahme noch angemessen erscheint. Die Begründung muss dann jedoch erkennen lassen, welche Pflichtverletzungen festgestellt, welche nicht erwiesen sind und aus welchem Grunde die Disziplinarmaßnahme dennoch für angemessen gehalten wird.

6.7 Die Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

80. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz die nachträgliche Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme vor:

Aufhebung im Wege der Dienstaufsicht (§ 46 Abs. 2)

Nicht jeder Fehler, den ein Disziplinarvorgesetzter beim Verhängen einer Disziplinarmaßnahme begeht, führt zur Aufhebung. Wird jedoch einer der in § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Gründe für die Rechtswidrigkeit einer Disziplinarmaßnahme festgestellt, müssen höhere Disziplinarvorgesetzte als der verhängende Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarmaßnahme aufheben. Bis zur Aufhebung ist die Maßnahme wirksam. Bei Disziplinararrest erfasst die Aufhebung auch die zusätzlich verhängten Disziplinarmaßnahmen, da für ein Dienstvergehen nur eine einheitliche Disziplinarmaßnahme zulässig ist.

Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

Zu unterscheiden sind:

- Antrag des Soldaten auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren (§ 43);
- Antrag des Soldaten auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 44 Abs. 3);
- Antrag jedes Disziplinarvorgesetzten auf Aufhebung einer fehlerhaft verhängten Disziplinarmaßnahme (§ 44 Abs. 1);
- Antrag des verhängenden Disziplinarvorgesetzten
 - + auf Aufhebung einer von ihm fehlerhaft verhängten Disziplinarmaßnahme (§ 44 Abs. 2);
 - + auf Herabsetzung einer von ihm verhängten Disziplinarmaßnahme, die nachträglich zu hart erscheint (§ 44 Abs. 2 Satz 2).

Die Antragsberechtigten

81. Antrag des Soldaten

- Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinararrest sowie Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt ist (§ 16 Satz 1). Dem Aufhebungsantrag nach § 43 liegt der umgekehrte Sachverhalt zugrunde. Hier ist zunächst eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt worden und wegen desselben Sachverhalts wird nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt. Auf Antrag des Soldaten ist die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie angesichts der nachträglichen Ahndung nicht zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn das Ansehen der Bundeswehr nicht ernsthaft beeinträchtigt ist. Der Antrag hat aber keinen Erfolg, wenn die Disziplinarmaßnahme im nachfolgenden Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich ange-rechnet worden ist.
- Ist eine Disziplinarmaßnahme wegen Ablaufs der Beschwerdefrist, wegen Beschwerdeverzichts oder -rücknahme oder wegen bereits ergangener Beschwerdeentscheidung nicht mehr anfechtbar, kann der Soldat gleichwohl ohne Einhaltung einer Frist auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel gemäß § 44 Abs. 3 die Aufhebung der Maßnahme beantragen. Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abwei-chen (§ 44 Abs. 3 Satz 2).

82. Antrag jedes Disziplinarvorgesetzten

- Jeder Disziplinarvorgesetzte **muss** einen Antrag auf Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme stellen, wenn er der Auffassung ist, dass der Soldat
 unschuldig oder
 nicht nachweisbar schuldig
 war.

Er **muss** einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme stellen, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als

ein Dienstvergehen geahndet worden sind, nach seiner Auffassung bei einer von ihnen der Soldat sich als unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig erweist.

- Jeder Disziplinarvorgesetzte **kann** einen Aufhebungsantrag stellen, wenn er der Auffassung ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder angesichts einer vorangegangenen strafrechtlichen oder ordnungsbehördlichen Ahndung eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig war (§ 16 Abs. 1).

Er **kann** einen Antrag auf Herabsetzung stellen, wenn diese Voraussetzungen nur bei einer von mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, vorliegen.

83. Antrag des verhängenden Disziplinarvorgesetzten

Der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, **muss** einen Antrag auf Aufhebung stellen, wenn er der Auffassung ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 16 Absatz 1 nicht zulässig war.

Er **kann** einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme stellen, wenn sie ihm nachträglich als zu hart erscheint.

Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag

84. Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet das Wehrdienstgerichts endgültig durch Beschluss (§ 45 Abs. 1). Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß.

6.8 Beschlagnahme und Durchsuchung

85. Zur Aufklärung von Dienstvergehen darf der Disziplinarvorgesetzte nach Anordnung durch den zuständigen Truppendienststrichter eine Durchsuchung und Beschlagnahme anordnen (§ 20). Die **Durchsuchung** ist auf Soldaten beschränkt, bei denen der Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Die **Beschlagnahme** dagegen kann sich gegen jeden Soldaten richten, der die zu beschlagnahmende Sache besitzt.

Ohne vorherige richterliche Anordnung kann der Disziplinarvorgesetzte nur bei Gefahr im Verzug tätig werden. Gefahr im Verzug ist gegeben, wenn durch den Antrag auf richterliche Zustimmung ein Zeitverlust eintreten würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die gebotenen Maßnahmen

ihren Zweck nicht mehr erreichen. Nur unter diesen Voraussetzungen darf der Disziplinarvorgesetzte ohne vorherige richterliche Zustimmung eine Durchsuchung von Soldaten, bei denen der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, anordnen. Die von den Soldaten mitgeführten Sachen kann der Disziplinarvorgesetzte beschlagnahmen lassen. Er muss jedoch in allen Fällen die richterliche Bestätigung unverzüglich nachholen.

Zum Verfahren bei einer Durchsuchung enthält § 20 Abs. 3 und 4 WDO nähere Regelungen. So darf die Durchsuchung nur von Soldaten des gleichen Geschlechts oder von einem Arzt, der nicht der Truppenarzt sein soll, vorgenommen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung eines Soldaten zum Schutz vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Durchsuchung privater Papiere des Soldaten ist ausschließlich dem Disziplinarvorgesetzten vorbehalten. Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über eine Beschlagnahme muss der Disziplinarvorgesetzte unverzüglich eine Niederschrift aufnehmen. Hat er vorher keine richterliche Anordnung einholen können, muss die Niederschrift auch die Tatsachen enthalten, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Wenn es der Soldat verlangt, ist ihm von der Niederschrift eine Abschrift auszuhändigen.

6.9 Vorläufige Festnahme

86. Die vorläufige Festnahme ist eine Sicherungsmaßnahme für die Fälle, in denen die militärische Disziplin durch pflichtwidriges Verhalten eines Soldaten gefährdet und ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist (§ 21). Sie ermöglicht die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Disziplin ohne Rücksicht darauf, ob das Dienstvergehen zugleich eine Straftat ist oder ob die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme nach den Vorschriften der Strafprozessordnung vorliegen. Sie ist außerdem ein Mittel, den Befehl eines Vorgesetzten in angemessener Weise durchzusetzen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 SG).

Da die vorläufige Festnahme einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, ist sie nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn andere disziplinare Mittel – z.B. Erteilung eines Befehls, ggf. nach Erklärung zum Vorgesetzten gem. § 6 Vorgesetztenverordnung, erzieherische Maßnahmen, Verbot der Ausübung des Dienstes – nicht ausreichen, um die Disziplin zu sichern.

Ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin ein sofortiges Einschreiten dringend erforderlich, braucht der festnehmende Vorgesetzte

te keine eingehende Prüfung vorzunehmen, ob dem Festzunehmenden ein Dienstvergehen nachzuweisen ist. Hinreichender Verdacht genügt. Das gilt insbesondere für die Festnahme ange-trunkener oder betrunkenen Soldaten, deren Zurechnungsfähig-keit gemindert ist. Die Richtlinien für das Verhalten gegenüber betrunkenen Soldaten sind zu beachten.

87. Folgende Soldaten sind zu einer vorläufigen Festnahme be-fugt:

- jeder Disziplinarvorgesetzte eines Soldaten;
die Befugnis zur Festnahme steht in erster Linie dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und, falls dieser nicht auf der Stelle er-reichbar ist, allen höheren Disziplinarvorgesetzten sowie schließlich den Disziplinarvorgesetzten nach §§ 27, 31 zu;
- **jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes** (z.B. Feldjäger) einschließlich der militärischen Wachen, wenn ein Disziplinarvorgesetzter des Festzunehmenden nicht auf der Stelle erreichbar ist.
Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihrem Wachvorgesetzten festgenommen werden (§ 21 Abs. 3);
- **jeder Vorgesetzte eines Soldaten** (§§ 1 – 6 Vorgesetztenverord-nung), wenn weder ein Disziplinarvorgesetzter noch ein An-gehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen auf der Stelle erreichbar ist;
- **jeder Offizier und Unteroffizier** gegenüber dienstgradniedri-geren Soldaten, wenn weder ein Disziplinarvorgesetzter noch ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes ein-schließlich der militärischen Wachen auf der Stelle erreichbar ist; diese Festzunehmenden werden durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzte des Festgenommenen. Es bedarf also keiner besonderen Erklärung zum Vorgesetzten gemäß § 6 Vorgesetztenverordnung.

88. Durch die vorläufige Festnahme wird die persönliche Frei-heit entzogen. Auf Grund von Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG be-stimmt daher § 21 Abs. 4, dass der Festgenommene spätestens am Ende des auf den Tag der Festnahme folgenden Tages auf freien Fuß zu setzen ist. Die Festnahme ist schon vorher zu be-enden, wenn und sobald sie zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht mehr erforderlich ist.

Eine Verlängerung der Festnahme ist nur zulässig, wenn der Festgenommene nicht nur ein Dienstvergehen, sondern zugleich eine Straftat begangen hat und der Haftrichter eines Amtsge-richts einen Haftbefehl wegen Verdachts einer strafbaren Hand-lung erlassen hat.

Es ist nicht zulässig und sogar strafbar, einen Soldaten ohne richterlichen Haftbefehl über den Tag nach der vorläufigen Festnahme hinaus festzuhalten. Nur an Bord von Kriegsschiffen außerhalb der 3-Meilen-Zone, also auf hoher See und im Ausland, darf die Festnahme ohne Haftbefehl des Strafrichters über die im § 21 Abs. 4 Satz 1 gesetzte Frist hinaus ausgedehnt werden, wenn und solange der Festgenommene eine unmittelbare Gefahr darstellt und zwar

- für Menschen, d.h. für Soldaten der Besatzung oder für sonstige eingeschifftete Soldaten/Zivilpersonen oder
- für das Schiff

und die Gefahr auf andere Weise als durch Fortsetzung der Festnahme nicht abgewendet werden kann.

89. Die vorläufige Festnahme muss in Anordnung und Vollzug stets von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht sein. Eine Festnahme, die den Soldaten lediglich veranlassen soll, zu einem späteren Zeitpunkt von einem erneuten Dienstvergehen gleicher Art Abstand zu nehmen, oder die nur zur Strafung der Disziplin der Truppe im Übrigen erfolgt, ist mit dem Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbaren und daher rechtswidrig. Andererseits kann der Soldat wegen eines Dienstvergehens grundsätzlich auch dann erneut vorläufig festgenommen werden, wenn er bereits vorher wegen eines gleichartigen Dienstvergehens vorläufig festgenommen worden war. Jedoch muss der Vorgesetzte bei jeder weiteren Festnahme pflichtgemäß prüfen, ob sich diese noch innerhalb der Grenzen hält, die der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ihm zieht. Eine mehr als dreimalige vorläufige Festnahme ist in der Regel rechtswidrig.

6.10 Das gerichtliche Disziplinarverfahren

Allgemeines

90. Schwere Dienstvergehen können – sofern nicht eine Entlassung durch die zuständige Entlassungsdienststelle der Bundeswehr in Betracht kommt (z.B. § 55 Abs. 5 SG) – im gerichtlichen Disziplinarverfahren mit einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen greifen in die Laufbahn und somit auch in die dienstliche Rechtsstellung des Soldaten ein. Sie können nur durch Urteil eines Wehrdienstgerichts verhängt werden. Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist die Entfernung aus dem Dienstverhältnis,

bei Soldaten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts und bei Angehörigen der Reserve die Aberkennung des Dienstgrades.

91. In welchen Fällen eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden muss, ist Ermessensfrage. Bei der gerichtlichen Disziplinarmaßnahme steht die Reinigungsfunktion im Vordergrund. Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme dient dazu,

- Soldaten, die sich nicht in die militärische Ordnung einfügen; aus dem Dienstverhältnis zu entfernen,
- Soldaten, die sich in ihrer Stellung auf Grund schuldhaften Verhaltens nicht bewähren, Dienstposten mit geringerem Verantwortungsbereich zu übertragen;
- die Übertragung höherwertiger Stellen an pflichtwidrig handelnde Soldaten zu hemmen.

Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme hat außerdem Erziehungs- und – in diesem Rahmen – auch Abschreckungscharakter. Insoweit dient sie auch der Erziehung nicht betroffener Soldaten.

Für die Notwendigkeit eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens sind folgende Überlegungen anzustellen:

- Ist das Dienstvergehen so schwerwiegend, dass die Erziehungsfunktion einer einfachen Disziplinarmaßnahme nicht ausreicht?
- Stellt das Dienstvergehen nach Art und Schwere eine so beträchtliche Störung der militärischen Ordnung, insbesondere der Disziplin dar, dass Einwirkungen auf die dienstliche Stellung des Soldaten erforderlich sind?
- Muss der Soldat in der Beförderung zurückgestellt werden?
- Ist eine Kürzung der Dienst- oder Versorgungsbezüge erforderlich?
- Ist der Soldat in der Bundeswehr oder in seinem bisherigen Dienstgrad noch tragbar?

Die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens

92. Die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens setzt den Verdacht eines Dienstvergehens voraus, das die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme erwarten lässt.

Für die Einleitungsbehörde wird der Wehrdisziplinaranwalt tätig. Er führt die Ermittlungen, legt dem Truppendienstgericht

eine Anschuldigungsschrift vor und vertritt die Einleitungsbehörde in der Hauptverhandlung vor dem Gericht. In der Berufungsinstanz vor den Wehrdienstsenaten des Bundesverwaltungsgerichts tritt an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt.

Zur Prüfung der Frage, ob ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss, kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen. Der Wehrdisziplinaranwalt kann aber von sich aus Vorermittlungen aufnehmen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme erwarten lassen. In diesen Fällen hat er die Entscheidung der Einleitungsbehörde über die Weiterführung der Vorermittlungen herbeizuführen. Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, hat sie diese Entscheidung dem Soldaten bekannt zu geben, wenn er zuvor gehört wurde. Bei Vorliegen eines Dienstvergehens kann sie diese Entscheidung mit der Feststellung eines Dienstvergehens verbinden. Der Soldat kann gegen eine solche Feststellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen.

93. Die Einleitungsbehörde kann ein gerichtliches Disziplinarverfahren auch dann einleiten, wenn keine Vorermittlungen geführt wurden. In jedem Fall ist der Soldat vor einer Einleitung zu hören und die Vertrauensperson zu beteiligen, sofern der Soldat nicht widerspricht. Die Einleitung geschieht durch Zustellung einer Einleitungsverfügung an den Soldaten. Welche Einleitungsbehörde im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus dem Erlass über Einleitungsbehörden nach § 94 (B 161).

94. Zugleich mit der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder später kann die Einleitungsbehörde die vorläufige Dienstenthebung des Soldaten anordnen (§ 126 Abs. 1). Die Beschränkung der Dienstenthebung auf einzelne Dienstarten ist dabei nicht zulässig. Die vorläufige Dienstenthebung dient der Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung. Dem Soldaten kann zugleich verboten werden, Uniform zu tragen. Gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später kann ein Teil - höchstens die Hälfte - der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten werden (§ 126 Abs. 2). Diese Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn damit zu rechnen ist, dass im gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen den Soldaten auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden wird.

95. Die Einleitungsbehörde kann das gerichtliche Disziplinarverfahren einleiten auf Grund

- eigener Kenntnis;
- der Übersendung der Vorgänge durch einen Truppendienstrichter oder durch ein Truppendienstgericht im Disziplinararrestprüfungsverfahren (§ 40 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 7) oder im Disziplinarbeschwerdeverfahren (§ 42 Nr. 3 und 6);
- eines Antrages des zuständigen Disziplinarvorgesetzten (§ 33 Abs. 1);
- des Antrages eines Soldaten, der sich vom Verdacht eines Dienstvergehens reinigen will (§ 95).

96. Ein gerichtliches Disziplinarverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte bereits eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt hat, diese Entscheidung sich aber nach Auffassung der Einleitungsbehörde als schwerwiegender Fehlgriff erweist (§ 96). Das Truppendienstgericht kann in diesem Fall die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten durch Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme oder durch Freispruch abändern. Ansonsten ist das Verfahren einzustellen. Eine mildere oder härtere einfache Disziplinarmaßnahme darf das Truppendienstgericht in diesen Fällen nicht verhängen.

Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht

97. Das Truppendienstgericht kann eine einfache Disziplinarmaßnahme oder eine der nachstehend bezeichneten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängen:

Gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit:

Kürzung der Dienstbezüge,
Beförderungsverbot,
Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,
Dienstgradherabsetzung und
Entfernung aus dem Dienstverhältnis.
Gehaltskürzung und Beförderungsverbot dürfen nebeneinander verhängt werden.

Gegen Soldaten im Ruhestand:

Kürzung des Ruhegehalts,
Dienstgradherabsetzung und
Aberkennung des Ruhegehalts.

Neben oder anstelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs erkannt werden.

Aus der Bundeswehr ausgeschiedene Soldaten mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung werden bezüglich des gerichtlichen Disziplinarverfahrens wie Soldaten im Ruhestand behandelt; ihre Versorgungsleistungen gelten als Ruhegehalt (§ 2 Abs. 2).

Gegen Angehörige der Reserve und gegen nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können:

Dienstgradherabsetzung und
Aberkennung des Dienstgrades.

98. Das Truppendienstgericht entscheidet im gerichtlichen Disziplinarverfahren mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem – bei großer Besetzung mit zwei weiteren Berufsrichtern – und zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter. Die ehrenamtlichen Richter werden nach der Reihenfolge einer Jahresliste zu den einzelnen Sitzungen des Gerichts berufen. Für die Aufstellung der Jahresliste benennen die Kommandeure und Dienststellenleiter, für deren Dienstbereich das Truppendienstgericht zuständig ist, geeignete Soldaten. Bei der Auswahl ist sorgfältig zu verfahren. Nur bewährte Soldaten kommen in Betracht, die nach ihrer gesamten Persönlichkeit und Lebenserfahrung in der Lage sind, Dienstpflichtverletzungen anderer Soldaten gerecht zu beurteilen. Sie werden für ein Kalenderjahr berufen. Ein ehrenamtlicher Richter muss der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören, der andere ehrenamtliche Richter muss Staboffizier sein und im Dienstgrad über dem Soldaten stehen.

Das Truppendienstgericht entscheidet auf der Grundlage der Anschuldigungsschrift grundsätzlich in nichtöffentlicher Hauptverhandlung. Der Soldat kann jedoch beantragen, die Öffentlichkeit herzustellen (§ 105 Abs. 2).

Im Einvernehmen mit dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer auch durch Disziplinargerichtsbescheid die erforderliche Disziplinarmaßnahme (mit Ausnahme einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe, einer Dienstgradherabsetzung, einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis, einer Aberkennung des Ruhegehalts oder einer Aberkennung des Dienstgrades) verhängen, auf Freispruch erkennen oder das Verfahren einstellen (§ 102).

Das Urteil des Truppendienstgerichts lautet entweder auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des

Verfahrens. Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn der Soldat kein Dienstvergehen begangen hat oder ihm ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden kann. Das Urteil lautet auf Einstellung des Verfahrens, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine einfache Disziplinarmaßnahme etwa wegen Zeitablaufs nicht mehr zulässig ist oder eine Disziplinarmaßnahme mit Rücksicht auf ein vorangegangenes strafgerichtliches Urteil nicht mehr verhängt werden darf. Das Truppendienstgericht kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. In diesem Fall bedarf es jedoch der Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts.

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate)

Ist der Soldat vom Truppendienstgericht wegen eines Dienstvergehens verurteilt worden, kann er hiergegen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate). Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat nach Zustellung des Urteils an den Soldaten.

Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluss

- die Berufung verwerfen, weil sie unzulässig ist;
- das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen (§ 120 Abs. 1).

Wenn das Bundesverwaltungsgericht die Berufung dagegen für zulässig hält, entscheidet es durch Urteil. Hält es die Berufung für begründet, hebt es das Urteil des Truppendienstgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr möglich.

A Einführung

II. Wehrbeschwerderecht

a) Geschichtliche Entwicklung

1. Allgemeines

1. Die nachweisbar ersten Ansätze eines militärischen Beschwerderechts in Deutschland finden sich Mitte des 15. Jahrhunderts in landesrechtlichen Artikelbriefen und Kriegsartikeln. Sie gaben dem Soldaten die Befugnis, vor allem bei Nichtzahlung oder verzögerter Auszahlung des Soldes sowie bei unrichtiger Abfindung mit Verpflegung und Bekleidung Beschwerde beim Vorgesetzten zu erheben. Bei dem nur wenig entwickelten Ehr- und Rechtsbewusstsein der Soldaten in früheren Jahrhunderten erlangten Beschwerden wegen unwürdiger Behandlung anfangs kaum Bedeutung. Bis zum 18. Jahrhundert hinein stand z.B. dem Offizier zur Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre kein anderes Mittel zur Verfügung, als den Vorgesetzten zum Zweikampf zu fordern.

2. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der Einfluss liberalen Gedankenguts der französischen Revolution begünstigte Anfang des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Beschwerderechts zu einem echten Rechtsschutzmittel des wehrdienstleistenden Bürgers. Am 28. Dezember 1824 erließ der bayerische König eine für die damalige Zeit vorbildliche Dienstvorschrift, die als sogenannter „Königsbefehl“ einen Markstein in der Geschichte des militärischen Beschwerderechts bildet. Er gewährte den Soldaten aller Dienstgrade das Recht, „auf die sogleich erfolgenden Zeichen der Trommel ... nach und nach in der vorgeschriebenen Ordnung hervorzutreten und ... seine Beschwerde in möglichster Kürze mit geziemendem Anstande und mit Bescheidenheit vorzutragen“. Gleichzeitig aber warnte er vor „unzielmäßigem, unbegründetem oder gar die Gesetze der Subordination verletzendem Vortrage“, der „nach Umständen schärfsten zu beahnden“ war.

Mit den „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine und der Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung“

vom 3. März 1873 löste Preußen nicht nur die bis dahin in einzelnen Erlassen und Kriegsartikeln verstreuten beschwerderechtlichen Einzelregelungen ab, sondern schuf damit zugleich die Grundlage eines Beschwerderechts, das beispielhaft für alle späteren Beschwerdeordnungen geworden ist.

Offiziere konnten sich über Vorgesetzte, Unteroffiziere und Mannschaften auch über Kameraden beschweren, wobei Beschwerdegrund jede als Unrecht empfundene Handlung und Unterlassung war. Gemeinschaftliche Beschwerden waren verboten. Eine Beschwerde durfte niemals vor Beendigung des Dienstes erhoben werden und musste innerhalb einer Frist von drei Tagen eingelegt sein. Die Entscheidung, die schriftlich unter Bekanntgabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen war, traf der nächste Disziplinarvorgesetzte. Art und Weise der disziplinarischen Erledigung auf eine für begründet erachtete Beschwerde wurde dem Beschwerdeführer dagegen nicht eröffnet. Es musste ihm nur zu erkennen gegeben werden, dass etwas veranlasst worden war. Der Beschwerdeführer, aber auch der Disziplinarvorgesetzte, hatte das Recht, weitere Beschwerde „ohne Umgehung einer Instanz bis zur allerhöchsten Stelle hinauf“ einzulegen.

3. In den Jahren 1894/95 wurden getrennte Regelungen für das Heer und die Marine erlassen. Jede Teilstreitkraft hatte wiederum eine besondere Beschwerdeordnung für Offiziere und Beamte sowie eine weitere für Unteroffiziere und Mannschaften. Diese Beschwerdeordnungen galten bis nach dem Ersten Weltkrieg. Am 15. November 1921 wurde eine Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Reichswehr erlassen, die einheitlich für alle Dienstgrade und Wehrmachtsteile galt. Sie sah erstmalig die vorherige Vermittlung auch für Unteroffiziere und Mannschaften vor. Die letzte deutsche Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht vom 8. April 1936, inhaltlich nahezu gleich der Beschwerdeordnung von 1921, wurde mit den anderen deutschen Wehrgesetzen und Verordnungen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. August 1946 aufgehoben.

2. Die Wehrbeschwerdeordnung

4. Die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) ist am 29. Dezember 1956 in Kraft getreten und mehrmals geändert worden, zuletzt durch

- das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001.

5. Bei den Planungen für ein militärisches Beschwerderecht war der Rückgriff auf frühere Beschwerdeordnungen nur insofern möglich, als sie im militärischen Bereich bewährte und von der Bundeswehr übernehmbare Regelungen enthielten. Vielfach jedoch galt es, neues Recht zu schaffen. Nach dem gewandelten Verständnis des Soldaten als „Staatsbürger in Uniform“ war eine Wehrbeschwerdeordnung vor allem an den rechtsstaatlichen Garantien eines umfassenden Rechtsschutzes auszurichten, wie er jedem Staatsbürger zusteht. Dabei war vordringlich die rechtsstaatliche Forderung zu verwirklichen, dem Soldaten nach Ausschöpfung des innerdienstlichen Beschwerdewegs die Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht zu garantieren, wenn er glaubte, in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der Verwirklichung eines für die Truppe auch praktikablen Beschwerderechts ließ sich der Gesetzgeber von folgenden Grundsätzen leiten:

„Die im Soldatengesetz verankerten Pflichten des Soldaten und die von ihm geforderte Disziplin sollen den einzelnen Soldaten nicht zum rechtlosen Untertanen machen. Er bleibt auch innerhalb der Bundeswehr der Staatsbürger, der seiner Freiheit und seines Rechtes gewiss sein darf. Die Notwendigkeiten des militärischen Dienstes werden um so mehr auf das Verständnis und die innere Zustimmung des einzelnen Soldaten stoßen, als ihm selbst die Befolgung seiner Rechte erleichtert und garantiert wird“ (Auszug aus dem Bericht des Verteidigungsausschusses über den Entwurf einer Wehrbeschwerdeordnung).

6. Der Soldat soll sich seiner Rechte gewiss sein – das ist mit ein Sinn der Wehrbeschwerdeordnung. Sie schafft für den Untergebenen einen Raum der Freiheit. Sie bindet den Vorgesetzten an Recht und Gesetz. Sie gibt diesem aber auch die Möglichkeit, Fehler und Schäden zu erkennen, solange sie noch nicht ins Gewicht fallen. Das Beschwerderecht ist, richtig verstanden und genützt, ein Mittel, Disziplin und Vertrauen zu stärken.

Der Bundesminister der Verteidigung hat in einem Erlass vom 31. Januar 1964 festgestellt:

„Der Verzicht auf Beschwerde ... offenbart einen falschen Begriff des Korpsgeistes und der Kameradschaft. Er lässt auf grundlegende Erziehungsfehler und mangelndes Vertrauen ... schließen. ... Jeder Vorgesetzte muss ... ein Interesse daran haben, dass Soldaten von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen, weil die rechtzeitige Beschwerde erzieherisches Eingreifen ermöglicht, solange Fehler und Schäden noch gering sind.“

7. Die Einsatzbereitschaft der Truppe verlangt klare menschliche Verhältnisse. Unsicherheit über alles, was Recht und Un-

recht, anständig und unanständig ist, schafft Reibungen. Unbereinigte Spannungen hemmen die Zusammenarbeit. Missstände und Ungerechtigkeiten, auch wenn sie nur vermeintlich sind, zerstören das Vertrauen.

Ein wesentliches Mittel zur rechtzeitigen Bereinigung dieser Störungsquellen bietet die Wehrbeschwerdeordnung mit Aussprache, Vermittlung, Beschwerde und der Möglichkeit, eine Entscheidung durch ein unabhängiges Gericht zu erhalten. Die Wehrbeschwerdeordnung eröffnet jedem Soldaten Wege, als Vorgesetzter, Untergebener oder Kamerad das Seine für menschliche Sauberkeit und damit für die innere Ordnung der Truppe beizutragen.

Kein Soldat darf herabwürdigende Behandlungen oder Beeinträchtigungen seiner Rechte dulden. Die Denkart: „Ein guter Soldat beschwert sich nicht“ hat in die Bundeswehr, die Freiheit, Recht und Menschenwürde verteidigt, keine Gültigkeit. Wer sich nicht beschwert, obwohl er sich beschwert fühlt, muss prüfen, ob er dadurch nicht feige, grundsatzlos und gleichgültig ist; wer sich jedoch beschwert, ohne die Überzeugung gewonnen zu haben, dass ein Beschwerdegrund vorliegt, läuft Gefahr, als Querulant zu gelten. Jede begründete Beschwerde trägt dazu bei, Recht und Ordnung zu schaffen.

8. Wer die Einlegung von Beschwerden erschwert oder hindert, offenbart einen bedenklichen Mangel an Verständnis für das Leben in einer freiheitlichen Ordnung. Er stellt die Disziplin der Truppe und seine Eignung in Frage; außerdem macht er sich strafbar.

b) Die Grundsätze der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)

1. Begriff und Arten der Beschwerde

9. Die Beschwerde ist ein förmlicher Rechtsbehelf, an Frist- und Formvorschriften gebunden und mit dem Anspruch auf einen Bescheid. Mit der Beschwerde kann der Soldat persönliche Gegensätze aus Meinungsverschiedenheiten, unverständlicher, ungerechter oder unwürdiger Behandlung angreifen, eine Beeinträchtigung seiner Rechte durch Befehle, Erlasse, Vorschriften, Anordnungen und Disziplinarmaßnahmen abwehren und Beschwerdeentscheidungen überprüfen lassen. Die Beschwerde verhilft dem Soldaten zu einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ange-

fochtenen Maßnahme oder Entscheidung. § 1 Abs. 1 fasst alle Beschwerdemöglichkeiten im Satz zusammen:

„Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein.“

10. Dem Soldaten steht es grundsätzlich frei, ob er Beschwerde einlegen will. Es gilt der **Grundsatz der Beschwerdefreiheit**.

11. Die Ausübung des Beschwerderechts ist wehrstrafrechtlich abgesichert. Der Vorgesetzte macht sich strafbar, der einen Soldaten durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise davon abhält, Beschwerde einzulegen oder der eine Beschwerde unterdrückt (§ 35 des Wehrstrafgesetzes – WStG).

12. Nach dem Gegenstand der Beschwerde sind folgende **Beschwerdearten** zu unterscheiden:

- Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten,
- Disziplinarbeschwerde,
- Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten.

1.1 Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten

13. Eine Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten richtet sich gegen jede unmittelbar dienstliche Beeinträchtigung durch Vorgesetzte oder Dienststellen der Bundeswehr sowie ein pflichtwidriges Verhalten von Kameraden.

Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten können zum Gegenstand haben:

- unangemessene persönliche Behandlung durch Vorgesetzte oder Kameraden,
- Verstöße bei der Vollstreckung einfacher Disziplinarmaßnahmen,
- Beurteilungsfragen (siehe jedoch Nr. 14),
- Versetzungen, Kommandierungen, Dienstpostenwechsel,
- Urlaubsangelegenheiten,
- Zulassung zu bestimmten Ausbildungsgängen,
- Lehrgangs- und Prüfungsergebnisse
- Behinderung der Vertrauensperson in der Ausübung ihrer Befugnisse oder Benachteiligung wegen ihrer Tätigkeit (§ 1 Abs. 1; § 16 des Soldatenbeteiligungsgesetzes – SBG).

In truppendienstlichen Angelegenheiten kann der Soldat nach ablehnendem Beschwerdebescheid weitere Beschwerde einlegen (§ 16). Bleibt auch die weitere Beschwerde erfolglos, hat er das Recht, Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts zu stellen, wenn er eine Rechtsverletzung geltend macht (§ 17).

14. Eine Beschwerde ist nicht statthaft, wenn sie sich gegen eine dienstliche Beurteilung richtet (§ 1 Abs. 3). Diese Einschränkung des Beschwerderechts bedeutet, dass der in einem Ergebnis zusammengefasste Beurteilungsvorgang des Vorgesetzten nicht selbständig angefochten werden kann. Wie der Beurteilende die dienstliche Leistung des Soldaten einschätzt, kann von einem höheren Vorgesetzten nicht nachvollzogen werden.

Auch bei dienstlichen Beurteilungen bleibt dem Soldaten aber die Möglichkeit der Beschwerde, wenn der Vorgesetzte Bestimmungen verletzt hat, die eine formell ordnungsgemäße Beurteilung sicherstellen sollen. Das können Vorschriften des Soldatengesetzes sein (z.B. § 29; unterlassene Eröffnung der Beurteilung), aber auch die „Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr“.

Der Beurteilungsvorgang ist darüber hinaus in den Grenzen anfechtbar und überprüfbar, in denen das Ermessen einer Nachprüfung unterliegt. Dazu gehören die Fragen, ob der gesetzliche Rahmen, in dem sich der Vorgesetzte frei bewegen kann, eingehalten worden ist, ob der Vorgesetzte von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob er allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht verletzt hat oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus Kapitel 11 der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen von Soldaten der Bundeswehr.“

15. Ein Unterfall der Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten ist die sogenannte **Untätigkeitsbeschwerde** (§ 1 Abs. 2). Diese ist möglich, wenn der Soldat auf einen Antrag innerhalb eines Monats keinen Bescheid erhalten hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein **Zwischenbescheid** diese Frist nicht unterbricht. Der Zwischenbescheid hat nur den Zweck, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, welche Gründe einer Entscheidung über seinen Antrag zzt. noch entgegenstehen. Legt der Soldat Untätigkeitsbeschwerde ein, entscheidet der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte über seinen Antrag „in der Sache“ (§ 13 Abs. 1 Satz 5). Eine Entscheidung darüber, warum der erste Disziplinarvorgesetzte während eines Monats untätig geblieben ist, ergeht nicht. Denn die Untätigkeit des für die Beschwerdeent-

scheidung zuständigen Vorgesetzten ist lediglich Zulässigkeitsvoraussetzung für die weitere Beschwerde, nicht aber Beschwerdegegenstand.

1.2 Disziplinarbeschwerde

16. Eine Disziplinarbeschwerde richtet sich gegen einfache Disziplinarmaßnahmen. Der Soldat behauptet, von seinem Disziplinarvorgesetzten zu Unrecht oder zu hart disziplinar gemäßregelt worden zu sein.

Auf die Disziplinarbeschwerde finden § 42 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und ergänzend die Bestimmungen der WBO Anwendung.

1.3 Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten

17. Eine Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten ist zulässig, wenn der Soldat glaubt, von mit Verwaltungsaufgaben betrauten Dienststellen der Bundeswehr oder von Vorgesetzten, denen Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind, unrichtig behandelt worden zu sein. Die Verwaltungsbeschwerde ersetzt dem Soldaten das sonst vorgeschriebene Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 23 Abs. 1). Im Gegensatz zu den truppendienstlichen Angelegenheiten ist in Verwaltungsangelegenheiten eine **weitere Beschwerde nicht möglich** (§ 23 Abs. 3). Nach einem ablehnenden Beschwerdebescheid kann der Soldat nur Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören z.B.:

- die Haftung des Soldaten (§ 24 des Soldatengesetzes – SG),
- das Wahlrecht (§ 25 SG),
- Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung (§ 30 SG),
- die Fürsorge des Dienstherrn (§ 31 SG) sowie alle Maßnahmen, die den Status des Soldaten betreffen, wie z.B. die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand.

2. Von der Beschwerde sind zu unterscheiden

2.1 Die Petition

18. Nach Art. 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an

die Volksvertretungen zu wenden. Dieses Recht hat auch der Soldat, unabhängig von einer Beschwerde nach der WBO. Für den Soldaten ist das Petitionsrecht nur einschränkbar, soweit es das Recht gewährt, Bitten und Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen (Art. 17a des GG). Diese Einschränkung findet sich im § 1 Abs. 4 als Verbot einer gemeinschaftlichen Beschwerde und in § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten als Verbot einer gemeinschaftlichen Eingabe. Weitergehenden Beschränkungen ist der Soldat nicht unterworfen; die Petition ist insbesondere an keine Fristen oder Form gebunden; sie kann dienstliche und außerdienstliche Angelegenheiten betreffen; sie muss nur schriftlich abgefasst und darf nicht anonym sein. Soweit das Petitionsrecht das Recht enthält, sich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung (z.B. Deutscher Bundestag) zu wenden, kann der Soldat dies unmittelbar tun. Bei Eingaben oder Anträgen in dienstlichen Angelegenheiten an Vorgesetzte oder Dienststellen der Bundeswehr hat er dagegen stets den Dienstweg einzuhalten.

2.2 Die Dienstaufsichtsbeschwerde

Sie ist ein formloser Rechtsbehelf, mit dem der Soldat Abhilfe von einer höheren Stelle begehrt. Soll die Stelle abhelfen, gegen deren Maßnahme der Soldat sich wendet, spricht man von Gegevorstellung.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde besteht unabhängig von dem Recht, sich nach der WBO zu beschweren. Gegenüber der Dienstaufsichtsbeschwerde ist die Beschwerde nach der WBO jedoch vielfach das wirkungsvollere Recht, weil der Soldat im förmlichen Beschwerdeverfahren regelmäßig eine gerichtliche Entscheidung erreichen kann. Das ist bei der Dienstaufsichtsbeschwerde nicht möglich. Andererseits wird sich der Soldat zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde entschließen, wenn die förmlichen Voraussetzungen für eine Beschwerde nicht oder nicht mehr gegeben (z.B. es fehlt an einer Beschwer oder die Beschwerdefrist ist abgelaufen oder er wendet sich gegen das persönliche Fehlverhalten von Beamten und Arbeitnehmern im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung).

2.3 Die Eingabe an die/den Wehrbeauftragte(n)

Die/Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages ist nach dem Grundgesetz zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und

als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle berufen (Art. 45b GG). Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die/den Wehrbeauftragte(n) zu wenden.

Wegen der Tatsache der Anrufung der/des Wehrbeauftragten darf der Soldat nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

Eine Eingabe an die/den Wehrbeauftragte(n) kann die Einlegung einer Beschwerde nach der WBO nicht ersetzen. Beide Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen selbständig nebeneinander.

2.4 Die Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung ist kein förmlicher Rechtsbehelf. Vielmehr handelt es sich bei ihr um die an den Vorgesetzten oder eine Dienststelle herangetragene Anregung, einen Befehl oder eine Maßnahme aufzuheben oder abzuändern, weil der Soldat Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit hat. Sie ist an keine Frist oder Form gebunden und begründet keinen Anspruch auf Bescheid.

3. Der Beschwerdeführer

19. Ein Beschwerderecht hat grundsätzlich nur ein Soldat, d.h. derjenige, der auf Grund der Wehrpflicht oder auf Grund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht (Grundwehrdienstleistende, Freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstleistende, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit sowie Wehrübende). Ein Beamter oder Angestellter kann sich nach der WBO nicht beschweren. Der aus dem Wehrdienst ausgeschiedene Soldat kann nur unter bestimmten Voraussetzungen Beschwerde nach der WBO einlegen:

- Hat der Beschwerdeführer noch als Soldat Beschwerde eingelegt, endet das Beschwerdeverfahren nicht mit seinem Ausscheiden, sondern wird fortgeführt. Erhält er nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis in truppdienstlichen Angelegenheiten einen ablehnenden Beschwerdebescheid, kann er hiergegen noch weitere Beschwerde nach der WBO einlegen oder Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen.
- Nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr kann der frühere Soldat noch Beschwerde einlegen, wenn der Beschwer-

deanlass während seiner Wehrdienstzeit entstanden und die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen ist.

- Hat dagegen der frühere Soldat nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr von einem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten, der sich erst nach seiner Dienstzeit ereignet hat, ist eine Beschwerde nach der WBO ausgeschlossen. Der frühere Soldat kann Dienstaufsichtsbeschwerde erheben oder Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Siehe im Einzelnen den Erlass „Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten“ (C 219).

20. Das Recht zur Beschwerde hat nur der einzelne Soldat. **Eine gemeinschaftliche Beschwerde ist unzulässig** (§ 1 Abs. 4 Satz 1). Der Soldat muss für sein Anliegen persönlich eintreten und deutlich werden lassen, dass er allein die Verantwortung für seine Beschwerde übernimmt.

21. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit der Vertretung sind in dem Erlass „Vertretung von Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung“ (C 218) geregelt.

4. Vermittlung und Aussprache

4.1 Vermittlung

22. Bevor der Soldat eine Beschwerde einlegt, kann er einen Vermittler anrufen. Der Vermittler soll das persönliche Vertrauen des Beschwerdeführers genießen. Er soll versuchen, zwischen dem Beschwerdeführer und demjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), einen Ausgleich herbeizuführen. Die Durchführung der Vermittlung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie verlangt Takt, Einfühlungsvermögen, Überzeugungskraft und die Fähigkeit, aufgetretene Differenzen in einer beide Beteiligten zufriedenstellenden Weise beizulegen.

23. Nicht jeder Beschwerdefall ist geeignet, durch einen Vermittler geschlichtet zu werden. Insbesondere kommt sie nicht in Betracht, wenn das Verhältnis der Beteiligten bereits so gespannt ist, dass eine Vermittlung von vornherein aussichtslos ist.

24. Eine Vermittlung ist nach dem Gesetz nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer

- sich persönlich gekränkt fühlt **und**
- ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint (§ 4 Abs. 1).

25. Die Übernahme der Vermittlung ist eine Dienstpflicht. Bei einer Weigerung, die nicht mit einem wichtigen Grund entschuldigt werden kann, begeht der Soldat ein Dienstvergehen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Urlaub, Erkrankung, Besuch eines Lehrganges. Das eigene Risiko oder die Befürchtung, sich unbeliebt zu machen, ist kein wichtiger Grund.

26. Jeder Soldat kann Vermittler sein, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- er darf nicht bei dem Beschwerdeanlass unmittelbar beteiligt gewesen sein,
- er darf kein unmittelbarer Vorgesetzter des Beschwerdeführers oder des Betroffenen sein.

27. Für die Anrufung eines Vermittlers bestehen Fristen. Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muss innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.

28. Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch eine Vermittlung nicht gehemmt (§ 4 Abs. 6). Um die Beschwerdefrist von zwei Wochen nicht zu versäumen, muss der Soldat also Beschwerde einlegen, wenn er sieht, dass die Vermittlung nicht innerhalb dieser Frist zu Ende geführt werden kann.

4.2 Aussprache

29. Vor oder anstelle der Vermittlung kann der Beschwerdeführer auch auf einer Aussprache mit dem Betroffenen bestehen (§ 4 Abs. 5); der Betroffene ist verpflichtet, der Bitte um Aussprache nachzukommen. Auch eine Aussprache unterbricht nicht den Lauf der Beschwerdefrist.

5. Beschwerde

30. Entschließt sich der Soldat zu einer Beschwerde, kann diese nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn er durch die unrichtige Behandlung oder durch das pflichtwidrige Verhalten beschwert ist. Das bedeutet:

Der Beschwerdeführer selbst muss **unmittelbar** in seinen Rechten oder Interessen **beeinträchtigt sein**. Die Beschwerde für einen Dritten ist unzulässig. So kann sich beispielsweise der Soldat

nicht deshalb beschweren, weil ein Kamerad nach seiner Auffassung zu Unrecht disziplinar gemäßregelt wurde. Auch besteht kein Beschwerderecht, wenn eine Maßnahme gegenüber dem Soldaten erst vorbereitet oder angekündigt wird. Ebenso wenig bei rein dienstinternen Vorgängen, die zunächst noch keine Wirkung gegenüber dem Soldaten haben. Beschwerdefähig ist immer erst die gegenüber dem Soldaten ergangene **konkrete Entscheidung oder Maßnahme**, von der er glaubt, in seinen Rechten oder Interessen beeinträchtigt zu sein.

6. Formen und Fristen der Beschwerde

6.1 Form

31. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich eingelegt werden (§ 6 Abs. 2). Das Einlegen der Beschwerde mittels Telefaxes ist zulässig, wenn das Original der Beschwerde von dem Beschwerdeführer unterschrieben ist. Das Risiko des fristgerechten Zugangs des Telefaxes trägt der Beschwerdeführer. **Wird sie schriftlich eingelegt**, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit erkennbar ist, ob überhaupt eine Beschwerde vorliegt:

- Name und Truppenteil des Beschwerdeführers,
- Angabe des Beschwerdegegenstandes,
- Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Beschwerdeanlass,
- Unterschrift des Beschwerdeführers.

Besonders wichtig ist die Angabe des Beschwerdegegenstandes, denn er ist entscheidend dafür, ob überhaupt eine Beschwerde vorliegt, um welche Beschwerdeart es sich handelt, gegen wen die Beschwerde sich richtet und wer zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. In Zweifelsfällen ist der Beschwerdeführer zu befragen.

32. Eine Begründung der Beschwerde ist vom Gesetz her nicht zwingend vorgeschrieben. Jedoch wird es zweckmäßig sein, den Sachverhalt so ausführlich zu schildern, dass erkennbar wird, aus welchem Grund der Soldat sich unrichtig behandelt oder pflichtwidrig verletzt glaubt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss dagegen stets begründet werden (§ 17 Abs. 4).

33. Will der Beschwerdeführer die Beschwerde **mündlich** einlegen, muss hierüber eine Niederschrift aufgenommen werden. Die Niederschrift kann durch den Disziplinarvorgesetzten, aber auch

durch einen zur Entgegennahme von Beschwerden bestimmten anderen Offizier oder den Kompaniefeldwebel aufgenommen werden. Die Niederschrift muss von dem Aufnehmenden unterschrieben werden; der Beschwerdeführer soll sie unterschreiben. Fehlt seine Unterschrift, wird die Beschwerde allein dadurch nicht unzulässig.

Wenn der Beschwerdeführer es verlangt, ist ihm eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen (§ 6 Abs. 2 Satz 3).

6.2 Frist

34. Bei der Einlegung einer Beschwerde ist eine Zweiwochenfrist einzuhalten (§ 6 Abs. 1). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat. In aller Regel ist das der Zeitpunkt, an dem sich der Vorfall ereignete, der den Gegenstand der Beschwerde bildet.

35. Die Beschwerdefrist ist nach vollen Kalendertagen zu berechnen. Der Tag der Kenntniserlangung von dem Beschwerdeanlass ist daher nicht mitzurechnen.

Beispiel:

Kenntniserlangung: Dienstag, den 25.09.2001

Beginn der Beschwerdefrist: Mittwoch, den 26.09.2001.

Die Beschwerdefrist endet mit Ablauf desjenigen Tages der zweiten Woche, der durch seine Benennung dem Tag der Kenntniserlangung entspricht (§ 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).

Beispiel:

Kenntniserlangung: Dienstag, den 25.09.2001

Beginn der Beschwerdefrist: Mittwoch, den 26.09.2001

Ablauf der Beschwerdefrist: Dienstag, den 09.10.2001, 24.00 Uhr.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, tritt an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).

36. Die Beschwerde darf nicht vor Ablauf einer Nacht eingelegt werden. Das bedeutet: Die Beschwerde darf nicht an demselben Tag eingelegt werden, an dem der Beschwerdeführer von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, der den Anlass zur Beschwerde gegeben hat, sondern erst ab 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Die Nacht rechnet von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens.

Beispiel:

Der Soldat hat um 21.30 Uhr von dem Beschwerdeanlass Kenntnis bekommen. Er darf seine Beschwerde nicht vor 06.00 Uhr morgens des nächsten Tages einlegen.

Der Soldat hat am 25.09. um 01.00 Uhr Kenntnis von dem Beschwerdeanlass erlangt. Frühester Zeitpunkt für die Einlegung der Beschwerde ist der nächste Tag (26.09.), 06.00 Uhr morgens.

Die Einhaltung der Nachfrist ist bei jeder Beschwerde zu beachten. Nur bei der weiteren Beschwerde braucht sie nicht eingehalten werden.

37. Versäumt der Beschwerdeführer die vorgeschriebenen Fristen, ist seine Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Jedoch ist dem Beschwerdeanlass im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen und, soweit erforderlich, für Abhilfe zu sorgen (§ 12 Abs. 3 Satz 2).

38. Hat der Beschwerdeführer die Frist versäumt und ist er an der rechtzeitigen Einlegung durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert worden, läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab (§ 7 Abs. 1).

Das Gleiche gilt, wenn dem Beschwerdeführer in einem ablehnenden Bescheid keine, eine unvollständige oder eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung erteilt worden ist (§ 7 Abs. 2).

7. Einlegestellen

39. Die Beschwerde ist grundsätzlich beim nächsten Disziplinarvorgesetzten einzulegen (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

Bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten kann auch die weitere Beschwerde, der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenate) eingelegt werden.

Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig, hat er die Beschwerde unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, und unmittelbar, d. h. ohne Einhaltung des Dienstweges, an die für die Entscheidung zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 5 Abs. 3).

40. Der Soldat kann die Beschwerde auch bei dem Disziplinarvorgesetzten oder der Dienststelle einlegen, die über die Beschwerde zu entscheiden hat.

41. In Verwaltungsangelegenheiten kann die Beschwerde auch bei der Stelle eingelegt werden, gegen deren Entscheidung der Soldat sich wendet. Diese Dienststelle kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor (§ 23 Abs. 2).

42. Zusätzliche Einlegungsmöglichkeiten bestehen in den folgenden Fällen:

- Soldaten, die sich in stationärer Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus befinden, können Beschwerde auch bei dem Leitenden Sanitätsoffizier des Bundeswehrkrankenhauses einlegen (§ 5 Abs. 2 Satz 1),
- Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können die Beschwerde auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
- Soldaten bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Lagen können die Beschwerde auch bei dem höchsten anwesenden Offizier einlegen, wenn der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postweg schriftlich nicht erreichbar ist (§ 11 Buchstabe b).

8. Wirkungen der Beschwerde

8.1 Bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten

43. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Der Soldat bleibt trotz der Beschwerde an seine Pflichten gebunden. Er muss also einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, ausführen. Unberührt hiervon bleiben die Grenzen der Gehorsamspflicht. Er braucht keine Befehle auszuführen, die nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt sind oder die Menschenwürde verletzen. Er darf keine Befehle befolgen, wenn er dadurch eine Straftat begeht.

44. Der für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Disziplinarvorgesetzte kann jedoch die Ausführung des angegriffenen Befehls bis zur Beschwerdeentscheidung aussetzen (§ 3 Abs. 2).

45. Auch die weitere Beschwerde sowie der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts (Wehrdienstsenate) haben keine aufschiebende Wirkung. Der für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständige Disziplinarvorgesetzte kann indes – wie bei der Erstbeschwerde – die Ausführung des Befehls aussetzen; das Wehrdienstgericht, in dringenden Fällen der Vor-

sitzende, kann – auch schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung – die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 17 Abs. 6).

8.2 Bei Disziplinarbeschwerden

46. Die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme **hemmt die Vollstreckung, wenn** der Soldat sie **vor Beginn der Vollstreckung eingelegt** hat (§ 42 Nr. 1 WDO). Das gilt nicht für den Verweis, der mit dem Verhängen bereits vollstreckt ist (§ 50 Abs. 1 WDO). Eine nach Beginn der Vollstreckung eingelegte Beschwerde und die weitere Beschwerde hemmen die Vollstreckung nicht mehr (§ 42 Nr. 1 Satz 3 WDO). Der Disziplinarvorgesetzte kann die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufschieben oder unterbrechen (§ 49 Abs. 3 WDO); das Truppendienstgericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 42 WDO i.V.m. § 17 Abs. 6).

47. Hat der Soldat Beschwerde gegen den Disziplinararrest vor Beginn der Vollstreckung eingelegt, so entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn der Richter des Truppendienstgerichts auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat,

- weil dieses zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung erforderlich war (§ 40 Abs. 1 Satz 4 WDO) oder
- weil der Disziplinararrest anderenfalls wegen des bevorstehenden Entlassungstages nicht mehr vollstreckt werden könnte (§ 56 Abs. 2 Satz 1 WDO).

8.3 Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten

48. Durch eine Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten tritt ebenfalls **keine aufschiebende Wirkung** ein. Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Dienststellen sind jedoch durch Erlass angewiesen, gemäß § 3 Abs. 2 die Vollziehung der angefochtenen Maßnahme bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich auszusetzen (C 216).

8.4 Bei allen Beschwerden

49. Benachteiligungsverbot

Ein Soldat, der sich beschwert hat, darf deswegen nicht bestraft, gemäßigelt oder benachteiligt werden (§ 2).

Auch der Soldat, der seine Beschwerde nicht bei einer zur Einlegung zuständigen Stellen eingelegt hat oder sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einlegt, darf deswegen nicht bestraft, gemäßigelt oder benachteiligt werden. Der Soldat hat aber eine Beschwerde in Form und Inhalt so abzufassen, dass sie den Grundsätzen der militärischen Ordnung entspricht und sich in den Grenzen des Taktes und der Achtung gegenüber dem Vorgesetzten hält sowie die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Wehrstrafgesetzes und des Soldatengesetzes beachtet.

50. Behauptet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die Unwahrheit (§ 13 Abs. 1 SG) oder enthält sie beleidigende, grob achtungsverletzende oder kränkende Äußerungen, kann der Soldat **ungeachtet des Benachteiligungsverbots disziplinar, ggf. auch strafrechtlich, zur Verantwortung gezogen werden.** Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Formverletzungen dieser Art bei unerfahrenen Soldaten durch Ungeschick und bei unrichtig behandelten Soldaten vielfach in augenblicklicher Erregung begangen sein können. Daher ist darauf zu achten, dass das Recht des Soldaten zur Beschwerde nicht durch zu strenge Anforderungen an die Form beeinträchtigt wird. Wenn die Grenze des Vertretbaren jedoch überschritten wird, ist das Verhalten des Beschwerdeführers disziplinar zu würdigen.

9. Die über die Beschwerde entscheidende Stelle

9.1 In truppdienstlichen Angelegenheiten

51. Zuständig für die Entscheidung über eine Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten ist der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Den Gegenstand der Beschwerde beurteilen kann immer nur ein Vorgesetzter, der Disziplinalgewalt hat.

9.2 Bei der Untätigkeitsbeschwerde

52. Zuständig für die Entscheidung über eine Untätigkeitsbeschwerde ist der Disziplinarvorgesetzte desjenigen, der über den Antrag nicht rechtzeitig entschieden hat. Durch die Untätigkeitsbeschwerde ist jedoch der (ursprünglich) zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht gehindert, dem Begehren im Wege der Abhilfe zu entsprechen, bevor der nächsthöhere Vorgesetzte entschieden hat. Insoweit wird die Untätigkeitsbeschwerde gegenstandslos und ist mit dieser Begründung zurückzuweisen.

9.3 Bei der Disziplinarbeschwerde

53. Über die **Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme** – mit Ausnahme des Disziplinararrests – entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht (§ 42 Nr. 2 WDO). Wechsel im Unterstellungsverhältnis des verhängenden Vorgesetzten, dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten oder des gemäßregelten Soldaten berühren die Zuständigkeit nicht.

Ein Wechsel im Unterstellungsverhältnis des Soldaten berührt die Zuständigkeit des für eine Beschwerdeentscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten ebenfalls nicht. Ist zum Zeitpunkt der Entscheidung die Dienststelle des verhängenden Disziplinarvorgesetzten aufgelöst, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem die Dienststelle des verhängenden Disziplinarvorgesetzten zuletzt unterstand.

54. Wird ein **Sanitätsoffizier** wegen eines Dienstvergehens, das einen Verstoß gegen seine ärztlichen Pflichten oder eine Verletzung ärztlicher und zugleich sonstiger Dienstplichten zum Inhalt hat, von seinem Fachvorgesetzten disziplinar gemäßregelt, entscheidet über die Beschwerde gegen die einfache Disziplinarmaßnahme – mit Ausnahme des Disziplinararrests – der nächste Fachvorgesetzte des die Disziplinarmaßnahme verhängenden Sanitätsoffiziers (§ 27 Abs. 3 WDO i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1).

55. Gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig (§ 42 Nr. 3 Satz 1 WDO). Das Truppendienstgericht entscheidet auch über die weitere Beschwerde gegen andere einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 42 Nr. 6 WDO). Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Einlegung der Beschwerde gehört (§ 42 WDO i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 4).

9.4 Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten

56. Über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheiden die **nächsthöheren Dienststellen der Bundeswehrverwaltung**, wenn eine Entscheidung oder Maßnahme einer ihrer nachgeordneten Dienststellen angefochten wird (§ 9 Abs. 1 Satz 2).

57. Ist Truppenteilen oder militärischen Dienststellen als sog. **Wirtschaftstruppenteilen** die Entscheidung in Angelegenheiten der Truppenverwaltung, z.B. auf dem Gebiet der Geld- und Sachbezüge oder des Reise- oder Umzugskostenrechts übertragen, sind zur Entscheidung über Beschwerden nicht die Stellen der Bundeswehrverwaltung, sondern stets die unmittelbaren Vorgesetzten des Vorgesetzten zuständig, der die Entscheidung erlassen hat oder dem sie zuzurechnen ist. Dies gilt jedoch nur, soweit die unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten die Fachaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten haben und ihnen daher ein Leiter der Abteilung Verwaltung zugeteilt ist. Unmittelbare Disziplinarvorgesetzte, bei denen dies nicht der Fall ist, werden übersprungen.

10. Art und Weise der Entscheidung

10.1 Vorbereitung der Entscheidung

58. Ist der mit der Beschwerde vorgetragene **Sachverhalt** unklar, muss der entscheidende Vorgesetzte ihn durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen **aufklären** (§10 Abs. 1 Satz 1). Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen. Soweit erforderlich, sind Zeugen zu vernehmen oder ergänzende Unterlagen beizuziehen. Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten muss die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle eingeholt werden, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist (§ 10 Abs. 2). Bei unklarer oder unvollständiger Beschwerde ist der Beschwerdeführer zu ergänzenden Angaben aufzufordern. Es entspricht im Übrigen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass dem Beschwerdeführer und dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit gegeben wird, sich zu allen für die Beschwerde bedeutsamen Umständen äußern zu können.

59. Der entscheidende Vorgesetzte braucht den Sachverhalt nicht selbst aufzuklären. Er kann damit ganz oder teilweise einen Offizier beauftragen (§10 Abs. 1 Satz 2). Dabei kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte auf die Ermittlungen jederzeit Einfluss nehmen. **Zeugenvernehmungen** kann er auch durch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung (z.B. Staffelfeldwebel, Batteriefeldwebel) durchführen lassen, sofern die Zeugen Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepée sind (§ 10 Abs. 1 Satz 3).

60. Betrifft die Beschwerde Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder der außerdienstlichen Betreuung und Freizeitgestaltung sowie dienstliche Veranstaltungen geselliger Art, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden. Erfolgt die Beschwerde wegen persönlicher Kränkung, soll neben der Vertrauensperson des Beschwerdeführers auch die Vertrauensperson desjenigen, gegen den sich die Beschwerde richtet, angehört werden (§ 10 Abs. 3). Die Anhörung der Vertrauensperson bei Beschwerden in Personalangelegenheiten erfolgt nur auf Antrag des Beschwerdeführers. Ist die Vertrauensperson im Falle einer persönlichen Kränkung als Vermittler tätig geworden, kann sie, wenn eine Einigung nicht zustande kommt und der Beschwerdeweg gewählt wird, wegen unwiderleglich vermuteter Befangenheit im Weiteren nicht angehört werden. Es ist so zu verfahren, als sei sie verhindert; nach § 13 SBG tritt der Stellvertreter ein (§§ 30 und 31 Abs. 1 und 2 SBG).

10.2 Der Beschwerdebescheid

61. Beschwerden müssen **beschleunigt bearbeitet** werden (vgl. C 217). Nach Aufklärung des Sachverhalts muss der Vorgesetzte daher sobald als möglich über die Beschwerde entscheiden.

Dies geschieht durch schriftlichen Beschwerdebescheid (§ 12 Abs. 1 Satz 1), der zu begründen ist; z.B. „Ihre Beschwerde vom 28.09.2001 weise ich als unzulässig (oder unbegründet zurück“; „Ihre Beschwerde vom 28.09.2001 ist begründet.“

62. Bei begründeter Beschwerde sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern (§ 13 Abs. 1 Satz 2). Ist im Falle einer begründeten Beschwerde der angefochtene Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, muss ausgesprochen werden, dass er nicht hätte ergehen dürfen (§ 13 Abs. 1 Satz 3). Soweit möglich, sind zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen nachzuholen und zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen (§ 13 Abs. 1 Satz 4).

63. Haben die Ermittlungen ein **Dienstvergehen des Betroffenen** ergeben, ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2). Nicht zulässig wäre es, dem Beschwerdeführer mitzuteilen, welche Disziplinarmaßnahme und in welcher Höhe sie gegen den Betroffenen verhängt worden ist.

64. Die **Sachverhaltsdarstellung** muss die wesentlichen Gründe der Beschwerde, also des Sachvortrags, enthalten. In der Begründung des Beschwerdebescheides ist darzustellen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerde stattgegeben wurde oder warum sie zurückgewiesen werden musste. Enthält die Beschwerde mehrere Beschwerdegegenstände, muss jeder einzelne Beschwerdegegenstand erörtert werden.

65. Der **Beschwerdebescheid** ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein **auszuhändigen** oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen (§ 12 Abs. 1 Satz 3). Dem Betroffenen ist er formlos mitzuteilen.

66. Falls die **Beschwerde** ganz oder teilweise **zurückgewiesen** wird, ist dem Beschwerdeführer eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Satz 4). Welche Rechtsbehelfsbelehrung im Einzelnen dem Beschwerdebescheid anzufügen ist, ergibt sich aus dem Erlass C 231.

11. Rücknahme der Beschwerde

67. Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Eine Rücknahme der Beschwerde durch Telefax ist zulässig, wenn die Rücknahmeerklärung auf dem Original von dem Beschwerdeführer unterschrieben wurde. Auch die weitere Beschwerde und der Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden. Die **Rücknahme** der Beschwerde ist **nur in schriftlicher Form** zulässig. Nicht ausreichend ist daher die mündliche Erklärung des Beschwerdeführers, er nehme die Beschwerde zurück, für ihn sei die Sache erledigt oder er verzichte auf einen Beschwerdebescheid. Der Beschwerdeführer darf die Rücknahme der Beschwerde auch nicht von einer Bedingung abhängig machen.

68. Der Soldat kann die Erklärung, er nehme die Beschwerde zurück, bei seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Er kann sie aber auch unmittelbar an die Stelle richten, die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist.

69. Mit der Rücknahmeerklärung ist die Beschwerde erledigt.

70. Auch wenn die Beschwerde zurückgenommen worden ist, hat der Vorgesetzte die Pflicht, Mängel abzustellen (§ 8 Abs. 2).

12. Die weitere Beschwerde

12.1 Bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten

71. Gegen einen ganz oder teilweise ablehnenden Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde einlegen (§ 16 Abs. 1). Die weitere Beschwerde wird ebenso eingelegt wie die Beschwerde; lediglich die Nachfrist (§ 6 Abs. 1 Satz 1) braucht nicht eingehalten zu werden. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

72. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Vorgesetzten zuständig, der den Beschwerdebescheid erlassen hat (§ 16. Abs. 3).

73. Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist (§ 16 Abs. 2). Ist in diesem Falle die weitere Beschwerde vor Ablauf eines Monats eingelegt worden, muss sie bei einer Entscheidung innerhalb dieser Frist als unzulässig zurückgewiesen werden.

12.2 Bei der Disziplinarbeschwerde

74. Gegen den ganz oder teilweise ablehnenden Bescheid über die Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme und gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten nach der WDO kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet das Truppendienstgericht (§ 42 Nr. 6 WDO). Gegen Disziplinararrest sowie gegen eine Durchsuchung und Beschlagnahme ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht möglich (§ 42 Nr. 3 Satz 1 WDO).

75. Die weitere Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des ablehnenden Beschwerdebescheides bei dem zuständigen Truppendienstgericht einzulegen. Sie kann auch bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten eingelegt werden.

12.3 Bei der Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten

76. Hier ist eine weitere Beschwerde unzulässig (§ 23 Abs. 3). Gegen einen ganz oder teilweise ablehnenden Beschwerdebe-

scheid kann der Soldat unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

13. Das gerichtliche Antragsverfahren

77. Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben oder hat der Soldat auf seine weitere Beschwerde innerhalb eines Monats keinen Bescheid erhalten, kann er **Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts** stellen (§ 17 Abs. 1). Hierfür sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Denn nicht in allen Fällen, in denen der Soldat glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein und in denen er sich deshalb nach § 1 beschweren kann, ist auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung möglich. Vielmehr können die Truppendienstgerichte im Wesentlichen nur über die Verletzung von Rechten und Pflichten entscheiden, die auf dem Verhältnis der besonderen militärischen Über- und Unterordnung beruhen. Außerdem kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur geltend gemacht werden, dass eine **dienstliche Maßnahme (oder eine Unterlassung) rechtswidrig** sei (§ 17 Abs. 3). Dazu zählt auch die Behinderung der Vertrauensperson in der Ausübung ihrer Befugnisse oder deren Benachteiligung wegen ihrer Tätigkeit (§ 16 SBG).

78. Nicht zulässig ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn Gegenstand der Beschwerde nicht eine Maßnahme im Vorgesetzten-/Untergebenenverhältnis ist, sondern ein Verhalten zwischen Soldaten, die sich gleichberechtigt gegenüberstehen (z.B. bei einer Kameradenbeschwerde).

Eine Ausnahme bildet die Beschwerde einer Vertrauensperson wegen Behinderung in der Ausübung ihrer Befugnisse oder bei Benachteiligung wegen ihrer Tätigkeit (§ 16 SBG).

79. Auch Beschwerden in Angelegenheiten der Haftung des Soldaten (§ 24 SG), seines Wahlrechts (§ 25 SG), der Geld- und Sachbezüge, der Heilfürsorge und Versorgung (§ 30 SG) sowie der allgemeinen Fürsorge des Bundes (§ 31 SG) führen nicht zu einer Entscheidung durch die Truppendienstgerichte (§ 17 Abs. 1). Hierfür sind vielmehr die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig.

80. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darf nie unmittelbar beim Truppendienstgericht gestellt werden. Er muss viel-

mehr innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides über die weitere Beschwerde oder bei Ausbleiben dieses Bescheides nach Ablauf eines Monats bei dem Vorgesetzten gestellt werden, der für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig ist. Der Antrag kann auch bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder bei den in § 5 Abs. 2 und § 11 Buchstabe b bezeichneten Vorgesetzten gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden; er kann aber auch in Form einer Niederschrift aufgenommen werden.

81. Richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung, ist das Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate) für die Entscheidung zuständig. Unmittelbar zuständig sind die Wehrdienstsenate auch dann, wenn Entscheidungen des Stellvertreters des Generalinspektors der Bundeswehr und Inspektors der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr, der Inspektore der Teilstreitkräfte und des Inspektors des Sanitätsdienstes der Bundeswehr über weitere Beschwerden angefochten werden (§ 22).

14. Kosten und notwendige Auslagen

82. Hat der Soldat mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung Erfolg gehabt, sind ihm seine notwendigen Auslagen, in der Regel die Ausgaben für einen Rechtsanwalt, zu erstatten. Wenn das Gericht dagegen den Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet zurückweist, muss er die Kosten selbst tragen.

83. Auslagenerstattung kann der Soldat nur im gerichtlichen Antragsverfahren beanspruchen. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Disziplinarvorgesetzten gibt es keine Kosten- und Auslagenregelung.

Teil B

Wehrdisziplinarordnung

**Wehrdisziplinarordnung – WDO¹⁾
in der Fassung des Gesetzes
zur Neuausrichtung der Bundeswehr
(Bundeswehrneuausrichtungsgesetz –
BwNeuAusrG)**

vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 4013)

Inhaltsübersicht

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Früher begangene Dienstvergehen
- § 3 Akteneinsicht durch den Soldaten
- § 4 Beteiligung der Vertrauensperson
- § 5 Zustellungen
- § 6 Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- § 7 Disziplinarbuch
- § 8 Tilgung
- § 9 Auskünfte
- § 10 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Erster Teil.

**Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche
Anerkennungen**

- § 11 Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen
- § 12 Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen
- § 13 Erteilen von förmlichen Anerkennungen
- § 14 Rücknahme von förmlichen Anerkennungen

¹⁾ Gem. Art. 11 Abs. 1 des Zweiten Gesetztes zur Neuordnung des Disziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093) tritt die Wehrdisziplinarordnung in dieser Fassung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zweiter Teil.
Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz
- § 16 Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Zeitablauf
- § 18 Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung
- § 19 Gnadenrecht
- § 20 Durchsuchung und Beschlagnahme
- § 21 Vorläufige Festnahme

Zweiter Abschnitt.
**Die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten
und ihre Ausübung**

1. Einfache Disziplinarmaßnahmen

- § 22 Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen
- § 23 Verweis, strenger Verweis
- § 24 Disziplinarbuße
- § 25 Ausgangsbeschränkung
- § 26 Disziplinararrest

2. Disziplinarbefugnis

- § 27 Disziplinarvorgesetzte
- § 28 Stufen der Disziplinarbefugnis
- § 29 Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten
- § 30 Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten
- § 31 Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

3. Ausübung der Disziplinarbefugnis

- § 32 Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten
- § 33 Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten
- § 34 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 35 Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten
- § 36 Absehen von einer Disziplinarmaßnahme
- § 37 Verhängen der Disziplinarmaßnahme
- § 38 Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme

- § 39 Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarmaßnahme
 - § 40 Mitwirkung des Richters bei der Verhängung von Disziplinararrest
 - § 41 Disziplinarvorgesetzter und gerichtliches Disziplinarverfahren
- 4. Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten**
- § 42 Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung
- 5. Nochmalige Prüfung**
- § 43 Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren
 - § 44 Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen
 - § 45 Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme
 - § 46 Dienstaufsicht
- 6. Vollstreckung**
- § 47 Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen
 - § 48 Vollstreckender Vorgesetzter
 - § 49 Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung
 - § 50 Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis
 - § 51 Vollstreckung von Disziplinarbußen
 - § 52 Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung
 - § 53 Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest
 - § 54 Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme
 - § 55 Behelfsvollzug bei Disziplinararrest
 - § 56 Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag
 - § 57 Verjährung der Vollstreckung

Dritter Abschnitt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren

- 1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen**
- § 58 Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen
 - § 59 Kürzung der Dienstbezüge
 - § 60 Beförderungsverbot
 - § 61 Herabsetzung in der Besoldungsgruppe

- § 62 Dienstgradherabsetzung
- § 63 Entfernung aus dem Dienstverhältnis
- § 64 Kürzung des Ruhegehalts
- § 65 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 66 Aberkennung des Dienstgrades
- § 67 Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten

2. Wehrdienstgerichte

- § 68 Bestimmung der Wehrdienstgerichte

a) Truppendienstgerichte

- § 69 Errichtung
- § 70 Zuständigkeit
- § 71 Zusammensetzung
- § 72 Präsidialverfassung
- § 73 Dienstaufsicht
- § 74 Ehrenamtliche Richter
- § 75 Besetzung
- § 76 Große Besetzung
- § 77 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
- § 78 Säumige ehrenamtliche Richter
- § 79 Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlichen Richter

b) Bundesverwaltungsgericht

- § 80 Wehrdienstsenate, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit

3. Wehrdisziplinaranwälte

- § 81 Organisation und Aufgaben

4. Allgemeine Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren

- § 82 Verfahren gegen frühere Soldaten
- § 83 Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens
- § 84 Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen
- § 85 Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten
- § 86 Zeugen und Sachverständige
- § 87 Unzulässigkeit der Verhaftung
- § 88 Gutachten über den psychischen Zustand
- § 89 Ladungen
- § 90 Verteidigung
- § 91 Ergänzende Vorschriften

5. Einleitung des Verfahrens

- § 92 Vorermittlungen
- § 93 Einleitungsverfügung
- § 94 Einleitungsbehörden
- § 95 Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens
- § 96 Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren

6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

- § 97 Ermittlungsgrundsätze

7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

- § 98 Einstellung
- § 99 Anschuldigung
- § 100 Zustellung der Anschuldigungsschrift
- § 101 Anrufung des Truppendienstgerichts
- § 102 Disziplinargerichtsbescheid
- § 103 Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

8. Hauptverhandlung

- § 104 Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung
- § 105 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 106 Beweisaufnahme
- § 107 Gegenstand der Urteilsfindung
- § 108 Entscheidung des Truppendienstgerichts
- § 109 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 110 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- § 111 Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

9. Gerichtliches Antragsverfahren

- § 112 Antragstellung
- § 113 Verfahren

10. Rechtsmittel**a) Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen**

- § 114 Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

b) Berufung

- § 115 Zulässigkeit und Frist der Berufung
- § 116 Einlegung und Begründung der Berufung
- § 117 Unzulässige Berufung
- § 118 Zustellung der Berufung
- § 119 Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht
- § 120 Beschluss des Berufungsgerichts

- § 121 Urteil des Berufungsgerichts
- § 122 Bindung des Truppendienstgerichts
- § 123 Verfahrensgrundsätze
- § 124 Ausbleiben des Soldaten

c) Rechtskraft

- § 125 Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen

11. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

- § 126 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel
- § 127 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

12. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

- § 128 Voraussetzungen und Zuständigkeit

13. Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 129 Wiederaufnahmegründe
- § 130 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 131 Antrag, Frist, Verfahren
- § 132 Entscheidung durch Beschluss
- § 133 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- § 134 Rechtswirkungen, Entschädigung

14. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

- § 135 Durchführung der Vollstreckung

15. Kosten des Verfahrens

- § 136 Allgemeines
- § 137 Umfang der Kostenpflicht
- § 138 Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes
- § 139 Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen
- § 140 Notwendige Auslagen
- § 141 Entscheidung über die Kosten
- § 142 Kostenfestsetzung

Schlussvorschriften

- § 143 Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit
- § 144 Besondere Entlassung eines Soldaten
- § 145 Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen
- § 146 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung
- § 147 Überleitungsvorschriften
- § 148 Einschränkung von Grundrechten

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.
- (2) Das Gesetz gilt für Soldaten. Es gilt ferner für diejenigen, die in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben (frühere Soldaten), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

§ 2

Früher begangene Dienstvergehen

- (1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden, die er in dem früheren Wehrdienstverhältnis oder danach begangen hat.
- (2) Bei Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, die früher in einem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter gestanden haben, findet dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen Anwendung, die sie in ihrem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen. Als einfache Disziplinarmaßnahmen darf das Wehrdienstgericht nur Verweis oder Disziplinarbuße verhängen.

§ 3

Akteneinsicht durch den Soldaten

- (1) Dem Soldaten ist zu gestatten, die Akten einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Bei

der Anhörung nach § 14 Abs. 1 Satz 3, nach § 32 Abs. 5 Satz 1 oder nach Zustellung der Anschuldigungsschrift ist ihm die Einsicht ohne diese Einschränkung zu gestatten. Soweit der Soldat die Akten einsehen kann, darf er sich daraus Abschriften fertigen oder auf seine Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Akten und Schriftstücke, die der Soldat nicht einsehen darf, dürfen weder beigezogen noch verwertet werden.

§ 4 Beteiligung der Vertrauensperson

Für die Beteiligung der Vertrauensperson bei Entscheidungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 27 und 28 des Soldatenbeteiligungsgesetzes. Das Ergebnis der Anhörung der Vertrauensperson ist dem Soldaten vor dessen Anhörung nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 32 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 93 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu geben.

§ 5 Zustellungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsbekanntnis oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift hierüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlage der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlage in den Akten zu vermerken.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuhängen; enthält das Schriftstück eine Ladung, ist außerdem ein Auszug einmalig in ein vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(3) Hat der Empfangsberechtigte ein Schriftstück nachweislich erhalten, gilt es spätestens zu diesem Zeitpunkt als zugestellt.

§ 6 Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen ist der Soldat oder der frühere Soldat über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

§ 7 Disziplinarbuch

Förmliche Anerkennungen, unanfechtbare Disziplinarmaßnahmen und Strafen sind in das Disziplinarbuch einzutragen.

§ 8 Tilgung

- (1) Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn ihre Rücknahme unanfechtbar geworden ist.
- (2) Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist nach drei Jahren, eine Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren und ein Beförderungsverbot, auch in Verbindung mit einer Kürzung der Dienstbezüge, nach sieben Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder mit der Verkündung des ersten Urteils. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat rechtskräftig bestraft oder wird gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist von neuem. Für den Beginn der Frist gilt Satz 2.
- (3) Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ist sie zu tilgen. Hat sie sich auf die Berechnung von Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese erneut zu berechnen.
- (4) Strafen sind zu tilgen
 1. nach fünf Jahren, wenn der Soldat zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 2. nach drei Jahren in allen übrigen Fällen.Die Frist beginnt mit der Verkündung des ersten Urteils, bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.
- (5) Ist bei einer Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Frist bis zum Ende der Vollstreckung.

(6) Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Kürzung der Dienstbezüge oder nach einem Beförderungsverbot verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Kürzung der Dienstbezüge oder das Beförderungsverbot getilgt werden darf.

(7) Förmliche Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Strafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie zu tilgen sind; sie sind aus dem Disziplinarbuch und aus den Personalakten zu entfernen.

(8) Nach Ablauf der jeweiligen Tilgungsfrist darf der Soldat oder der frühere Soldat jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme sowie über den zu Grunde liegenden Sachverhalt verweigern. Er darf erklären, dass er nicht gemäßigelt worden ist.

(9) Unterlagen über die Feststellung eines Dienstvergehens sind nach zwei Jahren aus den Personalakten zu entfernen. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 9 Auskünfte

(1) Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, Mitteilungen über Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, über Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und über gerichtliche Disziplinarverfahren sowie über Tatsachen aus solchen Verfahren werden ohne Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten nur erteilt

1. an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist, sowie
2. an Verletzte zur Wahrnehmung ihrer Rechte.
Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Übermittlung von Unterlagen zulässig.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Auskünfte nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(3) Andere Rechtsvorschriften, die eine Auskunftserteilung zulassen, bleiben unberührt. Auskünfte über förmliche Anerkennungen, über Disziplinarmaßnahmen und über im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen, die getilgt oder tilgungsreif sind, werden nur mit Zustimmung des Soldaten oder des früheren Soldaten erteilt.

§ 10

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Zeugen und Sachverständige, die nicht dienstlich gestellt werden, werden in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

Erster Teil.

Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen

§ 11

Voraussetzungen und Arten der förmlichen Anerkennungen

- (1) Vorbildliche Pflichterfüllung oder hervorragende Einzeltaten können durch förmliche Anerkennungen gewürdigt werden.
- (2) Förmliche Anerkennungen sind
 1. Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
 2. Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung.
- (3) Mit einer förmlichen Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu 14 Arbeitstage verbunden werden.
- (4) Gute Leistungen können auch durch Auszeichnungen anderer Art gewürdigt werden.

§ 12

Zuständigkeit zum Erteilen von förmlichen Anerkennungen

- (1) Es können erteilen
 1. der Kompaniechef oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs oder einer höheren Disziplinarbefugnis
Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
 2. der Bundesminister der Verteidigung
Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung.
- (2) Es können gewähren
 1. der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs
Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen,

2. der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs Sonderurlaub bis zu sieben Arbeitstage,
3. der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinarbefugnis eines Regimentskommandeurs Sonderurlaub bis zu 14 Arbeitstage.

§ 13

Erteilen von förmlichen Anerkennungen

- (1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser förmlichen Anerkennung würdig sein. Die förmliche Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen.
- (2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.
- (3) Wird die förmliche Anerkennung von einem höheren Disziplinarvorgesetzten erteilt, ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten zu hören.

§ 14

Rücknahme förmlicher Anerkennungen

- (1) Eine förmliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorlagen. Die Rücknahme ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Soldat zu hören.
- (2) Über die Rücknahme entscheidet die Einleitungsbehörde. Hat ein höherer Disziplinarvorgesetzter die förmliche Anerkennung erteilt, steht ihm die Entscheidung zu. Bei Wegfall der Dienststelle des höheren Disziplinarvorgesetzten wird die Zuständigkeit durch den Bundesminister der Verteidigung bestimmt.
- (3) Wird die förmliche Anerkennung zurückgenommen, ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ein in Anspruch genommener Sonderurlaub ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist. Eine Anrechnung des in Anspruch genommenen Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub unterbleibt, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.
- (4) Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen.

Zweiter Teil.
Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen

§ 15
Disziplinarmaßnahmen, Ermessensgrundsatz

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes) können durch einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 22) oder durch gerichtliche Disziplinarmaßnahmen (§ 58) geahndet werden. Die Verhängung von gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

§ 16
**Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen
und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde unanfechtbar eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, dürfen wegen desselben Sachverhalts

1. einfache Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme des Disziplinararrests nicht verhängt werden,
2. Disziplinararrest, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten oder wenn durch das Fehlverhalten das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft beeinträchtigt wurde.

(2) Bei der Verhängung von Disziplinararrest ist eine andere Freiheitsentziehung anzurechnen; die Dauer des Disziplinararrests darf zusammen mit der anderen Freiheitsentziehung drei Wochen nicht übersteigen.

(3) Wird der Soldat im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren freigesprochen, darf eine Disziplinarmaßnahme nur dann verhängt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Sachverhalt ein Dienstvergehen enthält, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen. Vor Beginn oder Fortsetzung der Ermittlungen ist dem Soldaten mitzuteilen, welcher Sachverhalt ihm weiterhin als Pflichtverletzung vorgeworfen wird.

§ 17 Zeitablauf

- (1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.
- (2) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, darf eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden.
- (3) Sind seit einem Dienstvergehen drei Jahre verstrichen, dürfen Kürzung der Dienstbezüge und Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.
- (4) Sind seit einem Dienstvergehen fünf Jahre verstrichen, darf ein Beförderungsverbot nicht mehr verhängt werden.
- (5) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren gegen den Soldaten eingeleitet worden oder ist der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfall- oder Taucherunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 18 Verbot mehrfacher, Gebot einheitlicher Ahndung

- (1) Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. § 96 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Soldaten oder eines früheren Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 19 Gnadenrecht

- (1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

§ 20

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Zur Aufklärung eines Dienstvergehens darf der Disziplinarvorgesetzte Durchsuchungen und Beschlagnahmen nur außerhalb von Wohnungen und nur auf Anordnung des Richters des zuständigen, notfalls des nächst erreichbaren Truppendienstgerichts vornehmen. Durchsucht werden darf nur ein Soldat, gegen den sich der Verdacht eines Dienstvergehens richtet. Die Durchsuchung erstreckt sich auf die Person und die Sachen des Soldaten. Der Beschlagnahme unterliegen alle Gegenstände, die für die Aufklärung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können. Sie darf gegenüber jedem Soldaten angeordnet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf der Disziplinarvorgesetzte Maßnahmen nach Absatz 1 auch ohne richterliche Anordnung treffen. Die richterliche Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen. Der Antrag auf richterliche Zustimmung oder Genehmigung ist zu begründen. Die entstandenen Akten sind beizufügen. Die Entscheidung, mit welcher der Richter seine Zustimmung oder Bestätigung ganz oder teilweise versagt, ist zu begründen. Der Disziplinarvorgesetzte kann dagegen innerhalb von drei Tagen das Truppendienstgericht anrufen. Hierfür gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluss. Der Soldat ist vor allen Entscheidungen, welche die Bestätigung von Maßnahmen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zu hören. Die Entscheidungen sind ihm zuzustellen.

(3) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gilt § 32 Abs. 2 entsprechend. Die Durchsuchung eines Soldaten darf nur von Personen gleichen Geschlechts oder von einem Arzt, der nicht der Truppenarzt des Soldaten sein soll, vorgenommen werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz vor einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Durchsicht privater Papiere des Soldaten steht nur dem Disziplinarvorgesetzten zu.

(4) Dem Soldaten, gegen den sich eine Maßnahme nach Absatz 1 richtet, sind die Gründe für die Maßnahme mündlich zu eröffnen, soweit der Ermittlungszweck nicht gefährdet wird. Ihm ist die Anwesenheit bei ihrer Durchführung zu gestatten. Ist der Soldat nicht unverzüglich erreichbar, ist ein Zeuge beizuziehen.

Über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis sowie über die Beschlagnahme ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben müssen, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Dem Soldaten ist auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

(5) Im Übrigen gelten § 94 Abs. 1 und 2, § 95 Abs. 1, §§ 97, 109 und 111k der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 21 Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinarbefugnis unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
- 2.a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,
- b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer Straftat ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare

Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

Zweiter Abschnitt. Die Disziplinarbefugnis der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

1. Einfache Disziplinarmaßnahmen

§ 22

Arten der einfachen Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarmaßnahmen), sind:

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Disziplinarbuße,
4. Ausgangsbeschränkung,
5. Disziplinararrest.

(2) Nebeneinander können verhängt werden:

1. Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
2. bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Tag Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße.

Im Übrigen ist wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarmaßnahme zulässig.

(3) Eine einfache Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung eines im Übrigen bewährten Soldaten nicht entgegen.

§ 23

Verweis, strenger Verweis

- (1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Soldaten.
- (2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekannt gemacht wird.
- (3) Missbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarmaßnahmen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit einer Entscheidung verbunden werden, mit welcher der Disziplinarvorgesetzte oder die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen feststellt, von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens aber absieht.

§ 24

Disziplinarbuße

- (1) Die Disziplinarbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Wehrsoldes nicht überschreiten. Bei einem Soldaten, dessen Wehrdienstverhältnis weniger als einen Monat dauert, darf die Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses zusteht.
- (2) Beim Bemessen der Disziplinarbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten zu berücksichtigen.

§ 25

Ausgangsbeschränkung

- (1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie kann beim Verhängen durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder an bestimmten Tagen Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Verschärfungen nach Satz 2 können auch einzeln angeordnet werden.
- (2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Wochen. Sie darf nur gegen Soldaten ver-

hängt werden, die aufgrund dienstlicher Anordnung nach § 18 des Soldatengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

§ 26

Disziplinararrest

Der Disziplinararrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Er dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

2. Disziplinarbefugnis

§ 27

Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinarbefugnis), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppendienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister der Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Die Disziplinarbefugnis ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesezte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

§ 28

Stufen der Disziplinarbefugnis

(1) Die Disziplinarbefugnis ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
 - a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften
Verweis, strengen Verweis, Disziplinarbuße und Ausgangsbeschränkung sowie Disziplinararrest bis zu sieben Tagen,
 - b) gegen Offiziere
Verweis;
 2. der Bataillonskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung
 - a) gegen Unteroffiziere und Mannschaften
alle einfachen Disziplinarmaßnahmen,
 - b) gegen Offiziere
alle einfachen Disziplinarmaßnahmen, ausgenommen Disziplinararrest;
 3. der Bundesminister der Verteidigung sowie die Offiziere vom Regiments- und Brigadekommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen alle einfachen Disziplinarmaßnahmen.
Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.
- (2) Ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinarbefugnis der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 29

Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

- (1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarbefugnis aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinarbefugnis, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist. Die Zuständigkeit für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson regelt § 14 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.
- (2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinarbefugnis gegen Dienstgradgleiche und Dienstgradhöhere nicht ausgeübt werden.

§ 30

Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Falle des § 29 Abs. 3 von einem Dienstgradgleichen oder einem Dienstgradhöheren begangen ist,
3. die Tat von einer Vertrauensperson begangen worden ist, es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen,
4. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, dass

1. seine Disziplinarbefugnis nicht ausreicht (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 31

Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinarbefugnis zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinarbefugnis:

1. ein Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann oder Stabshauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs,
3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinarbefugnis der höchsten Stufe (§ 28 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinarbefugnis zusteht.

(2) Für die Disziplinarbefugnis des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinarbefugnis dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(4) Der Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses kann die Disziplinarbefugnis ausüben, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Ausübung der Disziplinarbefugnis

§ 32

Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt durch die erforderlichen Ermittlungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Vernehmungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der Disziplinarvorgesetzte auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepe handelt.

(3) Bei der Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(4) Der Soldat ist über die Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist. Ihm ist bei Beginn der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Sagt er aus, muss er in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen. Ist die nach den Sätzen 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden, darf die Aussage des Soldaten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(5) Vor der Entscheidung ist der Soldat stets zu fragen, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Soldaten unterschrieben sein soll.

§ 33

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will. Er prüft ferner, ob er das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muss er die Schuld des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen. Das gilt nicht, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten des Soldaten liegen.

§ 34 **Bindung an tatsächliche Feststellungen** **anderer Entscheidungen**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(2) Das Wehrdienstgericht hat jedoch bei Entscheidungen nach § 40 Abs. 4, § 42 Nr. 3 und 6 sowie nach § 45 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei Entscheidungen durch eine Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 35 **Selbständigkeit des Disziplinarvorgesetzten**

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er ahnden soll.

(2) Verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme, dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des § 45 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 aufheben.

(3) Hält der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht, darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 92 Abs. 3 und § 96 bleiben unberührt.

§ 36 **Absehen von einer Disziplinarmaßnahme**

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, hat er seine Entscheidung dem Soldaten bekannt zu geben, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

§ 37

Verhängen der Disziplinarmaßnahme

- (1) Eine Disziplinarmaßnahme darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der Soldat gemäß § 32 Abs. 5 abschließend gehört wurde. Von dem Tag an, an dem ein Soldat zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird, kann die Disziplinarmaßnahme sofort verhängt werden.
- (2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.
- (3) Die Disziplinarverfügung muss bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muss Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens sowie Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme, bei der verschärften Ausgangsbeschränkung auch die Verschärfung enthalten. Eine Abschrift der Disziplinarverfügung ist dem Soldaten bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme auszuhandigen. Ist die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden, ist ihm dies bekannt zu geben.
- (4) Sind mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander zulässig (§ 22 Abs. 2), dürfen sie nur gleichzeitig verhängt werden.
- (5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme nicht mehr aufheben, ändern oder unvollstreckt lassen. Die §§ 39, 49 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 38

Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarmaßnahme

- (1) Bei Art und Maß der Disziplinarmaßnahme sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Soldaten zu berücksichtigen.
- (2) In der Regel ist mit den mildereren Disziplinarmaßnahmen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Disziplinarmaßnahmen überzugehen.
- (3) Disziplinararrest soll erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinäre Freiheitsentziehung gebietet.

§ 39 **Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die** **Disziplinarmaßnahme**

Auf die Disziplinarmaßnahme kann eine Freiheitsentziehung, die der Soldat aus Anlass seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, dass die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

§ 40 **Mitwirkung des Richters bei der Verhängung** **von Disziplinararrest**

(1) Disziplinararrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächst erreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Der Richter stimmt dem beabsichtigten Disziplinararrest zu, wenn er diese Disziplinarmaßnahme für zulässig und angebracht hält. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Der Richter kann zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist; diese Entscheidung ist zu begründen. Hat der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet, gelten § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 nicht.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt dem Richter in seinem Antrag auf Zustimmung die beabsichtigte Dauer des Disziplinararrests mit. Will er zugleich Ausgangsbeschränkung oder Disziplinarbuße verhängen, teilt er auch die Dauer der Ausgangsbeschränkung oder den Betrag der Disziplinarbuße mit. Einen Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit hat er zu begründen. Der Soldat ist auch zu diesem Antrag zu hören. Der Disziplinarvorgesetzte fügt dem Antrag die nach § 32 entstandenen Vorgänge bei. Beizufügen sind ferner ein Auszug über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und Bestrafungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalunterlagen und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts.

(3) Lehnt der Richter es ab, dem Disziplinararrest zuzustimmen oder stimmt er nur einem kürzeren Disziplinararrest zu, hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, dass eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme angebracht ist, übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen einer Woche nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht den beabsichtigten oder einen kürzeren Disziplinararrest für zulässig und angebracht, verhängt es diesen selbst. Diese Entscheidung ist endgültig. Der Soldat ist vor der Entscheidung zu hören; die Anhörung kann außerhalb der Verhandlung auch durch den Vorsitzenden stattfinden. Dem Soldaten darf nur die Begründung für den verhängten Disziplinararrest mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht Disziplinararrest für nicht angebracht, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob er eine andere Disziplinarmaßnahme gegen den Soldaten verhängen will. Hält das Truppendienstgericht eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf Disziplinararrest verhängt werden, bevor der Richter zugestimmt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 42 Nr. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Stimmt er der verhängten Disziplinarmaßnahme nicht zu, hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 46 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 17 Abs. 2 mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesverwaltungsgericht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts läuft die Frist nach § 17 Abs. 2 nicht.

§ 41

Disziplinarvorgesetzter und gerichtliches Disziplinarverfahren

Ist die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens geboten, führt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

4. Beschwerde gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten

§ 42

Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung

Auf Beschwerden der Soldaten und der früheren Soldaten gegen Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, wenn der Soldat sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Soldaten rechtzeitig zu eröffnen, in der Regel bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme. Die Vollstreckung wird nicht gehemmt bei Beschwerden gegen Disziplinararrest, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 40 Abs. 1 angeordnet hat, und bei weiteren Beschwerden. Im Übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.
2. Über die Beschwerde entscheidet der nächste Disziplinarvorgesetzte des verhängenden Disziplinarvorgesetzten. In den Fällen des § 27 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.
3. Gegen die Rücknahme einer förmlichen Anerkennung, gegen Maßnahmen nach § 20 und gegen Disziplinararrest ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Über die Beschwerde gegen eine Maßnahme oder Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung oder der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvorgesetzten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 40 Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
4. Die Entscheidung über die Beschwerde darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen.
5. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer Beschwerde herabgesetzt oder aufgehoben, ist gleichzeitig nach § 54 über die Anrechnung der Vollstreckung und über den Ausgleich für eine zu Unrecht vollstreckte Disziplinarmaßnahme zu entscheiden.
6. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Hat der Bundesminister der Verteidigung oder einer der in § 22 der Wehrbeschwerdeordnung genannten Disziplinarvor-

gesetzten über die Beschwerde entschieden, ist für die weitere Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Nummer 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

7. Hebt das Wehrdienstgericht die Disziplinarmaßnahme auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist oder weil es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält, kann der Disziplinarvorgesetzte den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden.

8. Wird eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, ohne dass eine andere Disziplinarmaßnahme an ihre Stelle tritt, ist die Aufhebung in derselben Weise bekannt zu machen, in der die Verhängung bekannt gemacht worden ist.

9. Wird über die Beschwerden eines Soldaten gegen mehrere Disziplinarmaßnahmen gleichzeitig entschieden, so sind die Pflichtverletzungen, die jeder Disziplinarmaßnahme zu Grunde liegen, abweichend von § 18 Abs. 2 jeweils als ein Dienstvergehen zu ahnden.

10. Eine Disziplinarmaßnahme kann auch dann herabgesetzt oder statt ihrer eine andere, mildere Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn der Soldat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde bereits aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

11. Missbilligende Äußerungen, die mit der Feststellung eines Dienstvergehens verbunden werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2), können nur zusammen mit dieser Feststellung angefochten werden.

5. Nochmalige Prüfung

§ 43

Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme bei nachträglichem Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann ein Sachverhalt nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Ver-

gehen verfolgt werden, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten oder des früheren Soldaten aufzuheben, wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 16 Abs. 1 verstoßen würde. Die Aufhebung eines Disziplinararrests unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung zum Zeitpunkt seiner Verhängung vorgelegen haben.

(2) Disziplinararrest ist aufzuheben, soweit er zusammen mit einer wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängten Freiheitsentziehung drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich angerechnet worden ist.

§ 44

Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme aus anderen Gründen

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte muss beantragen, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, dass gegen einen seiner Untergebenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, obwohl er unschuldig oder nicht nachweisbar schuldig war; er kann dies beantragen, wenn er der Auffassung ist, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht angebracht oder nach § 16 Abs. 1 nicht zulässig war. Das Gleiche gilt für einen Antrag auf Herabsetzung der Disziplinarmaßnahme, wenn bei mehreren Pflichtverletzungen, die als ein Dienstvergehen geahndet worden sind, bei einer die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, ist zur Stellung eines Antrags nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Disziplinarmaßnahme herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Soldat oder der frühere Soldat kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarmaßnahme beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme führen können. Als neue Tatsachen gelten auch die tatsächlichen Feststellungen eines wegen desselben Sachverhalts ergangenen rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, soweit sie von denen der Disziplinarverfügung abweichen.

§ 45 Verfahren bei Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme

- (1) Über den Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Disziplinarmaßnahme entscheidet das Wehrdienstgericht endgültig durch Beschluss.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß. § 20 der Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden, soweit es sich nicht um Anträge eines Disziplinarvorgesetzten nach § 44 Abs. 1 oder 2 handelt.
- (3) Von der Entscheidung über den Antrag sind diejenigen Richter ausgeschlossen, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nach § 40 Abs. 4 oder in einem Beschwerdeverfahren gegen die Disziplinarmaßnahme mitgewirkt haben.

§ 46 Dienstaufsicht

- (1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinarbefugnis.
- (2) Disziplinarmaßnahmen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn
 1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,
 2. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
 3. gegen den Soldaten wegen des Dienstvergehens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist (§ 18 Abs. 1),
 4. der Disziplinarvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis überschritten hat (§ 28),
 5. der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten seine Entscheidung bekannt gegeben hatte, dass er gegen ihn wegen eines Dienstvergehens keine Disziplinarmaßnahme verhängen will, und keine erheblichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt geworden sind (§ 36),
 6. das Dienstvergehen wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 17 Abs. 2),
 7. der Soldat nicht zuvor gehört worden ist (§ 32 Abs. 5 Satz 1),
 8. die Disziplinarverfügung bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 37 Abs. 3 Satz 1 und 2),

9. der Disziplinararrest ohne Zustimmung des Richters verhängt worden ist (§ 40 Abs. 1).
- (3) Für das Aufheben der Disziplinarmaßnahmen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 42 Nr. 8 findet Anwendung.
- (4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. § 42 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekannt werden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

6. Vollstreckung

§ 47

Vollstreckbarkeit der Disziplinarmaßnahmen

- (1) Eine Disziplinarmaßnahme, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu vollstrecken, wenn der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tag ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Soldat auf Beschwerde nicht verzichten.
- (2) Disziplinarmaßnahmen, die durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 125) wirksam und vollstreckbar.

§ 48

Vollstreckender Vorgesetzter

- (1) Einfache Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Disziplinarmaßnahme von einer anderen Stelle verhängt, ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Soldat sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarmaßnahmen, die im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

§ 49

Aussetzung, Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

(1) Beim Verhängen einer einfachen Disziplinarmaßnahme kann die Vollstreckung fünf Monate ausgesetzt werden, um dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn gegen den Soldaten bisher keine oder nur geringfügige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren und von der Aussetzung ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist. Die Aussetzung der Vollstreckung kann mit einer erzieherischen Maßnahme verbunden werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Wird gegen den Soldaten bis zum Ablauf der Bewährungsfrist wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen Tat keine Strafe oder Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, ist die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme erlassen. Anderenfalls ist die Disziplinarmaßnahme zu vollstrecken.

(3) Im Übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 50

Vollstreckung von Verweis und strengem Verweis

(1) Der Verweis ist mit dem Verhängen vollstreckt.

(2) Der strenge Verweis wird vollstreckt durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts. Die Bekanntmachung ist darauf zu beschränken, dass gegen den Soldaten ein strenger Verweis verhängt worden ist.

§ 51

Vollstreckung von Disziplinarbußen

(1) Die Disziplinarbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Wehrsold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Ent-

lassungsgeld oder dem Ruhegehalt abgezogen werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Disziplinarbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Disziplinarbuße unterliegen die Dienstbezüge, der Wehrsold, das Entlassungsgeld und das Ruhegehalt nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Soldaten oder dem früheren Soldaten sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind.

§ 52

Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinander folgenden Tagen zu vollstrecken. Dieser Zeitraum ist zu befehlen. Bei der verschärften Ausgangsbeschränkung sind Art und Dauer der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 angeordneten Verschärfungen zusätzlich zu befehlen.

(2) Die Ausgangsbeschränkung ist vom Beginn des ersten Tages bis zum Ablauf des letzten Tages des befohlenen Zeitraumes zu vollstrecken.

(3) Dem Soldaten kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.

(4) Der Soldat kann aus dringenden Gründen an einem Tag oder an mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den befohlenen Beschränkungen befreit werden. Die Zeit der Befreiung ist auf die Vollstreckung anzurechnen.

§ 53

Vollstreckung und Vollzug von Disziplinararrest

(1) Die Vollstreckung des Disziplinararrests beginnt mit der Freiheitsentziehung.

(2) Der Soldat soll während des Vollzugs in seiner Ausbildung gefördert werden. In der Regel soll er am Dienst teilnehmen; die

Teilnahme kann auf bestimmte Arten des Dienstes oder auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Ist die Teilnahme am Dienst wegen der Persönlichkeit des Soldaten, der Art des Dienstes, der Kürze des Disziplinararrests oder aus anderen Gründen nicht tunlich, soll der Soldat nach Möglichkeit in anderer Weise beschäftigt werden, die seine Ausbildung fördert. Soweit der Soldat nicht am Dienst teilnimmt oder in anderer Weise beschäftigt ist, kann er innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck und seinen Fähigkeiten angemessen sind.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 2 trifft der Vollzugsleiter.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über den Vollzug des Disziplinararrests zu erlassen, die sich auf die Berechnung der Dauer der Freiheitsentziehung, die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, die Gewährung und den Entzug von Vergünstigungen, den Verkehr mit der Außenwelt und die Ordnung und Sicherheit im Vollzug beziehen.

§ 54

Ausgleich bei nachträglicher Aufhebung einer vollstreckten Disziplinarmaßnahme

(1) Wird ein Disziplinararrest nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat oder der frühere Soldat einen Ausgleich. Der Ausgleich beträgt für jeden angefangenen Tag, der zu Unrecht vollzogen worden ist, einen Tag Urlaub oder, soweit Urlaub wegen des Endes des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(2) Wird eine Ausgangsbeschränkung nachträglich ganz oder teilweise aufgehoben, erhält der Soldat oder der frühere Soldat als Ausgleich für jeden dienstfreien Tag während des Vollzuges, im Übrigen für je zwei Tage, die vollzogen worden sind, einen Tag Urlaub und, soweit Urlaub wegen des Endes des Wehrdienstverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann, eine Entschädigung in Geld, die der Entschädigung des Absatzes 1 Satz 2 entspricht.

(3) Wird an Stelle eines Disziplinararrests oder einer Ausgangsbeschränkung eine Disziplinarbuße verhängt, so ist sie insoweit für vollstreckt zu erklären, als dem Soldaten ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zusteht.

- (4) Wird eine Disziplinarbuße nachträglich aufgehoben, ist sie zu erstatten; wird sie herabgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.
- (5) Im Falle der Aufhebung eines strengen Verweises gilt § 42 Nr. 8 entsprechend.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch in den Fällen des § 22 Abs. 2.
- (7) Das Wehrdienstgericht, das die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben hat, entscheidet über den Ausgleich endgültig durch Beschluss. Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich der Disziplinarvorgesetzte, der die Disziplinarmaßnahme ganz oder teilweise aufgehoben hat; § 42 gilt entsprechend.

§ 55 **Behelfsvollzug bei Disziplinararrest**

- (1) Bei Disziplinararrest ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Disziplinararrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.
- (2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.
- (3) Als Behelfsvollzug wird dem Soldaten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Soldat auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

§ 56 **Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest im Zusammenhang mit dem Entlassungstag**

- (1) Eine Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.
- (2) Soweit Disziplinararrest mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 42 Nr. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Diese Entscheidung ist zu begründen. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer des noch nicht verbüßten Disziplinararrests.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

§ 57

Verjährung der Vollstreckung

Einfache Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

Dritter Abschnitt.

Das gerichtliche Disziplinarverfahren

1. Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen

§ 58

Arten der gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind:

1. Kürzung der Dienstbezüge,
2. Beförderungsverbot,
3. Herabsetzung in der Besoldungsgruppe,
4. Dienstgradherabsetzung und
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis.

(2) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Soldaten im Ruhestand sowie gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3), sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts,
2. Dienstgradherabsetzung und
3. Aberkennung des Ruhegehalts.

Sind die in Satz 1 bezeichneten früheren Soldaten gleichzeitig Angehörige der Reserve oder nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, dürfen nur die dort genannten gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(3) Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Angehörige der Reserve sowie gegen nicht wehrpflichtige frühere Soldaten, die noch zu Dienstleistungen herangezogen werden können, sind:

1. Dienstgradherabsetzung und
2. Aberkennung des Dienstgrades.

(4) Wegen desselben Dienstvergehens dürfen Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot auch dann zusammen verhängt werden, wenn erkennbar ist, dass ein Beförderungsverbot keine Auswirkungen auf den weiteren dienstlichen Werdegang des Soldaten haben wird; § 16 Abs. 1 ist nicht anzuwenden. Neben oder an Stelle der Kürzung des Ruhegehalts kann auf Kürzung des Ausgleichs (§ 38 des Soldatenversorgungsgesetzes) erkannt werden. Im Übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Wegen eines Verhaltens, das nach § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 2 Zweite Alternative des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt, dürfen bei Soldaten im Ruhestand sowie bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten, als gerichtliche Disziplinarmaßnahmen nur Dienstgradherabsetzung oder Aberkennung des Ruhegehalts verhängt werden.

(6) Die Wehrdienstgerichte dürfen auch einfache Disziplinarmaßnahmen verhängen.

(7) Die §§ 38 und 39 gelten auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren.

§ 59 Kürzung der Dienstbezüge

Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Hat der Soldat aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt bei dessen Regelung die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.

§ 60 Beförderungsverbot

(1) Während des Beförderungsverbots darf dem Soldaten kein höherer Dienstgrad verliehen werden. Er darf während der Dau-

er des Beförderungsverbots auch nicht in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe eingewiesen werden.

(2) Die Dauer des Beförderungsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Sie ist nach vollen Monaten zu bemessen.

§ 61

Herabsetzung in der Besoldungsgruppe

Bei einem Soldaten, dessen Dienstgrad in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, ist die Herabsetzung in die niedrigere Besoldungsgruppe seines Dienstgrades zulässig. Durch die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe verliert der Soldat alle Rechte aus seiner bisherigen Besoldungsgruppe. Der Anspruch auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt. § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 62

Dienstgradherabsetzung

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren bis zum niedrigsten Offizierdienstgrad ihrer Laufbahn zulässig. Diese Beschränkung gilt auch bei Offizieren, gegen die Disziplinarmaßnahmen nach § 58 Abs. 2 und 3 verhängt werden dürfen. Bei Unteroffizieren, die Berufssoldaten sind, sowie bei Berufssoldaten im Ruhestand, die einen Unteroffizierdienstgrad führen, ist die Dienstgradherabsetzung bis zum Feldwebel zulässig. Im Übrigen ist sie unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Soldat alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad. Er tritt in den Dienstgrad und, wenn dieser in zwei Besoldungsgruppen aufgeführt ist, in die Besoldungsgruppe zurück, die das Wehrdienstgericht bestimmt. Die Ansprüche auf Dienstbezüge und Dienstzeitversorgung richten sich nach dem Dienstgrad und der Besoldungsgruppe, in die er zurücktritt.

(3) Der Soldat darf frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden. § 60 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Aus besonderen Gründen kann das Gericht die Frist im Urteil auf zwei Jahre herabsetzen.

(4) Wird ein früherer Offizier auf Zeit, der anstelle der Berufsförderung die erhöhte Übergangshilfe gewählt hat, nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zur Dienstgradherabsetzung

in einen Unteroffizier- oder Mannschaftsdienstgrad verurteilt, entsteht kein Anspruch auf Berufsförderung.

§ 63

Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird das Dienstverhältnis beendet. Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nicht berührt.

(2) Der aus dem Dienstverhältnis entfernte Soldat erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 126 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Würden dem Soldaten Versorgungsbezüge nur für eine bestimmte Zeit zustehen, darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgebührrnisse oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

(3) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in dem Urteil ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Verurteilte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in dem Urteil über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist; der Verurteilte hat die Voraussetzungen der unbilligen Härte glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gilt § 109.

(4) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 62 Abs. 1 Satz 1 bis 3 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein.

§ 64

Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des monatlichen Ruhegehalts. Für die Kürzung

des Ruhegehalts gilt § 59 entsprechend. Der Ausgleich kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

§ 65

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts tritt der Verlust der Rechte als Soldat im Ruhestand ein. Sie setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls sich der Soldat im Ruhestand noch im Dienst befände. Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 63 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Soldat, dessen Ruhegehalt aberkannt wird, erhält bis zur Gewährung einer Rente aufgrund der durchgeführten Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach § 126 Abs. 4 bleibt unberücksichtigt. § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 66

Aberkennung des Dienstgrades

Die Aberkennung des Dienstgrades bewirkt den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Sie setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls sich der Angehörige der Reserve oder der nicht wehrpflichtige frühere Soldat, der noch zu Dienstleistungen herangezogen werden kann, noch im Dienst befände. § 63 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 67

Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten

(1) Bei früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten (§ 1 Abs. 3), besteht die Kürzung des Ruhegehalts in der Kürzung der Übergangsbeihilfe, der Übergangsgebühnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrags. Neben oder anstelle

der Kürzung der Übergangsgebühnisse oder der Ausgleichsbezüge kann auf Kürzung der Übergangsbeihilfe erkannt werden.

(2) Für die Kürzung der Übergangsgebühnisse, der Ausgleichsbezüge oder des Unterhaltsbeitrags gilt § 59 entsprechend. Die Übergangsbeihilfe kann bis zur Hälfte gekürzt werden.

(3) Durch die Dienstgradherabsetzung erlöschen die Rechte aus einem Eingliederungs- oder Zulassungsschein, sofern der frühere Soldat noch nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist. Im Übrigen bleibt ein Anspruch auf Berufsförderung unberührt.

(4) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der frühere Soldat den Anspruch auf eine noch nicht gezahlte Übergangsbeihilfe sowie Ansprüche auf Übergangsgebühnisse, Ausgleichsbezüge, Unterhaltsbeitrag und Berufsförderung. Er verliert ferner seinen Dienstgrad und die sich daraus ergebenden Befugnisse. § 63 Abs. 4 gilt entsprechend.

2. Wehrdienstgerichte

§ 68

Bestimmung der Wehrdienstgerichte

Dienstgerichte für gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte (§§ 69 bis 79) und das Bundesverwaltungsgericht (§ 80).

a) Truppendienstgerichte

§ 69

Errichtung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung errichtet durch Rechtsverordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich nach den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr und in Anlehnung an ihre Gliederung.

(2) Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern). Das Bundesministerium der Verteidi-

gung kann durch Rechtsverordnung Truppendienstkammern bilden, die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, wenn dies den sachlichen Bedürfnissen der Rechtspflege in der Bundeswehr entspricht und wegen der räumlichen Entfernung der Truppenteile oder Dienststellen zum Sitz des Gerichts zweckmäßig ist; es kann dabei auch den Dienstbereich der auswärtigen Truppendienstkammern bestimmen.

(3) Wird infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege die Gerichtsorganisation geändert, kann das Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass schwebende Verfahren auf ein anderes Truppendienstgericht oder eine andere Truppendienstkammer übergehen, wenn dies zur sachdienlichen Förderung der Verfahren zweckmäßig ist.

(4) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

(5) Bei jedem Truppendienstgericht wird eine Hauptgeschäftsstelle, bei jeder Truppendienstkammer eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Hauptgeschäftsstelle des Truppendienstgerichts nimmt zugleich die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Truppendienstkammer am Sitz des Gerichts wahr.

§ 70

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Soldaten bei Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens gehört.

(2) Für frühere Soldaten ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehrrersatzbehörde oder, soweit der frühere Soldat nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der frühere Soldat keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist das für den Sitz des Bundesministeriums der Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig oder bestehen bei zusammenhängenden Dienstvergehen mehrerer Soldaten unterschiedliche Gerichtsstände, bestimmt auf Antrag eines Truppendienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss das zuständige Truppendienstgericht.

§ 71 Zusammensetzung

- (1) Das Truppendienstgericht besteht aus dem Präsidenten und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei dem Truppendienstgericht wirken ehrenamtliche Richter mit.
- (3) Bei dem Truppendienstgericht können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Sie dürfen bei der großen Besetzung (§ 76) nicht den Vorsitz führen.
- (4) Dem Richter eines Truppendienstgerichts kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Truppendienstgericht übertragen werden.

§ 72 Präsidialverfassung

- (1) Bei jedem Truppendienstgericht wird ein Präsidium gebildet.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus vier gewählten Richtern.
- (3) Der Präsident übernimmt am Sitz des Truppendienstgerichts den Vorsitz einer Kammer.
- (4) Die vom Präsidium getroffenen Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.
- (5) Die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 73 Dienstaufsicht

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

§ 74 Ehrenamtliche Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ein Kalenderjahr berufen.

(2) Die Kommandeure der Truppenteile und die Leiter der Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, benennen dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter. Sie benennen außerdem möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter aus der Laufbahn des Sanitätsdienstes, die Ärzte oder Zahnärzte sind. Außerdem benennen die Kreiswehrrersatzämter die erforderliche Anzahl von Angehörigen der Reserve. Die ehrenamtlichen Richter sind getrennt nach Dienstgradgruppen zu benennen. Soldaten oder frühere Soldaten, die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr in einem Strafverfahren zu einer Freiheitsentziehung oder in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die im laufenden oder vorhergegangenen Kalenderjahr unanfechtbar Disziplinararrest verhängt worden ist, sind nicht zu benennen. Nicht zu benennen sind ferner Soldaten oder frühere Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) Zwei vom Präsidenten bestimmte Richter teilen die Benannten, die das Bundesverwaltungsgericht nicht ausgelost hat (§ 80), auf die Truppendienstkammern auf. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer lost in öffentlicher Sitzung die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern der einzelnen Dienstgradgruppen sowie der Laufbahn des Sanitätsdienstes nach einzelnen Dienstgradgruppen aus und trägt sie getrennt in der Reihenfolge der Auslosung in die Liste der ehrenamtlichen Richter der Truppendienstkammer ein. Über die Auslosung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufgenommen.

(4) Soldaten oder frühere Soldaten, die entgegen Absatz 2 Satz 5 oder 6 benannt worden sind oder bei denen zwischen ihrer Benennung und Auslosung einer der in Absatz 2 Satz 5 oder 6 bezeichneten Hinderungsgründe eingetreten ist, sind bei der Auslosung nicht zu berücksichtigen oder vom Vorsitzenden der Truppendienstkammer von der Liste der ehrenamtlichen Richter zu streichen. Die Nichtberücksichtigung oder Streichung ist unanfechtbar.

(5) Nach der Reihenfolge der Liste der ehrenamtlichen Richter werden die ehrenamtlichen Richter zu den einzelnen Sitzungen herangezogen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen zwingenden Grund, wenn die Ausübung gerade durch den in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des

Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Liste der ehrenamtlichen Richter abgewichen, ist der übergangene ehrenamtliche Richter zu der nächsten Sitzung heranzuziehen.

(6) Wird die Berufung neuer ehrenamtlicher Richter erforderlich, werden sie nur für den Rest des Kalenderjahres berufen.

(7) Als ehrenamtlicher Richter soll nur herangezogen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat.

(8) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters oder bei kurzfristiger Anberaumung einer Hauptverhandlung wegen bevorstehender Entlassung des Soldaten kann eine Liste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die Truppenteilen oder Dienststellen angehören, die ihren Standort am Sitz der Truppendienstkammer oder in ihrer Nähe haben. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 75 Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter muss der Dienstgradgruppe des Soldaten angehören. Bei Verfahren gegen Sanitätsoffiziere, die Ärzte oder Zahnärzte sind, soll er nach Möglichkeit außerdem Arzt oder Zahnarzt sein, wenn das Verfahren Verstöße gegen ärztliche Pflichten zum Gegenstand hat. Der andere ehrenamtliche Richter muss Staboffizier sein und im Dienstgrad über dem Soldaten stehen. In Verfahren gegen Offiziere vom Obersten oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts muss der andere ehrenamtliche Richter der Dienstgradgruppe der Generale angehören.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sollen der Teilstreitkraft des Soldaten, jedoch nicht beide demselben Bataillon oder dem entsprechenden Truppenteil oder derselben Dienststelle angehören. Ein ehrenamtlicher Richter darf nicht Disziplinarvorgesetzter des anderen ehrenamtlichen Richters sein. In Verfahren gegen frühere Soldaten wegen eines Verhaltens, das als Dienstvergehen gilt, soll ein ehrenamtlicher Richter Angehöriger der Reserve sein; er muss der Dienstgradgruppe des früheren Soldaten angehören.

(4) Soweit bei einer Truppendienstkammer ehrenamtliche Richter nach den Absätzen 2 und 3 nicht zur Verfügung stehen, sind Soldaten als ehrenamtliche Richter zu berufen, die bereits

als ehrenamtliche Richter einer anderen Kammer des Truppendienstgerichts ausgelost sind. Insoweit findet eine besondere Auslosung statt; § 74 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Das Amt als ehrenamtlicher Richter bei einer anderen Truppendienstkammer bleibt unberührt.

§ 76

Große Besetzung

Vor Anberaumung der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluss zwei weitere Richter heranziehen, wenn dies nach Umfang oder Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 77

Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

- (1) Ein Richter oder ein ehrenamtlicher Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,
 1. in Fällen, in denen ein Richter im Strafverfahren von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist,
 2. wenn er
 - a) selbst an der Tat beteiligt ist,
 - b) in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Soldaten beteiligt war,
 - c) in einem früheren, dieselbe Sache betreffenden Beschwerdeverfahren, Verfahren auf Aufhebung oder Änderung einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder in einem dieselbe Sache betreffenden Verfahren nach § 40 Abs. 4 mitgewirkt hat.
- (2) Ein ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wenn er
 1. in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzter Disziplinarbefugnis ausgeübt, bei disziplinarischen Ermittlungen oder als Vertrauensperson mitgewirkt hat oder in dem gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen den Soldaten tätig gewesen ist,
 2. Disziplinarvorgesetzter des Soldaten ist,
 3. dem Bataillon oder entsprechenden Truppenteil oder der Dienststelle des Soldaten angehört.

§ 78

Säumige ehrenamtliche Richter

- (1) Gegen ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder

die sich ihren Pflichten auf andere Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Gegen die Festsetzung und die Kostenauflegung kann der ehrenamtliche Richter die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig.

§ 79

Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter

(1) Ein ehrenamtlicher Richter, gegen den ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Ausübung des Dienstes nach § 22 des Soldatengesetzes verboten ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht heranzuziehen. Ein ehrenamtlicher Richter, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt hat, kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Anerkennungsverfahrens und, wenn er anerkannt ist, bis zur Entlassung sein Amt nicht ausüben.

(2) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. er im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme verurteilt oder wenn gegen ihn unanfechtbar Disziplinararrest verhängt wird,
3. er nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,
4. er den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält oder
5. das Wehrdienstverhältnis oder die Wehrpflicht endet.

(3) Ist der ehrenamtliche Richter in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, erlischt sein Amt mit Ende des Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, dass er dem Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter widersprochen hat.

b) Bundesverwaltungsgericht

§ 80

Wehrdienstsenate, Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit

- (1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden beim Bundesverwaltungsgericht Wehrdienstsenate gebildet. Für die Gerichtsverfassung gelten die §§ 4 und 11 Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Bei den Wehrdienstsenaten können nur Richter mitwirken, die vom Bundesministerium der Justiz hierfür bestimmt sind. Die Bestimmung wird bei der Übertragung des Richteramtes beim Bundesverwaltungsgericht getroffen. Sie kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichts auch später ergehen oder aufgehoben werden. Durch Beschluss des Präsidiums können Richter anderer Senate auch zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenats bestellt werden, wenn dieser infolge Verhinderung seiner Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlussunfähig ist.
- (3) Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern. § 75 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.
- (4) Die ehrenamtlichen Richter werden vor Aufteilung der benannten Soldaten oder früheren Soldaten auf die Truppendienstkammern von einem Richter eines Wehrdienstsenats aus den Soldaten oder früheren Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als ehrenamtliche Richter benannt sind. Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum ehrenamtlichen Richter berufen, andere Soldaten oder frühere Soldaten für zwei Jahre. § 74 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis 8 sowie die §§ 77 bis 79 gelten sinngemäß.

3. Wehrdisziplinaranwälte

§ 81

Organisation und Aufgaben

- (1) Das Bundesministerium der Verteidigung bestellt bei den Truppendienstgerichten Beamte für die Dauer ihres Hauptamtes

als Wehrdisziplinaranwälte. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(2) Die Wehrdisziplinaranwälte vertreten die dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Einleitungsbehörden im gerichtlichen Disziplinarverfahren. Sie vertreten auch den Bundesminister der Verteidigung, wenn er selbst Einleitungsbehörde ist. Sie haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen, die im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt worden sind.

(3) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt; er vertritt die oberste Dienstbehörde und die anderen Einleitungsbehörden in jeder Lage des Verfahrens vor diesem Gericht. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister der Verteidigung und ist nur an dessen Weisungen gebunden. Für ihn und seine hauptamtlichen Mitarbeiter des höheren Dienstes gilt Absatz 1 Satz 2. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

(4) Die Einleitungsbehörde hat auf Verlangen des Bundeswehrdisziplinaranwalts ein gerichtliches Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn im Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis, auf Aberkennung des Ruhegehalts, auf Aberkennung des Dienstgrades oder auf Dienstgradherabsetzung erkannt werden wird und die Einleitungsbehörde die Einleitung des Verfahrens zuvor entgegen einem Vorschlag des Wehrdisziplinaranwalts abgelehnt hat. Auf sein Ersuchen sind dem Bundeswehrdisziplinaranwalt die Akten, die für die Beurteilung eines Dienstvergehens von Bedeutung sein können, sowie die Personalakten vorzulegen. Absatz 3 Satz 2 und § 98 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

4. Allgemeine Vorschriften für das gerichtliche Disziplinarverfahren

§ 82

Verfahren gegen frühere Soldaten

(1) Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem

Dienstverhältnis ausscheidet, ein gerichtliches Disziplinarverfahren, wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

(2) Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht gezahlt werden. Auf Antrag des Soldaten kann der Wehrdisziplinaranwalt es für zulässig erklären, dass der Ausgleich oder die Übergangsbeihilfe ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird. Die Entscheidung des Wehrdisziplinaranwalts ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt der Wehrdisziplinaranwalt den Antrag ab, kann der Soldat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, treten an die Stelle des Wehrdisziplinaranwalts der Bundeswehrdisziplinaranwalt und an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht.

(3) Gegen einen früheren Soldaten kann ein gerichtliches Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

§ 83

Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

(1) Ist gegen den Soldaten wegen des Sachverhalts, der dem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, so wird das gerichtliche Disziplinarverfahren zunächst ausgesetzt. Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten des Soldaten liegen.

(2) Das gerichtliche Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.

(3) Das gerichtliche Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die

Entscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Der Soldat kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 84

Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im gerichtlichen Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für die Einleitungsbehörde, den Wehrdisziplinaranwalt und das Wehrdienstgericht bindend. Das Wehrdienstgericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit, bei einfacher Besetzung der Truppendienstkammer mit der Stimme des Vorsitzenden, bezweifeln. Dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden.

§ 85

Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten

(1) Der Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, dass der Soldat verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.

(2) Auf Antrag bestellt das Vormundschaftsgericht

1. im Fall der Verhandlungsunfähigkeit des Soldaten einen Betreuer,
2. wenn der Soldat durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger als gesetzlichen

Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Soldaten in dem Verfahren. Der Betreuer oder Pfleger muss Soldat sein. § 16 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 86

Zeugen und Sachverständige

(1) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch einen Richter ausgeführt.

§ 87

Unzulässigkeit der Verhaftung

Der Soldat kann im gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht verhaftet werden.

§ 88

Gutachten über den psychischen Zustand

Das Truppendienstgericht kann den Soldaten nach Anhörung eines Sachverständigen und des Verteidigers zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder in ein Bundeswehrkrankenhaus zur Beobachtung einweisen. Dem Soldaten, der keinen Verteidiger hat, ist ein Verteidiger zu bestellen. Der Aufenthalt in dem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder dem Bundeswehrkrankenhaus darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 89

Ladungen

Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeugen oder Sach-

verständige sind. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten die Ladung auszuhändigen. Frühere Soldaten und andere Personen werden unmittelbar geladen.

§ 90 **Verteidigung**

(1) Der Soldat kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Bestands eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer bestellt dem Soldaten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Ist der Soldat verhandlungsunfähig, durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert oder minderjährig, ist ihm in jedem Fall ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Verteidiger vor dem Truppendienstgericht können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, sowie Soldaten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesverwaltungsgericht sind nur Personen zugelassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

(3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Soldaten.

§ 91 **Ergänzende Vorschriften**

(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes über das gerichtliche Disziplinarverfahren sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung, und die Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des gerichtlichen Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

(2) Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Einleitung des Verfahrens

§ 92

Vorermittlungen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Vorermittlungen ersuchen. Werden dem Wehrdisziplinaranwalt Tatsachen bekannt, welche die Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme erwarten lassen, so nimmt er unbeschadet des Satzes 1 Vorermittlungen auf und führt die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbei.

(2) Für die Vorermittlungen gilt § 97 entsprechend.

(3) Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab, hat sie diese Entscheidung dem Soldaten bekannt zu geben, wenn er zuvor gehört wurde. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Dienstvergehen vorliegt und ein Disziplinarvorgesetzter wegen dieses Verhaltens bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Darf im Fall eines Dienstvergehens eine einfache Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden, weil der Verhängung ein Verbot nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2 entgegensteht oder weil es sich um einen früheren Soldaten handelt, so stellt die Einleitungsbehörde ein Dienstvergehen fest. Dies gilt auch dann, wenn der Disziplinarvorgesetzte zuvor ein Dienstvergehen verneint und seine Entscheidung dem Soldaten bekannt gegeben hat. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. In allen übrigen Fällen bleibt der Disziplinarvorgesetzte für die disziplinäre Erledigung zuständig.

(4) Der Soldat kann gegen die Feststellung eines Dienstvergehens die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. § 42 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 11 gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig, ob ein Dienstvergehen vorliegt und, wenn dies zutrifft, ob missbilligende Äußerungen angebracht waren. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.

§ 93

Einleitungsverfügung

(1) Das gerichtliche Disziplinarverfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Der Soldat ist

vorher zu hören. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Soldaten wirksam.

(2) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung durchgeführt, ist für die disziplinare Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlässt.

(3) Wird ein Havarieverfahren durchgeführt, ist für die disziplinare Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, die im Havarieverfahren die Entscheidung trifft. Sie kann auch ein gerichtliches Disziplinarverfahren einleiten, sofern nicht ein höherer Vorgesetzter Einleitungsbehörde ist.

§ 94

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere vom Dienstgrad eines Obersten und eines entsprechenden Dienstgrades an aufwärts der Bundesminister der Verteidigung; er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Einleitungsbehörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division, ein höherer Vorgesetzter oder Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung;
3. für Soldaten, für die keine der in Nummer 1 oder 2 genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, sowie für frühere Soldaten der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

§ 93 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Vorgesetzten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sich in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung befinden.

(3) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Soldat im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Soldaten nicht berührt.

(4) Ist zweifelhaft oder streitig, welche Einleitungsbehörde zuständig ist, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die zuständige Einleitungsbehörde.

(5) Besteht zwischen den Dienstvergehen mehrerer Soldaten, die verschiedenen Einleitungsbehörden unterstehen, ein Zusam-

menhang, so kann die gemeinsame höhere Einleitungsbehörde die zuständige Einleitungsbehörde bestimmen.

§ 95

Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens

(1) Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie diese Entscheidung zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Sie ist in diesem Falle für die disziplinare Erledigung zuständig.

(2) Hat die Einleitungsbehörde eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt oder ein Dienstvergehen festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, gilt § 92 Abs. 4 entsprechend.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Verfahren nach § 144 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 des Soldatengesetzes.

§ 96

Nachträgliches gerichtliches Disziplinarverfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme für geboten, kann sie das gerichtliche Disziplinarverfahren auch einleiten, wenn ein Disziplinarvorgesetzter wegen der Tat bereits eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht gehalten und seine Entscheidung dem Soldaten bekannt gegeben hat. Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Falle des § 40 Abs. 4 entschieden hat.

(2) Führt das gerichtliche Disziplinarverfahren zur Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme oder wird der Soldat freigesprochen, so hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil die Disziplinarmaßnahme auf; ansonsten wird das Verfahren eingestellt. § 54 gilt entsprechend, es sei denn, ein vollstreckter Disziplinararrest, der aufgehoben wird, ist in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden.

6. Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts

§ 97

Ermittlungsgrundsätze

(1) Der Wehrdisziplinaranwalt hat die belastenden, entlastenden und die für Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Vor Beginn der ersten Vernehmung ist ihm zu eröffnen, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. In geeigneten Fällen soll der Soldat auch darauf hingewiesen werden, dass er sich schriftlich äußern kann. In der ersten Ladung ist der Soldat darüber zu belehren, dass er jederzeit, auch schon vor der ersten Vernehmung, einen Verteidiger befragen kann. Über die Vernehmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Nach Abschluss der Ermittlungen ist dem Soldaten das wesentliche Ergebnis bekannt zu geben; er ist abschließend zu hören. Der Soldat kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Wehrdisziplinaranwalt entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Bei der abschließenden Vernehmung und etwa erforderlichen weiteren Vernehmungen des Soldaten ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten.

7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§ 98

Einstellung

(1) Die Einleitungsbehörde hat das gerichtliche Disziplinarverfahren einzustellen, wenn

1. ein Verfahrenshindernis besteht,
2. eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist,
3. nur Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts zu erwarten ist, diese Disziplinarmaßnahmen aber nach § 16 nicht verhängt werden dürfen oder
4. ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig; das gilt nicht im Falle des § 96.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Verhängt die Einleitungsbehörde im Fall des Absatzes 2 Satz 2 eine einfache Disziplinarmaßnahme oder stellt sie ein Dienstvergehen fest und sieht von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab, so hat sie diese Entscheidung gleichzeitig mit der Einstellungsverfügung zuzustellen; § 92 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 99

Anschuldigung

(1) Stellt die Einleitungsbehörde das gerichtliche Disziplinarverfahren nicht ein, legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zu Ungunsten des Soldaten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(2) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, dass neue Pflichtverletzungen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, setzt der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren aus, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(3) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Soldat vorher nicht hat äußern können oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Verfahren an anderen Verfahrensmängeln, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel auffordern. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 100

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt dem Soldaten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge

(§ 99 Abs. 2) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der der Soldat sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Soldat auf sein Recht, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

§ 101

Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Soldaten innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung nicht zugestellt, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Das Truppendienstgericht hat dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, dass ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Stellt das Gericht eine unangemessene Verzögerung fest, bestimmt es eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist. Andernfalls weist es den Antrag zurück. Der Beschluss ist dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 83 ausgesetzt ist.

§ 102

Disziplinargerichtsbescheid

- (1)** Der Vorsitzende kann durch Disziplinargerichtsbescheid
1. die erforderliche Disziplinarmaßnahme verhängen, wenn keine höhere Disziplinarmaßnahme als ein Beförderungsverbot oder ein Beförderungsverbot mit Kürzung der Dienstbezüge verwirkt ist,
 2. auf Freispruch erkennen oder
 3. das Verfahren einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geboten ist.

Ein Disziplinargerichtsbescheid darf nur ergehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Wehrdisziplinaranwalt mit Zustimmung der Einleitungsbehörde sowie der Soldat der Verhängung einer bestimmten Disziplinarmaßnahme, dem Freispruch oder der Einstellung ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.

(2) Der Disziplingerichtsbescheid ergeht durch Beschluss und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung gelten § 111 Abs. 2 und §§ 138 und 140 entsprechend.

§ 103

Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist des § 100 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Soldaten und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sind in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Soldaten und seines Verteidigers anzugeben. Er lässt andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Soldat nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Soldat sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, dass die Frist nicht eingehalten sei.

8. Hauptverhandlung

§ 104

Teilnahme des Soldaten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Soldaten statt,

1. wenn der Soldat auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist;
2. wenn die Gestellung des Soldaten nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, weil sein Aufenthalt unbekannt ist oder weil er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält;
3. wenn der frühere Soldat zu dem Termin ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann;

4. wenn der Soldat nach § 85 durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Soldat durch einen Verteidiger vertreten lassen.
- (3) Bei einem früheren Soldaten kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen anordnen. Ist der frühere Soldat vorübergehend handlungsunfähig oder aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, findet keine Hauptverhandlung statt, solange diese Hinderungsgründe bestehen.

§ 105

Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzten und ihren Beauftragten ist die Anwesenheit zu gestatten. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer kann weitere Personen zulassen, die ein berechtigtes persönliches oder dienstliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung haben.
- (2) Auf Antrag des Soldaten ist die Öffentlichkeit herzustellen. Die §§ 171a bis 174, 175 Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Das Gericht kann für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn dies zum Schutz der Bundeswehr oder ihrer Einrichtungen zwingend geboten ist.

§ 106

Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.
- (2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Soldaten stattfindet. In diesem Fall können alle Niederschriften aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren, den Vorermittlungen und den Ermittlungen des Disziplinarvorge-

setzten verlesen werden. § 251 der Strafprozessordnung bleibt im Übrigen unberührt. Soweit die Personalunterlagen des Soldaten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Soldaten verhandelt, trägt der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Er kann im Falle der großen Besetzung einen weiteren Richter mit der Berichterstattung beauftragen.

(4) Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Soldat und der Wehrdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

§ 107

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Pflichtverletzungen gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Soldaten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Nach Anhörung des Wehrdisziplinaranwalts kann das Truppendienstgericht solche Pflichtverletzungen aus dem gerichtlichen Disziplinarverfahren ausklammern, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeklammerten Pflichtverletzungen können nicht wieder in das gerichtliche Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Beschränkungsvoraussetzungen entfallen nachträglich. Eine Verfolgung der ausgeklammerten Pflichtverletzungen ist nach dem unanfechtbaren Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr zulässig.

(3) Der Urteilsfindung können auch die Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 106 Abs. 2 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 108

Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, auf Freispruch oder auf Einstellung des Verfahrens lauten.

- (2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist.
- (3) Das Verfahren ist einzustellen, wenn ein Verfahrenshindernis besteht, eine Disziplinarmaßnahme nicht zulässig ist oder nach § 16 nicht verhängt werden darf. Das Gericht kann das Verfahren mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.
- (4) Besteht ein Verfahrenshindernis, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluss einstellen.

§ 109

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

- (1) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach § 63 Abs. 2 oder § 65 Abs. 2 beginnt, soweit in dem Urteil nichts anderes bestimmt ist, im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.
- (2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 65 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Verurteilte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.
- (3) Das Gericht kann in dem Urteil bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies das Bundesministerium der Verteidigung bestimmen.
- (4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Die §§ 55c bis 56 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten sinngemäß. Der Verurteilte ist verpflichtet, dem Bundesministerium der Verteidigung alle Änderungen in seinen Verhältnissen anzuzeigen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft das Bundesministerium der Verteidigung.
- (5) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Soldaten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 110

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Dienstverhältnis kann das Bundesministerium der Verteidigung dem früheren Berufssoldaten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken (§ 19 des Soldatengesetzes) verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der sich aus der Nachversicherung ergebenden Anwartschaft auf eine Altersrente oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit den folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 26 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ergäbe.

Sie wird gezahlt, wenn der frühere Berufssoldat das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält. Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Berufssoldaten im Ruhestand das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatengesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 111

Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

(1) Das mit Gründen versehene Urteil der Truppendienstkammer ist vom Vorsitzenden, im Falle der großen Besetzung auch von den beiden weiteren Richtern zu unterzeichnen.

(2) Dem Soldaten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

9. Gerichtliches Antragsverfahren

§ 112 Antragstellung

Ein nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehener Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Wehrdienstgerichts zu stellen. Soldaten können den Antrag auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b der Wehrbeschwerdeordnung bei den dort bezeichneten Vorgesetzten stellen; wird er mündlich gestellt, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorgesetzte unterschreiben muss und der Soldat unterschreiben soll. Von dem Protokoll oder der Niederschrift ist dem Soldaten auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

§ 113 Verfahren

In gerichtlichen Antragsverfahren kann das Wehrdienstgericht Beweise erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet durch Beschluss.

10. Rechtsmittel

a) Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen

§ 114 Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie die Einweisung

in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 112 gilt entsprechend. Die Beschwerde gegen die Einweisung in eine öffentliche psychiatrische Krankenanstalt oder in ein Bundeswehrkrankenhaus hat aufschiebende Wirkung.

(3) Hält der Vorsitzende der Truppendienstkammer eine Abhilfe für angebracht, kann das Truppendienstgericht der Beschwerde abhelfen. Anderenfalls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss.

(4) Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, verwirft sie der Vorsitzende der Truppendienstkammer durch Beschluss als unzulässig. Die Entscheidung ist zuzustellen.

b) Berufung

§ 115

Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist bis zum Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Befindet sich der Soldat aus dienstlichen Gründen im Ausland, kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.

(2) Ist in dem von dem Soldaten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, kann die Entscheidung zu seinem Nachteil nur geändert werden, wenn der Bundeswehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluss der Hauptverhandlung beantragt.

§ 116

Einlegung und Begründung der Berufung

(1) Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. § 112 gilt entsprechend.

(2) In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen.

§ 117 Unzulässige Berufung

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung durch Beschluss als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 118 Zustellung der Berufung

Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Soldaten zuzustellen.

§ 119 Aktenübersendung an das Bundesverwaltungsgericht

Ist die Berufung nicht als unzulässig verworfen worden, sind die Akten nach Ablauf der Frist des § 115 Abs. 1 dem Wehrdisziplinaranwalt zu übersenden. Dieser legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitet.

§ 120 Beschluss des Berufungsgerichts

- (1) Das Bundesverwaltungsgericht kann durch Beschluss
1. die Berufung aus den Gründen des § 117 als unzulässig verworfen,
 2. das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn es weitere Aufklärungen für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen.

- (2) Vor der Beschlussfassung in den Fällen des Absatzes 1 ist, wenn der Soldat Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem Soldaten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

§ 121

Urteil des Berufungsgerichts

- (1) Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hat es das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden.
- (2) Hält das Bundesverwaltungsgericht weitere Aufklärungen für erforderlich oder liegen schwere Mängel des Verfahrens vor, kann es das Urteil des Truppendienstgerichts aufheben und die Sache an eine andere Kammer desselben oder eines anderen Truppendienstgerichts zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 122

Bindung des Truppendienstgerichts

Wird die Sache an ein Truppendienstgericht zurückverwiesen, ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde liegt.

§ 123

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen Niederschriften über die Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszugs vernommenen Zeugen und Sachverständigen bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme verlesen werden. Wiederholte Vorladungen und Vernehmungen dieser Zeugen und Sachverständigen können unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß.

§ 124 Ausbleiben des Soldaten

Außer in den Fällen des § 104 Abs. 1 findet die Berufungshauptverhandlung auch dann ohne den Soldaten statt, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

c) Rechtskraft

§ 125 Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdienstgericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

11. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 126 Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

(1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, dass dem Soldaten

ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im gerichtlichen Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Tritt der Soldat während des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in den Ruhestand, hebt die Einleitungsbehörde ihre Anordnung über die Einbehaltung der Dienstbezüge auf; gleichzeitig kann sie anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts einbehalten wird.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei einem früheren Soldaten gleichzeitig mit der Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, dass ein Teil, höchstens 30 vom Hundert des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Soldaten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Diensthebung wird mit der Zustellung an den Soldaten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(5) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen aufheben. Die Entscheidung ist dem Soldaten zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde einen Antrag auf Aufhebung ab, kann der Soldat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Ist das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, tritt dieses Gericht an die Stelle des Truppendienstgerichts.

(6) Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 127

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

- (1) Die nach § 126 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn
1. im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat, erkannt oder
 3. das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, weil der Soldat auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat

und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, dass Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder

4. das gerichtliche Disziplinarverfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
5. in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren unter den Voraussetzungen des § 66 auf Aberkennung des Dienstgrades erkannt wird.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das gerichtliche Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit vom Wehrdienstgericht im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird. Die Kosten des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Disziplinarbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer während der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten genehmigungspflichtigen Tätigkeit (§ 20 des Soldatengesetzes) anzurechnen, wenn ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist. Der Soldat ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Die Feststellung der Einleitungsbehörde nach Absatz 1 Nr. 3 und die Entscheidung der Einleitungsbehörde nach Absatz 3 sind dem Soldaten zuzustellen. Er kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses entscheidet endgültig.

12. Antragsverfahren vor dem Wehrdienstgericht bei nachträglicher strafgerichtlicher Ahndung

§ 128

Voraussetzungen und Zuständigkeit

(1) Ist im gerichtlichen Disziplinarverfahren eine einfache Disziplinarmaßnahme, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts rechtskräftig verhängt worden und wird wegen des-

selben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann ein Sachverhalt nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, so ist die Disziplinarmaßnahme auf Antrag des Soldaten aufzuheben, wenn ihre Verhängung nach Abschluss des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens gegen § 16 Abs. 1 verstoßen würde. Die Aufhebung einer der in § 16 Abs. 1 Nr. 2 genannten Disziplinarmaßnahmen unterbleibt, wenn die Voraussetzungen für eine zusätzliche disziplinare Ahndung zum Zeitpunkt ihrer Verhängung vorgelegen haben.

(2) Ein unanfechtbar verhängter Disziplinararrest ist aufzuheben, wenn und soweit er zusammen mit einer Freiheitsentziehung, die wegen desselben Sachverhalts nachträglich verhängt wurde, drei Wochen übersteigt.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren erkennbar angerechnet worden ist.

(4) Über den Antrag auf Aufhebung entscheidet das Gericht, das die Disziplinarmaßnahme verhängt hat. Im Fall des Absatzes 1 gilt § 45 Abs. 3 entsprechend.

13. Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 129

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im gerichtlichen Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

5. bei dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
 6. bei dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren, oder
 7. der Verurteilte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingestanden hat, das in dem durch das rechtskräftige Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte.
- (2)** Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im gerichtlichen Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im gerichtlichen Disziplinarverfahren, auf denen es beruht, abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.
- (3)** In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 130

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

- (1)** Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach Eintritt der Rechtskraft
1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist, oder

2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.
- (2) Die Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu Ungunsten des Verurteilten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 131

Antrag, Frist, Verfahren

- (1) Zur Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind
 1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tod sein Ehegatte oder der Lebenspartner, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
 2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt,
 3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angefochten wird.
- (2) Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. § 112 gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften über das gerichtliche Disziplinarverfahren vor dem Truppendienstgericht und dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend.

§ 132

Entscheidung durch Beschluss

- (1) Das Wehrdienstgericht kann den Antrag, auch nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen,

wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Wehrdienstgericht kann vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts oder des Bundeswehrdisziplinaranwalts durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben oder das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 133

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Wehrdienstgericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist Berufung zulässig.

§ 134

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zu Gunsten des Verurteilten aufgehoben, erhält der Verurteilte von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

(2) Der Verurteilte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Bund verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Einleitungsbehörde geltend zu machen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde den An-

spruch ab, gelten für seine Weiterverfolgung die Vorschriften über den Rechtsweg für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis entsprechend.

14. Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

§ 135

Durchführung der Vollstreckung

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarmaßnahmen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, im Falle des § 48 Abs. 1 Satz 3 eine andere Dienststelle.

(2) Die Vollstreckung der Kürzung der Dienstbezüge beginnt in der Regel mit dem auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Endet das Dienstverhältnis vor oder nach Rechtskraft des Urteils und steht dem Soldaten ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge. Hat der Soldat keinen Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge, aber einen Anspruch auf Übergangsbeihilfe, wird diese um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebühnisse zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat während der im Urteil für die Kürzung der Dienstbezüge festgesetzten Dauer Übergangsgebühnisse in Höhe von 75 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats erhalten hätte. Endet der Anspruch auf Übergangsgebühnisse vor Ablauf der Vollstreckung, wird die Übergangsbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Übergangsgebühnisse noch zu kürzen gewesen wären, wenn der Soldat sie weiterhin erhalten hätte. In beiden Fällen muss dem Soldaten mindestens die Hälfte der Übergangsbeihilfe bleiben. Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Frist für das Beförderungsverbot beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, jedoch nicht vor Beendigung der Vollstreckung eines früher verhängten Beförderungsverbots.

(4) Die Herabsetzung in der Besoldungsgruppe und die Dienstgradherabsetzung werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die laufenden Dienst- oder Versorgungsbezüge nach der neuen Besoldungsgruppe oder dem neuen Dienstgrad werden vom Ersten des Monats an gezahlt, der der Rechtskraft des Urteils folgt.

(5) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Soldat vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Für die Kürzung des Ruhegehalts gilt Absatz 2 Satz 1 und 6, für die Aberkennung des Ruhegehalts Absatz 5 Satz 1 und 2 und für die Aberkennung des Dienstgrades Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

15. Kosten des Verfahrens

§ 136 Allgemeines

Kosten werden nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren erhoben.

§ 137 Umfang der Kostenpflicht

- (1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei.
- (2) Als Auslagen werden erhoben
 1. Auslagen, die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben werden,
 2. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Soldaten und von Soldaten als Zeugen oder Sachverständigen (§ 89) entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
 3. die während der Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,
 4. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Soldaten in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus oder in einem Bundeswehrkrankenhaus,
 5. die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,
 6. die Auslagen des nach § 85 Abs. 2 bestellten Betreuers oder Pflegers.

§ 138

Kostenpflicht des Soldaten und des Bundes

- (1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Soldaten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zu Gunsten des Soldaten ausgegangen sind.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch eine Verurteilung in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist.
- (3) Wird der Soldat freigesprochen oder stellt das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen ein, sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.
- (4) Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder 3 dem Soldaten zur Last fallen, sind dem Bund aufzuerlegen, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 139

Kosten bei Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

- (1) Die Kosten eines erfolgreichen Rechtsmittels des Soldaten oder des Wehrdisziplinaranwalts, soweit dieser es zu Gunsten des Soldaten eingelegt hat, sind dem Bund aufzuerlegen. Die Kosten eines zu Ungunsten des Soldaten eingelegten und erfolgreichen Rechtsmittels des Wehrdisziplinaranwalts trägt der Soldat; sie sind jedoch dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.
- (2) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat.
- (3) Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, hat das Wehrdienstgericht die Kosten teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.
- (4) Hat das Wehrdienstgericht das gerichtliche Disziplinarverfahren eingestellt, weil gegen den Soldaten, der nach Einlegung

der Berufung in den Ruhestand getreten ist, ein verwirktes Beförderungsverbot nicht verhängt werden darf, so hat dieser die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit es unbillig wäre, den Soldaten mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, sind sie dem Bund ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 92 Abs. 4, § 95 Abs. 2, § 98 Abs. 3 Satz 2, § 127 Abs. 4 und § 128 oder durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 140 Notwendige Auslagen

(1) Die dem Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Bund aufzuerlegen, wenn der Soldat freigesprochen oder das gerichtliche Disziplinarverfahren aus anderen als den in § 138 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt wird.

(2) Die dem verurteilten Soldaten erwachsenen notwendigen Auslagen sind teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten. Satz 1 gilt auch, wenn die zur Anschuldigung gestellten Pflichtverletzungen nur zum Teil die Grundlage der Verurteilung bilden oder durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Soldaten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zu Gunsten des Soldaten ausgegangen sind.

(3) Wird ein Rechtsmittel vom Wehrdisziplinaranwalt zu Ungunsten des Soldaten eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, sind die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein vom Wehrdisziplinaranwalt zu Gunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat. Hat ein zu Ungunsten des Soldaten eingelegtes Rechtsmittel des Wehrdisziplinaranwalts Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen, die dem Soldaten im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Soldaten damit zu belasten.

(4) Hat der Soldat das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, sind die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 139 Abs. 3 entsprechend. Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel

des Soldaten ist es unzulässig, die notwendigen Auslagen, die diesem im Rechtsmittelverfahren erwachsen sind, ganz oder teilweise dem Bund aufzuerlegen.

(6) Notwendige Auslagen, die dem Soldaten durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden dem Bund nicht auferlegt.

(7) Die notwendigen Auslagen des Soldaten werden dem Bund nicht auferlegt, wenn der Soldat die Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens dadurch veranlasst hat, dass er vorgetäuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Soldaten dem Bund aufzuerlegen, wenn

1. der Soldat das gerichtliche Disziplinarverfahren dadurch veranlasst hat, dass er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf geäußert hat,
2. gegen den Soldaten wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
3. das Wehrdienstgericht das Verfahren nach § 108 Abs. 3 Satz 2 einstellt,
4. die Einleitungsbehörde das gerichtliche Disziplinarverfahren einstellt und eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt.

(8) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers.

(9) Für die Vorermittlungen nach § 92, die Antragsverfahren nach § 92 Abs. 4, § 95 Abs. 2, § 98 Abs. 3 Satz 2, § 127 Abs. 4 und § 128 sowie im Wiederaufnahmeverfahren gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 141

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, trifft das Wehrdienstgericht in dem Urteil oder dem Beschluss, der das Verfahren abschließt.

(3) Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 109 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

(4) Sieht die Einleitungsbehörde nach Abschluss der Vorermittlungen gemäß § 92 von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ab oder stellt sie das gerichtliche Disziplinarverfahren ein, entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Soldaten der zuständige Richter des Truppendienstgerichts, das zur Entscheidung über die Hauptsache zuständig gewesen wäre, wer die notwendigen Auslagen trägt. Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Auslagen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Truppendienstgericht einzureichen. Beabsichtigt der Richter, die notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang dem Bund aufzuerlegen, ist dem Soldaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Soldaten zuzustellen und der Einleitungsbehörde bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts oder des Richters des Truppendienstgerichts über die Kosten und die notwendigen Auslagen ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht.

§ 142

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Kosten, die nach der Kostenentscheidung zu erstatten sind, wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festgesetzt. Auf Erinnerung gegen die Festsetzung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig. § 112 gilt entsprechend.

Schlussvorschriften

§ 143

Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Sol-

datengesetzes zugestellt, kann gegen ihn wegen derselben Tat ein gerichtliches Disziplinarverfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, dass die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 84 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.

§ 144

Besondere Entlassung eines Soldaten

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 61 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, dass der Soldat aufgrund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

§ 145

Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen

(1) Für die Entscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 146

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Wehrsold im Sinne

der §§ 24, 126 und des 1. Unterabschnittes des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

§ 147

Überleitungsvorschriften

(1) Die Tilgung einer einfachen Disziplinarmaßnahme, die vor dem 1. Januar 2002 verhängt wurde, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Ein Beförderungsverbot, das vor dem 1. Januar 2002 verhängt wurde, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu tilgen.

(2) Für Beschwerden gegen vor dem 1. Januar 2002 verhängte Disziplinarmaßnahmen sowie gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten vor dem 1. Januar 2002 gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 148

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**Verordnung
zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung
(WDO DV 1999)**

vom 26. März 1999

Auf Grund des § 139 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665)¹⁾ wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verordnet:

**§ 1
Dienstbezüge und Wehrsold**

- (1) Dienstbezüge im Sinne der §§ 20, 55 und 120 WDO sind das Grundgehalt in der jeweiligen Stufe, die Leistungszulage, die Leistungsprämie, die Amtszulage, die Stellenzulage, die Ausgleichs- und Überleitungszulage, der Auslandszuschlag und der Auslandsverwendungszuschlag.
- (2) Dienstbezüge im Sinne der §§ 57 und 58 WDO sind alle dem Soldaten aufgrund seines Dienstverhältnisses zustehenden Bezüge.
- (3) Wehrsold im Sinne des § 20 WDO sind der einfache Wehrsold, der doppelte Wehrsold bei Auslandseinsätzen, der Auslandsverwendungszuschlag, das Dienstgeld, der Leistungszuschlag bei Wehrübungen, der Reserveunteroffizierzuschlag, der Wehrdienstzuschlag und Verpflichtungszuschlag.

**§ 2
Überleitungsvorschrift**

Wird gegen einen Soldaten ein vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig gewordenes Urteil auf Gehaltskürzung oder eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung verhängte Disziplinarbuße vollstreckt, oder ist auf Grund einer Anordnung der Einleitungsbehörde vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Teil der Dienstbezüge einbehalten worden, gilt für Dienstbezüge und den Wehrsold die Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2237) fort.

¹⁾ B 101

§ 3
Inkrafttreten¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Wehrdisziplinarordnung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2237) außer Kraft.

¹⁾ Diese Verordnung ist am 8. April 1999 in Kraft getreten.

**Verordnung über die Errichtung
von Truppendienstgerichten**

VMBl. 2001 S. 185

Anordnung über das Verfahren in Disziplinalgnadensachen der Soldaten (DiGnAS)

I. Zuständigkeit für Gnadenentscheidungen

1. Nach Artikel 60 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) übt der Bundespräsident für den Bund das Begnadigungsrecht im Einzelfall aus. Ihm steht daher auch das Begnadigungsrecht hinsichtlich der nach der Wehrdisziplinarordnung (WDO) verhängten Disziplinarmaßnahmen zu (§ 19 WDO).
2. Entsprechend der Ermächtigung in Artikel 60 Abs. 3 GG und § 19 Abs. 1 Satz 2 WDO hat sich der Bundespräsident die Ausübung des Begnadigungsrechts in Disziplinarsachen für die Fälle vorbehalten, in denen im Gnadenwege die Aufhebung der Entfernung aus dem Dienstverhältnis, die Beseitigung einzelner ihrer Folgen (z.B. Dienstgradverlust) sowie die Aufhebung der Aberkennung des Ruhegehalts oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags beantragt wird. Darüber hinaus hat sich der Bundespräsident die Entscheidung über die Beseitigung der dienst- oder versorgungsrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung sowie in Fällen von außerordentlicher Bedeutung vorbehalten.
3. Im Übrigen hat der Bundespräsident bei Disziplinalgnadensachen der Soldaten die Ausübung des Begnadigungsrechts dem Bundesminister der Verteidigung übertragen, Anordnung vom 5. Oktober 1995 (BGBl I 1965, 1573) in der Fassung der Änderung vom 3. November 1970 (BGBl I 1970, 1513).

II. Gnadenstellen

1. Die Vorbereitung von Gnadenentscheidungen obliegt den Gnadenstellen.
2. Gnadenstelle ist
 - a) bei in gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängten Disziplinarmaßnahmen und bei einer strafgerichtlichen Verurteilung, die den Verlust der Rechte als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder den Verlust der Ansprüche auf Versorgung zur Folge hat

- der Wehrdisziplinaranwalt der Einleitungsbehörde, die das gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder für die Einleitung zuständig gewesen wäre,
- b) bei außerhalb des gerichtlichen Disziplinarverfahrens verhängten einfachen Disziplinarmaßnahmen
- der Rechtsberater der Kommandobehörde, zu deren Befehlsbereich der Soldat im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarmaßnahme gehörte,
 - der Rechtsberater des Wehrbereichskommandos, in dessen Bereich die Einheit/Dienststelle des Soldaten zum Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarmaßnahme lag, wenn die Einheit/Dienststelle des Soldaten keiner Kommandobehörde unterstand, der ein Rechtsberater zugeteilt war.
3. In Zweifelsfällen bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung die zuständige Gnadenstelle.

III. Beginn der Tätigkeit der Gnadenstelle

1. Die Gnadenstelle wird auf das Gnadengesuch des Soldaten oder anderer Personen (Gesuchsteller) hin tätig. Sie kann einen Gnadenerweis auch von Amts wegen vorschlagen. Ist das Gnadengesuch nicht von dem Soldaten oder einem Bevollmächtigten eingereicht, stellt die Gnadenstelle fest, ob sich der Soldat dem Gnadengesuch anschließt.
2. Ein Gnadengesuch, in dem um Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Verfahrenskosten gebeten wird, ist nur dann als Gnadengesuch zu behandeln, wenn es mit einem noch nicht erledigten Gnadengesuch wegen der Disziplinarmaßnahme verbunden ist oder im Zusammenhang steht. In allen übrigen Fällen ist das Gesuch zur Entscheidung nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung an die zuständige Wehrbereichsverwaltung weiterzuleiten.
3. Geht ein Gnadengesuch bei einer nicht zuständigen Stelle ein, ist es sofort unmittelbar an die für die Bearbeitung zuständige Gnadenstelle weiterzuleiten.
4. Bei Urteilen, die auf Kürzung der Dienstbezüge, Kürzung des Ruhegehalts sowie Kürzung von Ansprüchen auf Dienstzeitversorgung lauten, kann die Gnadenstelle die Vollstreckung bis

zur Entscheidung über das Gnadengesuch aufschieben oder unterbrechen, wenn erhebliche Gnadengründe vorliegen.

5. Der nächste Disziplinarvorgesetzte und im Falle des § 135 Abs. 1 WDO der Wehrdisziplinaranwalt können die Vollstreckung einfacher Disziplinarmaßnahmen bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch aufschieben oder unterbrechen (§ 49 Abs. 3 WDO). Ein dringender Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt regelmäßig vor, wenn erhebliche Gnadengründe vorgebracht sind und es nach der Art des Dienstvergehens sowie der Persönlichkeit des Soldaten nicht zwingend geboten ist, die Vollstreckung zu beginnen oder fortzusetzen.

IV. Ruhen des Gnadenverfahrens

Reicht ein Soldat vor rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ein Gnadengesuch ein, gilt Folgendes:

- a) Ist der Bundespräsident für die Entscheidung über das Gnadengesuch zuständig, legt die Gnadenstelle das Gnadengesuch mit einem Bericht über den Stand des gerichtlichen Disziplinarverfahrens über den Bundeswehrdisziplinaranwalt dem Bundesministerium der Verteidigung vor (dreifach).
- b) Ist der Bundesminister der Verteidigung für die Entscheidung über das Gnadengesuch zuständig, ruht das Gnadenverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Die Gnadenstelle teilt dies dem Soldaten mit und berichtet dem Bundesministerium der Verteidigung über den Bundeswehrdisziplinaranwalt durch Vorlage einer Abschrift des Gnadengesuches und der Mitteilung an den Soldaten (zweifach).

V. Beschleunigungsgrundsatz

Gnadensachen sind Eilsachen. Die Gnadenstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gnadenentscheidung – auch bei einfachen Disziplinarmaßnahmen – möglichst noch während der Vollstreckung ergehen kann. Beschleunigte Behandlung ist im Hinblick auf die etwaige Aufnahme oder die Fortsetzung der Vollstreckung auch geboten, wenn die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen ist. Die Gnadenstelle hat daher unverzüglich alle für die Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen.

VI. Stellungnahmen zum Gnadengesuch bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen/strafergerichtlichen Verurteilungen mit Statuswirkungen

1. Die Gnadenstelle ersucht unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit um Stellungnahme zum Gnadengesuch
 - den nächsten Disziplinarvorgesetzten,
 - die Einleitungsbehörde, sofern dies nicht der Bundesminister der Verteidigung ist,
 - den Vorsitzenden der erkennenden Truppendienstkammer, wenn das Urteil in erster Instanz rechtskräftig geworden ist.

2. Sieht sich der nächste Disziplinarvorgesetzte wegen der Kürze des Unterstellungsverhältnisses zu einer Stellungnahme außer Stande, ist der frühere nächste Disziplinarvorgesetzte um Stellungnahme zu ersuchen. Nach dem Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis ist der letzte nächste Disziplinarvorgesetzte um Stellungnahme zu ersuchen. Dies gilt nicht bei Entfernung des Soldaten aus dem Dienstverhältnis.

3. Sämtliche Ersuchen um Stellungnahme sind möglichst gleichzeitig abzusenden. In den Ersuchen sind mitzuteilen:
 - a) die verhängte Disziplinarmaßnahme und der Sachverhalt des Dienstvergehens sowie
 - b) die wesentlichen Gründe des Gnadengesuchs, sofern nicht Abdrucke des Urteils und des Gnadengesuches beigelegt werden. Der Mitteilung nach Buchstabe a) an das Truppendienstgericht bedarf es nicht, wenn sich die Verfahrensakten bei der erkennenden Truppendienstkammer befinden.

4. Die Gnadenstelle weist in ihren Ersuchen – ausgenommen an den Vorsitzenden der erkennenden Truppendienstkammer – darauf hin, dass
 - a) die Stellungnahme erkennen lassen muss, ob und ggf. in welchem Umfang ein Gnadenerweis befürwortet wird,
 - b) bei der Stellungnahme ein strenger Maßstab anzulegen ist und daher bei schweren Charakterfehlern, unehrenhafter Gesinnung, schweren Verstößen gegen die militärische Disziplin und Ordnung sowie bei außergewöhnlicher Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr ein Gnadenerweis regelmäßig nicht in Betracht kommt,
 - c) die Befürwortung eines Gnadenerweises grundsätzlich nur vertretbar ist, wenn besondere Gnadengründe vorliegen, z.B.:

- Berichtigung einer offensichtlichen Fehlentscheidung,
- gewichtige Milderungsgründe, die bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme nicht gewürdigt worden sind,
- wesentliche Verschlechterung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten nach der Verurteilung,
- herausragende dienstliche Leistungen oder sonstiges anerkennenswertes Verhalten des Soldaten nach der Verurteilung.

5. In ihren Ersuchen an die Disziplinarvorgesetzten weist die Gnadenstelle zusätzlich darauf hin, dass sich aus der Stellungnahme ergeben muss, wie das Gesamtverhalten des Soldaten, insbesondere seine dienstlichen Leistungen, im gegenwärtigen Zeitpunkt beurteilt werden. Die Angabe der Wertung (Note) ist erforderlich.

6. Die Gnadenstelle äußert sich zum Gnadengesuch nach Eingang der Stellungnahmen.

VII. Stellungnahmen zum Gnadengesuch bei einfachen Disziplinarmaßnahmen

1. Wegen der im Interesse des Soldaten und der Truppe liegenden Eilbedürftigkeit der Gnadenentscheidung sind die Stellungnahmen grundsätzlich fernmündlich, in Ausnahmefällen fernschriftlich einzuholen. Über den Inhalt fernmündlicher Stellungnahmen ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

2. Die Gnadenstelle ersucht um Stellungnahme zum Gnadengesuch:

- a) bei Soldaten im Wehrdienst
 - den nächsten Disziplinarvorgesetzten;
 - den früheren nächsten Disziplinarvorgesetzten, wenn sich der nächste Disziplinarvorgesetzte wegen der Kürze des Unterstellungsverhältnisses oder aus anderen Gründen zu einer Stellungnahme außerstande sieht;
 - den Vorsitzenden der Truppendienstkammer, wenn diese im Beschwerde-, Antrags- oder gerichtlichen Disziplinarverfahren entschieden hat;
- b) bei ausgeschiedenen Soldaten
 - den letzten nächsten Disziplinarvorgesetzten;

- den Vorsitzenden der Truppendienstkammer, wenn diese im Beschwerde-, Antrags- oder gerichtlichen Disziplinarverfahren entschieden hat.

3. Liegen besondere Umstände vor, die fernmündliche oder fernschriftliche Stellungnahmen untunlich erscheinen lassen, können die Stellungnahmen abweichend von Absatz 1 schriftlich eingeholt werden. Auch in diesen Fällen ist anzustreben, dass die Gnadenentscheidung baldmöglichst ergehen kann (vgl. Nr. 5).

4. Nr. VI Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

VIII. Zusätzliche Gnadenermittlungen

1. Bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen sowie bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit Statuswirkungen ist zusätzlich anzufordern:

- eine Mitteilung der zuständigen Wehrbereichsverwaltung – Gebührensverwaltung über die Höhe der dienst- oder/und der Versorgungsbezüge des Soldaten, die bei einer Gehaltskürzung oder einer Ruhegehaltskürzung jeweils die ungekürzten und die gekürzten Bezüge enthalten muss,
- eine Erklärung des Soldaten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, die er im Zweifelsfalle zu belegen hat,
- ein Auszug aus Teil I des Disziplinarbuches, bei früheren Soldaten eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister.

Für die Anforderungen gelten die insoweit für das gerichtliche Disziplinarverfahren bestehenden Weisungen entsprechend.

2. Der Umfang zusätzlicher Ermittlungen der Gnadenstelle richtet sich im Übrigen nach dem entscheidungserheblichen Vorbringen im Gnadengesuch.

IX. Gnadenheft

1. Die Gnadenstelle legt bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen sowie bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit Statuswirkungen stets und bei einfachen Disziplinarmaßnahmen in den Fällen der Nr. 7 Abs. 3 für jede Gnadensache ein Gnadenheft an (grauer Schnellhefter). Das Gnadenheft ist mit dem Wort „Gnadenheft“, der Bezeichnung der Gnadenstelle, mit Namen, Dienstgrad, Einheit/Dienststelle und Standort des Soldaten, bei frühe-

ren Soldaten mit Namen, derzeitigem Dienstgrad, der letzten Einheit/Dienststelle, dem letzten Standort sowie der Privatanschrift des Soldaten zu beschriften.

2. Die Stellungnahmen sind im Anschluss an den sonstigen Schriftwechsel in das Gnadenheft einzuordnen. Das Gnadengesuch und etwaige Anlagen dazu sind dem Gnadenheft lose beizufügen.

3. Das Gnadenheft bleibt nach der Entscheidung über das Gnadengesuch beim Bundesministerium der Verteidigung. Wird ein neues Gnadengesuch eingereicht, legt die Gnadenstelle ein weiteres Gnadenheft an, das als 2., 3. usw. Gnadenheft zu beschriften ist. Sofern zur Bearbeitung des neuen Gnadengesuchs notwendig, fordert die Gnadenstelle frühere Gnadenhefte an.

X. Ermittlungsbericht bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtlichen Verurteilungen mit Statuswirkungen

1. Die Gnadenstelle legt den Ermittlungsbericht dem Bundesministerium der Verteidigung – R I 5 – vor. Ist der Bundespräsident zur Entscheidung über das Gnadengesuch zuständig, ist nach dem Muster der Anlage 1 (dreifach) zu berichten. Bei Zuständigkeit des Bundesministers der Verteidigung ist das Muster der Anlage 2 (zweifach) zu verwenden.

2. Der Ermittlungsbericht ist über den Bundeswehrdisziplinaranwalt vorzulegen. Eine Ausfertigung ist für den Bundeswehrdisziplinaranwalt bestimmt. Er holt die Stellungnahme des Vorsitzenden des erkennenden Wehrdienstsenats ein, wenn das Urteil in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist und nimmt selbst zum Gnadengesuch abschließend Stellung.

3. Dem Ermittlungsbericht sind das Gnadengesuch nebst Anlagen, das Gnadenheft sowie die Beiakten (Stammakte, Zusatzakte/Klarsichthülle, wehrdienstgerichtliche Akten, sachgleiche Strafakten, ggf. sonstige für die Beurteilung der Gnadensache bedeutsame Akten) beizufügen.

XI. Abgekürzter Ermittlungsbericht bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen

Ist in einer Gnadensache bereits ein Ermittlungsbericht vorgelegt worden, berichtet die Gnadenstelle bei einem erneuten Gna-

dengesuch nach dem Muster der Anlage 3 über den Bundeswehrdisziplinaranwalt (dreifach). Nr. X Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 ist anzuwenden.

XII. Ermittlungsbericht bei einfachen Disziplinarmaßnahmen

1. Die Gnadestelle berichtet dem Bundesministerium der Verteidigung – R I 5 – grundsätzlich unmittelbar mit Fernschreiben.
2. Der Ermittlungsbericht enthält folgende Angaben:
 - a) Name, Geburtsname, Dienstgrad, (letzte) Einheit, Dienststelle, (letzter) Standort, Privatanschrift (bei Ausgeschiedenen), Familienstand, Zahl und Alter der Kinder
 - b) Eintritt des Soldaten in die Bundeswehr
 - c) Status
 - d) Dienstzeitende
 - e) Tag und Wertung (Note) der letzten Beurteilung; falls noch nicht beurteilt, kurze Angaben über Führung und dienstliche Leistungen
 - f) bisherige disziplinare und strafgerichtliche Maßnahmen (mit Datum und Sachverhalt)
 - g) förmliche Anerkennungen (mit Datum und Sachverhalt)
 - h) Datum und Art der Disziplinarmaßnahmen, auf die sich das Gnadengesuch bezieht
 - i) Tenor der Disziplinarmaßnahme und – falls erforderlich – ergänzende Sachverhaltsschilderung
 - j) Ausgang des Beschwerde- oder Antragsverfahrens (mit Datum) und – falls erforderlich – Wiedergabe der wesentlichen Entscheidungsgründe
 - k) Vollstreckungszeitraum; ggf. Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit
 - l) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung (Nr. 3 Abs. 5); im Zusammenhang mit dem Entlassungstag Entscheidung gemäß § 56 Abs. 3 WDO; im Falle der Ablehnung kurze Begründung
 - m) Abgabe an die Staatsanwaltschaft, ggf. Ausgang des Strafverfahrens
 - n) Datum und wesentlicher Inhalt des Gnadengesuchs
 - o) wirtschaftliche Verhältnisse (nur bei Disziplinarbuße)
 - p) Stellungnahmen zum Gnadengesuch.
3. Das Gnadengesuch ist unverzüglich nachzureichen.
4. Beiakten sind nur auf Weisung vorzulegen.

5. Abweichend von Absatz 1 ist nach dem Muster der Anlage 2 schriftlich zu berichten, wenn ein solcher Bericht aus sachlichen Gründen geboten erscheint und sich hierdurch die Vorlage nur unerheblich verzögert. In den Fällen der Nr. VII Abs. 3 ist stets schriftlich zu berichten. Nr. X Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bericht ist dem Bundesminister der Verteidigung unmittelbar vorzulegen.

XIII. Bekannt werden neuer Tatsachen

Werden nach Vorlage des Ermittlungsberichts neue Tatsachen bekannt, die für die Entscheidung über das Gnadengesuch von Bedeutung sein können, berichtet die Gnadenstelle unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich.

XIV. Bericht in Sonderfällen

1. Betrifft das Gnadengesuch eine bereits vollstreckte einfache Disziplinarmaßnahme, berichtet die Gnadenstelle nach dem Muster der Anlage 2 (ohne Nr. 3). Zusätzlich ist eine kurze Sachdarstellung vorzulegen. Stellungnahmen zum Gnadengesuch sind nicht einzuholen.

2. Wird die vorzeitige Tilgung einer Disziplinarmaßnahme begehrt, gelten die Vorschriften über den Bericht bei gerichtlichen bzw. einfachen Disziplinarmaßnahmen. Die vorgeschriebenen Stellungnahmen sind einzuholen. Es ist nach dem Muster der Anlage 2 (ohne Nr. 3) zu berichten.

3. Wird die Tilgung einer nicht tilgungsfähigen gerichtlichen Disziplinarmaßnahme begehrt, ist der Soldat oder der Gesuchsteller darüber zu belehren, dass eine gnadenweise Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Hält er sein Gnadengesuch trotz dieser Belehrung aufrecht, berichtet die Gnadenstelle nach dem Muster der Anlage 2 (ohne Nr. 3). Stellungnahmen zum Gnadengesuch sind nicht einzuholen.

4. Begehrt der Soldat im Gnadenwege die erstmalige oder erneute Gewährung oder die Erhöhung eines Unterhaltsbeitrages, legt die Gnadenstelle das Gnadengesuch mit einer kurzen Sachdarstellung über den Bundeswehrdisziplinaranwalt vor (dreifach).

XV. Verfahren bei wiederholten Gnadengesuchen

1. Wird ein Gnadengesuch in kurzem zeitlichem Abstand – etwa innerhalb eines halben Jahres – nach Zugang einer ablehnenden Entschließung wiederholt, prüft die Gnadenstelle vorab, ob neue gnadenerhebliche Umstände vorgetragen sind. Enthält das Gnadengesuch wiederum keine besonderen Gnadengründe im Sinne der Nr. 6 Abs. 4, teilt sie dies dem Gesuchsteller mit und weist ihn darauf hin, dass dem Gnadengesuch deshalb voraussichtlich kein Erfolg beschieden sein könne. Zugleich fragt sie an, ob der Gesuchsteller unter diesen Umständen sein Gnadengesuch aufrecht erhalten wolle. Bejaht er dies, berichtet die Gnadenstelle dem Bundesministerium der Verteidigung – R I 5 – unter Vorlage des Gnadengesuchs unmittelbar. Stellungnahmen zum Gnadengesuch sind nicht einzuholen.

2. Ergibt die Prüfung, dass seit der kürzlichen ablehnenden Entschließung neue gnadenerhebliche Umstände eingetreten sind, berichtet die Gnadenstelle unter Hinweis auf den früheren vollständigen Gnadenbericht bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtlichen Verurteilungen mit Statuswirkungen nach Nr. 11, bei einfachen Disziplinarmaßnahmen nach Nr. 12 Abs. 5.

XVI. Mitteilung der Gnadenentschließung

1. Bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen unterrichtet die Gnadenstelle

- den Soldaten
- den Gesuchsteller
- den nächsten Disziplinarvorgesetzten
- die Einleitungsbehörde
- den Vorsitzenden der erkennenden Truppendienstkammer
- die personalbearbeitende Stelle.

Der Bundeswehrdisziplinaranwalt unterrichtet den Vorsitzenden des Wehrdienstsenats, der zu dem Gnadengesuch Stellung genommen hat.

2. Bei einfachen Disziplinarmaßnahmen unterrichtet die Gnadenstelle

- den früheren Soldaten
- den Gesuchsteller
- den nächsten Disziplinarvorgesetzten

- den Vorsitzenden der Truppendienstkammer, wenn diese im Beschwerde-, Antrags- oder gerichtlichen Disziplinarverfahren entschieden hat
- die personalbearbeitende Stelle.

3. Wird ein Gnadenerweis gewährt, unterrichtet die Gnadenstelle unverzüglich auch alle Stellen, die mit der Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme befasst sind.

XVII. Schlussbestimmungen

- 1.** Der Erlass gilt entsprechend für Gnadensachen, die die Beseitigung der dienst- und versorgungsrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung zum Ziel haben.
- 2.** In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung – R I 5 – einzuholen.

(Titelseite)

Ort, Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt
bei dem Truppendienstgericht _____
für den Bereich _____
Az 25-01-16-05

Ermittlungsbericht
in der Disziplarnadensache des

Derzeitiger und früherer Dienstgrad, Vor-(Ruf-) Name, Zuname

letzte Einheit/Dienststelle, letzter Standort, Privatanschrift

(Blatt 2 usw.)

Fundstellen
(Bl. _____ der Akten)

I. Angaben zur Person des Verurteilten:

1. a) Geburtstag und -ort (ggf. Todestag):
b) Familienstand:
c) Tag der (letzten) Eheschließung:
d) Geburtstag der Ehefrau:
e) Zahl, Vornamen und Geburtstage der Kinder:
2. Werdegang im Zivilberuf:

Anlage 1/2

3. Dienst in der Bundeswehr:
 - a) Eintritt in die Bundeswehr am:
als: _____
 - b) Berufssoldat – Soldat auf Zeit – Wehrpflichtiger seit:
Soldat auf Zeit bis:
Soldat im Ruhestand seit:
Ende des Wehrdienstverhältnisses:
 - c) Ernennungen und Beförderungen:
 - d) Beurteilung der dienstlichen Leistungen sowie des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens:
4. Gesamtzeit im öffentlichen Dienst:
5. Besondere Bemerkungen:

II. Dienstvergehen und Verfahren

1. Verfehlung:
2. Sachgleiches Strafverfahren:
 - a) Erkennende Gerichte, Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidungen:
 - b) Rechtskraft der Entscheidungen:
 - c) Strafverbüßung:
 - d) Gnadenerweis:
3. Gerichtliches Disziplinarverfahren:
 - a) Erkennende Gerichte, Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidungen (Urteilsspruch des ersten und zweiten Rechtszuges):
 - b) Rechtskraft der Entscheidung:
 - c) Nachträgliche Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag:
 - d) Frühere Gnadenentscheidungen (Gnadeninstanz, Datum und Inhalt der Entscheidung):

III. Sonstige strafgerichtliche Strafen und Disziplinarmaßnahmen einschließlich Angabe der Verfehlungen:

IV. Förmliche Anerkennungen:

V. Gnadengesuch vom:

1. Gesuchsteller (sofern nicht der Verurteilte Antragsteller ist):
2. Ziel des Gesuches:
3. Wesentliche Begründung des Gesuches:

VI. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Verurteilten und seiner Familienangehörigen:

1. Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit:
 - a) des Verurteilten:
 - b) des Ehegatten:
2. Beschäftigung seit der Verurteilung:
 - a) des Verurteilten:
 - b) des Ehegatten:
3. Einkommen des Verurteilten und seines Ehegatten (brutto/netto):
4. Vermögen (bei Grundeigentum Einheitswert angeben):
5. Wohnverhältnisse sowie Mietausgaben (etwaige Mietbeihilfe):
6. Schuldverpflichtungen; laufende Ausgaben:
7. Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder:
8. Nachversicherung (ggf. auch Höhe des aufgebrachten Nachversicherungsbetrages):
9. Berechnung der fiktiven Versorgungsbezüge (besondere Anlage):

(Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts)

VII. Stellungnahmen zum Gnadengesuch:

(Kurze Angabe des Gesamtergebnisses, z.B.: „Das Gnadengesuch wird überwiegend befürwortet.“)

(Unterschrift des Bundeswehrdisziplinaranwalts)

(Titelseite)

Ort, Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt
bei dem Truppendienstgericht _____
für den Bereich _____

Az 25-01-16-05

oder

Der Rechtsberater
der (des) _____

Az 25-01-16-05

Ermittlungsbericht
in der Disziplinalgnadensache des

Dienstgrad, Name, Einheit/Dienststelle, Standort

Fundstellen
(Bl. _____ der Akten)

1. Angaben zur Person des Soldaten:

- a) verheiratet – verwitwet – geschieden seit:
- b) Zahl und Geburtsdatum der Kinder:

2. Dienst in der Bundeswehr:

- a) Eintritt in die Bundeswehr am:
- b) Berufssoldat – Soldat auf Zeit – Wehrpflichtiger – seit:
- c) Soldat auf Zeit bis:
- d) Letzte Beförderung am:
- e) Derzeitige dienstliche Tätigkeit:
- f) Tag und Wertung (Note) der letzten Beurteilung:

Anlage 2/2

3. **Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Soldaten und seiner Familienangehörigen:*)**

- a) Einkommen (Soldat und Ehegatte):
- b) Vermögen (Soldat und Ehegatte):
- c) Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder:
- d) Schuldverpflichtungen des Soldaten:
- e) Laufende Ausgaben (etwaige Mietbeihilfe):

(Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts oder Rechtsberaters)

*) nur bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen und Disziplinarbuße anzugeben

(Titelseite)

Ort, Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt
bei dem Truppendienstgericht _____
für den Bereich _____
Az 25-01-16-05

Ergänzende Ausführungen zum Ermittlungsbericht

vom _____

in der Disziplarnadensache des

Derzeitiger und früherer Dienstgrad, Vor-(Ruf-) Name, Zuname

Privatanschrift

Neuer Gnadenantrag vom _____

(Blatt 2 usw.)

- 1) Änderungen und ergänzende Feststellungen zu Abschnitt I:
z.B. 1. b) _____
- 2) Änderungen zu Abschnitt II:
z.B. 3. c) _____
usw.

Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts

- 3) Änderungen zu Abschnitt VII:

Unterschrift des Bundeswehrdisziplinaranwalts

Erlass „Urkunde bei förmlichen Anerkennungen“

1. Jeder Soldat, dem eine förmliche Anerkennung gem. § 11 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) erteilt wird, erhält neben der für ihn bestimmten Verfügung nach Vordruck 1 „Förmliche Anerkennung“ (Anhang ZDv 14/3) eine besondere Urkunde.

Der Urkundenvordruck ist für alle Disziplinarvorgesetzten bindend.

2. Beim Ausfüllen der Urkunde ist mit größter Sorgfalt zu verfahren. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die ergänzenden Angaben sind handschriftlich – in Druckbuchstaben oder Schreibschrift – einzutragen. Wegen der Bedeutung der Urkunde ist auf eine sorgfältige, optisch ansprechende Ausführung zu achten.
- Unterhalb der Zeile „Ich habe dem“ sind nur der Dienstgrad sowie der Vor- und Zuname des Soldaten einzutragen (z.B. Obergefreiter Klaus Müller; Stabsarzt Ilse Meier).
- Die Urkunde muss erkennen lassen, ob die förmliche Anerkennung wegen „vorbildlicher Pflichterfüllung“ oder wegen „hervorragender Einzeltat“ erteilt worden ist. Der Grund für die förmliche Anerkennung ist daher unter dem Wort „wegen“ einzutragen. Weitere Eintragungen (z.B. Sachverhaltschilderung; Gewährung von Sonderurlaub) entfallen.
- Die Urkunde ist rechts unten mit der Unterschrift, dem Dienstgrad und der Dienststellung sowie dem Truppenteil/der Dienststelle des Disziplinarvorgesetzten abzuschließen, der die förmliche Anerkennung erteilt hat. Links unten sind Ort und Datum der Erteilung der förmlichen Anerkennung zu vermerken. Erteilt wird die förmliche Anerkennung ausschließlich durch Kompanie- oder Tagesbefehl/Veröffentlichung im Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung. Dieser Befehl/diese Veröffentlichung ist die förmliche Anerkennung. Die mit diesem Datum versehene Urkunde ist dem Soldaten nach der Erteilung auszuhändigen.

3. Der Soldat ist zur Rückgabe der Urkunde und der Urschrift der Verfügung für den Soldaten aufzufordern, wenn die förmliche Anerkennung zurückgenommen worden ist (§ 14 WDO).

URKUNDE

ICH HABE DEM

WEGEN

EINE

FÖRMLICHE ANERKENNUNG

ERTEILT.

Erlas über die Disziplinarbefugnis von Offizieren

Abschnitt 1

Rechtsgrundlagen

1. Disziplinarbefugnis kraft Gesetzes

Die Disziplinarbefugnis des Kompaniechefs, Bataillonskommandeurs und der Offiziere vom Regimentskommandeur oder Brigadekommandeur an aufwärts ergibt sich unmittelbar aus § 28 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), ohne dass es einer Feststellung oder Verleihung bedarf.

2. Disziplinarbefugnis kraft Feststellung oder Verleihung

2.1 Auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO wird Disziplinarbefugnis für diejenigen Vorgesetzten festgestellt, die sich in einer einem Kompaniechef, Bataillons- oder Regimentskommandeur oder höheren Vorgesetzten entsprechenden Dienststellung befinden, ohne deren Dienststellungsbezeichnung zu führen.

2.2 Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wird Disziplinarbefugnis an diejenigen Vorgesetzten verliehen, die sich in einer einem Kompaniechef, Bataillons- oder Regimentskommandeur oder höheren Vorgesetzten vergleichbaren Dienststellung befinden, ohne deren Dienststellungsbezeichnung zu führen.

2.3 Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 2 WDO wird festgestellt, welche Offiziere in ihrer Eigenschaft als örtliche Befehlshaber oder Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen oder als Offiziere in ähnlichen Dienststellungen Disziplinarbefugnis der ersten, zweiten oder dritten Stufe entsprechend ihrem Dienstgrad haben.

Abschnitt 2

Disziplinarbefugnis im Heer

Es haben Disziplinarbefugnis

- 3. eines Kompaniechefs (1. Stufe)**
 - 3.1 auf Grund Feststellung nach 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
 - 3.1.1** Batteriechef
 - 3.1.2** Staffelpapitän
 - 3.1.3** Inspektionschef an einer Schule
 - 3.1.4** Chef eines Heeresmusikkorps/Leiter des Ausbildungsmusikkorps
 - 3.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**
 - 3.2.1** Fñhrer/Leiter eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, für die mindestens ein Hauptmann oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist.
 - 3.2.2** Fñhrer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Fñhrer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmanns oder Stabshauptmanns oder einem entsprechenden Dienstgrad.
 - 3.2.3** Kommandant des Truppenübungsplatzes
 - Garlstedt – Altenwalde
 - Daaden
 - Ehra – Lessien
 - Schwarzenborn
 - Ohrdruf
 - Lehnin
 - 3.2.4** Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
 - 3.2.5** Leiter Ausbildungs- und Versuchszentrum des Kommandos Spezialkräfte
 - 3.2.6** Leiter eines Regionalen Übungszentrums
 - 3.2.7** Leiter eines
 - Fernmeldesystembezirks der Bundeswehr
 - Regionalen Netzfñhrungszentrums
 - Fernmeldezentrums

- 3.2.8 Leiter eines Fernmeldesystemzentrums der Bundeswehr
- 3.2.9 Führer eines selbständigen oder abgezwigten Zuges
- 3.2.10 Leiter einer medizinischen Untersuchungsstelle
- 3.2.11 Leiter einer Veterinäruntersuchungsstelle
- 3.2.12 Leiter einer Kampfmitteluntersuchungsstelle
- 3.2.13 Leiter einer Feldprosektur
- 3.2.14 Leiter einer chemischen Untersuchungsstelle
- 3.2.15 Leiter eines Kraftfahrausbildungszentrums
- 3.2.16 S1-Offz der Abteilung II des Heeresunterstützungskommandos
- 3.2.17 Führer eines Kampfmittelbeseitigungszuges
- 3.2.18 Kommandant eines Depots/Teildepots
- 3.2.19 Leiter Prüfgruppe § 29 StVZO im Wehrbereich
- 3.2.20 Führer Umschlagstaffel 7./Nachschubbataillon 141
- 3.2.21 Leiter Prüfgruppe (§ 78 BHO) im Wehrbereich
- 3.2.22 Führer Kaderpersonal Lazarettregiment
- 3.2.23 S1-Offz Standortsanitätszentren des Heeres der Typenreihe B und C
- 3.2.24 Kommandant eines Zentralen Langzeitlagers Gerät
- 3.2.25 Deutscher Militärischer Vertreter Truppenübungsplatzkommando
 - Senne
 - Vogelsang
- 3.2.26 S3/S2-Offizier OSH Außenstelle Hannover
- 3.2.27 Leiter Gefechtsübungssimulationssystem SIRA-Brigade
- 3.2.28 Leiter Unterstützungsstab Operative Information
- 3.2.29 Leiter Pipelinepionierausbildungsanlage Putlos
- 3.2.30 Leiter Einsatzführungsgruppe des CIMIC-Verbandes
- 3.2.31 Leiter Z/BP-Gruppe des CIMIC-Verbandes
- 3.2.32 Leiter Unterstützungsgruppe Dienstältester Deutscher Offizier Stab Multinationales Korps Nord-Ost
- 3.2.33 Leiter eines Bereiches am VN-Ausbildungszentrum Bundeswehr
- 3.2.34 Leiter Simulatorenzentrum Heeresfliegerwaffenschule
- 3.2.35 Leiter Flugabwehrschießplatz/Schießtechnische Gruppe

- 3.2.36** Leiter Heeresflugabwehrausbildungszentrum
- 3.2.37** Leiter einer Beratergruppe im Ausland
- 3.2.38** S1-Offizier Ausbildungszentrum Personal in Integrierter Verwendung
- 3.2.39** S3-Offizier FD, AuMBearbrOffzFD und S2-Offizier FD der Stammdienststelle des Heeres
- 3.3** **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
- 3.3.1** Bataillonsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 3.3.2** Führer einer Sanitätsgruppe an einer Schule des Heeres in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 3.3.3** Leiter Sanitätsbereich Heeresamt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4. eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)**
- 4.1** **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
- 4.1.1** Kommandeur einer Abteilung
- 4.1.2** Stellvertretende Brigadekommandeur und Kommandeur der Brigadeeinheiten in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter
- 4.1.3** Lehrgruppenkommandeur an einer Schule
- 4.1.4** Kommandeur der
- Gebirgs- und Winterkampfschule
 - Schule für Personal in Integrierter Verwendung
 - Internationalen Fernspähschule
- 4.1.5** Kommandeur Technische Gruppe Heeresfliegerwaffenschule
- 4.1.6** Kommandeur Gruppe Ausbildungsunterstützung Technische Schule des Heeres/Fachschule des Heeres für Technik
- 4.1.7** Leiter einer Fachschule des Heeres
- 4.1.8** Kommandeur einer Unteroffizierschule des Heeres
- 4.2** **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**
- 4.2.1** Chef des Stabes eines Wehrbereichskommandos/Division¹⁾

¹⁾ nicht fusioniert:

Chef des Stabes einer Division

Chef des Stabes eines Wehrbereichskommandos

- 4.2.2 Chef des Stabes Materialamt des Heeres
- 4.2.3 Chef des Stabes oder G 3 Deutsch-Französische Brigade – je nach deutscher Besetzung
- 4.2.4 Leiter Stabsgruppe Heeresamt
- 4.2.5 Leiter Spezialpionierstab (PPL) 3/1 und 4/1
- 4.2.6 Kommandant eines Truppenübungsplatzes mit Ausnahme der Kommandanten der Truppenübungsplätze Garlstedt-Altenwalde, Daaden, Ehra-Lessien, Schwarzenborn, Ohrdruf und Lehnin
- 4.2.7 Leiter des deutschen Verbindungsstabes Truppenübungsplatzkommandantur SHILO/CA
- 4.2.8 Leiter Deutscher Anteil Combat Maneuver Training Center Hohenfels
- 4.2.9 Leiter Unterstützungsbereich und Kommandant Truppenübungsplatz Altmark
- 4.2.10 Leiter eines Ausbildungszentrums
- 4.2.11 Führer eines Fernmeldesystemabschnittes
- 4.2.12 Leiter Deutscher Anteil Führungsunterstützungsbereich Stab I. D/NL Korps
- 4.2.13 Leiter Infrastrukturstab
- 4.2.14 Leiter eines Heereshauptverbindungsstabes im Ausland
- 4.2.15 Leiter Verbindungskommando Heer beim Luftwaffenführungskommando
- 4.2.16 Leiter eines Systeminstandsetzungszentrums
- 4.2.17 Leiter Gruppe Weiterentwicklung an einer Truppendelegation des Heeres
- 4.2.18 Leiter Taktikzentrum an der Offizierschule des Heeres
- 4.2.19 Stellvertretende Kommandeur einer Logistikbrigade in seiner Eigenschaft als Kommandeur der ortsfesten logistischen Einrichtungen
- 4.2.20 Leiter Zentrale Militärkraftfahrtstelle
- 4.2.21 Leiter Ausstellung „Unser Heer“
- 4.2.22 Leiter Systemzentrum Heer
- 4.2.23 Kommandant eines Hauptdepots
- 4.2.24 Leiter Stabsgruppe DDO HQ LANDCENT
- 4.2.25 Leiter Unterstützungsgruppe DDO HQ LANDJUT
- 4.2.26 Leiter Unterstützungsgruppe DDO HQ ARRC/HQ MND

- 4.2.27 Stellvertretende Kommandeur Stabs-/Versorgungsbataillon EUROKORPS in seiner Eigenschaft als Kommandeur des deutschen Anteils Stabs-/Versorgungsbataillon EUROKORPS
- 4.2.28 Kommandeur der Einsatzkräfte KSK
- 4.2.29 Kommandeur einer Reservelazarettgruppe
- 4.2.30 Chef eines Lazarett
- 4.2.31 Leiter eines Sanitätszentrums/Standortsanitätszentrums
- 4.2.32 Leiter MilGeoStelle im Wehrbereich
- 4.2.33 Kommandant eines HQ BMVg/HQ HEER
- 4.2.34 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Majors oder Oberstleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 4.2.35 Leiter des Übungszentrums Gefechtssimulation
- 4.2.36 Kommandeur CIMIC-Verband
- 4.2.37 Leiter Unterstützungsbereich KSK
- 4.2.38 Leiter OSH Außenstelle Hannover
- 4.2.39 Leiter Unterstützungsbereich Heeresamt
- 4.2.40 Chef des Stabes Kommando Luftbewegliche Kräfte/4. Division
- 4.2.41 Leiter Heeresverbindungsstab 5, Fort Rucker (USA)
- 4.2.42 DDO Deutscher Anteil Kosovo Verification Coordination Center
- 4.2.43 DDO Deutscher Anteil Headquarter Extraction Force
- 4.2.44 Stellvertretender Kommandeur und Leiter Schulstab der
 - Panzertruppenschule
 - Infanterieschule
 - Fernmeldeschule
 - Schule des Heeres für Elektrotechnik
 - Nachschubschule des Heeres
 - Technische Schule des Heeres/Fachschule des Heeres für Technik
- 4.2.45 Leiter Unterstützungsbereich an einer Truppenschule des Heeres
- 4.2.46 Leiter Schulstab der
 - Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bau-technik
 - Schule für Feldjäger- und Stabsdienst
 - ABC- und Selbstschutzschule

- Heeresflugabwehrschule
 - Luftlande- und Lufttransportschule
 - Artillerieschule
 - Heeresfliegerwaffenschule
- 4.2.47 Leiter Schulstab und Stellvertretender Kommandeur der Internationalen Fernspähschule
- 4.2.48 Leiter Schulstab der Gebirgs- und Winterkampfschule
- 4.2.49 Chef des Stabes Deutsches Kontingent KFOR
- 4.2.50 Dienstältester Deutscher Offizier Stab Multinationales Korps Nord-Ost
- 4.2.51 Dienstältester Offizier Hauptquartier Kosovo-Force/LCC
- 4.2.52 Stellvertretender Kommandeur Einsatzunterstützungsregiment in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Sanitätskräfte im Einsatzgebiet
- 4.2.53 Dienstältester Deutscher Offizier des Deutschen Anteils im HQ Albanien-Force
- 4.2.54 Chef des Stabes Einsatzbrigade KFOR (L)
- 4.2.55 Leiter Ausbildungsbereich und stellvertretender Leiter Gefechtsübungszentrum Heer
- 4.2.56 Leiter VN-Ausbildungszentrum Bundeswehr
- 4.3 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
- 4.3.1 Regimentsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4.3.2 Brigadearzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4.3.3 Standortarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 4.3.4 Dezernatsleiter 1 Abteilung San-Gesundheitswesen Stab WBK/Div in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
5. **eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)**
- 5.1 **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
- 5.1.1 Inspekteur des Heeres
- 5.1.2 Befehlshaber Heeresführungskommando
- 5.1.3 Amtschef Heeresamt
- 5.1.4 Kommandeur Heeresunterstützungskommando
- 5.1.5 Kommandierende General II. und IV. Korps

- 5.1.6 Kommandierende General oder Deutsche Stellvertretende Kommandierende General I. D/NL Korps – je nach deutscher Besetzung
- 5.1.7 Kommandierende General oder Stellvertretende Kommandierende General EUROKORPS – je nach deutscher Besetzung
- 5.1.8 Commander LANDJUT oder Chef des Stabes LANDJUT – je nach deutscher Besetzung
- 5.1.9 Stellvertretende Befehlshaber und Chef des Stabes LANDCENT oder G3 LANDCENT – je nach deutscher Besetzung
- 5.1.10 Stellvertretende Kommandierende General II. und IV. Korps in ihrer Eigenschaft als truppdienstliche Vorgesetzte
- 5.1.11 Befehlshaber im Wehrbereich und Kommandeur einer Division¹⁾
- 5.1.12 Stellvertretende Divisionskommandeur Wehrbereichskommando/Division in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Divisionstruppen
- 5.1.13 Stellvertretende Befehlshaber Wehrbereichskommando/Division in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter
- 5.1.14 Stellvertretende Divisionskommandeur 14. PzGrenDiv und der Stellvertretende Divisionskommandeur KLK/4. Division in ihrer Eigenschaft als Kommandeur der Divisionstruppen
- 5.1.15 Kommandeur der Offizierschule des Heeres
- 5.1.16 Kommandeur der Luftlande- und Lufttransportschule
- 5.1.17 Kommandeur der Schule für Feldjäger- und Stabsdienst
- 5.1.18 Kommandeur Kommando Spezialkräfte
- 5.1.19 – offen –
- 5.1.20 – offen –
- 5.1.21 – offen –
- 5.1.22 – offen –
- 5.1.23 – offen –
- 5.1.24 – offen –

¹⁾ nicht fusioniert:
 Divisionskommandeur
 Befehlshaber im Wehrbereich

- 5.1.25 Stellvertretende Befehlshaber Heeresführungskommando in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Truppe Oberste Bundeswehrführung/Heeresführungstruppen
 - 5.1.26 General einer Truppengattung und Kommandeur einer Truppschule des Heeres
 - 5.1.27 Kommandeur im Verteidigungsbezirk
Kommandeur Standortkommando Berlin
 - 5.1.28 Kommandeur der Fachschule des Heeres für Erziehung und Wirtschaft
 - 5.1.29 Stellvertretende Kommandeur der Führungsunterstützungsbrigade 900 in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Fernmeldetruppen Oberste Bundeswehrführung
 - 5.1.30 Stellvertretende Kommandeur der Deutsch-Französischen Brigade, wenn deutsch besetzt
 - 5.1.31 Stellvertretende Kommandeur Führungsunterstützungsbrigade I. D/NL Korps, wenn deutsch besetzt
 - 5.1.32 Kommandeur Heeresschulen und Stellvertretender Amtschef Heeresamt in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
 - 5.1.33 Kommandeur Kommando Luftbewegliche Kräfte/ 4. Division
-
- 5.2 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**
 - 5.2.1 Chef des Stabes Heeresführungskommando
 - 5.2.2 Chef des Stabes Heeresamt
 - 5.2.3 Chef des Stabes Heeresunterstützungskommando
 - 5.2.4 Chef des Stabes II. und IV. Korps
 - 5.2.5 Chef des Stabes oder G 3 I. D/NL Korps – je nach deutscher Besetzung
 - 5.2.6 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ LANDCENT
 - 5.2.7 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ LANDJUT
 - 5.2.8 Dienstälteste Deutsche Offizier bei Stab EUROKORPS
 - 5.2.9 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ ARRC
 - 5.2.10 Dienstälteste Deutsche Offizier bei HQ MND (C)
 - 5.2.11 Leiter Materialamt des Heeres
 - 5.2.12 Leiter der Stammdienststelle des Heeres

- 5.2.13** Leiter Gruppe Lehre und Ausbildung an der
- Panzertruppenschule
 - Infanterieschule
 - Artillerieschule
 - Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bau-
technik
 - Heeresflugabwehrschule
 - Heeresfliegerwaffenschule
 - ABC- und Selbstschuttschule
 - Technische Schule des Heeres/Fachschule des Hee-
res für Technik
 - Nachschubschule des Heeres
 - Luftlande- und Lufttransportschule
 - Schule für Feldjäger- und Stabsdienst
 - Fernmeldeschule und Schule des Heeres für Elek-
trotechnik
- 5.2.14** Kommandeur Deutsches Kontingent in seiner Eigen-
schaft als nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet
- 5.2.15** Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskom-
mandos und der Leiter eines Nachkommandos mit dem
Dienstgrad eines Obersten oder einem entsprechenden
Dienstgrad an aufwärts
- 5.2.16** Dienstälteste Deutscher Offizier Deutscher Anteil HQ
Communication Zone
- 5.2.17** Stellvertreter des Kommandeurs Deutsches Heereskon-
tingent und Chef des Stabes und Kommandeur der
Kontingentruppen
- 5.2.18** Stellvertretender Kommandeur Deutsches Heereskontin-
gent und Kommandeur der Kontingentruppen KFOR
- 5.2.19** Kommandierender General, Stellvertretender Komman-
dierender General oder Chef des Stabes Multinationales
Korps Nord-Ost – je nach deutscher Besetzung –
- 5.2.20** Leiter Gefechtsübungszentrum Heer
- 5.2.21** Leiter Gruppe Weiterentwicklung und Leiter Unter-
stützung KSK
- 5.3** **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO
wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaften (§ 27
Abs. 3 WDO) der**
- 5.3.1** Abteilungsleiter III Heeresunterstützungskommando
und Generalarzt des Heeres in seiner Eigenschaft als
Fachvorgesetzter

- 5.3.2 Wehrbereichsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.3 Divisionsarzt 14. PzGrenDiv in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.4 Leitende Sanitätsoffizier des Heeresamtes in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.5 Kommandoarzt Heeresführungskommando in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.6 Leitende Sanitätsoffizier Heeresunterstützungskommando in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 5.3.7 Korpsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

Abschnitt 3

Disziplinarbefugnis in der Luftwaffe

Es haben Disziplinarbefugnis

- 6. **eines Kompaniechefs (1. Stufe)**
 - 6.1 **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
 - 6.1.1 Staffelkapitän
 - 6.1.2 Staffelchef
 - 6.1.3 Inspektionschef an einer Schule
 - 6.1.4 Chef eines Sektors
 - 6.1.5 Chef eines Luftwaffenmusikkorps
 - 6.1.6 Kommandant Stabsquartier
 - 6.2 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**
 - 6.2.1 Leiter einer Luftwaffenwerft
 - 6.2.2 Leiter eines Luftwaffendepots
 - 6.2.3 Staffelkapitän der Staffel A Trinational Tornado Training Establishment (TTTE)
 - 6.2.4 Chef einer Betreuungsgruppe bei einem NATO-HQ
 - 6.2.5 Leiter Systemkontrollzentrum militärische Flugsicherung
 - 6.2.6 Dienstälteste Deutscher Offizier beim NPC
 - 6.2.7 Führer einer Peilzentrale der Fernmeldeaufklärung

- 6.2.8 Leiter eines Programmierzentrums der Luftwaffe
- 6.2.9 Leiter Navigationsunterstützungszentrale für fliegende Waffensysteme
- 6.2.10 Leiter einer Typenbegleitmannschaft
- 6.2.11 Leiter eines Verbindungskommandos der Luftwaffe zu einem Wehrbereichs-/Divisionskommando
- 6.2.12 Leiter eines Standortsanitätszentrums der Luftwaffe
- 6.2.13 Leiter Stabsgruppe DDO/DtA NATO-E 3A Verband
- 6.2.14 Führer eines selbständigen oder abgesetzten Zuges
- 6.2.15 Führer oder Leiter eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, für deren Führung mindestens ein Hauptmann oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist
- 6.2.16 Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
- 6.2.17 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorkommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmanns, Stabshauptmanns oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 6.2.18 Leiter Feldnachrichtenausbildungszentrum der Luftwaffe
- 6.2.19 Leiter des Materialkontrollzentrums der Luftwaffe
- 6.2.20 Leiter einer Luftwaffensanitätsbereitschaft im Dienstgrad eines Stabsarztes/ Oberstabsarztes
- 6.2.21 Leiter einer SAR-Leitstelle Luftwaffe
- 6.2.22 – offen –
- 6.2.23 Leiter Geophysikalische Datenleitstelle
- 6.2.24 Leiter Geophysikalischer Messzug
- 6.2.25 Leiter Geophysikalische Beratungsstelle und Leiter Regionale Beratungsstelle
- 6.2.26 Leiter eines Verbindungskommandos der Luftwaffe zu einem Brigadekommando
- 6.2.27 Leiter eines Luftwaffenrettungszentrums
- 6.2.28 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils beim Combinend Air Operations Centre 6 ESKISEHIR (DDO/DtA CAOC 6 ESKISEHIR)
- 6.2.29 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils beim Combinend Air Operations Centre 7 LARISSA (DDO/DtA CAOC 7 LARISSA)

- 6.2.30 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils beim Combined Air Operations Centre 8 TORREJON (DDO/DtA CAOC 8 TORREJON)
- 6.2.31 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Centre de Formation a l'Appui Aerien TOUL-ROSIÈRES (DDO/DtA CFAA TOUL-ROSIÈRES)
- 6.2.32 Leiter des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn

7. eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)

7.1 auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der

- 7.1.1 Kommandeur einer Gruppe
- 7.1.2 Kommandeur einer Abteilung
- 7.1.3 Lehrgruppenkommandeur an einer Schule
- 7.1.4 Leiter einer Fachschule der Luftwaffe

7.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der

- 7.2.1 Chef des Stabes einer Luftwaffendivision
- 7.2.2 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes des Lufttransportkommandos in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 7.2.3 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes des Luftwaffenführungsdienstkommandos in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 7.2.4 Stellvertreter des Leiters und Chef des Stabes des Materialamtes der Luftwaffe in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 7.2.5 Leiter Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe
- 7.2.6 Leiter Zentrum zur Weiterentwicklung von Taktik, Technik und Verfahren
- 7.2.7 Deutsche Verbindungsoffizier bei USAFE
- 7.2.8 Dienstälteste Deutsche Offizier bei dem Combined Air Operations Center (CAOC) 1 (Finderup), 2 (Kalkar) und 4 (Messstetten)
- 7.2.9 – offen –
- 7.2.10 Dienstälteste Deutsche Offizier EURO NATO JOINT JET PILOT TRAINING (ENJJPT)
- 7.2.11 Leiter der Bundeswehrausstellung „UNSERE LUFTWAFFE“

- 7.2.12 Dienstälteste Deutsche Offizier bei einem Air Operations Coordination Center (AOCC)
- 7.2.13 Kommandeur eines Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe im Ausland
- 7.2.14 Leiter German PATRIOT Office
- 7.2.15 Leiter einer Zentralen Luftwaffenersatzleitstelle
- 7.2.16 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorkommandos mit dem Dienstgrad eines Majors oder Oberstleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 7.2.17 Dienstälteste Deutsche Offizier beim Verbindungskommando Luftstreitkräfte zum Kommando des Europäischen Korps (EUROKORPS)
- 7.2.18 Leiter Verbindungskommando der Luftwaffe zum Heeresführungskommando
- 7.2.19 Leiter eines Verbindungskommandos der Luftwaffe zum Kommando eines Korps
- 7.2.20 Leiter Verbindungskommando der Luftwaffe zum Kommando einer Division des Heeres
- 7.2.21 Leiter Verbindungskommando der Luftwaffe zum Kommando Luftbewegliche Kräfte
- 7.2.22 Dienstälteste Deutsche Offizier beim Reaction Force Air Staff (RFAS)
- 7.2.23 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Headquarters US/NL/GE Extended Air Defence Task Force (DDO/DtA HQ US/NL/GE EADTF)
- 7.2.24 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils beim Combinend Air Operations Centre 5 POGGIO RENATICO (DDO/DtA CAOC 5 POGGIO RENATICO)
- 7.2.25 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils beim Combinend Air Operations Centre 3 REITAN (DDO/DtA CAOC 3 REITAN)
- 7.2.26 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils beim Combinend Air Operations Centre 9 HIGH WYCOMBE (DDO/DtA CAOC 9 HIGH WYCOMBE)
- 7.2.27 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils bei der European Air Group
- 7.3 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1. Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaften (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
 - 7.3.1 Divisionsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

- 7.3.2 Kommandoarzt des Lufttransportkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 7.3.3 Kommandoarzt des Luftwaffenführungsdienstkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
- 8. **eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)**
 - 8.1 **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
 - 8.1.1 Inspekteur der Luftwaffe
 - 8.1.2 Befehlshaber Luftwaffenführungskommando)
Kommandeur Luftwaffenausbildungskommando
 - 8.1.3 Kommandeur Luftwaffenunterstützungskommando
 - 8.1.4 Amtschef Luftwaffenamt
 - 8.1.5 Kommandierende General eines Luftwaffenkommandos
 - 8.1.6 Kommandeur einer Luftwaffendivision
 - 8.1.7 Kommandeur Lufttransportkommando
 - 8.1.8 Stellvertretende Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter
 - 8.1.9 Kommandeur Luftwaffenführungsdienstkommando
 - 8.1.10 Kommandeur Deutsches Luftwaffenkommando USA/
Kanada
 - 8.1.11 Generalarzt der Luftwaffe
 - 8.1.12 Stellvertretende Kommandeur Luftwaffenunterstützungskommando und Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Luftwaffenversorgungsverbände
 - 8.1.13 Stellvertretende Amtschef Luftwaffenamt und Kommandeur der Luftwaffenausbildungsverbände in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Luftwaffenausbildungsverbände
Kommandeur Luftwaffenmaterialkommando
 - 8.1.14 Kommandeur einer Schule
 - 8.1.15 Kommodore eines Geschwaders
 - 8.1.16 Kommandeur Flugbereitschaft BMVg
 - 8.1.17 Kommandeur eines Fernmeldebereichs
 - 8.1.18 Kommandeur eines Einsatzkontingentes der Luftwaffe
 - 8.1.19 Kommandeur eines Einsatzkontingentes eines Verbandes
 - 8.1.20 Kommandeur Fliegerisches Ausbildungszentrum Luftwaffe USA

- 8.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**
- 8.2.1** Chef des Stabes des Luftwaffenführungskommandos, des Luftwaffenkommandos Nord, des Luftwaffenkommandos Süd, des Luftwaffenunterstützungskommandos und des Luftwaffenamtes
 - 8.2.2** Leiter Materialamt der Luftwaffe
 - 8.2.3** Leiter Stammdienststelle der Luftwaffe
 - 8.2.4** Deutsche militärische Vertreter Theatre Hauptquartier (DMV Theatre HQ)
 - 8.2.5** Stellvertreter des Kommandierenden Generals eines Luftwaffenkommandos in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
 - 8.2.6** Dienstälteste Deutsche Offizier beim NATO-E-3A Verband
 - 8.2.7** Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorkommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Obersten oder von einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
 - 8.2.8** Leiter Amt für Wehrgeophysik
 - 8.2.9** Dienstälteste Deutsche Offizier beim HQ AIRNORTH
 - 8.2.10** Leiter Amt für Flugsicherung der Bundeswehr
 - 8.2.11** Kommandeur Deutsches Kontingent in seiner Eigenschaft als Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet
- 8.3 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
- 8.3.1** Generalarzt der Luftwaffe in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 8.3.2** Leitende Sanitätsoffizier des Luftwaffenführungskommandos, des Luftwaffenunterstützungskommandos und des Luftwaffenamtes in ihrer Eigenschaft als Fachvorgesetzte
 - 8.3.3** Kommandoarzt eines Luftwaffenkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

Abschnitt 4

Disziplinarbefugnis in der Marine

Es haben Disziplinarbefugnis

- 9. eines Kompaniechefs**

- 9.1 auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
- 9.1.1** I. Offizier eines Kriegsschiffes
- 9.1.2** Kommandant eines Kriegsschiffes, für das kein I. Offizier vorgesehen ist
- 9.1.3** Staffelkapitän
- 9.1.4** Staffelchef
- 9.1.5** Inspektionschef
- 9.1.6** Chef einer Fernmeldegruppe
- 9.1.7** Chef eines Marinefernmeldesektors
- 9.1.8** Kommandant des Stabsquartiers im Marineamt
- 9.1.9** Chef eines Musikkorps

- 9.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**
- 9.2.1** Führer eines selbständigen oder abgezwigten Zuges
- 9.2.2** Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants zur See, Oberleutnants zur See, Kapitänleutnants, Stabskapitänleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 9.2.3** Leiter des Deutschen Anteils bei der Versorgungsorganisation NMPA ATLANTIC in Frankreich
- 9.2.4** Leiter eines Marinestützpunktes
- 9.2.6** Leiter eines Depots mit planmäßiger Personalstärke bis zu 100 Soldaten
- 9.2.7** Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
- 9.2.8** Leiter Ausstellung „UNSERE MARINE“
- 9.2.9** Chefarzt eines Lazarettschiffes
- 9.2.10** – offen –
- 9.2.11** Führer einer Landungsbootgruppe
- 9.2.12** Führer/Leiter eines selbständigen Trupps/einer selbständigen Gruppe für die mindestens ein Kapitänleutnant oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist
- 9.2.13** S 3 des Stabes Einsatzverband Schiffe/Boote in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsführender über das Stabspersonal
- 9.2.14** Leiter der Bundeswehrapotheke im Kommandobereich des Marineamtes
- 9.2.15** Leiter Marinestandortsanitätszentrum

- 9.2.16 Stellvertretende Führer der Einfahrbesatzung eines Schiffes der Marine vor dessen Indienststellung in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 9.2.17 Führer der Einfahrbesatzung eines Bootes der Marine vor dessen Indienststellung
- 9.2.18 Leiter des Marineausbildungszentrums für den Kraftfahrdienst
- 9.3 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
 - 9.3.1 Geschwaderarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 9.3.2 Schiffsarzt in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 9.3.3 Leiter des Sanitätsdienstes Einsatzverband Schiffe/Boote in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 9.3.4 Leiter des Sanitätsdienstes eines Nationalen Abstützpunktes der Marine
 - 9.3.5 Leiter der Sanitätsgruppe der Waffentaucher
- 10. **eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)**
 - 10.1 **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
 - 10.1.1 Kommandeur eines Geschwaders von Kriegsschiffen, für die kein I. Offizier vorgesehen ist
 - 10.1.2 Kommandant eines Kriegsschiffes, für das ein I. Offizier vorgesehen ist
 - 10.1.3 Kommandeur einer Gruppe
 - 10.1.4 Kommandeur einer Lehrgruppe
 - 10.1.5 Kommandeur eines Marinestützpunktkommandos
 - 10.1.6 Kommandeur Marinefernmeldestab 70
 - 10.1.7 Kommandeur eines Fernmeldeabschnittes
 - 10.1.8 Kommandant Stabsquartier im Flottenkommando und Marineunterstützungskommando
 - 10.1.9 Kommandeur Ausbildungszentrum Uboote
 - 10.1.10 Kommandeur eines Nationalen Abstützpunktes der Marine
 - 10.2 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der**

- 10.2.1 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes der Flottille der Marineflieger in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.2 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Korvettenkapitäns oder Fregattenkapitäns oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 10.2.3 Führer der Einfahrbesatzung eines Schiffes der Marine vor dessen Indienststellung
- 10.2.4 Leiter des Schifffahrtmedizinischen Instituts der Marine
- 10.2.5 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes Zerstörerflottille in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 10.2.6 Abteilungsleiter Spezialstabsabteilung Information im Stab Marineamt
- 10.2.7 Kommandeur Marineabwehrverband Nord-West-Europa
- 10.2.8 Stellvertretende Kommandeur Einsatzverband Schiffe und Chef des Stabes Einsatzverband Schiffe in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.9 Stellvertretende Kommandeur Einsatzverband Boote und Chef des Stabes Einsatzverband Boote in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.10 Kommandeur Marineabwehrverband Mittelmeer
- 10.2.11 Stellvertretende Kommandeur Deutsches Kontingent/Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet und Chef des Stabes in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.12 Kommandeur eines Marinesanitätsabschnittes
- 10.2.13 Leiter einer Marineschifffahrtleitstelle
- 10.2.14 Chef des Stabes und Stellvertretender Kommandeur eines Marineabschnittskommandos in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 10.2.15 Chef des Stabes Marineunterstützungskommando
- 10.2.16 Leiter Ausbildungszentrum Schiffssicherung der Marine

- 10.3 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
- 10.3.1 Leiter des Sanitätsdienstes bei einer Flottille in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

10.3.2 Leitende Sanitätsoffizier beim Kommandeur Deutsches Kontingent/Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

11. eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)

11.1 auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der

11.1.1 Inspekteur der Marine

11.1.2 Befehlshaber der Flotte

11.1.3 Amtschef Marineamt

11.1.4 Kommandeur Marineunterstützungskommando

11.1.5 Kommandeur einer Flottille

11.1.6 Kommodore eines Marinefliegergeschwaders

11.1.7 Kommandeur eines Geschwaders von Kriegsschiffen, für die ein I. Offizier vorgesehen ist

11.1.8 Kommandeur einer Schule

11.1.9 Kommandeur eines Marineabschnittskommandos

11.1.10 Abteilungsleiter und Admiral der Marineausbildung im Marineamt in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter

11.1.11 Abteilungsleiter und Admiral Marinertüftung im Marineunterstützungskommando in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter

11.1.12 Abteilungsleiter und Admiral Marinelogistik im Marineunterstützungskommando in seiner Eigenschaft als truppdienstlicher Vorgesetzter

11.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der

11.2.1 Stellvertretender Befehlshaber der Flotte und Chef des Stabes Flottenkommando in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes

11.2.2 Chef des Stabes des Marineamtes

11.2.3 Admiral Logistiktruppen und Chef des Stabes des Marineunterstützungskommandos in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes und Admiral der Logistiktruppen

11.2.4 Leiter der Stammdienststelle der Marine

11.2.5 Kommandeur Kommando Marineführungssysteme

11.2.6 Kommandeur Kommando für Truppenversuche der Marine

- 11.2.7 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und Führer oder Leiter eines Nachkommandos vom Dienstgrad eines Kapitäns zur See oder von einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
- 11.2.8 Admiralarzt der Marine in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 11.2.9 Kommandeur Einsatzverband Schiffe
- 11.2.10 Kommandeur Einsatzverband Boote
- 11.2.11 Kommandeur Deutsches Kontingent in seiner Eigenschaft als Nationaler Befehlshaber im Einsatzgebiet
- 11.3 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 3 WDO) der**
 - 11.3.1 Admiralarzt der Marine in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 11.3.2 Leiter des Sanitätsdienstes des Flottenkommandos in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

Abschnitt 5

Disziplinarbefugnis im Bereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr, im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr und bei sonstigen Dienststellen

Es haben Disziplinarbefugnis

- 12. **eines Kompaniechefs (1. Stufe)**
 - 12.1 **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
 - 12.1.1 Inspektionschef an einer Akademie der Bundeswehr
 - 12.1.2 Inspektionschef an einer Schule der Bundeswehr
 - 12.1.3 Hörsaalleiter der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
 - 12.1.4 Leiter einer Studentenfachbereichsgruppe einer Universität der Bundeswehr
 - 12.1.5 Kommandant eines Stabsquartiers

12.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der

- 12.2.1** Dienstälteste Deutsche Offizier bei NATO Communications and Information Systems School
- 12.2.2** Kommandeur der Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr
- 12.2.3** Inspektionschef beim Bundessprachenamt
- 12.2.4** Leiter einer MAD-Stelle
- 12.2.5** Chef der Big Band der Bundeswehr
- 12.2.6** Kommandant eines Depots
- 12.2.7** Führer eines selbständigen oder abgezweigten Zuges
- 12.2.8** Führer oder Leiter eines selbständigen Trupps oder einer selbständigen Gruppe, für die mindestens ein Hauptmann oder ein Offizier mit einem entsprechenden Dienstgrad vorgesehen ist.
- 12.2.9** Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Leutnants, Oberleutnants, Hauptmanns, Stabshauptmanns oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 12.2.10** Dienstälteste Deutsche Offizier bei NATO Multi-Service Electronic Warfare Group (MEWSG)
- 12.2.11** Leiter der Haupt-ABC-Meldezentrale
- 12.2.12** Offizier in einem Stab, dem die Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist
- 12.2.13** Leiter Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr, Außenstelle Strausberg
- 12.2.14** Leiter der Stabsgruppe Zentrum Innere Führung
- 12.2.15** Offizier in einem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und der Offizier in einem Bundeswehrsanzitätszentrum, dem die Dienstaufsicht über das Personal übertragen ist
- 12.2.16** Offizier in einem Bundeswehrkrankenhaus, dem die Dienstaufsicht über das Stammpersonal/Schülerpersonal des Krankenhauses übertragen ist
- 12.2.17** Leiter einer Krankenpflegeschule
- 12.2.18** Leiter Innere Sicherheit im MAD-Amt
- 12.2.19** Leiter der Stabsgruppe Zentrale Untersuchungsstelle der Bundeswehr für Technische Aufklärung
- 12.2.20** Leiter der Stabsgruppe Deutscher Militärischer Vertreter im Militärausschuss der NATO und bei der WEU

- 12.2.21 Leiter der DtStGrp DDO/DtA HQ BALTAP, DDO/DtA HQ AFNORTHWEST, DDO/DtA JHQ NORTHEAST, DDO/DtA JHQ NORTH
- 12.2.22 Leiter der Stabsgruppe Personalamt der Bundeswehr
- 12.2.23 Leiter Zentraler Stab
- 12.2.24 Leiter Deutsches Hospital
- 12.2.25 S3-Stabsoffizier in den KRK-Lazaretten Koblenz bzw. Ulm in seiner Eigenschaft als truppendienstlicher Vorgesetzter
- 12.2.26 Leiter des Militärhistorischen Museums der Bundeswehr
- 12.2.27 Leiter des Luftwaffenmuseums der Bundeswehr
- 12.2.28 Leiter der Stabsgruppe Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr
- 12.2.29 Beauftragter für Erziehung und Ausbildung beim Generalinspekteur der Bundeswehr
- 12.2.30 Leiter Deutsche Stabsgruppe DDO/DtA JHQ SOUTHWEST
- 12.2.31 Leiter Deutsche Stabsgruppe DDO/DtA JHQ SOUTHCENT
- 12.2.32 Leiter Deutsche Stabsgruppe DDO/DtA JHQ SOUTHEAST
- 12.2.33 Leiter Deutsche Stabsgruppe DDO/DtA JHQ SOUTH
- 12.2.34 Leiter Deutsche Stabsgruppe DDO/DtA RHQ EASTLAND/HQ NAVNORTH
- 12.2.35 Dienstälteste Offizier bei der Schule für Verfassungsschutz
- 12.2.36 Leiter eines Sanitätszentrums

13. eines Bataillonskommandeurs (2. Stufe)

- 13.1 **auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der**
- 13.1.1 Lehrgruppenkommandeur an einer Akademie der Bundeswehr
- 13.1.2 Lehrgruppenkommandeur an einer Schule der Bundeswehr
- 13.1.3 Leiter eines Studentenfachbereichs einer Universität der Bundeswehr
- 13.1.4 Kommandeur der Sportschule der Bundeswehr

13.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der

- 13.2.1** Chef des Stabes Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.2** – offen –
- 13.2.3** – offen –
- 13.2.4** Leiter eines Lehrganges im Bereich Lehrgänge an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.5** Leiter der Stabsgruppe des Bereiches Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.6** Fachbereichsleiter des Bereiches Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.7** Stellvertreter des Kommandeurs und Chef des Stabes des Zentrums Innere Führung in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.8** Dienstälteste Lehrstaboffizier des Militärischen Anteils an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
- 13.2.9** Dienstälteste Offizier beim Bundessprachenamt
- 13.2.10** Stellvertreter des Amtschefs und Leiter Fachabteilungen Streitkräfteamt in seiner Eigenschaft als Leiter Fachabteilungen
- 13.2.11** Chef des Stabes des Streitkräfteamtes
- 13.2.12** Kommandeur der KRK-Lazarette Ulm bzw. Koblenz
- 13.2.13** Stellvertreter des Amtschefs und Leiter der Bereiche Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Leiter der Bereiche
- 13.2.14** Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.15** Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Personalamt der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.16** Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes Logistikamt der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.17** Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.18** Leiter eines Zentrums für Nachwuchsgewinnung
- 13.2.19** Leiter der Deutschen Militärischen Verbindungsgruppe

- 13.2.20** Leiter der Zentralen Untersuchungsstelle der Bundeswehr für Technische Aufklärung
- 13.2.21** Leiter der Transportdienststelle See der Bundeswehr
- 13.2.22** Stellvertreter des Deutschen Militärischen Vertreters im Militärausschuss der NATO und bei der WEU und Chef des Stabes in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.23** Leiter des Anteils des Bundesministeriums der Verteidigung an der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in EUROPA (OSZE)
- 13.2.24** Dienstälteste Deutsche Offizier CENTRAL REGION HQ AFCENT
- 13.2.25** Leiter der Deutschen Delegation beim Regional Headquarters AFSOUTH
- 13.2.26** Kommandant eines Hauptdepots
- 13.2.27** Leiter eines ABC-Feldlabors
- 13.2.28** Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos mit dem Dienstgrad eines Majors oder Oberstleutnants oder einem entsprechenden Dienstgrad
- 13.2.29** Stellvertreter des Amtschefs und Chef des Stabes des Sanitätsamtes der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.30** Leiter eines Zentralen Instituts des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
- 13.2.31** Leiter des Instituts für Wehrmedizinostatistik und Berichtswesen
- 13.2.32** Chef Akademiestab der Sanitätsakademie der Bundeswehr
- 13.2.33** Leiter der Bereiche Studien und Wissenschaft der Sanitätsakademie der Bundeswehr
- 13.2.34** Leiter des Bundeswehrsaniitätszentrums BONN
- 13.2.35** Stellvertreter des Leiters Militärisches Geowesen und Stellvertreter des Amtschefs für Militärisches Geowesen und Chef des Stabes Amt für Militärisches Geowesen in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.36** Stellvertreter des Kommandeurs und Chef des Stabes der Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.37** Dienstälteste Deutsche Offizier bei NATO School (SHAPE)

- 13.2.38 Chef des Stabes NMR (GE) SHAPE
- 13.2.39 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 13.2.40 Leiter Akademiestab der Bundesakademie für Sicherheitspolitik
- 13.2.41 Abteilungsleiter Truppendienstliche Aufgaben/Verwaltung im MAD-Amt
- 13.2.42 Abteilungsleiter IV und V im MAD-Amt
- 13.2.43 Gruppenleiter Zentrale Informationsverarbeitung im MAD-Amt, sofern der Abteilungsleiter I im MAD-Amt Beamter ist
- 13.2.44 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils HQ AIRNORTHWEST, RHQ EASTLANT/Headquarters NAVNORTHWEST, JHQ NORTH
- 13.2.45 Dienstälteste Offizier bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen
- 13.2.46 Leiter Deutsches Kontingent und Dienstältester Offizier (DDO)
- 13.2.47 Kommandeur STANAVFORLANT/STANAV FORMED
- 13.2.48 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils Headquarters NORTHEAST
- 13.2.49 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils Headquarters AFNORTHWEST
- 13.2.50 Leiter Anteil des Bundesministeriums der Verteidigung am ständigen Sekretariat des deutsch-französischen Rates für Verteidigung und Sicherheit
- 13.2.51 Beauftragter für Erziehung und Ausbildung beim Generalinspekteur der Bundeswehr
- 13.2.52 Leiter Zentrum Führung Gemeinsame Operationen an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 13.2.53 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils Joint Headquarters SOUTHWEST
- 13.2.54 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils Headquarters SOUTHCENT
- 13.2.55 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils Headquarters SOUTHEAST
- 13.2.56 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Headquarters NAVSOUTH

- 13.2.57 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Joint Headquarters SOUTH
- 13.2.58 Stellvertreter des Dienstältesten Deutschen Offiziers des Deutschen Anteils Headquarters AIRSOUTH
- 13.2.59 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Regional Headquarters SOUTHLAND
- 13.2.60 Chef des Stabes des Deutschen Militärischen Vertreters bei SHAPE (NMR)
- 13.2.61 Gruppenleiter Überprüfungen personeller Geheimschutz im MAD-Amt, sofern der Abteilungsleiter IV im MAD-Amt Beamter ist
- 13.2.62 Beauftragter für die Aufstellung der Streitkräftebasis

14. eines Regimentskommandeurs (3. Stufe)

14.1 auf Grund Feststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO der

- 14.1.1 Inspekteur der Streitkräftebasis
- 14.1.2 Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
- 14.1.3 Kommandeur einer Akademie der Bundeswehr
- 14.1.4 Kommandeur des Zentrums Innere Führung
- 14.1.5 Kommandeur einer Schule der Bundeswehr, mit Ausnahme Kommandeur der Sportschule der Bundeswehr
- 14.1.6 Kommandeur Stabsoffiziergrundlehrgang, Lehrgang Generalstabs-/Admiralstabsdienst und Funktions-/Sonderlehrgang an der Führungsakademie der Bundeswehr
Befehlshaber Streitkräfteunterstützungskommando
- 14.1.7 Leiter des Studentenbereichs einer Universität der Bundeswehr

14.2 auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO der

- 14.2.1 Stellvertreter des Kommandeurs der Führungsakademie der Bundeswehr und Direktor Bereich Lehrgänge in seiner Eigenschaft als Direktor Bereich Lehrgänge
- 14.2.2 Amtschef des Streitkräfteamtes
- 14.2.3 Amtschef bzw. der Ständige Vertreter des Präsidenten des MAD-Amtes
- 14.2.4 Amtschef des Amtes für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
- 14.2.5 Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr

- 14.2.6 Amtschef des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes
- 14.2.7 Amtschef des Amtes für Studien und Übungen der Bundeswehr
- 14.2.8 Amtschef des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr
- 14.2.9 Amtschef des Logistikamtes der Bundeswehr
- 14.2.10 Leiter Militärisches Geowesen und Amtschef des Amtes für Militärisches Geowesen in seiner Eigenschaft als Amtschef des Amtes für Militärisches Geowesen
- 14.2.11 Verteidigungsattaché
- 14.2.12 Kommandeur Logistisches Kommando im Bereich AF-NORTH
- 14.2.13 Deutsche Militärische Bevollmächtigte in Frankreich
- 14.2.14 Kommandeur Bundeswehrkommando US/CA
- 14.2.15 Stellvertretende Kommandeur und Chef des Stabes Bundeswehrkommando US/CA in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes
- 14.2.16 Deutsche Militärische Vertreter bei SHAPE (NMR)
- 14.2.17 Deutsche Militärische Vertreter im Militärausschuss der NATO und bei der WEU
- 14.2.18 Leiter der Deutschen Delegation bei Regional Headquarters AFNORTH
- 14.2.19 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Joint Headquarters NORTHEAST
- 14.2.20 Dienstälteste Deutsche Offizier beim NATO Defence College
- 14.2.21 Führer oder Leiter eines Vorauspersonals/Vorauskommandos und der Führer oder Leiter eines Nachkommandos vom Dienstgrad eines Obersten oder von einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts
- 14.2.22 Dienstälteste Offizier bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO
- 14.2.23 Dienstälteste Offizier beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- 14.2.24 Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr
- 14.2.25 Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses
- 14.2.26 Direktor Bereich Lehre an der Führungsakademie der Bundeswehr
- 14.2.27 Kommandeur des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

- 14.2.28 Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr
- 14.2.29 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Regional Headquarters AFNORTH
- 14.2.30 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Headquarters SACLANT
- 14.2.31 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Headquarters AFSOUTH
- 14.2.32 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Joint Headquarters SOUTHWEST
- 14.2.33 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Joint Headquarters SOUTHCENT
- 14.2.34 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils JHQ SOUTH; JHQ NORTH
- 14.2.35 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Headquarters AIRSOUTH
- 14.2.36 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Regional Headquarters EASTLAND/Headquarters NAVNORTH
- 14.2.37 Dienstälteste Deutsche Offizier des Deutschen Anteils Regional Headquarters AFSOUTH
- 14.2.38 Chef des Stabes Streitkräfteunterstützungskommando
- 14.3 **auf Grund Verleihung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WDO wegen ärztlicher Fachvorgesetzeneigenschaft (§ 27 Abs. 2 WDO) der**
 - 14.3.1 Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 14.3.2 Leitende Sanitätsoffizier der Streitkräftebasis in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
 - 14.3.3 Leitende Sanitätsoffizier der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter
Generalarzt der Streitkräftebasis und Leitender Sanitätsoffizier Streitkräfteunterstützungskommando in seiner Eigenschaft als Fachvorgesetzter

Abschnitt 6

Disziplinarbefugnis nach dem Dienstgrad

Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 2 der WDO wird festgestellt:

15. Es haben Disziplinarbefugnis der ersten, zweiten oder dritten Stufe entsprechend ihrem Dienstgrad der

- 15.1** Befehlshaber im Wehrbereich
- 15.2** Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses
- 15.3** Chef oder Leiter einer Sanitätseinrichtung oder eines Sanitätsbereiches
- 15.4** Dienstälteste Offizier auf Behelfsflugplätzen
- 15.5** Flugplatzkommandant Heer
- 15.6** Führer eines Feldjägerdienstkommandos
- 15.7** Kommandant eines Kriegsschiffes
- 15.8** Kommandeur im Verteidigungsbezirk
- 15.9** Lehrgangleiter von Ausbildungslehrgängen mit mehr als einem Monat Dauer
- 15.10** Leiter eines Deutschen Luftwaffenübungsplatzkommandos/Kommandeur eines Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe im Ausland
- 15.11** Militärattaché einer Teilstreitkraft
- 15.12** Standortälteste
- 15.13** Truppenübungsplatzkommandant
- 15.14** Verkehrsüberwachungsoffizier (z.B. Verkehrskommandant, Eisenbahn-Verkehrsüberwachungsoffizier, Führer einer Verkehrsleitstelle)
- 15.15** Verteidigungsattaché
- 15.16** Vollzugsleiter
- 15.17** Führer eines Kommandos auf Flug-, Schieß-, Truppenübungs- und Bombenwurfplätzen
- 15.18** Führer eines taktischen Verbandes von Kriegsschiffen

Abschnitt 7

Disziplinarbefugnis von Führern selbständiger und abgezogener Züge, von Führern/Leitern selbständiger Trupps oder selbständiger Gruppen sowie Führern/Leitern von Vorauspersonal/Vorauskommandos und Führern/Leitern von Nachkommandos

16. Selbständige und abgezoogene Züge

- 16.1** Züge, die einer Kommandobehörde, einem Verband oder einer entsprechenden Dienststelle unmittelbar truppendienstlich unterstehen, sind selbständige Züge, sofern sie in einem Organisations- und Stellenplan ausgewiesen und nicht nur vorübergehend zusammengestellt sind.
- 16.2** Züge, die einer Kompanie oder einer entsprechenden Einheit truppendienstlich unterstehen, von dieser jedoch aus einsatzmäßigen Gründen räumlich so weit entfernt sind, dass der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht in der Lage ist, die Disziplinarbefugnis auszuüben, sind abgezoogene Züge, sofern der Regiments- oder Brigadekommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung oder ein höherer Vorgesetzter sie hierzu erklärt hat.
- 16.3** Der Führer eines selbständigen oder abgezoogenen Zuges hat nur Disziplinarbefugnis, wenn er Offizier ist. Nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter ist der Disziplinarvorgesetzte, dem der Zug truppendienstlich untersteht. Die Stufe der Disziplinarbefugnis des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten wird durch die Disziplinarbefugnis des Zugführers nicht geändert.

17. Selbständige Trupps und selbständige Gruppen

- 17.1** Trupps/Gruppen, die einer Kommandobehörde, einem Verband oder einer entsprechenden Dienststelle unmittelbar truppendienstlich unterstehen, sind selbständige Trupps/Gruppen, sofern sie in einem Organisations- und Stellenplan ausgewiesen und nicht nur vorübergehend zusammengestellt sind.
- 17.2** Der Führer/Leiter eines selbständigen Trupps/einer selbständigen Gruppe hat nur Disziplinarbefugnis, wenn er

mindestens den Dienstgrad eines Hauptmanns oder einen entsprechenden Dienstgrad hat (vgl. Abschnitt 2 Nr. 3.2.1, Abschnitt 3 Nr. 6.2.15, Abschnitt 5 Nr. 12.2.8). Abschnitt 7 Nr. 16.3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Vorauspersonal/Vorauskommando und Nachkommando

- 18.1** Vorauspersonal/Vorauskommando ist das Personal/Kommando, das mit dem Auftrag, eine neue Kommandobehörde, einen neuen Verband, eine neue Einheit oder eine entsprechende Dienststelle aufzustellen, an den zukünftigen Standort in Marsch gesetzt oder dort zusammengefasst ist.
- 18.2** Nachkommando ist das Kommando, das mit dem Auftrag, eine Kommandobehörde, einen Verband, eine Einheit oder eine entsprechende Dienststelle aufzulösen, am bisherigen Standort verbleibt oder dort zusammengefasst ist.
- 18.3** Der Führer/Leiter von Vorauspersonal/eines Vorauskommandos und der Führer/Leiter eines Nachkommandos haben die Disziplinarbefugnis, die ihrem Dienstgrad entspricht (vgl. Abschnitt 2 Nr. 3.2.2, 4.2.34, 5.2.15; Abschnitt 3 Nr. 6.2.17, 7.2.16, 8.2.7; Abschnitt 4 Nr. 9.2.2, 10.2.2, 11.2.7 und Abschnitt 5 Nr. 12.2.9, 13.2.28, 14.2.21). Abschnitt 7 Nr. 16.3 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

19. Schlussbemerkungen

- 19.1** Der Erlass über die Disziplinarbefugnis von Offizieren vom 10. März 1997 – R I 5 - Az 25-01-04/02-9 (VMBl S. 103) wird hiermit aufgehoben.
- 19.2** Rechtsgrundlage dieses Erlasses ist die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2093), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013).
Die Zuerkennung von Disziplinarbefugnis, z.B. in Dienstabweisungen und Organisationsbefehlen, bleibt auch dann unberührt, wenn der Erlass keine entsprechenden Hinweise enthält.

Übertragung der Dienstaufsicht über das Stabspersonal bei Stäben der Bundeswehr sowie über das Personal von Bundeswehrkrankenhäusern, Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und Bundeswehrsaniätäszentren

I. Dienstaufsicht über das Stabspersonal bei Stäben der Bundeswehr

1. Nach Abschnitt 2 Nr. 3.2.4, Abschnitt 3 Nr. 6.2.16, Abschnitt 4 Nr. 9.2.7 und Abschnitt 5 Nr. 12.2.12 des Erlasses über die Disziplinarbefugnis von Offizieren (B 112) hat im Heer, in der Luftwaffe, in der Marine, im Bereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr, im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr und bei sonstigen Dienststellen der Bundeswehr die Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs der Offizier in einem Stab, dem Dienstaufsicht über das Stabspersonal übertragen ist.

2. Soweit eine Stabskompanie/Stabsbatterie/Stabsstaffel oder ein Stabsquartier nicht besteht, ist die Dienstaufsicht über das Stabspersonal – mit Ausnahme der Offiziere – übertragen:

2.1 dem Offizier, der den Dienstposten eines Zugführers innerhalb eines Stabes nach der STAN innehat;

2.2 dem dienstältesten Zugführer, wenn innerhalb eines Stabes mehrere Züge vorhanden sind, sofern er Offizier ist;

2.3 dem S 1-(Stabs-)Offizier/Leiter Stabsgebiet Personalwesen – ist dieser nicht vorhanden, dem Offizier im Stabe, dem nach der STAN die Wahrnehmung der S 1-Aufgaben übertragen ist – in den nicht durch Nummern 2.1 und 2.2 erfassten Fällen.

II. Dienstaufsicht über das Personal von Bundeswehrkrankenhäusern

1. Nach Abschnitt 5 Nr. 12.2.16 des Erlasses über die Disziplinarbefugnis von Offizieren (B 112) hat der Offizier in einem Bundeswehrkrankenhaus, dem die Dienstaufsicht über das Stammpersonal/Schülerpersonal des Krankenhauses übertragen ist, die Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs.

2. Dem Leiter der Stabsgruppe ist die Dienstaufsicht übertragen:

2.1 in Bundeswehrkrankenhäusern oder Sanitätsschülerkompanien über das Personal (Stamm und Schüler) mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere und der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum“;

2.2 im Bundeswehrzentral Krankenhaus und in Bundeswehrkrankenhäusern mit Sanitätsschülerkompanie über das Personal mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere, der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum“ und des Personals (Stamm und Schüler) der Sanitätsschülerkompanien;

2.3 in Bundeswehrkrankenhäusern mit einer Krankenpflegeschule über das Personal mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere, der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum“ und des Personals (Stamm und Schüler) der Krankenpflegeschule.

3. Dem S3-StOffz Stab in dem KRK-Lazarett Koblenz/Ulm ist die Dienstaufsicht übertragen über das Personal des KRK-Lazarettes mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere.

III. Dienstaufsicht über das Personal von Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und von Bundeswehrsaniätätszentren

1. Nach Abschnitt 5 Nr. 12.2.15 des Erlasses über die Disziplinarbefugnis von Offizieren (B 112) hat der Offizier in einem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und in einem Bundeswehrsaniätätszentrum, dem die Dienstaufsicht über das Personal übertragen ist, die Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs.

2. In den Zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und den Bundeswehrsaniätätszentren ist die Dienstaufsicht über das Personal mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere und der Sanitätsoffizieranwärter im Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum“ dem Leiter der Stabsgruppe übertragen, sofern er Offizier ist.

Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen

1. Die bisherigen Auskunftsregelungen, die sich ausschließlich auf einfache Disziplinarmaßnahmen bezogen, werden durch die Neuregelung in § 9 WDO ergänzt und erweitert. Diese Regelung trägt einerseits dem Vertraulichkeitsgrundsatz bei Disziplinarangelegenheiten Rechnung, andererseits berücksichtigt sie, dass derartige Auskünfte auch in anderen Verfahren benötigt werden.

2. Gegenstand einer Auskunftserteilung können neben einfachen und gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen förmliche Anerkennungen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen sein. Außerdem wird die Auskunftsmöglichkeit, die sich bisher nur auf verhängte Disziplinarmaßnahmen oder gerichtliche Strafen bezog, auf Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, auf Vorermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts, auf gerichtliche Disziplinarverfahren sowie auf Tatsachen aus solchen Verfahren erweitert.

3. Eine Auskunftserteilung an Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ist nur zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Adressaten zulässig. Vorrangig werden derartige Auskünfte für Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalarbeit benötigt. Die Vorschrift ermöglicht die Auskunftserteilung aber auch für alle sonstigen dienstlichen Zwecke (beispielsweise für Schadensfälle, Flugunfalluntersuchungen oder für Havarieverfahren).

4. Die Auskunftserteilung gegenüber der Justiz beschränkt sich nicht auf Strafverfahren, sondern enthält eine gesetzliche Grundlage für notwendige Übermittlungen auch im Rahmen anderer gerichtlicher Verfahren. Dadurch ist gewährleistet, dass die Entscheidungen, die als Gegenstand der Auskunftserteilung in Betracht kommen, auch bei anderen gerichtlichen Verfahren, vor allem bei Verwaltungsstreitverfahren in Statusangelegenheiten, bei Schadensersatz- und bei Regressverfahren berücksichtigt werden können.

5. Außerdem erhalten diejenigen, deren Rechte durch ein Verhalten verletzt wurden, das Gegenstand disziplinarer Ermittlungen war, insoweit einen Anspruch auf Auskunftserteilung, als sie die Auskunft zur Geltendmachung eigener Rechte benötigen.

6. Die gesetzliche Regelung ermöglicht auch die Übermittlung von Unterlagen an die genannten Adressaten.

7. Die übermittelten Auskünfte dürfen nur für die Erfüllung der Zwecke des Adressaten verwendet werden.

8. Die Auskunftsregelung lässt andere – bereichsspezifische – Auskunfts- oder Übermittlungsregelungen (z.B. an den Beschwerdeführer nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wehrbeschwerdeordnung oder an den Wehrbeauftragten auf Grund des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages) unberührt.

9. Nach Eintritt der Tilgungsreife dürfen Auskünfte über zu tilgende Maßnahmen nur noch mit Zustimmungen des Soldaten oder des früheren Soldaten erteilt werden. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass Auskünfte nur deswegen erteilt werden, weil die Eintragungen noch nicht getilgt wurden.

10. In allen Zweifelsfällen ist der Rechtsberater einzuschalten.

Anhörung des beschuldigten Soldaten und der Vertrauensperson durch einen anderen Soldaten als den Disziplinarvorgesetzten

1. Der die Disziplinarmaßnahme verhängende Disziplinarvorgesetzte braucht den beschuldigten Soldaten gemäß § 32 Abs. 5 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) nicht persönlich anzuhören. § 32 Abs. 5 WDO sichert dem beschuldigten Soldaten im Disziplinarverfahren das rechtliche Gehör. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn er nicht zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte. Dabei genügt es nach dem Gesetz, dass dem beschuldigten Soldaten das rechtliche Gehör nach Abschluss der Ermittlungen vor der Entscheidung gewährt wird. Das Gesetz bestimmt aber nicht, dass dies durch den Disziplinarvorgesetzten geschehen muss. Ebenso wie er die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen kann (§ 32 Abs. 2 WDO), ist es auch zulässig, dem beschuldigten Soldaten durch diesen das Schlussgehör zu gewähren. Dabei kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte auf die Ermittlungen jederzeit Einfluss nehmen. Die abschließende Anhörung des Soldaten gemäß § 32 Abs. 5 WDO ist grundsätzlich Aufgabe des zuständigen Disziplinarvorgesetzten.

In den Fällen, in denen der Disziplinarvorgesetzte aus dringenden dienstlichen Gründen verhindert ist oder in denen die persönliche Anhörung durch den Disziplinarvorgesetzten mit einem unverhältnismäßigen Zeit- oder Kostenaufwand verbunden wäre oder zu einer erheblichen Verzögerung führen würde, braucht der Disziplinarvorgesetzte die Anhörung des Soldaten nicht persönlich durchzuführen. Dem Anspruch des Soldaten auf rechtliches Gehör wird auch dann Genüge getan, wenn die abschließende Anhörung durch den Offizier durchgeführt wird, den der Disziplinarvorgesetzte auf der Grundlage des § 32 Abs. 2 Satz 1 WDO mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt hat. Anderen Soldaten darf die abschließende Anhörung nicht übertragen werden.

2. Die Anhörung der Vertrauensperson zur Person, zum Sachverhalt und zum beabsichtigten Disziplinarmaß (§ 27 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes) soll durch den Disziplinarvorgesetzten stets selbst vorgenommen werden. In den Fällen, in denen die Anhörung durch ihn mit einem unverhältnismäßigen

Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre, kann die Anhörung der Vertrauensperson einem ihm unterstellten Offizier übertragen werden. Die Stellungnahme der Vertrauensperson ist aktenkundig zu machen und dem Soldaten spätestens bei der Schlussanhörung zu eröffnen. Dabei ist dem Soldaten Gelegenheit zu geben, sich auch zu dieser Stellungnahme zu äußern.

Verletzung der Wahrheitspflicht bei Vernehmungen als Beschuldigter

Zur Frage der Wahrheitspflicht des Soldaten bei Vernehmungen als Beschuldigter werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Pflicht des Soldaten, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG). Ergänzend hierzu bestimmt § 32 Abs. 4 Satz 3 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), dass der Soldat in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen muss, wenn er bei disziplinarischen Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten aussagt.

2. § 13 Abs. 1 SG und § 32 Abs. 4 Satz 3 WDO begründen keine Aussagepflicht. Die Wahrheitspflicht obliegt nur dem aussagebereiten Soldaten. Dem beschuldigten Soldaten steht es frei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Es wäre daher in einem Ermittlungsverfahren missbräuchlich, auf dem Umweg über die Meldepflicht nach § 13 Abs. 2 SG eine belastende Aussage herbeizuführen. Eine Schuldenerklärung, deren Abgabe aus anderem Anlass befohlen wurde, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Soldaten bei einer disziplinarischen Entscheidung verwertet werden.

3. Ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht kann bei Vernehmungen sowohl im bloßen Leugnen als auch in der falschen Darstellung eines Sachverhalts bestehen. Die Pflichtverletzung muss in der Unwahrheit der Aussage selbst liegen. Um eine Wahrheitspflichtverletzung in diesem Sinne handelt es sich daher nicht, wenn der Soldat außerhalb des Ermittlungsverfahrens eine unwahre Erklärung abgegeben hat, die Tatbestandsmerkmal eines Dienstvergehens ist (Beispiel: Dienstvergehen durch Täuschung im Rahmen eines Trennungsgeldbetruges, falsche Anschuldigung, Erschwindeln eines Leistungsabzeichens).

4. Die Wahrheitspflicht erstreckt sich nur auf dienstliche Angelegenheiten. Die sogenannte „gesellschaftliche Lüge“ ist regelmäßig kein Dienstvergehen (Beispiel: Soldat brüstet sich mit zahlreichen Mädchengeschichten). Der Begriff „dienstliche Angelegenheiten“ umfasst bei der Aufklärung eines Dienstvergehens alle Angelegenheiten, die den dienstlichen Bereich (Verteidigungsauftrag der Bundeswehr) berühren. Hierzu rechnen auch Angelegenheiten des außerdienstlichen und des privaten Be-

reichs, wenn ihre Kenntnis objektiv dienstlichen Zwecken dient (Beispiel: Frage nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Soldaten bei Ermittlungen wegen leichtfertiger Verschuldung; Fragen aus dem Intimbereich bei der Aufklärung eines ehebrecherischen oder ehewidrigen Verhältnisses zu einer Kameradenfrau).

5. Die Verpflichtung des Soldaten, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, betrifft nur den Bereich der Bundeswehr als Exekutive. Sie gilt nicht für Erklärungen als Angeklagter oder Beschuldigter im Strafverfahren oder vor Exekutivorganen, die nicht der Bundeswehr angehören. Sie gilt ferner nicht für den Beschuldigten im gerichtlichen Disziplinarverfahren und nicht für den Beschwerdeführer oder Antragsteller im Beschwerde- oder Antragsverfahren vor den Wehrdienstgerichten. Wenn der Soldat hier leugnet oder falsche Angaben macht, kann er weder wegen Verletzung der Wahrheitspflicht noch wegen Schädigung des Ansehens der Bundeswehr oder wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten disziplinar gemäßregelt werden. Für die Frage nach der Wahrheitspflicht in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren kommt es auf den Zeitpunkt der Einleitung oder der Rechtshängigkeit nicht an. Entscheidend ist allein, dass der Soldat von einem Organ der Rechtspflege oder in dessen Auftrag vernommen wird und der Inhalt der Aussage im gerichtlichen Verfahren verwertet werden soll. Keine Wahrheitspflicht besteht daher vor dem Wehrdisziplinaranwalt, auch wenn er schon vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens Vorermittlungen führt (vgl. auch § 97 Abs. 2 WDO, der eine dem § 32 Abs. 4 Satz 3 WDO entsprechende Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussagen nicht erhält). Unzulässig wäre es, eine Wahrheitspflicht des Soldaten dadurch begründen zu wollen, dass die Einleitungsbehörde in diesen Fällen den Rechtsberater die Ermittlungen durchführen lässt.

Unberührt bleibt jedoch stets die Verpflichtung jedes Soldaten zu vollständigen und richtigen Angaben gemäß § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – (u.a. des Namens, des Wohnortes, der Wohnung, der Staatsangehörigkeit) und zur wahrheitsgemäßen Aussage als Zeuge oder Sachverständiger.

6. Hiernach bestimmen sich Inhalt und Umfang der Wahrheitspflicht des Soldaten wie folgt:

a) Wahrheitspflicht vor dem Disziplinarvorgesetzten

- Macht der beschuldigte Soldat in einer Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten oder durch andere, mit

der Vernehmung beauftragte Soldaten (§ 32 Abs. 2 WDO) von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, keinen Gebrauch, hat er sich wahrheitsgemäß zu erklären (§ 32 Abs. 4 Satz 3 WDO). Verletzt er seine Wahrheitspflicht, begeht er ein Dienstvergehen.

- Die Wahrheitspflicht gilt unabhängig davon, ob das Dienstvergehen sachgleich mit einer Straftat ist und der Disziplinarvorgesetzte es als Straftat an die Strafverfolgungsbehörde abgeben oder die Sache zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens der Einleitungsbehörde vorlegen will.
- Ermittelt der Disziplinarvorgesetzte im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts und sagt der Soldat dabei die Unwahrheit, begeht er kein Dienstvergehen. Denn in diesem Fall wird der Disziplinarvorgesetzte im Auftrag eines Organs der Rechtspflege tätig.

b) Wahrheitspflicht vor dem Wehrdisziplinaranwalt

Unwahre oder unvollständige Angaben des Soldaten bei Vorermittlungen (§ 92 WDO) oder bei Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts nach Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens sind keine Verletzung der Wahrheitspflicht.

c) Wahrheitspflicht vor den Wehrdienstgerichten

Bei Aussagen oder Erklärungen vor den Wehrdienstgerichten als beschuldigter Soldat in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren oder als Beschwerdeführer in einem gerichtlichen Beschwerde- oder Antragsverfahren besteht keine Wahrheitspflicht. Der Soldat begeht daher kein Dienstvergehen, wenn er in einer Beschwerde an das Wehrdienstgericht oder in einer mündlichen Verhandlung wahrheitswidrig einen ihn belastenden Sachverhalt ableugnet oder falsch darstellt.

d) Wahrheitspflicht bei Ermittlungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft

Das Leugnen oder die Abgabe unwahrer Erklärungen durch einen beschuldigten Soldaten bei Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden ist keine Verletzung der Wahrheitspflicht. Die Strafprozessordnung zwingt niemanden, gegen sich selbst auszusagen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO). Daraus folgt, dass die Rechtsordnung es hinnimmt, wenn der

Beschuldigte in einem Strafverfahren – abgesehen von den falschen Angaben gemäß § 111 OwiG – unrichtige Aussagen macht. Sie verweist ein derartiges Verhalten in den normalen menschlichen Versagensbereich.

7. Hat der Soldat bei seiner Vernehmung vor dem Disziplinarvorgesetzten vorsätzlich oder fahrlässig eine unwahre Auskunft gemacht und damit ein Dienstvergehen begangen, sollte der Disziplinarvorgesetzte die Verletzung der Wahrheitspflicht disziplinar nur dann ahnden, wenn dies aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unerlässlich ist. Diese Voraussetzungen werden meist nicht vorliegen, wenn der Soldat wegen des Dienstvergehens, das Gegenstand der Vernehmung war, disziplinar gemäßregelt wird.

Hat der Soldat bei seiner Vernehmung der Wahrheit zuwider einen anderen Soldaten eines Dienstvergehens oder einer Straftat verdächtigt, liegt regelmäßig ein Verstoß gegen die Pflicht zur Kameradschaft (§ 12 SG) vor. In diesem Fall entscheidet der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie er deswegen disziplinar einschreitet.

8. In einem gerichtlichen Disziplinarverfahren ist die Verletzung der Wahrheitspflicht nicht mit anzuschuldigen.

Hat jedoch der Soldat bei seiner Vernehmung durch unwahre Angaben einen anderen eines Dienstvergehens oder einer Straftat bezichtigt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob diese Pflichtverletzung mit angeschuldigt werden soll.

Abgabe an die Staatsanwaltschaft

I. Gesetzliche Grundlage

§ 33 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:

„**(1)** Hat der Soldat ein Dienstvergehen begangen, prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer erzieherischen Maßnahme bewenden lassen oder ob er eine Disziplinarmaßnahme verhängen will. Er prüft ferner, ob er das Dienstvergehen zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme weiterzumelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte soll erst dann disziplinar einschreiten, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Will der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme verhängen, muss er die Schuld des Soldaten für erwiesen halten.

(3) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen. Das gilt nicht, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person oder in dem Verhalten des Soldaten liegen.“

II. Prüfungspflicht

Der Disziplinarvorgesetzte hat danach bei einem Dienstvergehen, das eine Straftat ist, zu prüfen:

1. Disziplinare Erledigung (§ 33 Abs. 1 WDO)

Er kann es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen oder eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen.

Er hat die Tat zur disziplinarischen Ahndung weiterzumelden (§ 30 WDO) oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen, wenn ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll (§ 41 WDO).

2. Strafrechtliche Erledigung (§ 33 Abs. 3 WDO)

Er hat die Sache vor oder nach der disziplinarischen Erledigung an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn dies aus den in § 33 Abs. 3 WDO genannten Gründen geboten ist (vgl. Nr. III und IV).

Auch jeder höhere Disziplinarvorgesetzte gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn er von ihr Kenntnis hat und die Voraussetzungen für eine Abgabe vorliegen.

III. Strafrechtliche Erledigung – Abgabepflicht

Der Disziplinarvorgesetzte gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass die Abgabe erforderlich ist,

1. zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung (z.B. Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft, tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten, Meuterei),

2. wegen der Art der Tat (z.B. Landesverrat, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),

3. wegen der Schwere des Unrechts (z.B. Fahnenflucht, beharrlich wiederholte Misshandlung eines Untergebenen) oder

4. wegen der Schwere der Schuld (z.B. mit Überlegung ausgeführte schwere Straftat im Gegensatz zur Kurzschlusshandlung).

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft enthält zugleich eine Strafanzeige, ersetzt aber nicht die Stellung eines Strafantrages im Sinne des § 77a des Strafgesetzbuches (StGB). Der Disziplinarvorgesetzte ist auch bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft nicht gehindert, den Sachverhalt zur Grundlage einer disziplinarischen Entscheidung zu machen, wenn die Sachaufklärung gesichert ist.

IV. Einzelregelung

1. Bei den im Anhang 1 aufgeführten besonders schweren Straftaten liegen die Voraussetzungen für die Abgabe nach

Nummer III stets vor. Diese Straftaten hat der Disziplinarvorgesetzte daher ohne weitere Prüfung an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

2. Bei den im Anhang 2 aufgeführten schweren Straftaten liegen die Voraussetzungen, unter denen die Abgabe nach Nummer III geboten ist, regelmäßig vor. Diese Straftaten gibt der Disziplinarvorgesetzte an die Staatsanwaltschaft ab, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint. Ausnahmen können bei leichteren Fällen von Vergehen nach dem Strafgesetzbuch oder dem Wehrstrafgesetz (WStG) etwa dann angebracht sein, wenn es sich bei einem sonst untadeligen Soldaten um eine als einmalige Entgleisung anzusehende Kurzschluss-handlung handelt. Auf die Höhe der zu erwartenden Strafe kommt es nicht in erster Linie an; maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Besonderes gilt für den Diebstahl geringwertiger Sachen, der regelmäßig nicht als schwere Straftat anzusehen ist. Er wird grundsätzlich nur auf Antrag des Verletzten verfolgt (§§ 248a, 77 StGB), wenn nicht die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses von Amts wegen einschreitet. Daher ist in derartigen Fällen stets zu prüfen, ob nicht die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung trotz des geringen Wertes der Sache ein besonderes dienstliches Interesse an der Strafverfolgung begründet (z.B. bei Kameradendiebstahl in der dienstlichen Unterkunft). Gehört die gestohlene Sache dem Dienstherrn und dient sie der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, kommt es in der Regel nicht darauf an, ob sie nur von geringem Wert ist (z.B. bei Benzindiebstahl). Entsprechendes gilt bei Unterschlagung, Hehlerei, Betrug und Untreue, soweit es sich um geringwertige Sachen oder Vermögenswerte handelt.

3. Bei dem Verdacht einer Korruptionsstraftat, insbesondere Vorteilsannahme (§ 331 StGB), Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB) ist gemäß ZDv 10/13 Nr. 308 unverzüglich das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Referat ES zu unterrichten, damit Ermittlungen auch bei weiteren Dienststellen der Bundeswehr oder bei Dritten (z.B. Auftragnehmern der Bundeswehr) koordiniert durchgeführt werden können.

Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt in diesen Fällen erst nach Zustimmung BMVg ES.

4. Bei allen übrigen Straftaten (z.B. Bedrohung, Nötigung) entscheidet der Disziplinarvorgesetzte selbstverantwortlich, ob die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist. Bei Bagatelldfällen wird die Abgabe regelmäßig nicht erforderlich sein, sofern sie nicht ausnahmsweise zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung notwendig erscheint.

5. Abgabesachen sind als Eilsachen zu behandeln. Für die Abgabe ist der Vordruck 17 zu verwenden.

V. Entscheidung der Einleitungsbehörde

Will der Disziplinarvorgesetzte eine der im Anhang 2 aufgeführten Straftaten nicht abgeben, hat er eine Stellungnahme des zuständigen Rechtsberaters einzuholen. Hält der Rechtsberater eine Abgabe für geboten und schließt sich der Disziplinarvorgesetzte dieser Auffassung nicht an, hat er die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeizuführen.

VI. Mitteilungen von Disziplinarmaßnahmen an die Staatsanwaltschaft

1. Hat der Disziplinarvorgesetzte wegen derselben Tat eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, teilt er dies der Staatsanwaltschaft bei der Abgabe mit. Anzugeben sind Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme. Bei Disziplinararrest ist ferner anzugeben, ob die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist, noch vollstreckt werden soll oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Wird die Aussetzung zur Bewährung widerrufen, ist der Widerruf ebenfalls der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

2. Die Mitteilungspflicht obliegt dem Disziplinarvorgesetzten auch dann, wenn wegen derselben Tat eine einfache Disziplinarmaßnahme nach der Abgabe, aber vor rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, verhängt wird.

VII. Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer besonderen Auslandsverwendung

Bei der Abgabe von Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes im Ausland begehen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist das Dienstvergehen eine Straftat, legt der nächste Disziplinarvorgesetzte den Vorgang unmittelbar und unter nachrichtlicher Beteiligung der Zwischenvorgesetzten und der Einleitungsbehörde dem Nationalen Befehlshaber im Einsatzland (NatBefh) vor.

2. Die im Anhang 1 des Erlasses „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ angegebenen besonders schweren Straftaten gibt der NatBefh stets an die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft ab. Gleichzeitig setzt er den zuständigen Inspekteur bei nachrichtlicher Beteiligung des BMVg – FÜ S V 1 – unmittelbar von der Abgabe in Kenntnis. Der zuständige Inspekteur stellt die Unterrichtung der Leitung sicher.

3. Bejaht der NatBefh in Fällen des einsatzbedingten Schusswaffengebrauchs mit Personenschäden die Voraussetzungen für eine Abgabe, legt er den Vorgang unter Darlegung der Gründe bei nachrichtlicher Beteiligung des BMVg – FÜ S V 1 – unmittelbar und unverzüglich dem zuständigen Inspekteur oder Vorgesetzten in vergleichbarer Dienststellung vor, der die Entscheidung der Leitung herbeiführt. In allen anderen Fällen entscheidet der NatBefh.

Verneint der NatBefh die Voraussetzungen für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, unterbleibt die Abgabe; einer Vorlage an den zuständigen Inspekteur bedarf es nicht.

VIII. Auskunftserteilung durch den Rechtsberater

Der Rechtsberater erteilt Auskunft über alle Fragen, die mit einer Abgabe zusammenhängen.

– Neufassung –

Besonders schwere Straftaten, die stets abzugeben sind**Anhang 1**

Eigenmächtige Abwesenheit im Wiederholungsfall	§ 15 WStG
Fahnenflucht	§ 16 Abs. 1 WStG
Besonders schwerer Fall des Ungehorsams	§ 19 Abs. 3 WStG
Besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten	§ 25 Abs. 3 WStG
Besonders schwerer Fall der Meuterei	§ 27 Abs. 3 WStG
Besonders schwerer Fall der Misshandlung eines Untergebenen	§ 30 Abs. 4 WStG
Besonders schwerer Fall der entwürdigenden Behandlung	§ 31 Abs. 3 WStG
Verleiten und erfolgloses Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat	§§ 33, 34 WStG
Besonders schwerer Fall der Wachverfehlung	§ 44 Abs. 4 WStG
Straftaten im Amt	§ 48 WStG i.V.m.
Gefangenenbefreiung	§ 120 Abs. 2 StGB
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 201 Abs. 3 StGB
Bestechlichkeit	§ 332 StGB
Unterlassen der Diensthandlung	§ 336 StGB
Körperverletzung im Amt	§ 340 StGB
Aussageerpressung	§ 343 StGB
Vollstreckung gegen Unschuldige	§ 345 StGB
Vorbereitung eines Angriffskrieges	§ 80 StGB*)
Aufstacheln zum Angriffskrieg	§ 80a StGB
Hochverrat	§§ 81-83 StGB*)
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates	§§ 84-90b StGB

Die mit *) versehenen Straftaten sind stets unmittelbar an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe abzugeben.

Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit	§§ 94-100a StGB*)
Nötigung von Verfassungsorganen, des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans	§§ 105, 106 StGB*)
Straftaten gegen die Landesverteidigung	§§ 109d-109h StGB
Bildung terroristischer Vereinigungen	§ 129a StGB*)
Volksverhetzung	§ 130 StGB
Gewaltdarstellung	§ 131 StGB
Geld- und Wertpapierfälschung	§§ 146, 151 StGB
Meineid	§ 154 StGB
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	§§ 174-181a, 182 StGB
Mord	§ 211 StGB
Totschlag	§ 212 StGB
Völkermord	§ 220a StGB*)
Aussetzung	§ 221 Abs. 2 bis 4 StGB
Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB
Schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge	§§ 226, 227 StGB
Menschenraub und Verschleppung	§§ 234, 234a StGB
Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme	§§ 239 Abs. 3 bis 5, 239a, 239b StGB
Besonders schwerer Fall der Nötigung	§ 240 Abs. 4 StGB
Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, schwerer Bandendiebstahl	§§ 243-244a StGB
Raub und Erpressung	§§ 249-255 StGB

Die mit *) versehenen Straftaten sind stets unmittelbar an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe abzugeben.

Gewerbsmäßig Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßige Bandenhehlerei	§§ 260, 260a StGB
Besonders schwerer Fall des Betruges	§ 263 Abs. 3 bis 5 StGB
Besonders schwerer Fall der Urkundenfälschung	§ 267 Abs. 3 und 4 StGB
Brandstiftung	§§ 306-306c StGB
Kernenergie-, Sprengstoff-, Strahlungsverbrechen	§§ 307-310 StGB
Gemeingefährliche Vergiftung	§ 314 StGB
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	§ 315 Abs. 1 bis 3 StGB
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	§ 316a StGB
Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	§ 316c StGB
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat	§ 330 StGB
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften	§ 330a StGB
Bestechung und Rechtsbeugung	§§ 334, 339 StGB
Verstöße gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln	§§ 29 Abs. 3, 29a, 30, 30a BtMG

**Schwere Straftaten, die abzugeben
sind, soweit es sich nicht um
Ausnahmen handelt**

Anhang 2

Verbrechen, die nicht in Anhang 1
aufgeführt sind^{*)} oder Straftaten
nach dem Wehrstrafgesetz (WStG),
die nicht im Anhang 1 aufgeführt
sind, z.B. eigenmächtige Abwesenheit
(§ 15 WStG) im Erstfall,
Gehorsamsverweigerung (§ 19 WStG)

^{*)} Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Straftaten im Amt	§ 48 WStG i.V.m.
Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	§ 206 Abs. 4 StGB
Vorteilsannahme	§ 331 StGB
Falschbeurkundung im Amt	§ 348 StGB
Verletzung des Dienstgeheimnisses	§ 353b StGB
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	§ 111 StGB
Landfriedensbruch	§§ 125, 125a StGB
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	§ 126 StGB
Nichtanzeige geplanter Straftaten	§ 138 StGB
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
Tötung auf Verlangen	§ 216 StGB
Abbruch der Schwangerschaft	§ 218 Abs. 2 StGB
Aussetzung	§ 221 Abs. 1 StGB
Fahrlässige Tötung	§ 222 StGB
Freiheitsberaubung	§ 239 Abs. 1 StGB
Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei	§§ 242, 246, 259 StGB
Geldwäscherei; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	§ 261 StGB
Betrug und Untreue	§§ 263 Abs. 1 und 2, 263a, 265, 266 StGB
Urkundenfälschung und Falschbeurkundung	§§ 267 Abs. 1 und 2, 268, 271, 273 StGB
Wucher	§ 291 StGB
Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel	§ 305a StGB
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	§§ 315 Abs. 4 bis 6, 315b StGB
Gefährdung des Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehrs	§§ 315a, 315c StGB
Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB

Störung öffentlicher Betriebe und von Telekommunikationsanlagen, Beschädigung wichtiger Anlagen	§§ 316b, 317, 318 StGB
Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB
Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigung	§§ 324 bis 325 StGB
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen	§ 326 StGB
Verstöße gegen das Waffengesetz	§ 53 WaffG
Verstöße gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln	§ 29 Abs. 1, 2, 4 BtMG

Meldung nachrichtendienstlicher Verdachtsfälle an den Militärischen Abschirmdienst durch den Disziplinarvorgesetzten

1. Anhaltspunkte für Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst – MAD-Gesetz) sowie

Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des MAD-Gesetzes für eine fremde Macht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 MAD-Gesetz) sind sofort dem Amt für den Militärischen Abschirmdienst¹⁾ zu melden.

Eine Meldung ist insbesondere auch zu erstatten bei Verdacht auf

- solche Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (Staatsschutzdelikte).
- Straftaten des Friedensverrates oder des Hochverrates (§§ 80-83 StGB).
- Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84-90b StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1-4 Vereinsgesetz).
- Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94-100a StGB).
- Straftaten gegen Verfassungsorgane und bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 105-108e StGB).
- Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109-109g StGB).
- Verletzung eines Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB).

Die in der ZDv 10/13, Kapitel 2, Nr. 206 getroffenen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Die Abgabepflicht des Disziplinarvorgesetzten nach § 33 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung in Verbindung mit dem Erlass „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ (B 117) bleibt unberührt.

¹⁾ Die Anschrift des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst lautet:
Amt für den Militärischen Abschirmdienst, Postfach 10 02 03, 50442 Köln

Bei der Abgabe ist der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Generalbundesanwalt) die Anschrift des Amtes für den Militärischen Abschirmdienstes mitzuteilen.

Vor der Abgabe hat der Disziplinarvorgesetzte das Amt für den Militärischen Abschirmdienst über seine Feststellungen und Maßnahmen zu unterrichten.

3. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Erhaltung einzutreten (§ 14 Abs. 4 des Soldatengesetzes).

**Strafverfolgungsbehörde im Sinne von § 33 Abs. 3
der Wehrdisziplinarordnung
und Benachrichtigung der Polizei**

1. Ist das Dienstvergehen eine Straftat, gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und des Erlasses „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ (B 117) vorliegen. Strafverfolgungsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 3 WDO ist nur die zuständige Staatsanwaltschaft.

Der Disziplinarvorgesetzte hat die Sache auch dann abzugeben, wenn die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsorgane bereits Kenntnis von der Straftat erlangt haben.

2. Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft schließt nicht aus, dass der Disziplinarvorgesetzte gleichzeitig mit der Abgabe oder schon vorher die Polizei unterrichtet. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn bei schwerwiegenden Straftaten unverzügliche polizeiliche Maßnahmen geboten sind, um die Straftat aufzuklären (z.B. Spurensicherung am Tatort), des Täters habhaft zu werden (Fahndungsmaßnahmen), weitere Straftaten zu verhindern oder möglichen Verbindungen mit anderen, auch zivilen Straftätern nachzugehen (z.B. Hehlerei, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz). Der Disziplinarvorgesetzte muss bei der Benachrichtigung berücksichtigen, dass sie der Abgabe an die Staatsanwaltschaft gleichkommt. Unberührt hiervon bleiben das Recht und die Pflicht des Disziplinarvorgesetzten, Dienstvergehen aufzuklären sowie auf Anordnung des zuständigen Truppendiensttrichters Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen (§ 20 WDO), soweit dadurch nicht gebotene polizeiliche Maßnahmen vereitelt oder erschwert werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der Polizei abzustimmen. In keinem Fall jedoch befreit die Benachrichtigung der Polizei den Disziplinarvorgesetzten von der Pflicht zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Entnahme von Blutproben bei Soldaten

Der Disziplinarvorgesetzte kann die Entnahme einer Blutprobe gegen den Willen des beschuldigten Soldaten nicht anordnen. Schaltet der Disziplinarvorgesetzte die Organe der Strafgerichtsbarkeit zur Entnahme einer Blutprobe ein, nimmt er dadurch im Hinblick auf den Grundsatz des Strafverfolgungszwanges (Legalitätsprinzip) praktisch seine Entscheidung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorweg. Unter diesen Umständen muss die Entscheidung der Frage, in welchen Fällen in der Bundeswehr eine Anordnung gemäß § 81a der Strafprozessordnung (StPO) herbeizuführen ist, der pflichtgemäßen Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten überlassen bleiben. In den meisten schwereren Fällen, vor allem bei Trunkenheit am Steuer, wird die Polizei ohnehin regelmäßig eingeschaltet sein. Widerspricht ein Soldat der Entnahme einer Blutprobe und wird keine Anordnung nach § 81a StPO erwirkt, muss sich der Disziplinarvorgesetzte mit anderen Beweismitteln begnügen.

Disziplinarbefugnis bei Abwesenheit des Disziplinarvorgesetzten

Die Disziplinarbefugnis ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über (§ 27 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung – WDO). Ist ein Vertreter bestimmt, geht bei Abwesenheit des Inhabers der Dienststellung das Kommando von selbst auf den Stellvertreter über. Ist kein Vertreter bestimmt oder ist dieser nicht anwesend, kann ein höherer Vorgesetzter oder der Inhaber der Dienststellung selbst für den Fall seiner Abwesenheit seinen Stellvertreter bestimmen. Fallen der Inhaber einer Dienststellung und der vorgesehene Vertreter aus, ohne dass eine Regelung über die weitere Vertretung getroffen worden ist, übernimmt der Dienstrangälteste, bei gleichem Dienstrangalter der lebensälteste Soldat die militärische Kommandogewalt, bis von höherer Stelle eine Regelung getroffen wird. In allen diesen Fällen hat bei Ausfall oder Abwesenheit des Inhabers der Dienststellung der Vertreter, der die Kommandogewalt ausübt, aufgrund seiner Dienststellung Disziplinarbefugnis nach § 27 Abs. 2 WDO, falls er Offiziersrang hat.

Zuständigkeit für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson oder des eingetretenen Stellvertreters

1. Nach § 14 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG), § 29 Abs. 1 Satz 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 3 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) ist für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig; ist die Vertrauensperson für den Bereich des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über. Er ist auch für die Entscheidung über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft (§ 33 Abs. 3 WDO) zuständig. Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann insoweit keine Entscheidungen treffen.

2. Dies gilt entsprechend hinsichtlich des Stellvertreters der Vertrauensperson nach § 13 Abs. 1 und 2 SBG, wenn dieser wegen Verhinderung der Vertrauensperson deren Amt tatsächlich wahrnimmt. Der Vertreter tritt ins Amt ein, wenn das Amt der Vertrauensperson ruht oder vorzeitig endet. Er tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist. In diesem Fall übt der gemäß Nummer 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarbefugnis über den Stellvertreter bei solchen Dienstvergehen aus, die dieser vor oder während der Vertretungszeit begangen hat, und zwar unabhängig davon, wann das Dienstvergehen bekannt und disziplinar gewürdigt wird. Für die disziplinare Erledigung dieses Dienstvergehens bleibt der gemäß Nummer 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte auch dann zuständig, wenn die Vertretung endet.

3. Der hiernach für die Ausübung der Disziplinarbefugnis zuständige nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte kann den nächsten Disziplinarvorgesetzten nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragen. Dabei kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte auf die Ermittlungen jederzeit Einfluss nehmen. Dabei wird er jedoch zu berücksichtigen haben, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Vertrauensperson und dem Disziplinarvorgesetzten, für dessen Bereich die Vertrauensperson gewählt wurde, nicht gefährdet werden darf.

4. Die Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten für die Anwendung erzieherischer Maßnahmen (vgl. B 151) sowie für die Erteilung förmlicher Anerkennungen bleibt unberührt.

5. Die Nummern I bis IV gelten für Soldatenvertreter im örtlichen Personalrat entsprechend (§ 51 Abs. 3 SBG).

Handhabung der Disziplinarbefugnis bei Soldaten des Sanitätsdienstes

1. Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten und Verstöße gegen sonstige Pflichten, die mit solchen Verstößen zusammentreffen, werden durch vorgesetzte Sanitätsoffiziere geahndet (§ 27 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung – WDO). Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmeregelung von dem in § 27 Abs. 1 und 2 WDO aufgestellten Grundsatz, wonach der truppdienstliche Vorgesetzte zuständig ist. Diese Sonderregelung soll gewährleisten, dass Verstöße von Sanitätsoffizieren gegen die ärztlichen Pflichten sachkundig beurteilt werden. Der vorgesetzte Sanitätsoffizier soll als Fachvorgesetzter darüber hinaus befugt sein, einen Verstoß gegen sonstige Pflichten disziplinar zu ahnden, wenn dieser mit dem Verstoß gegen die ärztlichen Pflichten in einem natürlichen (z.B. zeitlichen oder örtlichen) Zusammenhang steht und so eine Handlungseinheit darstellt, bei der eine getrennte Behandlung der Pflichtverletzungen nicht oder nur schwer durchzuführen wäre. Steht dagegen bei natürlicher Betrachtungsweise der Verstoß gegen sonstige Pflichten zu dem Verstoß gegen die ärztlichen Pflichten im Verhältnis der Handlungsmehrheit, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der truppdienstliche Disziplinarvorgesetzte zur Ahndung der sonstigen Pflichtverletzungen zuständig.

2.1 Ist zur disziplinareren Erledigung des Dienstvergehens ein Disziplinarvorgesetzter zuständig, der kein Sanitätsoffizier ist, sollte dieser vor seiner Entscheidung den nächsten fachdienstlich vorgesetzten Sanitätsoffizier des Soldaten hören.

2.2 Eine solche Anhörung kommt in Betracht

- a) bei Dienstvergehen von Sanitätsoffizieren, die Ärzte oder Zahnärzte sind, wenn es sich ausschließlich um Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten handelt (§ 27 Abs. 3 WDO),
- b) bei Dienstvergehen von Sanitätsoffizieren, die keine Ärzte oder Zahnärzte sind,
- c) bei Dienstvergehen von Unteroffizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes.

2.3 Das Gleiche gilt, wenn ein zur disziplinareren Erledigung zuständiger Sanitätsoffizier truppdienstlicher Vorgesetzter, aber nicht zugleich Fachvorgesetzter des Soldaten ist.

3.1 Ist zur Ahndung ein Sanitätsoffizier nicht als truppdienstlicher Vorgesetzter, sondern als Fachvorgesetzter (§ 27 Abs. 3 WDO) zuständig, sollte er vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme den nächsten truppdienstlichen Vorgesetzten des Soldaten hören. Eine solche Anhörung kommt nur bei Dienstvergehen von Sanitätsoffizieren in Betracht, die Ärzte oder Zahnärzte sind, wenn es sich um Verstöße gegen ärztliche Pflichten handelt oder wenn Verstöße gegen ärztliche Pflichten mit Verstößen gegen andere Pflichten zusammentreffen.

3.2 Die Anhörung des truppdienstlichen Vorgesetzten wird sich auf die Persönlichkeit und die bisherige Führung des Soldaten beschränken können.

**Disziplinare Behandlung ausländischer Soldaten,
die sich zu Ausbildungszwecken
bei der Bundeswehr befinden**

1. Deutsche Disziplinarvorgesetzte können gegen Soldaten ausländischer Streitkräfte keine Disziplinarmaßnahmen nach der Wehrdisziplinarordnung (WDO) verhängen. Die WDO gilt nur für Soldaten der Bundeswehr.

2. Deutsche Disziplinarvorgesetzte sind nach § 33 Abs. 3 WDO zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet, soweit Straftaten von Soldaten ausländischer Streitkräfte in Betracht kommen. Eine Verpflichtung zur Abgabe nach dieser Vorschrift obliegt nur Disziplinarvorgesetzten, denen hinsichtlich des Täters Disziplinarbefugnis nach der WDO zusteht. Das ist bei Soldaten ausländischer Streitkräfte nicht der Fall.

Deutsche Ausbilder ausländischer Soldaten sind aber zur Anzeige von Straftaten solcher Soldaten an die deutsche Staatsanwaltschaft berechtigt. Die Entscheidung liegt – von den Fällen der Anzeigepflicht bei geplanten Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches abgesehen – in ihrem Ermessen. Eine Anzeige wird vor allem bei Kapitalverbrechen sowie bei Straftaten gegen Deutsche, denen ein gewisses Gewicht zukommt, in Frage kommen.

3. Ob und inwieweit die deutschen Ausbilder als befugt anzusehen sind, gegenüber den ihnen zugeteilten ausländischen Soldaten den Erlass „Erzieherische Maßnahmen“ (ZDv 14/3 B 151) anzuwenden, lässt sich nur im Einzelfall nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem in Betracht kommenden Staat entscheiden. Insofern ist allgemein von Bedeutung, dass erzieherische Maßnahmen keine Disziplinarmaßnahmen sind und keiner besonderen gesetzlichen Zulassung bedürfen. Daher sind die deutschen Ausbilder in der Regel als ermächtigt anzusehen, erzieherische Maßnahmen anzuwenden.

4. Zur vorläufigen Festnahme nach § 21 WDO sind deutsche Ausbilder gegenüber ausländischen Soldaten nicht befugt. Ihnen steht lediglich das allgemeine Festnahmerecht bei Straftaten zu, wenn ein ausländischer Soldat auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann (§ 127 Abs. 1 der Strafprozessordnung – StPO). Wird der festgenommene ausländische Soldat nicht wieder in Freiheit gesetzt, ist er der Polizei zu übergeben.

Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung bei der Festnahme gemäß Art. VII Abs. 5 des NATO-Truppenstatus gegenüber anderen NATO-Staaten bleibt unberührt.

5. Soweit nach den vorstehenden Ausführungen für deutsche Ausbilder keine Befugnisse bestehen oder bestehende Befugnisse nicht ausreichen, muss alles Weitere dem zuständigen, hilfsweise dem dienstältesten Soldaten des ausländischen Staates überlassen bleiben.

Zu der Frage, ob und inwieweit den zuständigen ausländischen Disziplinarvorgesetzten bei der Verhängung und Vollstreckung ausländischer Disziplinarmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe durch deutsche Soldaten geleistet werden darf, ist folgendes zu bemerken:

Amtshilfe ist unzulässig, soweit es sich um die Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen handelt, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind (Disziplinararrest). Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes ist in der Bundesrepublik Deutschland die Freiheit der Person unverletzlich. In dieses Recht darf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur aufgrund eines deutschen Gesetzes eingegriffen werden. Dies hat zur Folge, dass ausländische Staaten, die Soldaten durch die Bundeswehr ausbilden lassen, darauf verzichten, freiheitsentziehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu vollstrecken. Wenn aber die Vollstreckung nicht zulässig ist, dürfen deutsche Stellen auch keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten. Amtshilfe bei der Verhängung und Vollstreckung anderer Disziplinarmaßnahmen, die nicht mit Freiheitsentziehung verbunden sind, ist dagegen zulässig. Das gilt auch für Disziplinarmaßnahmen, die der deutschen Ausgangsbeschränkung entsprechen. Ein ausländischer Soldat, gegen den eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, darf somit von der deutschen Wache am Verlassen der militärischen Unterkunft notfalls mit Gewalt gehindert werden. Eine vorläufige Festnahme ist dagegen nur zulässig, wenn der Soldat strafbare Handlungen nach allgemeinem deutschen Strafrecht – das Wehrstrafgesetz gilt nicht für ausländische Soldaten – begangen hat und die besonderen Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 StPO vorliegen. § 21 WDO ist auch insoweit nicht anwendbar.

6. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten empfiehlt sich allgemein eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung erzieherischer Maßnahmen gegenüber ausländischen Soldaten und bei

der Leistung von Amtshilfe. In schweren Fällen ist dem zuständigen ausländischen Vorgesetzten zu empfehlen, den ausländischen Soldaten abzulösen und in die Heimat zurückzuschicken. Dem BMVg ist in solchen Fällen Meldung zu erstatten.

Handhabung der Disziplinarbefugnis bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen

A. Allgemeines

1. Die Wehrdisziplinarordnung (WDO) und die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) gelten auch für wehrübende Soldaten und Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen.

2. Wehrübungen im Sinne dieses Erlasses sind Einzelwehrübungen und Mobilmachungsübungen (Wehrübungserlass vom 29.06.1986, Nr. 106, 107).

Auf dienstliche Veranstaltungen sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit dem nicht die besonderen Regelungen des Erlasses „Dienstliche Veranstaltungen (DVag)“ (ZDv 14/5 B 132) entgegenstehen.

3. Wehrübende Soldaten unterliegen der Disziplinarbefugnis vom Zeitpunkt des für die Wehrübung angesetzten Diensteintritts bis zum Ablauf des Tages, an dem die Wehrübung endet (§ 2 Soldatengesetz – SG). Das gilt auch, wenn die Wehrübung nicht oder verspätet angetreten oder der Soldat vor Ende der Wehrübung zum Entlassungsort in Marsch gesetzt wird.

Angehörige und ehemalige Angehörige der Reserve, die der Aufforderung zur Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung Folge leisten, unterliegen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Teilnahme bis zum Ablauf der dienstlichen Veranstaltung der Disziplinarbefugnis.

B. Ausübung der Disziplinarbefugnis durch die Disziplinarvorgesetzten

I. Truppendienstliche Unterstellung

Alle Wehrübenden und die an einer Mob-Übung teilnehmenden aktiven Soldaten unterstehen für die Dauer der Übung truppendienstlich dem Chef/Kommandeur/Leiter/Führer des Truppenteils/ der Dienststelle, zu dem/der sie einberufen/kommandiert sind, sofern die Unterstellung nicht anderweitig geregelt ist.

II. Disziplinarbefugnis

1. Die Kompaniechefs und Bataillonskommandeure sowie die Offiziere der Mob-Truppenteile vom Regiments- und Brigadekommandeur an aufwärts haben Disziplinarbefugnis entsprechend ihrer Dienststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WDO, die Vorgesetzten in entsprechenden/vergleichbaren Dienststellungen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WDO/§ 27 Abs. 1 Satz 1 WDO in Verbindung mit dem Erlass über die Disziplinarbefugnis von Offizieren in der dort zuerkannten Stufe (ZDv 14/3 B 112).

2. Die als Zugführer eingesetzten Offiziere haben nur dann die Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs, wenn es sich um selbständige oder abgezwigte Züge im Sinne des genannten Erlasses handelt. Führer selbständiger oder abgezwigter Züge, die nicht Offiziere sind, haben keine Disziplinarbefugnis; nächster Disziplinarvorgesetzter ist in diesen Fällen der Chef/Kommandeur/Führer/Leiter des Truppenteils/der Dienststelle, dem/der der Zug truppendienstlich untersteht.

III. Einfache Disziplinarmaßnahmen

1. Verhängung

1.1 Der Disziplinarvorgesetzte darf eine einfache Disziplinarmaßnahme grundsätzlich erst nach Ablauf einer Nacht verhängen, nachdem er von dem Dienstvergehen erfahren hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1 WDO). Erfährt der Disziplinarvorgesetzte am letzten Tag der Wehrübung oder am Tag der Inmarschsetzung zum Entlassungsort von einem Dienstvergehen eines wehrübenden Soldaten, kann er gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme sofort verhängen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WDO).

1.2 Will der Disziplinarvorgesetzte das Dienstvergehen mit Disziplinararrest ahnden, muss er vor der Verhängung die Zustimmung des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren, Truppendienstrichters herbeiführen. Auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten kann der Richter zugleich die sofortige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist (§ 40 Abs. 1, 2 WDO; ZDv 14/3 B 131).

1.3 Bei einem Soldaten, dessen Wehrübung weniger als einen Monat dauert, darf eine Disziplinarbuße den Betrag nicht übersteigen, der ihm für die Dauer der Wehrübung zusteht (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WDO).

1.4 Einfache Disziplinarmaßnahmen können gegen wehrübende Soldaten auch dann verhängt werden, wenn ihre vollständige oder teilweise Vollstreckung vor Ende der Wehrübung nicht mehr möglich ist. Die Maßregelung ist gleichwohl nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit in das Disziplinarbuch einzutragen.

1.5 Sind die Ermittlungen wegen des Verdachts eines Dienstvergehens bis zum Ende der Wehrübung nicht abgeschlossen oder wird erst danach eine während der Wehrübung begangene Pflichtverletzung bekannt, kann eine einfache Disziplinarmaßnahme nur während einer späteren Wehrübung verhängt werden, falls die auch zwischen den Wehrübungen laufende Frist des § 17 Abs. 2 WDO noch nicht abgelaufen und eine einfache Disziplinarmaßnahme noch geboten ist.

Lässt sich ein Dienstvergehen nicht nachweisen oder wird eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt, weil sie nicht mehr geboten oder die Frist abgelaufen ist, sind die zu den Personalakten genommenen Disziplinarvorgänge zu vernichten.

2. Vollstreckung

2.1 Der Disziplinarvorgesetzte darf eine einfache Disziplinarmaßnahme erst vollstrecken, wenn der Soldat an dem auf die Verhängung folgenden Tag ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat (§ 47 Abs. 1 WDO); ausgenommen ist lediglich der Verweis, der mit dem Verhängen vollstreckt ist (§ 50 Abs. 1 WDO).

2.2 Hat der Truppendienststrichter mit Rücksicht auf den Entlassungstag auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten die sofortige Vollstreckbarkeit von Disziplinararrest angeordnet, kann die Vollstreckung auch noch am letzten Tag der Wehrübung begonnen und über den Entlassungstag hinaus durchgeführt werden (§ 56 Abs. 2 WDO).

2.3 Eine Disziplinarbuße kann auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden (§ 56 Abs. 1 WDO), erforderlichenfalls nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (§ 51 Abs. 3 WDO).

2.4 In den Fällen der Absätze 2 und 3 soll der vollstreckende Vorgesetzte von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist (§ 56 Abs. 3 WDO; ZDv 14/3 B 137).

2.5 Kann ein während einer Wehrübung verhängter strenger Verweis, eine Ausgangsbeschränkung oder ein nicht sofort vollstreckbarer Disziplinararrest wegen Beendigung der Wehrübung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden, ist die Vollstreckung oder deren Fortsetzung nur während einer späteren Wehrübung zulässig, wenn die Frist des § 57 WDO noch nicht abgelaufen ist. Absatz 4 ist jedoch entsprechend anzuwenden.

IV. Disziplinarbeschwerden

1. Eine Disziplinarmaßnahme darf nicht vollstreckt werden, wenn der Soldat vor Beginn der Vollstreckung Beschwerde eingelegt hat (§ 42 Nr. 1 WDO). In diesem Falle kann die Disziplinarmaßnahme erst vollstreckt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Geschieht dies erst nach dem Ende der Wehrübung, ist III. 2. zu beachten.

2. Hat der Truppendiensttrichter auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten die sofortige Vollstreckbarkeit von Disziplinararrest angeordnet, kann mit der Vollstreckung auch dann begonnen werden, wenn der Soldat zuvor Beschwerde eingelegt hat (§ 42 Nr. 1 Satz 3 WDO).

3. Eine weitere Beschwerde steht der Vollstreckung nicht entgegen (§ 42 Nr. 1 Satz 3 WDO).

V. Verbot der Ausübung des Dienstes

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann einem wehrübenden Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten (§ 22 SG). Der Erlass über das Verbot der Ausübung des Dienstes (ZDv 14/3 B 152) ist zu beachten.

VI. Nachdiensten

Die Verpflichtung zum Nachdiensten für die Zeiten der Verbüßung von Disziplinararrest, Zeiten der schuldhaften Abwesenheit von der Truppe oder Zeiten schuldhafter Dienstverweigerung gilt nicht für wehrübende Soldaten.

VII. Vorläufige Festnahme

Endet eine Wehrübung, ist ein vorläufig festgenommener Soldat schon vor der in § 21 Abs. 4 Satz 1 WDO genannten Frist auf

freien Fuß zu setzen. Dies gilt nicht für einen an einer Übung teilnehmenden aktiven Soldaten, es sei denn, dass mit Ende der Übung die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4, Satz 1, 1. Alternative WDO nicht mehr vorliegen. Eine Freilassung erfolgt nicht, wenn Haftbefehl ergangen ist.

VIII. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Hat ein wehrübender Soldat ein Dienstvergehen begangen, das zugleich eine Straftat ist, hat der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der disziplinarischen Würdigung gem. § 33 Abs. 1 WDO an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat, der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist (§ 33 Abs. 3 WDO).

Der Erlass über die Abgabe an die Staatsanwaltschaft (ZDv 14/3 B 117), insbesondere Ziff. 6. des Erlasses, ist zu beachten.

IX. Disziplinarbücher

Abweichend von der allgemeinen Regelung (vgl. ZDv 14/3 B 170) gilt für das Anlegen und Führen der Disziplinarbücher gekaderter Mob-Truppenteile/-Dienststellen:

1. Die Disziplinarbücher führt der mit Disziplinarbefugnis ausgestattete Kommandeur/Leiter des/der nächsten übergeordneten aktiven Truppenteils/Dienststelle.
2. Wenn feststeht, dass ein Angehöriger der Reserve zu weiteren Übungen des/der Mob-Truppenteils/-Dienststelle nicht mehr herangezogen wird, sind die Karteiblätter aus Teil I des Disziplinarbuches dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu übersenden und die Vorgänge aus Teil II und III zu entfernen und zu vernichten.

C. Gerichtliches Disziplinarverfahren

1. Bei schweren Dienstvergehen kann auch gegen einen Angehörigen der Reserve ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, wenn die gem. § 58 WDO zuläs-

sigen Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen. Gegenstand dieses Verfahrens können sowohl Dienstvergehen sein, die während einer Wehrübung begangen wurden, als auch Pflichtverletzungen außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses, die nach § 23 Abs. 2 SG als Dienstvergehen gelten.

2. Das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen einen Angehörigen der Reserve kann während und außerhalb einer Wehrübung eingeleitet und durchgeführt werden. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde richtet sich nach der truppdienstlichen Unterstellung im Zeitpunkt der Einleitung.

3. Hält der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens für erforderlich, hat er die Sache der zuständigen Einleitungsbehörde vorzulegen (§ 41 WDO; ZDv 14/3 B 161).

4. Zuständig zur Vorlage nach § 41 WDO ist während einer Wehrübung der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten. Ist dieser selbst wehrübender Soldat, geht dessen Zuständigkeit nach dem Ende der Wehrübung auf den mit Disziplinarbefugnis ausgestatteten Kommandeur/Leiter des/der nächsten übergeordneten aktiven Truppenteils/Dienststelle über.

D. Beschwerdeangelegenheiten

1. Ist der nach § 9 WBO für die Beschwerdeentscheidung zunächst zuständige Disziplinarvorgesetzte selbst wehrübender Soldat und hat er bis zum Ende der Wehrübung über die Beschwerde nicht entschieden, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den mit Disziplinarbefugnis ausgestatteten Kommandeur/Leiter des/der nächsten übergeordneten aktiven Truppenteils/Dienststelle über.

2. Hinsichtlich der Behandlung von Rechtsbehelfen nach Übungsende ist der Erlass „Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten“ (ZDv 14/3 C 219) zu beachten.

Gebot der einheitlichen Ahndung mehrerer Dienstpflichtverletzungen

1.1 § 23 Abs. 1 des Soldatengesetzes bestimmt den Begriff des Dienstvergehens wie folgt:

„Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.“

1.2 § 18 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt dazu in verfahrensrechtlicher Hinsicht:

„Mehrere Pflichtverletzungen eines Soldaten oder eines früheren Soldaten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.“

2.1 Der verfahrensrechtliche Grundsatz der einheitlichen Ahndung eines Dienstvergehens soll sicherstellen, dass die Disziplinarmaßnahme das gesamte disziplinar zur würdigende Verhalten des Soldaten erfasst. Der Disziplinarvorgesetzte ist zu einer einheitlichen Ahndung gemäß § 18 Abs. 2 WDO jedoch nur insoweit verpflichtet, als er die ihm bekannt gewordenen mehreren Pflichtverletzungen nach pflichtgemäßem Ermessen für entscheidungsreif hält.

2.2 Entscheidungsreife liegt vor, wenn

- der Sachverhalt aufgeklärt ist (§ 32 Abs. 1 bis 4 WDO),
- die Vertrauensperson mit Zustimmung des Soldaten angehört wurde (§ 27 Abs. 1 SBG),
- der Soldat abschließend gehört wurde (§ 32 Abs. 5 WDO) und
- eine Nacht seit abschließender Anhörung des Soldaten abgelaufen ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 WDO), sofern nicht ein Fall des § 33 Abs. 1 Satz 2 oder des § 56 Abs. 2 WDO vorliegt.
- Bei Verhängung von Disziplinararrest muss außerdem die Zustimmung des Richters vorliegen (§ 40 Abs. 1 WDO).

2.3 Hat der Soldat, nachdem eine Pflichtverletzung entscheidungsreif geworden ist, erneut eine Pflichtverletzung begangen und kann wegen dieser eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden, weil seit abschließender Anhörung des Soldaten noch keine Nacht abgelaufen ist (§ 37 Abs. 1 WDO), gilt § 18 Abs. 2 WDO wegen mangelnder Entscheidungsreife der zweiten Pflichtverletzung nicht. Dem Disziplinarvorgesetzten steht es je-

doch frei, den Ablauf der Nacht abzuwarten und dann gemäß § 18 Abs. 2 WDO zu verfahren.

3. Hat der Disziplinarvorgesetzte entgegen § 18 Abs. 2 WDO von mehreren entscheidungsreifen Pflichtverletzungen eine Pflichtverletzung getrennt geahndet, wird dadurch die disziplinare Ahndung der anderen Pflichtverletzungen nicht unzulässig. Die weitere Disziplinarmaßnahme sollte jedoch nach Art und Höhe so bemessen werden, dass sie in Verbindung mit der bereits verhängten Maßnahme der erzieherischen Wirkung einer unter Beachtung des § 18 Abs. 2 WDO verhängten Disziplinarmaßnahme gleichkommt.

4.1 Werden mehrere entscheidungsreife Pflichtverletzungen entgegen § 18 Abs. 2 WDO getrennt geahndet und wird gegen jede der Disziplinarmaßnahmen Beschwerde eingelegt, müssen alle Disziplinarmaßnahmen, sofern gleichzeitig über sie entschieden werden kann, in **einem** Beschwerdebescheid aufgehoben werden. Zugleich ist unter Beachtung des § 18 Abs. 2 WDO auf **eine** Disziplinarmaßnahme für alle Pflichtverletzungen zu erkennen. Diese darf jedoch wegen des Verbotes der Schlechterstellung nach Art und Höhe nicht über die schwerste der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen hinausgehen.

Beispiel:

Drei Pflichtverletzungen eines Soldaten werden getrennt nacheinander mit einem strengen Verweis, einer Disziplinarbuße von 50,- EURO und einer 14-tägigen verschärften Ausgangsbeschränkung geahndet, obwohl bereits im Zeitpunkt der Verhängung des strengen Verweises alle drei Pflichtverletzungen entscheidungsreif waren.

Im Beschwerdebescheid sind alle drei Disziplinarmaßnahmen aufzuheben. Als neue Disziplinarmaßnahme darf höchstens eine 14-tägige verschärfte Ausgangsbeschränkung verhängt werden. Das gilt auch dann, wenn die Disziplinarbuße und die verschärfte Ausgangsbeschränkung jeweils wegen unerlaubter Abwesenheit von der Truppe verhängt worden sind. Eine nachträgliche Zusammenziehung beider Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 WDO ist nicht zulässig.

4.2 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn nur gegen eine oder mehrere der entgegen § 18 Abs. 2 WDO getrennt verhängten Disziplinarmaßnahmen Beschwerde eingelegt wird. Bei der Bemessung der

anstelle der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen zu verhängenden neuen Disziplinarmaßnahme ist außerdem Nr. III Satz 2 zu beachten.

Beispiel:

Der Soldat legt nur gegen den strengen Verweis und die 14-tägige verschärfte Ausgangsbeschränkung Beschwerde ein. Die Disziplinarbuße wird unanfechtbar.

Im Beschwerdebescheid müssen die beiden angefochtenen Disziplinarmaßnahmen aufgehoben werden. Als neue Disziplinarmaßnahme erscheint unter Berücksichtigung der unanfechtbaren Disziplinarbuße von 50,- EURO z.B. eine verschärfte Ausgangsbeschränkung von 10 Tagen angemessen.

4.3 Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn über mehrere Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen, die unter Beachtung des § 18 Abs. 2 WDO verhängt worden sind, gleichzeitig entschieden wird. Sollen in diesem Fall an Stelle der angefochtenen Disziplinarmaßnahmen neue Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, sind die jeder Disziplinarmaßnahme zugrundeliegenden Pflichtverletzungen abweichend von § 18 Abs. 2 WDO jeweils für sich als ein Dienstvergehen zu ahnden (vgl. § 42 Nr. 9 WDO).

Beispiel:

Ein Soldat wird mit 14 Tagen verschärfter Ausgangsbeschränkung gemäßregelt. Nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme begeht er erneut ein Dienstvergehen, das mit einer Disziplinarbuße von 50,- EURO geahndet wird. Die gegen beide Disziplinarmaßnahmen eingelegten Beschwerden sind – z.B. wegen der unterschiedlichen Dauer der jeweiligen Ermittlungen – gleichzeitig entscheidungsreif.

Jede Beschwerde ist unabhängig von der anderen zu entscheiden. Werden beide Disziplinarmaßnahmen aufgehoben und sollen neue Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, ist § 18 Abs. 2 WDO nicht anzuwenden. Das schließt nicht aus, in geeigneten Fällen beide Entscheidungen in **einem** Beschwerdebescheid zusammenzufassen.

5. Sind entgegen § 18 Abs. 2 WDO mehrere Pflichtverletzungen getrennt geahndet worden und sind die Disziplinarmaßnahmen unanfechtbar geworden, können sie wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 2 WDO weder im Wege der Dienstaufsicht (§ 46 WDO) noch im Verfahren nach den §§ 44, 45 WDO aufgehoben werden.

Disziplinare Würdigung bei Schadensfällen

Die disziplinare Würdigung von Schadensfällen als Dienstvergehen nach § 23 des Soldatengesetzes (SG) in Verbindung mit § 33 der Wehrdisziplinarordnung und die Prüfung von Schadensersatzansprüchen nach § 24 SG sind voneinander unabhängig. Aus diesem Grunde hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte das Verhalten von beteiligten Soldaten auch dann disziplinar zu ahnden, wenn im Schadensverfahren ein haftungsbegründendes Verschulden verneint worden ist. Für ein Dienstvergehen reicht bereits eine fahrlässige Schädigung des Dienstherrn aus (vgl. § 23 Abs. 1 SG), auch wenn der Soldat nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SG deswegen nicht auf Schadensersatz haftet.

Strafrechtliche und disziplinare Würdigung von Eingaben an die/den Wehrbeauftragte(n)

1. Behauptet der Soldat in Eingaben oder Beschwerden an die/den Wehrbeauftragte(n) über einen Vorgesetzten nicht erweislich wahre bzw. unwahre Tatsachen, die diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind – üble Nachrede, Verleumdung (§§ 186, 187 des Strafgesetzbuches – StGB) – oder erfüllt der Soldat in solchen Eingaben den objektiven Tatbestand einer Beleidigung (§ 185 StGB) oder einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), ist sein Verhalten unter straf- und disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen.

2. In strafrechtlicher Hinsicht ist bei Straftaten nach § 186 StGB, teilweise auch bei solchen nach §§ 185, 187 StGB – nicht dagegen bei Vergehen nach § 164 StGB – zu prüfen, ob der Soldat seine Äußerungen zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gemacht hat. Ist dies der Fall, macht er sich nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 193 StGB). Sofern der Tatbestand einer Straftat nach den vorstehenden Vorschriften in objektiver und subjektiver Hinsicht gegeben ist, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte selbstverantwortlich, ob die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist (§ 33 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung).

3. Durch die bezeichneten Handlungen begeht der Soldat regelmäßig ein Dienstvergehen nach § 23 des Soldatengesetzes – SG. Eine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist im Disziplinarrecht nicht möglich. Gleichwohl können entsprechende Umstände geeignet sein, die Pflichtverletzung in milderem Licht erscheinen zu lassen.

4. Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages darf ein Soldat wegen der Tatsache der Anrufung der/des Wehrbeauftragten nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden. Jedoch kann der Soldat strafgerichtlich und disziplinar verfolgt werden, wenn er durch seine Eingabe oder Beschwerde gegen Strafvorschriften oder Dienstpflichten verstößt. Dabei ist aber zu beachten, dass der Soldat sein Anliegen mit

Nachdruck vertreten und hierbei auch offen Kritik an Maßnahmen von Vorgesetzten und übergeordneten Dienststellen üben darf. Dies darf jedoch nicht soweit gehen, dass er gegenüber seinen Vorgesetzten die gebotene Achtung vergisst (§ 17 Abs. 1 SG) oder dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen, die sein Dienst als Soldat erfordert, nicht gerecht wird (§ 17 Abs. 2 SG).

**Disziplinare Entscheidungen im Zusammenhang
mit einer fristlosen Entlassung
nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes**

Wird die fristlose Entlassung eines Soldaten nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes (SG) beantragt, ist das Dienstvergehen, das der Entlassung zugrunde liegt, in jedem Fall zum Gegenstand einer disziplinarischen Entscheidung zu machen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der Disziplinarvorgesetzte zu prüfen, ob es geboten ist, neben der fristlosen Entlassung eine (einfache) Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Dabei sind auch die erheblichen Auswirkungen der fristlosen Entlassung bei der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen. Eine Disziplinarmaßnahme ist jedenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn beispielsweise Eigenart und Schwere des Dienstvergehens ein unverzügliches disziplinarisches Einschreiten erfordern, um die militärische Ordnung aufrecht zu erhalten.

Beabsichtigt der zuständige Disziplinarvorgesetzte in Anbetracht des Verfahrens mit dem Ziel einer fristlosen Entlassung von der Verhängung einer (einfachen) Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) abzusehen oder hat der Richter einem beabsichtigten Disziplinararrest nicht zugestimmt, hat er seine Entscheidung zurückzustellen, bis die Entlassungsdienststelle eine Entscheidung getroffen hat. Diese Entscheidung ist dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich vor Übersendung der Entlassungsverfügung mitzuteilen.

Sieht er danach von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab, ist dem Soldaten nach vorheriger Anhörung das Absehen von einer Disziplinarmaßnahme mit einem Bescheid entsprechend dem abgedruckten Muster (Anlage) schriftlich mitzuteilen. Dabei ist der Sachverhalt des Dienstvergehens in der Form schriftlich festzulegen, die für die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme vorgeschrieben ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Soldaten spätestens zusammen mit der Entlassungsverfügung auszuhändigen und zur Personal-/Stamm-/Zusatzakte zu nehmen. Vor der Aufnahme in die Personal-/Stamm-/Zusatzakte ist der Soldat zu hören; seine Anhörung ist zur Personal-/Stamm-/Zusatzakte zu nehmen. Die Regelung in § 29 Abs. 5 SG finden entsprechende Anwendung.

Der in diesem Bescheid festgestellte Sachverhalt hat in einem Verwaltungsstreitverfahren gegen die fristlose Entlassung gemäß

§ 145 Abs. 2 WDO Bindungswirkung, sofern diese Feststellungen nicht mit einer Beschwerde erfolgreich angegriffen werden. Bindungswirkung bedeutet, dass der der Entlassung zugrunde gelegte Sachverhalt in einem Verwaltungsstreitverfahren nicht mehr nachgeprüft werden kann.

Soweit der Inhalt des Bescheides nicht den nach § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 WDO geltenden Erfordernissen entspricht, haben die höheren Disziplinarvorgesetzten auf eine diesen Erfordernissen entsprechende Fassung hinzuwirken (§ 46 Abs. 1 WDO).

(Muster)

_____, den _____
(Truppenteil/Dienststelle) (Ort)

Gegen Empfangsbekanntnis!

Herrn/Frau

_____ (Ort)

Betr.: Disziplinare Entscheidung zu dem Verhalten, das Gegenstand eines Verfahrens mit dem Ziel Ihrer fristlosen Entlassung ist

Sie haben am _____ in _____ (es folgt der Sachverhalt des Dienstvergehens).

Damit haben Sie ein Dienstvergehen begangen.

In Anbetracht der Entscheidung der Entlassungsdienststelle über Ihre fristlose Entlassung sehe ich von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen dieses Dienstvergehens ab.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei _____

in _____ (hier sind Funktion und Anschrift des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einzusetzen) einlegen.

Sie können die Beschwerde auch bei mir einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

_____ (Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)

_____ (Name, Dienstgrad)

Anlage 5/2

Zusatz:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass der obige Bescheid in die Personal-/Stamm-/ Zusatzakte aufgenommen wird. Hierzu äußere ich mich wie folgt:

(Äußerung des Soldaten)

(Unterschrift des Soldaten)

Herbeiführung der richterlichen Zustimmung zur Verhängung von Disziplinararrest

1.1 Disziplinararrest darf erst verhängt werden, nachdem der Richter des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat (§ 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung – WDO).

1.2 Entsprechende Anträge hat der Disziplinarvorgesetzte dem Truppendienstgericht unmittelbar zu übersenden (§ 40 Abs. 2 WDO, Anhang – Vordruck 13). Befehle höherer Vorgesetzter, solche Anträge über sie zu leiten, sind unzulässig. Da der zuständige Disziplinarvorgesetzte in der Ausübung der Disziplinarbefugnis allein verantwortlich entscheidet und ihm nicht befohlen werden kann, ob und wie er ahnden soll (§ 35 Abs. 1 WDO), sind auch Befehle unzulässig, die Disziplinarsache vor Übersendung des Antrages an das Gericht mit höheren Vorgesetzten zu besprechen. Ob der Disziplinarvorgesetzte den Rat höherer Vorgesetzter oder des zuständigen Rechtsberaters einholen will, obliegt ausschließlich seiner Entscheidung.

2. Dem Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest sind die bei der Aufklärung des Sachverhalts nach § 32 WDO entstandenen Vorgänge (z.B. Meldungen, Aktenvermerke, Vernehmungsniederschriften) sowie ein Auszug aus dem Disziplinarbuch über förmliche Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtliche Strafen oder den Personalunterlagen (Anhang – Vordruck 18) beizufügen. In Ergänzung des Tenors der Disziplinarverfügung (§ 37 Abs. 3 WDO) ist eine Darstellung des Sachverhalts immer dann erforderlich (§ 40 Abs. 2 Satz 4 WDO), wenn Begleitumstände oder Auswirkungen der Pflichtverletzung oder Beweggründe des Soldaten vorliegen, die im Rahmen der Maßnahmebemessung (§ 38 WDO) von Bedeutung sind, jedoch wegen der gebotenen Kürze der Disziplinarverfügung in dieser nicht erschöpfend aufgeführt werden können.

3. Ein Antrag auf sofortige Vollstreckbarkeit ist stets zu begründen (§ 40 Abs. 2 Satz 2 WDO). Der Soldat ist auch zu diesem Antrag zu hören. Da der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit nur anordnen kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geboten ist, muss der Disziplinarvorgesetzte im Einzelnen darlegen, auf Grund welcher Tatsachen er diese Voraussetzung für gegeben erachtet.

**Auslegung der Begriffe „Dienstliche Unterkunft“
und „Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft“
bei der Ausgangsbeschränkung
(§ 25 der Wehrdisziplinarordnung)**

1.1 § 25 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:

„Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen.“

1.2. „Dienstliche Unterkunft“ im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Unterkunftsraum oder das Unterkunftsgebäude, sondern der Kasernenbereich, d. h. der geschlossene räumliche Bereich, in dem sich das Unterkunftsgebäude befindet.

2.1 § 25 Abs. 2 Satz 2 WDO bestimmt:

„Sie“ (die Ausgangsbeschränkung) „darf nur gegen Soldaten verhängt werden, die auf Grund dienstlicher Anordnung nach § 18 des Soldatengesetzes verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.“

2.2 Damit sind nur diejenigen Soldaten gemeint, die rechtlich verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift zu § 18 des Soldatengesetzes – SG – ZDv 70/1 Anlage 1. Schläft z.B. ein nicht kasernenpflichtiger Soldat im Kasernenbereich, kann Ausgangsbeschränkung gegen ihn nicht verhängt werden. Die im Einzelfall erteilte Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft kann widerrufen werden, um eine Ausgangsbeschränkung zu verhängen und zu vollstrecken.

2.3 Entfällt die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nachträglich, darf die Ausgangsbeschränkung nicht mehr vollstreckt werden. Entfällt die Verpflichtung vorübergehend, ist die Vollstreckung aufzuschieben oder zu unterbrechen (§ 49 Abs. 3 WDO). Sofern die Vollstreckung aufgeschoben ist, läuft die Frist für die Verjährung der Vollstreckung weiter.

Verhängen einfacher Disziplinarmaßnahmen „vor der Front“

1. § 37 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:
„Die Disziplinarmaßnahme wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.“
2. Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Regelung ist es nicht zulässig, eine Disziplinarmaßnahme „vor der Front“ oder vor einem Kreis ausgewählter Soldaten zu verhängen.
3. Eine Disziplinarmaßnahme kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit aus erzieherischen Gründen zum Gegenstand einer allgemeinen Belehrung „vor der Front“ gemacht werden. Dabei darf der Name des gemäßregelten Soldaten grundsätzlich nicht genannt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine Bekanntgabe des Namens zwingend gebietet und die anwesenden Soldaten mindestens den Dienstgrad des gemäßregelten Soldaten haben.
 - 4.1 Die Bekanntgabe der Disziplinarverfügung gegenüber dem Soldaten und die allgemeine Belehrung nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme sind von der Bekanntmachung des strengen Verweises zu unterscheiden. Der strenge Verweis ist die einzige einfache Disziplinarmaßnahme, die durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils vom Dienstgrad des Soldaten an aufwärts vollstreckt werden darf (§ 50 Abs. 2 WDO).
 - 4.2 Die Bekanntmachung beschränkt sich auf die Namensnennung des gemäßregelten Soldaten sowie auf die Mitteilung, dass gegen diesen ein strenger Verweis verhängt worden ist. Die Mitteilung des Tenors der Disziplinarverfügung oder der zugrundeliegenden Pflichtverletzung ist unzulässig.

Verweigern der Unterschriftsleistung durch Soldaten im Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung

1. Nach § 32 Abs. 5 der Wehrdisziplinarordnung soll der Soldat die Niederschrift über seine Vernehmung unterschreiben. Verweigert der Soldat die Unterschrift, weil er mit der schriftlichen Wiedergabe seiner Aussage nicht einverstanden ist, muss seinen Änderungswünschen Rechnung getragen werden, soweit sie sich auf Umstände beziehen, die für eine umfassende Sachaufklärung bedeutsam sind. Verweigert der Soldat aus anderen Gründen die Unterschrift, hat der Vernehmende dies an der für die Unterschrift des Soldaten vorgesehenen Stelle unter kurzer Wiedergabe der Gründe zu vermerken und den Vermerk mit Angabe des Datums zu unterschreiben.
2. Weigert sich ein als Zeuge vernommener Soldat, die Niederschrift über seine Aussage (Vordruck 15 des Anhangs) zu unterschreiben, gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Die Vordrucke für die Ausübung der Disziplinarbefugnis (Anhang) sehen vor, dass der Soldat die Aushändigung einer Abschrift der Disziplinarverfügung mit seiner Unterschrift bestätigt. Verweigert der Soldat die Unterschrift, ist nach Nr. 1 Satz 3 mit der Einschränkung zu verfahren, dass die Angabe der Gründe für die Weigerung entfällt.

Seelsorgerische Betreuung und Religionsausübung während der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung

Nach § 36 des Soldatengesetzes hat der Soldat Anspruch auf seelsorgerische Betreuung und ungestörte Religionsausübung. Um sicherzustellen, dass dieser Anspruch auch während der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung unbeeinträchtigt bleibt, ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Besteht an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen keine Möglichkeit zur Teilnahme am Gottesdienst innerhalb der dienstlichen Unterkunft, darf der Soldat im Standort oder, wenn dort kein Gottesdienst stattfindet, in einem Nachbarstandort an einem Gottesdienst seines Bekenntnisses teilnehmen; das gilt auch an sonstigen kirchlichen Feiertagen, soweit dem Soldaten außerhalb der Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung Dienstbefreiung zu erteilen wäre.

1.2 Der Soldat darf auch am Standortgottesdienst teilnehmen, der an Werktagen stattfindet. Er darf innerhalb seines Kasernenbereichs auch andere religiöse Veranstaltungen der Militärseelsorge besuchen.

2. Wird gegen den Soldaten verschärfte Ausgangsbeschränkung vollstreckt (§ 25 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung – WDO), gelten die Verbote, Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen, nicht während der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses sowie für den Besuch durch einen Militärgeistlichen seiner Religionsgemeinschaft. Ist ein solcher Militärgeistlicher nicht bestellt, darf der Soldat auch Besuch durch einen Seelsorger seines Bekenntnisses empfangen.

3. Die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung untersagt werden. Die Teilnahme am Gottesdienst im Standort oder im Nachbarstandort kann auch zeitlich oder auf den Gottesdienst in einer bestimmten Kirche beschränkt werden.

4. Ist gegen den Soldaten Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung verhängt worden, gilt für die seelsorgerische Betreuung während des Vollzugs des Disziplinararrests § 13 der Bundeswehrvollzugsordnung in Verbindung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

5. Die Zeit der Vollstreckungsvergünstigungen ist auf die Vollstreckung anzurechnen (§ 52 Abs. 4 WDO).

**Verfahrensrichtlinien bei der Vollstreckung
von Disziplinarbußen
nach § 24 der Wehrdisziplinarordnung**

– Neufassung –

1. Die Vollstreckung einer Disziplinarbuße beginnt nach § 51 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) mit dem für den Abzug oder die Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.
2. Disziplinarbußen sind möglichst in durch 5 teilbaren Euro-Beträgen festzusetzen. § 24 Abs. 2 WDO in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der WDO vom 26. März 1999 (B 103) sowie § 51 Abs. 4 WDO sind zu beachten. Über die zu belassenden notwendigen Mittel entscheidet der vollstreckende Vorgesetzte.
3. Disziplinarbußen können bei der für die Einheit/Dienststelle zuständigen Zahlungseinrichtung bar eingezahlt oder an die Bundeswehrkasse überwiesen werden. Bei Wehrsoldempfängern ist die Disziplinarbuße grundsätzlich vom Wehrsold/Entlassungsgeld einzubehalten.
4. Der Disziplinarvorgesetzte übersendet dem zuständigen Wirtschaftstruppenteil die „Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße – Bareinzahlung/Überweisung (Mitteilung) – s. Anlage 1 – und händigt dem Soldaten eine Durchschrift der Mitteilung gegen Empfangsbekanntnis aus. Der Wirtschaftstruppenteil teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich die Einzahlung durch den Soldaten mit. Über den Gesamtbetrag der Disziplinarbuße ist Annahmeanordnung bei Kapitel 1402/Titel 112 01 zu erteilen.
5. Wird die Zahlung nach Nummer 3 Satz 1 nicht am festgesetzten Tage geleistet oder ist von vornherein damit zu rechnen, dass der Soldat einer Aufforderung zur Zahlung nicht zeitgerecht nachkommen wird, ist die Disziplinarbuße durch Abzug von den Dienstbezügen, vom Wehrsold, vom Entlassungsgeld oder von den Versorgungsbezügen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zu vollstrecken. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

A. Bei Empfängern von Dienstbezügen

6. Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt die zuständige Wehrbereichsverwaltung – Gebührenwesen – (WBV) durch die

Übersendung der „Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße – Einbehaltung von den Dienstbezügen“ (Mitteilung) – s. Anlage 2 –. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

Eine nach Nummer 4 bereits erteilte Annahmeanordnung ist vom Wirtschaftstruppenteil aufzuheben, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe am festgesetzten Tage geleistet wurde; über geleistete Teilbeträge ist eine neue Annahmeanordnung zu erteilen.

7. Die WBV teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit, von welchem Zeitpunkt ab die Disziplinarbuße einbehalten wird. Änderungen hierzu sowie Änderungen in der Höhe der Dienstbezüge, die für die Vollstreckung der Disziplinarbuße Bedeutung haben können, sind unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

8. Die WBV kann eine Disziplinarbuße nur dann mit Beginn des folgenden Monats vollstrecken, wenn die Mitteilung spätestens bis zum 8. eines Monats vorliegt; später eingehende Mitteilungen können von der WBV erst bei der Zahlung der Dienstbezüge für den übernächsten Monat berücksichtigt werden.

Von der WBV einbehaltene Disziplinarbußen sind bei Kapitel 1402/Titel 112 01 zu vereinnahmen.

Pfändungen und Abtretungen der Dienstbezüge sind bei der Einbehaltung einer Disziplinarbuße zu berücksichtigen.

B. Bei Empfängern von Versorgungsbezügen

9. Bei Soldaten, die Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem SVG haben, ist eine Disziplinarbuße durch Abzug von den zustehenden Bezügen (§ 1 Abs. 2 WDO) nach diesen Richtlinien zu vollstrecken. In der Mitteilung ist die Bezeichnung „Dienstbezüge“ jeweils entsprechend zu ändern (z.B. in „Übergangsbühnrnisse“ oder „Ruhegehalt“).

C. Bei Wehrsoldempfängern

10. Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt den für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil durch die „Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße – Einbehaltung vom Wehrsold/Entlassungsgeld“ (Mitteilung) – s. Anlage 3 – über die ver-

hängte Disziplinarbuße. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

Die Disziplinarbuße ist an dem in der Mitteilung festgesetzten Tag vom Wehrsold einzubehalten; Nummer 4 Satz 2 und 3 und Nummer 8 Abs. 3 gelten entsprechend.

11. Die Disziplinarbuße kann bei Wehrsoldempfängern nur dann im folgenden Monat vollstreckt werden, wenn dem für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil die Mitteilung bis zum letzten Tag eines Monats vorliegt. Soll die Disziplinarbuße durch Abzug vom Entlassungsgeld vollstreckt werden, so ist die Mitteilung rechtzeitig vor Zahlung des Entlassungsgeldes dem Wirtschaftstruppenteil zu übergeben.

D. Bei entlassenen Soldaten

12. Disziplinarbußen bereits entlassener Soldaten, die nicht fristgemäß entrichtet werden, sind – soweit nicht nach Nummer 9 zu verfahren ist – nach den im VMBI 1957 S. 630³⁾, VMBI 1963 S. 307⁴⁾ und VMBI 1969 S. 403 bekannt gegebenen Richtlinien über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Bundes beizutreiben.

³⁾ VMBI-ErlSa G 39-04-20-02

⁴⁾ VMBI-ErlSa G 39-04-20-02²

- 1. Ausfertigung an Wirtschaftstruppenteil
 - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle _____
 Dienststellung _____

PLZ, Ort, Datum _____
 Straße, Hausnummer _____
 Fernsprecher _____

Vertraulich
Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 24 WDO)

– Bareinzahlung/Überweisung –

1 An (Wirtschaftstruppenteil)

– Truppenverwaltung –

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den
 Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer									

Einheit/Dienststelle

_____ am _____ in Höhe von Euro

Der Soldat wurde aufgefordert, den Betrag einzuzahlen bei

der Nebenzahl- Ihrer Zahlstelle der Bundeskasse der Standortkasse
 stelle

in einer Summe am _____ in Teilbeträgen _____
 wie folgt: am _____
 Euro

Ich bitte, Annahmearordnung bei Kapitel 1402/Titel 112 01 zu erteilen und mir die Einzahlung unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Einzahlungen an den festgesetzten Tagen nicht geleistet werden, bitte ich mich jeweils sogleich zu benachrichtigen.

2 An den (Soldaten)

Gegen Empfangsbekanntnis

zur Kenntnis. Bei Überweisung an die Bundeskasse sind Bankverbindung und Zähl-Nr. bei der Truppenverwaltung zu erfragen.

Unterschrift, Dienstgrad _____

Dienstsiegel

- 1. Ausfertigung an Wirtschaftstruppenteil
 - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle _____
 Dienststellung _____

PLZ, Ort, Datum _____
 Straße, Hausnummer _____
 Fernsprecher _____

Vertraulich
Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 24 WDO)

– Einbehaltung vom Wehrsold/Entlassungsgeld –

1 An (Wirtschaftstruppenteil)

– Truppenverwaltung –

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den
Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer										

Einheit/Dienststelle

_____ am _____ in Höhe von Euro _____

Ich bitte, den Betrag bei der Zahlung des Wehrsoldes¹⁾/ Entlassungsgeldes einzubehalten

in einer Summe am	in Teilbeträgen	_____		
_____	wie folgt:	am	_____	_____
_____		Euro	_____	_____

und Annahmeanordnung bei Kapitel 1402/Titel 112 01 zu erteilen.
 Nach erfolgter Einbehaltung bitte ich unverzüglich um entsprechende Mitteilung.

2 An den (Soldaten)

Gegen Empfangsbekanntnis

zur Kenntnis.
 Unterschrift, Dienstgrad _____

Dienstsiegel

¹⁾ Wehrsold wird jeweils am 15. eines Monats gezahlt.

**Vollstreckung von Disziplinarbußen und Disziplinararrest
im Zusammenhang mit dem Entlassungstag
(§ 56 der Wehrdisziplinarordnung)**

§ 56 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung bestimmt, dass der vollstreckende Vorgesetzte von der (weiteren) Vollstreckung nach dem Entlassungstag absehen soll, wenn daraus kein Nachteil für die Disziplin entsteht. Der nächste Disziplinarvorgesetzte als vollstreckender Vorgesetzter hat daher in jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens zu prüfen, ob nicht auf die (weitere) Vollstreckung nach Ablauf der Dienstzeit vollständig oder zumindest teilweise verzichtet werden kann. Er ist verpflichtet, einen entsprechenden Befehl zu erteilen, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass durch ein Absehen von der (weiteren) Vollstreckung kein Nachteil für die Disziplin entsteht.

**Dienstliche Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme
(§ 37 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung)**

Grundsätzlich soll der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten die Disziplinarmaßnahme persönlich und mündlich bekannt geben. Nur in Ausnahmefällen kann er einen anderen Disziplinarvorgesetzten oder Offizier mit der Bekanntgabe beauftragen, wenn er selbst aus dringenden dienstlichen Gründen verhindert ist oder die persönliche Bekanntgabe der Disziplinarverfügung die Anordnung einer längeren Dienstreise für den Soldaten erforderlich macht (z.B. Disziplinarvorgesetzter in Washington, Soldat in Norfolk/Virginia). In diesen Fällen ist ausnahmsweise auch die schriftliche Bekanntgabe zulässig. Sie geschieht durch Übergabe der Disziplinarverfügung an den Soldaten gegen Empfangsschein.

Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßnahmen am Wahltag

– Auszug –

I. Grundsätze

Zur Ausübung des Wahlrechts ist

- am Wahltag im Standort der Dienst (z.B. Wach- und Bereitschaftsdienst) so anzusetzen, dass jeder wahlberechtigte Soldat Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe hat, es sei denn, dass am Wahltag unvorhergesehene Ereignisse eintreten,
- falls der Standort nicht zugleich Wahlort ist, den wahlberechtigten Soldaten rechtzeitig Zeit und Gelegenheit zu geben, ihr Stimmrecht – wenn zulässig – durch Briefwahl auszuüben,
- auf Antrag der erforderliche Urlaub zu erteilen, falls eine Stimmabgabe am Standort oder eine Briefwahl nicht möglich ist.

Der Urlaub, der zur Ausübung des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament, für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen zu gewähren ist, darf vom Disziplinarvorgesetzten ausnahmsweise nur dann versagt werden, wenn bei pflichtgemäßer Abwägung des Wahlrechts und der militärischen Interessen auf die Einzelperson bezogen zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (z.B. Manöver, Verbandsscharfschießen, Schiff in See, Dienst im Ausland usw.).

II. Besonderheiten bei der Vollstreckung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen

Bei Vollstreckung von Ausgangsbeschränkung am Wahltag ist, sofern der Soldat sein Stimmrecht nicht durch Briefwahl ausübt, wie folgt zu verfahren:

- Für die Dauer der persönlichen Stimmabgabe hat der nächste Disziplinarvorgesetzte als vollstreckender Vorgesetzter auf Antrag des Soldaten Befreiung von der Vollstreckung zu erteilen (§ 52 Abs. 4 der Wehrdisziplinarordnung – WDO).
- Erfordert die persönliche Stimmabgabe außerhalb des Standortes die Abwesenheit des Soldaten für mehr als einen

Kalendertag, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte als vollstreckender Vorgesetzter auf Antrag des Soldaten die Ausgangsbeschränkung zu unterbrechen (§ 49 Abs. 3 WDO) und den erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Das Ende der Vollstreckung verschiebt sich um die Dauer der Unterbrechung, jedoch nicht über das Ende der Dienstzeit des Soldaten hinaus.

Bei Soldaten, an denen Disziplinararrest, Freiheitsstrafe, Straf-arrest oder Jugendarrest in Einrichtungen der Bundeswehr voll-zogen wird, gilt für die Ausübung des Wahlrechts Nr. 332 der ZDv 14/10.

Die Soldaten sind auf die Möglichkeiten hinzuweisen, Befreiung von der Vollstreckung, Unterbrechung der Vollstreckung und Urlaub beantragen zu können.

Auswirkung von Verfahrensverstößen auf den Bestand einer Disziplinarmaßnahme

Es ist in jedem Einzelfall zu unterscheiden zwischen Verfahrensmängeln, die nach § 46 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) zur Aufhebung im Wege der Dienstaufsicht führen, und solchen, die nicht von § 46 Abs. 2 WDO erfasst werden.

1. Verstöße im Sinne von § 46 Abs. 2 WDO

Stellt ein höherer Disziplinarvorgesetzter bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht oder aufgrund einer gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme eingelegten Beschwerde fest, dass die Voraussetzungen von § 46 Abs. 2 WDO vorliegen, hebt er die Disziplinarmaßnahme von Amts wegen auf. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte hat gem. § 46 Abs. 4 Satz 1 WDO zu prüfen, ob an Stelle der aufgehobenen Disziplinarmaßnahme eine neue Disziplinarmaßnahme zulässig und angebracht ist. Er muss hierbei jedoch den Rechtsgedanken des Verbots der Schlechterstellung (vgl. § 42 Nr. 4 WDO) beachten, wenn die Aufhebung gemäß § 46 Abs. 2 WDO im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens erfolgt ist. Eine schärfere Disziplinarmaßnahme kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn der Soldat zwischenzeitlich eine neue Dienstpflichtverletzung begangen hat, die gem. § 18 Abs. 2 WDO mit der ursprünglichen Pflichtverletzung als ein Dienstvergehen zu ahnden ist (vgl. ZDv 14/3 B 126).

Mit der Aufhebung der Disziplinarmaßnahme gemäß § 46 Abs. 2 WDO wird eine gegen diese Disziplinarmaßnahme eingelegte Beschwerde gegenstandslos; sie ist mit dieser Begründung zurückzuweisen.

2. Verstöße, die nicht in § 46 Abs. 2 genannt sind

Stellt ein höherer Disziplinarvorgesetzter im Rahmen seiner durch eine Beschwerde ausgelösten Ermittlungen Verstöße gegen Verfahrensvorschriften der WDO fest, die nicht in § 46 WDO genannt sind, so ist nicht allein deshalb die Beschwerde begründet und die Disziplinarmaßnahme aufzuheben. Ebenso wie kein Rechtsschutzbedürfnis für eine gesonderte Feststellung eines etwaigen Verstoßes gegen Form-, Frist- oder Zuständigkeitsbestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) zu bejahen ist, besteht kein Bedürfnis, Disziplinarmaßnahmen allein wegen eines Formfehlers aufzuheben. Wie jene Bestimmungen bestehen die Verfahrensvorschriften der WDO nicht um ihrer selbst wil-

len, sondern ausschließlich als Mittel zur Gewährleistung materiell möglichst gerechter, angemessener Disziplinarmaßnahmen. Eine Aufhebung oder Abänderung einer verhängten Disziplinarmaßnahme ist wegen eines Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften daher nur dann geboten, wenn dieser Verstoß die Entscheidung des verhängenden Disziplinarvorgesetzten zum Nachteil des betroffenen Soldaten beeinflusst hat. Der Disziplinarvorgesetzte hat die angefochtene Disziplinarmaßnahme unter allen Gesichtspunkten auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dazu muss er ggf. den Sachverhalt ergänzend aufklären und unterbliebene oder fehlerhafte Ermittlungshandlungen nachholen (§ 42 WDO, § 10 Abs. 1 WBO).

Die eingangs genannten Verfahrensverstöße sind danach im Beschwerdeverfahren wie folgt zu behandeln:

a) Ahndung mehrerer Pflichtverletzungen, über die gleichzeitig entschieden werden konnte, mit mehreren Disziplinarmaßnahmen (§ 18 Abs. 2 WDO):

Hier muss davon ausgegangen werden, dass der Verfahrensfehler die Art oder Höhe der Disziplinarmaßnahme beeinträchtigt hat; es ist nach Nr. IV des Erlasses B 126 zu verfahren.

b) Aufklärung des Sachverhalts durch einen Kompaniefeldwebel (§ 32 Abs. 2 Satz 1 WDO):

Die Aufklärung des Sachverhalts muss nur dann nachgeholt werden, wenn sich aus der Beschwerdeschrift oder aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der vom Kompaniefeldwebel ermittelte Sachverhalt den tatsächlichen Ablauf des Geschehens unrichtig oder unvollständig wiedergibt. Die Sachverhaltsaufklärung kann sowohl durch den für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten als auch durch einen beauftragten Offizier nachgeholt werden (§ 10 Abs. 1 WBO).

c) Vernehmung von Zeugen durch einen Unteroffizier (§ 32 Abs. 2 Satz 2 WDO):

Auch in diesem Fall hängt es vom Beschwerdevorbringen und vom Aussagewert der Vernehmungsniederschrift ab, ob eine erneute oder eine ergänzende Vernehmung der Zeugen erforderlich ist.

d) Vernehmung des Soldaten ohne vorherige Belehrung gem. § 32 Abs. 4 WDO:

Der Soldat ist gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 WDO zu belehren. Ist diese Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden, darf die Aussage des Soldaten nicht zu seinem Nachteil verwer-

tet werden. Verweigert er nach Belehrung die Aussage, ist die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn keine sonstigen Beweismittel zur Verfügung stehen, die zum Nachweis des Dienstvergehens geeignet sind.

e) Schlussanhörung des Soldaten durch einen Kompaniefeldwebel (§ 32 Abs. 5 WDO; ZDv 14/3 B 115)

Das Schlussgehör nach § 32 Abs. 5 WDO durch eine dafür nicht zuständige Person führt nicht zur Aufhebung der Disziplinarmaßnahme nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 WDO. Da der für die Beschwerdeentscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte dem Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ohnehin umfassendes rechtliches Gehör gewähren muss, wird hierdurch der Verfahrensverstöß geheilt.

f) Unterlassung der Anhörung der Vertrauensperson zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß nach § 27 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG):

Ist eine nach § 27 SBG vorgesehene Anhörung der Vertrauensperson unterblieben oder fehlerhaft, ist die Anhörung nachzuholen, sofern der Soldat nicht widerspricht. Die Disziplinarmaßnahme ist aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die unterbliebene oder fehlerhafte Anhörung die Disziplinarmaßnahme zum Nachteil des Soldaten beeinflusst hat.

g) Verhängung der Disziplinarmaßnahme vor Ablauf der Nachtfrist im Sinne von § 37 Abs. 1 Satz 1 WDO

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft im Rahmen der Beschwerdeentscheidung lediglich, ob die Disziplinarmaßnahme den Maßstäben des § 38 WDO entspricht. Stellt der zuständige Disziplinarvorgesetzte danach ein Dienstvergehen fest und erweist sich die angefochtene Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles als zu Recht verhängt, weist er die Beschwerde gegen die Disziplinarmaßnahme trotz eines Verfahrensverstößes zurück. Ist dies nicht der Fall, hebt der Disziplinarvorgesetzte entsprechend dem Ergebnis seiner Überprüfung die angefochtene Disziplinarmaßnahme auf oder ändert sie unter Beachtung von § 42 Nr. 4 WDO ab.

Erlass „Erzieherische Maßnahmen“

Vorbemerkung

1. Erzieherische Maßnahmen sollen der soldatischen Erziehung dienen. Soldatische Erziehung ist Erwachsenen-erziehung und steht in engem Zusammenhang mit Ausbildung und Bildung.

Ziele soldatischer Erziehung sind der Wille zur Verteidigung, der Gehorsam aus Einsicht und die Bereitschaft, eigene Interessen zum Nutzen der Gemeinschaft zurückzustellen.

Soldatische Erziehung stärkt soldatische Ordnung, Disziplin und kameradschaftlichen Zusammenhalt und fördert vertrauensvolle, verantwortungsbewusste Zusammenarbeit.

Soldatische Erziehung prägt das Selbstverständnis des Soldaten und befähigt ihn, seinen Auftrag – auch unter den besonderen Belastungen des Gefechtes – aus Überzeugung und eigenem Willen zu erfüllen.

Soldatische Erziehung achtet die Menschenwürde und Eigenständigkeit des Soldaten, formt bewusst und zielgerichtet seine charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte und fördert seine Persönlichkeitsentwicklung. Soldatische Erziehung wirkt vornehmlich durch das Beispiel des Vorgesetzten, durch Anleitung, Ermutigung, Anerkennung, aber auch Tadel.

Soldatische Erziehung ist eine anspruchsvolle, Herz, Verstand und Willen fordernde Aufgabe. Als wichtiges Erziehungsmittel in der Hand des Vorgesetzten dienen die „Erzieherischen Maßnahmen“. Mit ihnen können gute Leistungen anerkannt und Mängel in der soldatischen Pflichterfüllung behoben werden.

2. Der Erlass Erzieherische Maßnahmen gilt für alle Soldaten. Er richtet sich in erster Linie an die Vorgesetzten, die einen unmittelbaren erzieherischen Auftrag haben. Dies sind vor allem die Vorgesetzten in der Einheit.

3. Der Einheitsführer ist für die Erziehung seiner Soldaten verantwortlich. Seine Offiziere und Unteroffiziere tragen Mitverantwortung. Gemeinsam bestimmen sie durch ihr sachgerechtes und überzeugendes Handeln den Erfolg erzieherischer Einwirkung.

4. Das persönliche Beispiel des Vorgesetzten ist das wirkungsvollste Mittel der Erziehung.

Aber auch Gespräche, der Befehl zur sofortigen Beseitigung eines Mangels oder zur Wiederholung einzelner Tätigkeiten und Ausbildungsmaßnahmen sowie die Gewährung eines Bestpreises bei guten Leistungen haben erzieherische Wirkung. Diese Maßnahmen sind jedoch keine Erzieherischen Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses.

5. Die Anwendung der Erzieherischen Maßnahmen bedarf in besonderem Maße der Dienstaufsicht durch Einheitsführer und Kommandeure. Dabei sollen dem jungen Vorgesetzten verständnisvolle Hilfe und Anleitung gegeben werden.

Kapitel 1

Zweck und Bedeutung

101. Erziehen, nicht Strafen oder Vergelten ist der Sinn Erzieherischer Maßnahmen.

Deshalb sollen Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung, Lob und Förderung im Vordergrund stehen.

102. Erzieherische Maßnahmen sollen

- Gutwillige bestätigen,
- Leistungswillige fördern,
- Gleichgültige anspornen,
- Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern

und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten, zu Leistung und Selbsterziehung stärken.

Kapitel 2

Handhabung

201. Der Vorgesetzte soll keinen Zweifel daran lassen, wie er ein Verhalten oder eine Leistung bewertet. Er soll gute Leistungen und das Bemühen, das Beste zu geben, loben und Mängel beanstanden. Nur der Vorgesetzte, der auch lobt, bringt Tadel voll zur Wirkung. Gute Leistungen, auch schon kleine Fortschritte, verdienen Beachtung. Anerkennung durch Erzieherische Maßnahmen trägt wesentlich zur Motivation bei.

202. Erzieherische Maßnahmen sollen auch in den Augen der Kameraden gerechtfertigt sein.

203. Im Wehrdienst erlebt der Soldat einschneidende Änderungen seiner bisherigen Lebensumstände durch die notwendige Unterordnung unter den Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag seiner Vorgesetzten. Dies ist bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen besonders in den ersten Wochen der Grundausbildung und für die Dauer von Wehrübungen zu berücksichtigen.

204. Die Einstellung zur Bundeswehr und zum Dienst wird bei vielen Soldaten auch davon beeinflusst, wie die Vorgesetzten mit dem Anspruch der Untergebenen auf Freizeit und Planbarkeit der Freizeit umgehen. Dies gilt erst recht bei hoher Dienstzeitbelastung. Auf alle freizeiteinschränkende Maßnahmen reagiert der Soldat besonders empfindlich. Dies müssen Vorgesetzte bei der Anwendung Erzieherischer Maßnahmen ebenso berücksichtigen wie die unterschiedliche Wirkung dieser Maßnahmen auf heimatnah und heimatfern stationierte Soldaten.

205. Erzieherische Maßnahmen wegen eines Mangels sollen in der Regel nicht vor anderen Soldaten angewandt und bekannt gemacht werden.

Kapitel 3

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

301. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle Erzieherischen Maßnahmen.

302. Bei Mängel finden alle Erzieherischen Maßnahmen ihre Grenzen in

- der Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre,
- der Beachtung der Gesetze, Vorschriften und Erlasse,
- der Gesundheit des Soldaten und
- den Sicherheitsbestimmungen.

303. Erzieherische Maßnahmen

- müssen in angemessenem Verhältnis und innerem, zeitlich möglichst engem Zusammenhang zu ihrem Anlass stehen und geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen,
- dürfen nicht zu einer willkürlichen Erschwerung des Dienstes führen.

304. Der Vorgesetzte darf nur solche Maßnahmen in Aussicht stellen, zu deren Anwendung er selbst berechtigt ist. Die Ankündigung von Erzieherischen Maßnahmen ohne konkret festgestellten Mangel ist unzulässig.

305. Ist ein Mangel festgestellt worden, ist vom guten Willen des Soldaten auszugehen, solange Gleichgültigkeit oder Unwille nicht erkennbar sind.

Eine Erzieherische Maßnahme ist nicht zulässig, wenn der Mangel darauf beruht, dass der Soldat trotz besten Willens eine von ihm erwartete Leistung nicht vollbringen kann, weil er dazu nicht befähigt ist.

Ein solcher Mangel ist durch zusätzliche Ausbildung zu beheben (Vorbemerkung Nr. 4).

306. Der Vorgesetzte hat dem Soldaten vor Anordnung einer Erzieherischen Maßnahmen wegen eines Mangels die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Wenn die Situation dies nicht zulässt, kann davon ausnahmsweise abgesehen werden. Der Vorgesetzte hat die Maßnahme mündlich kurz zu begründen.

307. Erzieherische Maßnahmen sind auch gegenüber mehreren Soldaten als Gesamtheit zulässig, wenn die angestrebte Leistung nur durch das Zusammenwirken aller erreicht werden kann. Wenn die Erziehung eines einzelnen möglich ist und ausreicht, darf die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, eine Gruppe wegen eines darin verborgenen Einzelnen zu treffen oder die Angehörigen dieser Gruppe zu zwingen, einen Einzelnen zu nennen, sind unzulässig.

308. Erzieherische Maßnahmen sind kein Ersatz für eine förmliche Anerkennung oder eine Disziplinarmaßnahme nach der Wehrdisziplinarordnung.

Bei Dienstvergehen ist daher ein Ausweichen in eine Erzieherische Maßnahme unzulässig, wenn eine Disziplinarmaßnahme geboten ist. Insbesondere ist der Umstand, dass eine Erzieherische Maßnahme schneller angewandt werden kann als eine Disziplinarmaßnahme, allein keine Begründung für ihre Anwendung.

309. Sind seit einem Mangel, auch wenn dieser ein Dienstvergehen ist, sechs Monate vergangen, dürfen Erzieherische Maßnahmen deswegen nicht mehr angeordnet werden.

Dies gilt nicht für Belehrungen, Warnungen und Zurechtweisungen sowie für solche Maßnahmen, die ausschließlich darauf abzielen, einen noch vorhandenen Mangel zu beseitigen. Sind wegen eines Mangels oder Dienstvergehens Erzieherische Maßnahmen nach sechs Monaten angeordnet worden, ist nach Nr. 401, 402 zu verfahren.

310. Entschließt sich der Disziplinarvorgesetzte, ein Dienstvergehen disziplinar zu ahnden, darf wegen desselben Sachverhalts daneben keine Erzieherische Maßnahme angeordnet werden. Ist dennoch eine Erzieherische Maßnahme angeordnet worden, ist sie aufzuheben. Nr. 401 Satz 2 ist anzuwenden. Ist die Vollstreckung einer einfachen Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt worden, kann die Aussetzung mit einer erzieherischen Maßnahme verbunden werden.

War die Erzieherische Maßnahme vor der Verhängung der Disziplinarmaßnahme bereits vollzogen, ist sie bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen.

Erfährt der Disziplinarvorgesetzte erst nach der Verhängung der Disziplinarmaßnahme, dass ein anderer Vorgesetzter eine neben der Disziplinarmaßnahme nicht mehr zulässige Erzieherische Maßnahme angeordnet hat, ist nach Nr. 401 zu verfahren.

Unberührt bleibt, neben einer Disziplinarmaßnahme den Soldaten zu belehren, ihn zurechtzuweisen oder zu warnen sowie solche Maßnahmen anzuordnen, die dazu geeignet und bestimmt sind, den mit dem Dienstvergehen offenbar gewordenen und noch vorhandenen Mangel zu beseitigen.

Kapitel 4

Aufhebungen

401. Wird festgestellt, dass eine Erzieherische Maßnahme zu Unrecht oder von einem unzuständigen Vorgesetzten angeordnet worden ist, ist sie aufzuheben. Ist eine solche Erzieherische Maßnahme in Gegenwart anderer Soldaten angeordnet worden, ist die Aufhebung möglichst demselben Personenkreis bekannt zu geben. War die Erzieherische Maßnahme bereits vollzogen, ist auszusprechen, dass sie nicht hätte ergehen dürfen. Für Maßnahmen, die den Soldaten in seiner Freizeit beschränkt haben, ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

402. Die Aufhebung einer Erzieherischen Maßnahme kann auch in Würdigung guter Leistungen erfolgen (Ziffer 702). Hier von ausgenommen sind Erzieherische Maßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte nach § 33 Abs.1 WDO wegen eines Dienstvergehens angeordnet hat.

403. Zur Aufhebung befugt und verpflichtet sind der Vorgesetzte, der die Erzieherische Maßnahme angeordnet hat sowie dessen unmittelbare Vorgesetzte. Für die Aufhebung Erzieherischer Maßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte als Ergebnis disziplinarer Würdigung angeordnet hat, sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig.

Kapitel 5

Allgemeine Erzieherische Maßnahmen

501. Zu diesen Maßnahmen sind alle Vorgesetzten befugt.

502. Bei guten Leistungen:

- a) Lob,
- b) Herausstellen einer besonders guten Leistung oder eines vorbildlichen Verhaltens vor anderen,
- c) Übertragung einzelner Aufgaben mit erhöhter Verantwortung;
- d) Dienstpausen;
- e) Meldung der besonders guten Leistung oder des vorbildlichen Verhaltens an den nächsten Vorgesetzten oder an den Disziplinarvorgesetzten und deren Bekanntgabe an den Soldaten.

503. Bei Mängeln:

- a) Belehrung;
- b) Zurechtweisung;
- c) Warnung;
- d) Verlängerung eines einzelnen Teilabschnitts des Dienstes/der Ausbildung.

Diese Maßnahme ist nur im Rahmen des befohlenen Dienstes/Ausbildungsvorhabens und unter Kürzung des folgenden Teilabschnitts zulässig. Die für das Dienst-/Ausbildungsvorhaben insgesamt festgesetzte Zeit darf nicht überschritten werden. Die Art und Dauer der befohlenen Verlängerung sind baldmöglichst zu melden, damit dadurch verursachte Versäumnisse auf anderen Gebieten nachgeholt werden können.

- e) Meldung des Mangels an den Vorgesetzten oder an den Disziplinarvorgesetzten und deren Bekanntgabe an den Soldaten.

Kapitel 6

Zusätzliche Erzieherische Maßnahmen

601. Zu diesen Maßnahmen sind befugt:

- a) **Kompaniefeldwebel** oder Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der Einheit, die Stabs-/Oberstabsfeldwebel (-bootsmänner) ausgenommen.
- b) **Unteroffiziere mit Porteppee und Offiziere**, die aufgrund der Vorgesetztenverordnung nach §§ 1, 2, 3 und 5 Vorgesetzte sind, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten.
- c) **Unteroffiziere ohne Porteppee**, soweit sie mit der Führung eines Zuges oder einer vergleichbaren Teileinheit durch den Disziplinarvorgesetzten beauftragt sind, gegenüber den ihnen unterstellten Soldaten.

602. Bei guten Leistungen:

- a) Übertragung oder Erweiterung von Führungsverantwortung für eine bestimmte Zeit.
- b) Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen oder Ausbildungsabschnitten im Einzelfall.
- c) Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsabschnitts/Dienstabschnitts. Sie ist nur zulässig, wenn der Vorgesetzte Leitender und der beabsichtigte Ausbildungszweck/Dienstzweck erreicht ist.

Die Disziplinarvorgesetzten können ihr Recht, den Dienst zu beenden, dann auf die zu dieser Erzieherischen Maßnahme berechtigten Vorgesetzten delegieren, wenn der entsprechende Ausbildungsabschnitt am Ende des für den Tag festgesetzten Dienstes liegt.

603. Bei Mängeln:

- a) Schriftliche Ausarbeitungen.

Sie dienen der Besinnung auf die militärischen Pflichten oder der Vertiefung eines bis dahin nur mangelhaft erfassten Ausbildungsstoffes. Hierdurch darf der Soldat insgesamt nicht länger als eine Stunde täglich in seiner Freizeit in Anspruch genommen werden.

Das Ergebnis der schriftlichen Ausarbeitung ist mit dem Soldaten zu besprechen.

b) Wiederholungsdienst bis zu einer Stunde.

Die Anordnung jeder Art des Dienstes ist grundsätzlich dem Disziplinarvorgesetzten vorbehalten. Nur in dringenden Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte, der den Dienst leitet, einen mangelhaft ausgeführten Dienst am selben Tag nach dem im Dienstplan angesetzten Dienst bis zu einer Stunde wiederholen lassen. Voraussetzung ist, dass der Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist, die Maßnahme keinen Aufschub duldet und dem Soldaten für denselben Tag nicht schon einmal Wiederholungsdienst oder eine schriftliche Ausarbeitung nach Nr. 603 a befohlen war. Der Vorgesetzte hat grundsätzlich die Dienstaufsicht selbst zu übernehmen und die Maßnahme seinem Disziplinarvorgesetzten baldmöglichst zu melden. Der Disziplinarvorgesetzte kann Abweichungen vom Tagesdienstplan zulassen.

Kapitel 7

Besondere Erzieherische Maßnahmen

701. Zu diesen Maßnahmen sind nur Disziplinarvorgesetzte befugt. Sie haben die folgenden Maßnahmen unter namentlicher Nennung des betroffenen Soldaten und mit Angabe des Datums und Anordnungsgrundes in einer geeigneten Unterlage schriftlich festzuhalten. Die Vermerke sind nach einem Jahr zu streichen, im Falle einer früheren Entlassung mit deren Zeitpunkt.

702. Bei guten Leistungen:

- a) Vorzeitige Beendigung des Dienstes.
- b) Förderung durch Erweiterung des Verantwortungsbereichs oder Weiterbildungsmaßnahmen.
- c) Aufhebung von Erzieherischen Maßnahmen (Ziff. 402, 403).

703. Bei Mängeln:

- a) Zusatzdienst als Wiederholungsdienst zum Erreichen eines Ausbildungsziels.

In Abänderung des Dienstplans für die Einheit oder einzelne Soldaten kann jeder in den Dienst- und Ausbildungsvorschriften vorgesehene Dienst als Wiederholungsdienst befohlen werden. Das Recht des Disziplinarvorgesetzten zur Festsetzung von Art, Dauer und Zeiteinteilung des Dienstes aufgrund militärischer Erfordernisse und zum Ansetzen von Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden aus dienstlichen Gründen wird hiervon nicht berührt.

Wiederholungsdienst ist unmissverständlich nach Teilnehmern, Art, Umfang und Dienstaufsicht zu befehlen. Soweit es die Art des Wiederholungsdienstes erfordert, hat der Disziplinarvorgesetzte die Dienstaufsicht selbst auszuüben.

Die Einteilung zum Wachdienst als Erzieherische Maßnahme ist nur zulässig gegenüber Soldaten im Wachdienst bei Verstößen gegen die Wachvorschriften.

Der Zusatzdienst als Wiederholungsdienst darf nur in begründeten Ausnahmefällen 24 Stunden überschreiten.

- b) Versagen von Nachtausgang an Tagen, auf die ein Dienst für den betroffenen Soldaten folgt. Diese Maßnahme ist nur ge-

gen Mannschaften während der allgemeinen Grundausbildung/ Grundeinweisung zulässig (siehe ZDv 10/5 Nr. 221).

- c) Einschränkung der Befugnisse eines Vorgesetzten zur selbständigen Anwendung einzelner Erzieherischer Maßnahmen.

Kapitel 8

Schlussbestimmungen

801. Der Erlass ist in Verbindung mit der ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“, insbesondere den Leitsätzen für Vorgesetzte, anzuwenden und zum Gegenstand der Unterrichtung und Prüfung bei allen Lehrgängen zu machen, die der Ausbildung zum Vorgesetzten dienen. Die Weiterbildung in der Truppe obliegt den Disziplinarvorgesetzten.

802. Vorstehender Erlass ist allen Vorgesetzten auszuhändigen und den Soldaten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

803. Dieser Erlass tritt am 01.01.1989 in Kraft. Der Erlass über „Erzieherische Maßnahmen“ vom 19.03.1970 – F ü S I 3 – Az 35-05-04-00 – wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Verbot der Ausübung des Dienstes

– Neufassung –

Nach § 22 des Soldatengesetzes (SG) kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verboten werden.

Hierzu werden nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

A. Begriffsbestimmung

1.1 Verbot der Ausübung des Dienstes ist der Befehl, sich jeder dienstlichen Tätigkeit zu enthalten.

1.2 Zwingende dienstliche Gründe zu dem Verbot liegen insbesondere vor, wenn eine weitere Tätigkeit des Soldaten nicht verantwortet werden kann, weil sie die Disziplin, das Ansehen der Bundeswehr, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder sonst den Dienst erheblich stört.

1.3 Das Verbot der Ausübung des Dienstes unterscheidet sich von der vorläufigen Dienstenthebung nach § 126 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) vor allem dadurch, dass es nicht die gleichzeitige oder bereits vollzogene Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens voraussetzt und dass mit ihm die Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge nicht verbunden werden kann.

B. Dauer des Verbots

2.1 Das Verbot kann befristet oder unbefristet (bis auf weiteres) ausgesprochen werden.

2.2 Das Verbot endet mit Ablauf der darin festgesetzten Frist. Es erlischt in jedem Falle, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist (§ 22 SG). Es wird gegenstandslos, wenn nach § 126 WDO die Einleitungsbehörde den Soldaten vorläufig des Dienstes enthebt.

C. Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Soldaten

3.1 Das Verbot der Ausübung des Dienstes berührt die sonstigen Rechte und Pflichten des Soldaten nicht.

3.2 Der Soldat behält seine Dienstbezüge. Die Zeit, während der das Verbot wirksam ist, wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

4. Die Zeit, während der einem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten ist, gilt nicht als Urlaub. In den Fällen, in denen die Anwesenheit des Soldaten am Standort nicht erforderlich ist, kann ihm die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort erteilt werden. In der Regel ist dies der bisherige Wohnsitz des Soldaten.

5. Die Auswirkung des Verbots auf die Berufsförderung werden in einem besonderen Erlass geregelt (B 169).

D. Zusätzliche Maßnahmen

6. Neben dem Verbot der Ausübung des Dienstes kann das Verbot, Uniform zu tragen, ausgesprochen werden.

E. Zuständigkeiten

7. Zum Ausspruch des Verbots der Ausübung des Dienstes werden ermächtigt:

7.1 die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Kompaniechefs für die ihnen unterstellten Mannschaften,

7.2 die Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarbefugnis eines Bataillonskommandeurs für die ihnen unterstellten Unteroffiziere,

7.3 die Disziplinarvorgesetzten in der Dienststellung eines Divisionskommandeurs, höhere Vorgesetzte oder Vorgesetzte in entsprechenden oder vergleichbaren Dienststellungen für alle ihnen unterstellten Offiziere.

8. Alle nach Nummer 7 nicht zuständigen Disziplinarvorgesetzten können das Verbot **vorläufig** für den Zeitraum von einer Woche aussprechen, sofern ein sofortiges Einschreiten erforderlich und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist.

F. Verfahren

9. Vor dem Erlass des Verbots ist der Soldat unter Aufnahme einer Niederschrift zu dem Verbot zu hören. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn er sich bereits vorher zu dem Sachverhalt dienstlich geäußert hat.

10.1 Das Verbot ist unter Angabe der wesentlichen Gründe nach nachstehend abgedrucktem Muster (Anlage) schriftlich zu verfügen.

10.2 Die Verfügung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen (siehe auch ZDv 14/3 B 154).

11. Der Ausspruch des vorläufigen Verbots der Ausübung des Dienstes durch die nach Nummer 8 ermächtigten Vorgesetzten ist den nach Nummer 7 zuständigen Vorgesetzten unverzüglich unmittelbar zu melden. Diese entscheiden innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Eingang der Meldung, ob die getroffenen Maßnahmen aufrecht zu erhalten sind. Die Nummern 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(Muster)

_____, den _____
(Truppenteil/Dienststelle) (Ort)

Herrn/Frau

(Ort)

Nach § 22 des Soldatengesetzes verbiete ich Ihnen bis _____ /bis auf weiteres* die Ausübung Ihres Dienstes. Zugleich untersage ich Ihnen das Tragen der Uniform*.

Ihre Anwesenheit am Standort ist zur Zeit nicht erforderlich. Ich gestatte Ihnen daher den Aufenthalt in _____*.

Zur gegebenen Zeit werden Sie weitere Befehle von mir oder Ihrem unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten erhalten.

Durch das Verbot werden Ihre sonstigen Rechte und Pflichten als Soldat nicht beeinträchtigt. Falls Sie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ausüben, wird auf § 20 des Soldatengesetzes verwiesen, wonach eine Genehmigung des hierfür zuständigen Vorgesetzten erforderlich ist.

Begründung: _____

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

* Dieser Wortlaut ist nur im zutreffenden Falle anzuwenden.

Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit von Soldaten

Ist ein Soldat unerlaubt von seiner Truppe oder Dienststelle abwesend, hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte unverzüglich alles zu tun, um den Grund der Abwesenheit zu ermitteln und die Rückkehr zu veranlassen.

1. Ist der Aufenthalt des Soldaten bekannt, hat der Disziplinarvorgesetzte ihm fernmündlich oder schriftlich (z.B. durch Einschreiben mit Rückschein) die sofortige Rückkehr zu befehlen, wobei Weg, Transportmittel und nach Möglichkeit die Abfahrtszeit anzugeben sind.

2. Ist der Aufenthalt des Soldaten unbekannt oder wird der Befehl zur Rückkehr nicht befolgt, hat der Disziplinarvorgesetzte nach Ablauf von drei vollen Kalendertagen das für den Standort seines Truppenteils/seiner Dienststelle zuständige Wehrbereichskommando, in dringenden Fällen das nächsterreichbare Feldjägerdienstkommando gemäß ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“, zu benachrichtigen.

3. Bei begründetem Verdacht, dass der Soldat eigenmächtige Abwesenheit (§ 15 Wehrstrafgesetz – WStG) im Wiederholungsfall oder Fahnenflucht (§ 16 WStG) begangen hat, ist der Vorgang unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Im Übrigen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte selbstverantwortlich, ob er bei begründetem Verdacht der erstmaligen eigenmächtigen Abwesenheit den Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgeben will (§ 33 Abs. 3 Wehrdisziplinarordnung (WDO) i.V.m. ZDv 14/3 B 117). Dabei ist nach Nummer 5 des Erlasses „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ (B 117) zu verfahren.

Bei Gefahr im Verzug kann zusätzlich zur Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft nach § 33 Abs. 3 WDO auch die zuständige Polizeidienststelle unterrichtet werden.

In dem Abgabeschreiben sind die Gründe anzugeben, die den vorgenannten Tatverdacht rechtfertigen. Zur Prüfung der Frage, ob eine Fahndung mit dem Ziel der Festnahme einzuleiten ist, teilt der Disziplinarvorgesetzte dabei außerdem Art, Umfang und Ergebnis der eigenen Nachforschungen nach dem Aufenthaltsort des Beschuldigten mit.

4. Begründeter Verdacht, dass ein unerlaubt abwesender Soldat Fahnenflucht begangen hat, ist grundsätzlich gegeben, wenn er

- ein Entlassungsgesuch eingereicht hat;
- vor seiner unerlaubten Abwesenheit die Absicht geäußert hat, seine Truppe oder Dienststelle für immer zu verlassen;
- bei seinem Weggang alle Privatsachen mitgenommen hat;
- Uniform oder Ausweise an seine Truppe oder Dienststelle zurückgeschickt hat;
- auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass er sich für immer der Verpflichtung zum Wehrdienst entziehen oder durch seine Abwesenheit die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erreichen will.

Begründeter Verdacht, dass der Tatbestand der eigenmächtigen Abwesenheit erfüllt ist, ist grundsätzlich gegeben, wenn drei volle Kalendertage verstrichen sind, seit sich der Soldat eigenmächtig entfernt hat oder eigenmächtig ferngeblieben ist.

5. Besteht in den Fällen von eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht der dringende Verdacht, dass sich der betreffende Soldat ins Ausland begeben wird, ist durch die mit der Nachforschung beauftragte Feldjägerdienststelle unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle mit der Bitte einzuschalten, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Grenzfahndung zu veranlassen. Wird ein Soldat, für den ein entsprechendes Ersuchen an die Polizei gestellt wurde, durch Feldjäger festgenommen oder kehrt er freiwillig zur Truppe zurück, ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich durch die Feldjäger zu unterrichten.

6. Neue Erkenntnisse, insbesondere ein neuer möglicher Aufenthaltsort, Erlass oder Aufhebung eines Haftbefehls, meldet der Disziplinarvorgesetzte dem zuständigen Wehrbereichskommando, in dringenden Fällen dem nächstgelegenen Feldjägerdienstkommando mit weiterer Meldung gemäß ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“ Anlage 3/3.

7. Liegt gegen den zurückgekehrten Soldaten ein Haftbefehl vor, teilt der Disziplinarvorgesetzte auch dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Rückkehr des Soldaten mit.

Bleibt der Haftbefehl bestehen, veranlasst der Disziplinarvorgesetzte, dass der Soldat dem nächsten Amtsrichter vorgeführt wird.

8. Liegt gegen den zurückgekehrten Soldaten kein Haftbefehl vor, besteht aber der begründete Verdacht, dass sich der betref-

fende Soldat strafbar gemacht hat und dass er sich erneut unerlaubt entfernen will, teilt der Disziplinarvorgesetzte dies der Polizei mit. Die Angaben zu Nummer 6.1 bis 6.11 der Anlage 3 der ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse“ sind mitzuteilen.

9. Kehrt ein gesuchter Soldat zurück oder wird er zurückgebracht, ist stets eine disziplinarrechtliche Prüfung geboten. Ist ein Soldat nicht länger als drei volle Kalendertage unerlaubt abwesend gewesen und besteht kein Verdacht, dass er Fahnenflucht begangen hat, kann der Fall ohnehin nur disziplinar gewürdigt werden.

Vor der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme wird zu beachten sein, dass bei unerlaubter Abwesenheit des Soldaten von mehr als einem Kalendertag Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder Disziplinararrest und Disziplinarbuße nebeneinander zulässig sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 WDO).

Eine Aussetzung der disziplinareren Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens (§ 33 Abs. 3 WDO) ist regelmäßig nur dann vertretbar, wenn der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.

10. Wird ein gesuchter Soldat, gegen den kein Haftbefehl vorliegt, aufgegriffen, lässt der Disziplinarvorgesetzte ihn unverzüglich abholen.

11. Wird ein wegen Verdachts des Vergehens gemäß §§ 15, 16 WStG gesuchter Soldat von Organen der Bundeswehr festgenommen, nachdem eine Abgabe erfolgt ist, ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zu verständigen, damit diese die Rücknahme etwaiger Fahndungsmaßnahmen, insbesondere die Löschung einer Fahndungsausschreibung, veranlassen kann.

Besteht zum Zeitpunkt der Festnahme bereits ein Haftbefehl, ist der Soldat der für den Festnahmeort zuständigen Polizeidienststelle zur Vorführung vor den Haftrichter zu überstellen.

12. Tritt ein wehrpflichtiger Soldat seinen Dienst in der Bundeswehr zu dem im Einberufungsbescheid bestimmten Zeitpunkt nicht an, sind die vorstehenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, denn der Wehrpflichtige wird nach § 2 des Soldatengesetzes mit dem im Einberufungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt Soldat.

Vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft und vor Einleitung sonstiger Maßnahmen hat der Disziplinarvorgesetzte durch Anfrage bei dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt festzustellen, ob

12.1 der Einberufungsbescheid dem Wehrpflichtigen wirksam zugestellt worden ist,

12.2 ein eingelegter Widerspruch ausnahmsweise aufschiebende Wirkung oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat oder

12.3 sonstige Gründe vorliegen, die der Einberufung entgegenstehen.

Unabhängig von dieser Anfrage des Disziplinarvorgesetzten hat das Kreiswehrrersatzamt dem Einberufungstruppenteil eintretende Einberufungshindernisse sofort mitzuteilen. Fallen diese nachträglich fort, hat das Kreiswehrrersatzamt den Einberufungstruppenteil unverzüglich zu unterrichten.

Ergibt sich aus der Mitteilung des Kreiswehrrersatzamtes, dass der Einberufungsbescheid noch wirksam ist, hat der Disziplinarvorgesetzte nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren. Darüber hinaus kann er die Polizei des jeweiligen Wohnsitzes unter Hinweis auf § 44 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes ersuchen, den wehrpflichtigen Soldaten dem nächsten Feldjägerdienstkommando zuzuführen.

Die Verpflichtung zur Anfrage nach Absatz 2 entfällt, wenn eine Mitteilung nach Absatz 3 erfolgt ist.

Wird ein Soldat, der den Wehrdienst nicht angetreten hat, aufgegriffen oder stellt er sich freiwillig der Truppe, ist das für die Einberufung zuständige Kreiswehrrersatzamt unverzüglich zu unterrichten. Eine erneute Festsetzung von Ort und Zeit des Dienstantritts durch das Kreiswehrrersatzamt unterbleibt; der Soldat hat sofort am Dienst teilzunehmen.

Die Bestimmung des Entlassungszeitpunkts für Soldaten, die ihren Wehrdienst nicht zu dem im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt, sondern später angetreten haben, erfolgt gemäß den „Bestimmungen über das Nachdienen von Soldaten, die Grundwehrdienst zu leisten haben“ (ZDv 14/5 B 161). Tritt ein Soldat vor Ablauf der vom Kreiswehrrersatzamt im Einberufungsbescheid vorgesehenen Dauer des Grundwehrdienstes diesen nicht freiwillig an oder wird er in dieser Zeit nicht aufgegriffen, sind die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zurückzusenden.

13. Kosten – insbesondere Fahndungs- und Rückführungskosten –, die der Bundeswehr durch die Rückführung eines Soldaten zur Truppe entstanden sind, sind vom Soldaten nicht zurückzufordern.

Für unerlaubt abwesende Soldaten, die aus dem Ausland um Rückführung nachsuchen, gelten die Hilfeleistungsbestimmungen des § 5 des Konsulargesetzes, wonach der Hilfeleistungsempfänger zum Ersatz der Auslagen verpflichtet ist.

Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen bezüglich Soldaten der Bundeswehr*)

wird überarbeitet

I. Zustellungen an Soldaten

1. Für Zustellungen an Soldaten in gerichtlichen Verfahren gelten dieselben Bestimmungen wie für Zustellungen an andere Personen.
2. Will ein mit der Zustellung Beauftragter (z.B. Gerichtsvollzieher, Post- oder Behördenbediensteter, Gerichtswachtmeister) in einer Truppenunterkunft einem Soldaten zustellen, ist er von der Wache an das Geschäftszimmer der Einheit des Soldaten zu verweisen.
3. Ist der Soldat, dem zugestellt werden soll, sogleich zu erreichen, hat ihn der Kompaniefeldwebel¹⁾ auf das Geschäftszimmer zu rufen.
4. Ist der Soldat nicht sogleich erreichbar, hat der Kompaniefeldwebel dies dem mit der Zustellung Beauftragten mitzuteilen. Handelt es sich um einen in Gemeinschaftsunterkunft wohnenden Soldaten, kann der Beauftragte auf Grund von § 181 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder der entsprechenden Vorschriften der Verwaltungszustellungsgesetze, z.B. § 11 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, eine Ersatzzustellung an den Kompaniefeldwebel – in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter – durchführen.
Die genannten Vorschriften sehen ihrem Wortlaut nach zwar nur eine Ersatzzustellung an den Hauswirt oder Vermieter vor, diesen ist der Kompaniefeldwebel nach seinen dienstlichen Aufgaben jedoch gleichzustellen.
5. Wird der Soldat, dem zugestellt werden soll, voraussichtlich längere Zeit abwesend sein, hat der Kompaniefeldwebel die An-

*) Erlass vom 23. Juli 1998 – R II 1 – Az 39-85-25/00 (VMBI 1998 S. 246)

¹⁾ Dem Kompaniefeldwebel stehen jeweils Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gleich.

nahme des zuzustellenden Schriftstückes abzulehnen. Er hat dabei, sofern nicht Gründe der militärischen Geheimhaltung entgegenstehen, dem mit der Zustellung Beauftragten die Anschrift mitzuteilen, unter der der Zustellungsadressat zu erreichen ist.

6. Eine Ersatzzustellung an den Kompaniefeldwebel ist nicht zulässig, wenn der Soldat, dem zugestellt werden soll, innerhalb des Kasernenbereichs eine besondere Wohnung hat oder außerhalb des Kasernenbereichs wohnt. In diesen Fällen hat der Kompaniefeldwebel dem mit der Zustellung Beauftragten die Wohnung des Soldaten anzugeben.

7. Der Kompaniefeldwebel darf nicht gegen den Willen des Soldaten von dem Inhalt des zugestellten Schriftstückes Kenntnis nehmen oder den Soldaten auffordern, ihm den Inhalt mitzuteilen.

8. Der Kompaniefeldwebel hat Schriftstücke, die ihm bei der Ersatzzustellung übergeben worden sind, dem Adressaten sogleich nach dessen Rückkehr auszuhändigen. Über die Aushändigung hat er einen Vermerk zu fertigen, der nach einem Jahr zu vernichten ist.

9. Bei eingeschifften Soldaten ist in sinngemäßer Auslegung des § 181 Abs. 2 ZPO der Wachtmeister eines Schiffes bzw. der Kommandant eines Bootes – in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter – an Bord zur Entgegennahme von Ersatzzustellungen befugt.

10. Diese Vorschriften gelten auch, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren ein Soldat eine Zustellung auszuführen hat (vgl. § 82 Abs. 2 und 3 der Wehrdisziplinarordnung).

II. Ladungen von Soldaten

a) Verfahren vor den Wehrdienstgerichten

11. Im disziplinargerichtlichen Verfahren werden Soldaten zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen auf Ersuchen des Wehrdienstgerichts, des Untersuchungsführers oder des Wehrdisziplinaranwalts dienstlich gestellt, auch wenn sie Zeugen oder Sachverständige sind. Bei Bekanntgabe des Termins ist ihnen eine Abschrift der Ladung auszuhändigen.

12. Die Reise eines dienstlich gestellten Soldaten zur Vernehmung ist eine Dienstreise. Der Soldat hat somit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz und den hierzu ergangenen Verfahrensbestimmungen. Bei Bedarf wird ein Militärdienstfahrschein ausgestellt.

13. Das Wehrdienstgericht, der Untersuchungsführer oder der Wehrdisziplinaranwalt, die um die Gestellung des Soldaten er sucht haben, haben diesem zu bescheinigen, wann das Dienstge schäft beendet war. Diese Bescheinigung hat der Soldat seiner Reisekostenrechnung beizufügen.

14. Die Dienststelle des Soldaten hat dem Wehrdienstgericht, dem Untersuchungsführer oder dem Wehrdisziplinaranwalt unverzüglich alle durch die Gestellung entstandenen Kosten mitzu teilen, damit sie gegebenenfalls von demjenigen, dem die Verfah renskosten auferlegt worden sind, wieder eingezogen werden können. Die Mitteilung der Kosten erfolgt durch Übersendung einer Zweitschrift der Reisekostenrechnung (Kassenanweisung über Reisekostenvergütung), die zunächst gleichzeitig mit der Erstschrift dem zuständigen Verwaltungsbeamten vorzulegen und von diesem sachlich und rechnerisch mit festzustellen ist. Die Zweitschrift ist als solche deutlich kenntlich zu machen; die darauf angebrachte Kassenanweisung ist durchzustreichen.

15. Werden mit einer Dienstreise im disziplinargerichtlichen Verfahren gleichzeitig andere Dienstgeschäfte erledigt, müssen diese ihrem zeitlichen Ablauf entsprechend einzeln in der Reise kostenrechnung dargestellt und für jedes Dienstgeschäft die ent standenen Kosten besonders – gegebenenfalls anteilmäßig – an gegeben werden. Dies ist erforderlich, um den Kostenschuldner nur mit den Auslagen zu belasten, die in Durchführung seines Verfahrens tatsächlich entstanden sind. Zu den anteilig zu er stattenden Kosten gehören die Fahrtkosten, Tage- und Über nachtungsgelder und Nebenkosten.

Hat der Soldat einen Militärdienstfahrschein benutzt, sind in der zu übersendenden Zweitschrift der Reisekostenrechnung die Fahrtstrecke, für die der Militärdienstfahrschein ausgestellt wurde, und der dafür maßgebliche Preis anzugeben.

16. Muss ein Dienstkraftfahrzeug zur Reise eines dienstlich ge stellten Soldaten benutzt werden, sind in der Zweitschrift der Reisekostenrechnung die Fahrtkilometer anzugeben. Die Fahrt-

kosten errechnet die Stelle, die um die Gestellung ersucht hat. Die Berechnung erfolgt ohne Rücksicht auf die tatsächlich entstandenen Kosten und ohne Begrenzung der Kilometerzahl nach den im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Kilometer zu zahlenden Kosten. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstkraftfahrzeug für mehrere Soldaten gestellt worden ist.

17. Für andere Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und für Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten gelten die Nummern 11 bis 16 entsprechend.

b) Verfahren vor sonstigen deutschen Gerichten

18. In Verfahren vor sonstigen deutschen Gerichten werden Soldaten als Parteien, Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in derselben Weise wie andere Personen geladen. Die Ladung wird ihnen also auf Veranlassung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft zugestellt oder übersandt.

19. In Strafverfahren haben auch der Angeklagte, der Nebenkläger und der Privatkläger das Recht, Zeugen oder Sachverständige unmittelbar laden zu lassen. Ein Soldat, der eine solche Ladung erhält, braucht ihr jedoch nur dann zu folgen, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung, insbesondere für Reisekosten, bar angeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle des Gerichtes nachgewiesen wird.

20. Erhalten Soldaten eine Ladung zu einem Gerichtstermin, ist ihnen der erforderliche Sonderurlaub gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung – SUV – (ZDv 14/5 F 501)¹⁾ in Verbindung mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511)²⁾ zu gewähren.

21. Militärdienstfahrtscheine oder Reisekostenerstattung erhalten die geladenen Soldaten nicht.

¹⁾ Dem Kompaniefeldwebel stehen jeweils Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung gleich.

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

22. Soldaten, die von einem Gericht oder einer Justizbehörde als Zeugen oder Sachverständige geladen worden sind, erhalten von der Stelle, die sie vernommen hat, Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung einschließlich Reisekosten. Sind Soldaten nicht in der Lage, die Reisekosten aufzubringen, können sie bei der Stelle, die sie geladen hat, die Zahlung eines Vorschusses beantragen.

23. Auch Soldaten, die als Parteien oder Beschuldigte in einem Zivil- oder Strafgerichtsverfahren geladen sind, können unter gewissen Voraussetzungen von der Stelle, die sie geladen hat, auf Antrag Reisekostenersatz und notfalls einen Vorschuss erhalten, wenn sie die Kosten der Reise zum Gericht nicht aufbringen können.

24. Kann die Entscheidung der nach den Nummern 22 und 23 zuständigen Stellen wegen der Kürze der Zeit nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden, ist, wenn ein Gericht der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit oder eine Justizbehörde die Ladung veranlasst hat, auch das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Geladenen zuständige Amtsgericht zur Bewilligung des Vorschusses zuständig.

25. Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass bei der Vernehmung dienstliche Angelegenheiten berührt werden, ist der Soldat bei Erteilung des Urlaubs über die Verschwiegenheitspflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes (ZDv 14/5 B 101) zu belehren. Die Einholung einer etwa erforderlichen Aussagegenehmigung ist Sache des Gerichtes (vgl. § 376 Abs. 3 ZPO).

c) Verfahren vor Gerichten der Stationierungstreitkräfte

26. Deutsche Soldaten werden ebenso wie andere Deutsche vor Gerichte der Stationierungstreitkräfte über die zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften geladen.

27. Soldaten, die als Zeugen oder Sachverständige vor Gerichte der Stationierungstreitkräfte geladen werden, erhalten Zeugen- oder Sachverständigengebühren. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Vorschusses durch deutsche Behörden oder Behörden der Stationierungstreitkräfte besteht jedoch nicht.

28. Im Übrigen gelten die Nummern 20, 21 und 25 entsprechend.

III. Vorführung von Soldaten

29. Soldaten, deren Vorführung von einem Gericht angeordnet worden ist, werden diesem nicht durch eine militärische Dienststelle, sondern durch die allgemeinen Behörden vorgeführt.

IV. Zwangsvollstreckungen gegen Soldaten

30. Zwangsvollstreckungen, auf die die Zivilprozessordnung Anwendung findet, werden durch den dafür zuständigen Vollstreckungsbeamten, regelmäßig den Gerichtsvollzieher, auch gegen Soldaten nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Eine vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle ist erforderlich, auch im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Vollstreckung.

31. Auch Vollstreckungen gegen Soldaten im Verwaltungszwangsverfahren, die der Vollziehungsbeamte der Verwaltungsbehörde vornimmt, werden nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Nummer 30 Satz 2 (vorherige Anzeige an die militärische Dienststelle) gilt auch hier.

32. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, in Sachen zu vollstrecken, die sich im Alleingewahrsam, d.h. in der alleinigen tatsächlichen Gewalt des Schuldners, befinden. Dies ist ihm zu ermöglichen.

33. Ein Soldat, der in der Gemeinschaftsunterkunft wohnt, hat Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in dem ihm zugewiesenen Wohnraum befinden. Der Vollstreckungsbeamte kann daher verlangen, dass ihm Zutritt zu dem Wohnraum des Soldaten gewährt wird, gegen den vollstreckt werden soll. Zur Durchsichtung benötigt der Vollstreckungsbeamte die Erlaubnis des zuständigen Amtsgerichts, es sei denn, der Schuldner willigt ein oder es besteht Gefahr im Verzug.

34. Dagegen hat ein Soldat regelmäßig keinen Alleingewahrsam an ihm gehörenden Sachen, die sich in anderen militärischen Räumen befinden. Anders liegt es nur, wenn der Soldat diese Sachen so aufbewahrt, dass sie nur seinem Zugriff unterliegen. Das würde z.B. zutreffen, wenn ein für die Waffenkammer zuständiger Soldat dort eigene Sachen in einem besonderen Spind verwahrt, zu dem nur er den Schlüssel hat. Nur wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann der Vollstreckungsbeamte Zutritt zu anderen Räumen als dem Wohnraum des Soldaten verlangen.

35. Soweit Außenstehenden das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen aus Gründen des Geheimnisschutzes grundsätzlich untersagt ist, ist auch dem Vollstreckungsbeamten der Zutritt zu versagen, wenn Gründe der Geheimhaltung dies erfordern und es nicht möglich ist, durch besondere Vorkehrungen einen Geheimnisschutz zu erreichen.

36. Muss dem Vollstreckungsbeamten aus Gründen des Geheimnisschutzes das Betreten von Räumen, Anlagen, Schiffen oder sonstigen Fahrzeugen verweigert werden, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte¹⁾ des Soldaten dafür zu sorgen, dass die Vollstreckung trotzdem durchgeführt werden kann. Beispielsweise kann der Vorgesetzte veranlassen, dass die gesamte Habe des Soldaten dem Vollstreckungsbeamten an einem Ort zur Durchführung der Vollstreckung vorgelegt wird, den er betreten darf.

37. Bei jeder Zwangsvollstreckung, die in militärischen Räumen oder an Bord stattfindet, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte¹⁾ des Schuldners anwesend zu sein. Er hat darauf hinzuwirken, dass durch die Zwangsvollstreckung kein besonderes Aufsehen erregt wird. Will der Vollstreckungsbeamte in Sachen des Bundes vollstrecken, hat der Vorgesetzte des Schuldners den Vollstreckungsbeamten auf die Eigentumsverhältnisse aufmerksam zu machen; er soll dies auch tun bei Sachen, die im Eigentum eines anderen Soldaten stehen. Zu Anweisungen an den Vollstreckungsbeamten ist der Vorgesetzte nicht befugt.

V. Erzwingungshaft gegen Soldaten

38. Gemäß § 901 ZPO kann vom Zivilgericht gegen den Schuldner – auch bei Soldaten – Haft angeordnet werden, um die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 883 Abs. 2 ZPO) zu erzwingen. Die Verhaftung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher auf Grund richterlichen Haftbefehls, der bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Verlangen abschriftlich mitgeteilt werden muss.

39. Nach § 910 ZPO hat der Gerichtsvollzieher vor der Verhaftung eines Beamten der vorgesetzten Dienstbehörde Mitteilung zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem für eine Vertretung des Beamten gesorgt ist. Diese Vorschrift ist auf Soldaten entsprechend anzuwenden.

¹⁾ oder ein von ihm beauftragter Offizier

40. Zeigt ein Gerichtsvollzieher die bevorstehende Verhaftung eines Soldaten an, hat der zuständige Vorgesetzte ohne Verzug für dessen Vertretung zu sorgen und den Gerichtsvollzieher zu benachrichtigen, sobald sie sichergestellt ist.

41. Will ein Gerichtsvollzieher einen Soldaten ohne vorherige Benachrichtigung von dessen Vorgesetzten verhaften, weil er eine entsprechende Anwendung des § 910 ZPO nicht für gerechtfertigt hält, ist die Vertretung sicherzustellen und über den Vorgang zu berichten.

42. Für Angehörige der Besatzung eines Schiffes oder Bootes der Marine findet darüber hinaus § 904 Nr. 3 ZPO Anwendung, wonach die Erziehungshaft gegen die zur Besatzung eines Seeschiffes gehörenden Personen unstatthaft ist, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt. Die Reise ist angetreten, wenn das Schiff oder Boot mit dem Ablegen begonnen hat. Lehnt es ein Gerichtsvollzieher ab, § 904 Nr. 3 ZPO anzuwenden, gilt Nr. 41 entsprechend.

43. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Sicherheitsarrest nach § 933 ZPO sowie sonstige Haft, auf die die Erziehungshaftbestimmungen der Zivilprozessordnung anzuwenden sind (z.B. bei der Vollstreckung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung, nach § 85 des Arbeitsgerichtsgesetzes, nach § 167 der Verwaltungsgerichtsordnung, nach §§ 198 und 200 des Sozialgerichtsgesetzes sowie nach §§ 284, 315 und 334 Abs. 3 der Abgabenordnung), sowie für die Ersatzzwangshaft nach § 16 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes und den entsprechenden Vorschriften des Landesrechts. Sie gelten nicht für den Vollzug anderer, insbesondere strafprozessualer Haftbefehle.

VI. Schlussbestimmungen

44. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss sind beteiligt worden.

45. Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse vom

- 16. März 1982 – VR II 1 – Az 39-85-25/00 (VMBl S. 130) und
- 20. Juni 1983 – VR II 1 – Az 39-85-25/00 (VMBl S. 182)

aufgehoben.

**Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe
durch den Disziplinarvorgesetzten
(§ 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes)
vom 25. August 1958**

Auf Grund des § 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 751) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 306*) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Hat der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten rechtskräftig angeordnet (§ 112a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so unterliegt der Soldat für ihre Dauer den Vorschriften der §§ 2 bis 9.
2. Der nächste Disziplinarvorgesetzte eröffnet dem Soldaten, dass er seine Überwachung und Betreuung (§ 112b Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes) übernommen habe und macht den Tag der Eröffnung aktenkundig.

**§ 2
Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung**

Der Soldat hat in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn nicht zwingende dienstliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

**§ 3
Dienstleistung**

Der Soldat leistet Dienst wie jeder andere Soldat der Einheit.

*) Zuletzt geändert durch Artikel 6 des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393).

§ 4 Auflagen

1. Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann dem Soldaten, auch für die Freizeit, Auflagen machen, die dem Zweck der Erziehungsmaßregel dienen.
2. Insbesondere kann er eine bestimmte Beschäftigung aufgeben oder ihm verbieten,
 - a) alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - b) Gaststätten, Vergnügungsstätten oder Spielhallen aufzusuchen,
 - c) sich an Glücksspielen beteiligen,
 - d) sich an bestimmten Orten oder Örtlichkeiten aufzuhalten,
 - e) mit bestimmten Personen oder Personen bestimmter Gruppen zu verkehren, von denen zu befürchten ist, dass sie ihn schädlich beeinflussen werden, oder
 - f) bestimmte Gegenstände im Besitz zu haben, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können.

§ 5 Verlassen der Unterkunft

1. Der Soldat darf sich einen Monat lang während seiner Freizeit nicht außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten; die Frist beginnt mit dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2). Aus zwingenden Gründen oder bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.
2. Darüber hinaus kann der nächste Disziplinarvorgesetzte, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient, den Aufenthalt während der Freizeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zeitlich beschränken oder für insgesamt nicht mehr als vier Monate verbieten.

§ 6 Urlaub

1. Erholungsurlaub ist dem Soldaten in den ersten drei Monaten nach dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2) zu versagen. Bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

2. In der Folgezeit kann der nächste Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten den allgemein zustehenden Erholungsurlaub ganz oder teilweise gewähren, wenn keine erzieherischen Nachteile zu erwarten sind oder diese auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen (§ 4), vermieden werden können.

§ 7 Besoldung

1. Die Besoldung des Soldaten wird nicht gekürzt.
2. Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann anordnen, dass dem Soldaten nur ein Teil der Besoldung, jedoch mindestens ein Viertel, ausgezahlt wird, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient. Der Rest ist spätestens am Ende der Erziehungshilfe nachzuzahlen.

§ 8 Vorschlag für die Beendigung der Erziehungshilfe

Hält der nächste Disziplinarvorgesetzte den Zweck der Erziehungshilfe für erreicht, bevor sie ein Jahr gedauert hat oder der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt geworden ist oder der Soldat aus dem Wehrdienst entlassen wird, so schlägt er dem Vollstreckungsleiter vor, die Erziehungsmaßregel für erledigt zu erklären.

§ 9 Verhältnis zur Wehrdisziplinarordnung und zur Wehrbeschwerdeordnung

1. Die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.
2. Die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung finden Anwendung. Ist die weitere Beschwerde gegen eine Maßnahme, die der nächste Disziplinarvorgesetzte nach dieser Verordnung getroffen hat, erfolglos geblieben oder ist über sie innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so kann der Soldat, soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, die Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 der

Wehrbeschwerdeordnung) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat.

§ 10
Inkrafttreten^{*)}

^{*)} Diese Verordnung ist am 31. August 1958 in Kraft getreten.

Verfahrensrichtlinien bei der Einbehaltung von Bezügen im Rahmen der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten

– Erstfassung –

Dienstbezüge und Wehrsold sind im Rahmen einer nach § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten vom 25. August 1958 (DVO-Erziehungshilfe*) getroffenen Anordnung wie folgt zu zahlen:

A. Bei Empfängern von Dienstbezügen

1. Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt die zuständige Wehrbereichsverwaltung – Gebührenwesen/Wirtschaftstruppenteil (WBV) durch „Änderungsmeldung“ (ZDv 20/15 – Änderungsart S 3) über eine nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe getroffene Anordnung. Der Änderungsmeldung ist die „Mitteilung über eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe“ nach dem Muster der Anlage (Mitteilung) beizufügen.

Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

2. Die WBV teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit, von welchem Zeitpunkt ab die Anordnung durchgeführt wird. Die Höhe des Betrages, der an den Soldaten monatlich ausgezahlt wird, und die Höhe des einbehaltenen Betrages (Restbetrag) sowie Änderungen zu diesen Beträgen sind dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

3. Die WBV veranlasst die Buchung des Restbetrages der monatlichen Dienstbezüge beim Vw-Konto und erteilt für die Auszahlung des Restbetrages zu dem vom Disziplinarvorgesetzten bestimmten Zeitpunkt Auszahlungsanordnung. Der Tag der Auszahlung und die Höhe des zur Auszahlung kommenden Restbetrages sind dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

*) B 164

4. Die WBV kann eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe nur dann mit Beginn des folgenden Monats durchführen, wenn ihr die Mitteilung spätestens bis zum 8. eines Monats vorliegt. Später eingehende Mitteilungen können von der WBV erst bei der Zahlung der Dienstbezüge für den übernächsten Monat berücksichtigt werden.

B. Bei Wehrsoldempfängern

5. Der Disziplinarvorgesetzte benachrichtigt den für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil durch die Mitteilung nach dem Muster der Anlage. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen.

6. Der Wirtschaftstruppenteil teilt dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich schriftlich mit, von welchem Zeitpunkt ab die Anordnung durchgeführt wird und veranlasst die Auszahlung des Teilbetrages und die Vereinnahmung des Restbetrages beim Vw-Konto. Die Höhe des monatlichen Restbetrages ist dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

Der Wirtschaftstruppenteil erteilt für die Auszahlung des Restbetrages an den Soldaten zu dem vom Disziplinarvorgesetzten bestimmten Zeitpunkt Auszahlungsanordnung. Der Tag der Auszahlung und die Höhe des zur Auszahlung kommenden Restbetrages sind dem Disziplinarvorgesetzten und dem Soldaten mitzuteilen.

7. Eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO-Erziehungshilfe kann bei Wehrsoldempfängern nur dann zum Beginn des folgenden Monats durchgeführt werden, wenn die Mitteilung dem für den Soldaten zuständigen Wirtschaftstruppenteil spätestens bis zum 25. eines Monats vorliegt.

8. Die Mitteilung (Anlage) ist bei Bedarf von der Einheit/Dienststelle selbst herzustellen.

(Muster)**Kursivschrift:** Zutreffendes angeben.

1. Ausfertigung an Wehrbereichsverwaltung/Gebührenwesen/Wirtschaftstruppenteil
 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Dienststelle Postleitzahl, Ort, DatumDienststellung Straße, Hausnummer

Fernsprecher

Vertraulich

Mitteilung über eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO – Erziehungshilfe

1. An

Wehrbereichsverwaltung/Gebührenwesen _____
/Wirtschaftstruppenteil _____
– Truppenverwaltung –

Im Rahmen des § 7 Abs. 2 DVO – Erziehungshilfe ordne ich an, dass dem

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer _____

Einheit/Dienststelle

von den monatlichen Netto-Dienstbezügen^{*)}/dem monatlichen Wehrsold für die Monate _____ jeweils nur zwei Drittel/die Hälfte/ein Drittel/ein Viertel auszu- zahlen ist/sind.

Der Restbetrag ist dem Soldaten in einer Summe am _____ /aufgrund meiner besonderen Anordnung auszuführen.

Ich bitte, mir unverzüglich die Durchführung dieser Anordnung zu bestätigen. Dabei sind die Höhe des Betrages, der an den Soldaten monatlich ausgezahlt wird, und die Höhe des einbehaltenen Betrages (Restbetrag) mir und dem Soldaten mitzuteilen; das Gleiche gilt, wenn sich die Höhe des Restbetrages ändert.

2. An den

Soldaten

zur Kenntnis.

Gegen Empfangsbekanntnis

Der danach zustehende Auszahlungsbetrag wird von der zuständigen Wehrbereichsver- waltung monatlich auf ihr Gehaltskonto überwiesen.

(Unterschrift, Dienstgrad, Dienstsiegel)

^{*)} Dienstbezüge werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im Voraus ge- zahlt. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das von dem Soldaten monatlich einzuzahlende Verpflegungsgeld zu berücksichtigen.

Einleitungsbehörden

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 und 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimme ich folgende Vorgesetzte zu Einleitungsbehörden:

1.1 Für truppdienstlich unterstellte Offiziere im Dienstgrad Oberst oder in entsprechenden Dienstgraden und

1.2 Für truppdienstlich unterstellte Soldaten bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades, wenn keine der in Abschnitt II. genannten Einleitungsbehörden zuständig ist, den
Inspekteur des Heeres,
Inspekteur der Luftwaffe,
Inspekteur der Marine,
Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr,
Inspekteur der Streitkräftebasis;

2. Für die übrigen Soldaten bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades, soweit sie truppdienstlich unterstellt sind,

2.1 im Heer den

- a) Befehlshaber Heeresführungskommando,
- b) Kommandierenden General/Stellvertretenden Kommandierenden General des I. Deutsch-Niederländischen Korps,
- c) Kommandierenden General eines Korps,
- d) Amtschef Heeresamt,
- e) Kommandeur der Truppen Oberste Bundeswehrführung/Heeresführungstruppen,
- f) Kommandeur einer Division,
- g) Kommandeur Heeresunterstützungskommando,
- h) Kommandeur der Korpstruppen;
- i) Kommandeur Heerestruppenkommando

2.2 in der Luftwaffe den

- a) Befehlshaber Luftwaffenführungskommando,
- b) Amtschef Luftwaffenamt,
- c) Kommandeur einer Luftwaffendivision,
- d) Kommandeur Lufttransportkommando,

- e) Kommandeur Luftwaffenausbildungskommando,
- f) Kommandeur Luftwaffenmaterialkommando,
- g) Kommandeur Luftwaffenführungsdienstkommando;

2.3 in der Marine den

- a) Befehlshaber der Flotte,
- b) Amtschef Marineamt;

2.4 im Sanitätsdienst den

- a) Befehlshaber Sanitätsführungskommando,
- b) Amtschef Sanitätsamt der Bundeswehr,
- c) Kommandeur eines Sanitätskommandos;

2.5 in der Streitkräftebasis den

- a) Befehlshaber Einsatzkommando der Bundeswehr,
- b) Befehlshaber Streitkräfteunterstützungskommando,
- c) Amtschef Streitkräfteamt,
- d) Befehlshaber im Wehrbereich,
- e) Amtschef des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst/
Ständigen Vertreter des Präsidenten des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst,
- f) Amtschef Personalamt der Bundeswehr.

3. Es verbleibt bei meiner Zuständigkeit als Einleitungsbehörde

3.1 für Offiziere in der Dienstgradgruppe der Generale,

3.2 für Soldaten, die keiner der in den Abschnitten 1. und 2. genannten Einleitungsbehörden unterstehen und

3.3 für Offiziere der Reserve, Offiziere im Ruhestand sowie im Reserveverhältnis stehende Offiziere im Ruhestand jeweils vom Dienstgrad Oberst oder einem entsprechenden Dienstgrad an aufwärts.

4. Als Einleitungsbehörde

4.1 für die übrigen Offiziere der Reserve, für die übrigen im Reserveverhältnis stehenden Offiziere im Ruhestand und die nach § 1 Abs. 3 WDO als Soldat im Ruhestand geltenden Offiziere bestimme ich

den Amtschef Personalamt der Bundeswehr,

4.2 für die übrigen Offiziere im Ruhestand sowie für alle früheren nicht unter Abschnitt 3. und Abschnitt 4. Nr. 4.1 fallenden Soldaten bestimme ich den für deren Wohnsitz zuständigen Befehlshaber im Wehrbereich; besteht kein Wohnsitz in Deutschland, ist der Befehlshaber Streitkräfteunterstützungskommando zuständige Einleitungsbehörde,

4.3 für frühere Soldaten und Soldaten im Ruhestand bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades, die zum Zeitpunkt ihres Dienstzeitendes zum Amt für Militärkunde versetzt waren, bestimme ich den Inspekteur der Streitkräftebasis.

5. Bei Wegfall der Einleitungsbehörde nach Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens geht deren Zuständigkeit auf diejenige Einleitungsbehörde über, der der Soldat nunmehr truppendienstlich unterstellt ist.

Bei Wegfall der Einleitungsbehörde nach Ausscheiden des Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis geht deren Zuständigkeit auf den Befehlshaber in dem Wehrbereich über, in dem die bisherige Einleitungsbehörde ihren Sitz hatte.

6. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Erlass „Einleitungsbehörden“ in der seit dem 1. Oktober 2001 geltenden Fassung aufgehoben.

Trunkenheit am Steuer

– Neufassung –

1. Ein Soldat, der unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug führt, gefährdet in unverantwortlicher Weise Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt sich selbst. Bei Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges setzt er leichtfertig Eigentum und Vermögen des Dienstherrn aufs Spiel.

2. Kraftfahrern von Dienstkraftfahrzeugen ist es verboten,
- ein Dienstkraftfahrzeug zu führen, wenn sie eine durch vorangegangenen Alkoholkonsum bedingte Beeinträchtigung ihrer Fahrtüchtigkeit nicht ausschließen können. Sie sind verpflichtet, den Alkoholkonsum ihren Vorgesetzten zu melden.
 - alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, wenn innerhalb der folgenden 12 Stunden ein Fahrauftrag durchzuführen ist.

Das Verbot des Alkoholkonsums im Dienst und bei Dienstunterbrechungen (ZDv 10/5 Nr. 403) gilt für Kraftfahrer und ihre Beifahrer während des Fahrdienstes und in Fahrpausen sowie für Kraftfahrer, die als „Kraftfahrer vom Dienst“ zu einer ständigen oder zu einer zeitlich begrenzten Fahrbereitschaft eingeteilt sind; insoweit gibt es keine Befugnis, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Personen, die Rauschmittel nehmen oder zum ständigen Alkoholmissbrauch neigen, sind als Kraftfahrer ungeeignet; ihnen ist die Fahrerlaubnis gemäß ZDv 43/1 zu entziehen.

3. Werden für Fahrten aus Anlass geselliger und kameradschaftlicher Veranstaltungen, für Betreuungsfahrten oder für Betriebsausflüge Dienstkraftfahrzeuge aufgrund der ZDv 43/2 Nr. 407, 408 – 413 bereitgestellt, sind Soldaten anzuhalten, nicht ihre eigenen, sondern Dienstkraftfahrzeuge zu benutzen, soweit sie nicht auf jeden Alkoholkonsum verzichten.

4. Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahrtüchtigkeit sind schwerwiegende, mit Geldstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten (§ 316 des Strafgesetzbuches – StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 und 3 StGB¹⁾). Sie haben zudem in der Regel die Einziehung des

¹⁾ ZDv 14/2 „Strafrecht und Wehrstrafrecht“

zivilen Führerscheins und des Führerscheins der Bundeswehr und die Entziehung der Fahrerlaubnis mit langdauernder Sperre für eine Wiedererteilung zur Folge.

Auf die Meldepflicht von Kraftfahrern, die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Bundeswehr sind, nach ZDV 43/1 Nr. 630 wird hingewiesen.

Trunkenheit am Steuer (§ 316 StGB) liegt bei dem Fahrer eines Kraftfahrzeugs vor, wenn er sich alkoholbedingt nicht sicher im Verkehr bewegen kann und damit fahruntüchtig ist. Fahruntüchtigkeit ist bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille und mehr immer gegeben (absolute Fahruntüchtigkeit). Selbst bei einem geringeren Blutalkoholgehalt, etwa ab 0,3 Promille, liegt Trunkenheit am Steuer vor, wenn der Fahrer durch seine Fahrweise gezeigt hat, dass er – möglicherweise zusätzlich bedingt durch Übermüdung oder durch Einnahme von Tabletten – nicht in der Lage war, das Kraftfahrzeug sicher zu führen (relative Fahruntüchtigkeit). In diesen Fällen wird häufig, so bei Unfällen, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c Abs. 3 StGB) wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit vorliegen.

5. Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind zudem Dienstvergehen, weil ein Soldat mit einem solchen Verhalten in und außer Dienst nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Dienst oder seine dienstliche Stellung erfordert (§ 17 des Soldatengesetzes – SG), und weil er mit einem solchen Verhalten im Dienst auch gegen seine Gehorsampflicht verstößt (§ 11 SG).

6. In allen Fällen des Verdachts der Trunkenheit am Steuer einschließlich der Straßenverkehrsgefährdung wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Vorgesetztendienstgrad betreffen, hat die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) zu ersuchen. Soweit diese Ermittlungen nicht schon etwa auf Grund der Mitteilung in Strafsachen oder anderer Erkenntnisse durch den Wehrdisziplinaranwalt geführt werden, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte die ihm bekannt gewordenen Fälle der Einleitungsbehörde zur Prüfung der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu melden und gemäß § 33 Abs. 3 WDO zu prüfen, ob die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben ist¹⁾.

¹⁾ ZDV 14/3 B 117 „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“

7. Die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Vorgesetzten-dienstgrad ist grundsätzlich geboten, wenn das Dienstvergehen die Verurteilung mindestens zu einem Beförderungsverbot erwarten lässt.

Dies wird regelmäßig der Fall sein bei Trunkenheit am Steuer

- in Ausübung des Dienstes mit Dienst- oder Privatkraftfahrzeugen aufgrund dienstlicher Anordnung oder sonst zur Erledigung dienstlicher Aufgaben;
- bei außerdienstlichen Fahrten, wenn früheres, einschlägiges Fehlverhalten – möglicherweise auch ein solches noch vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses – vorausgegangen ist, das zu einer strafgerichtlichen Bestrafung, zu einer einfachen Disziplinarmaßnahme oder zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme geführt hatte, und wenn die Verhängung der einfachen Disziplinarmaßnahme oder die erstinstanzliche Verurteilung grundsätzlich nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Ein solcher Wiederholungsfall kann auch vorliegen, wenn der Soldat zuvor wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG [0,5-Promille-Regelung]) mit einem Bußgeldbescheid und Fahrverbot (§ 25 StVG) belegt worden war und erschwerende Umstände, etwa die Nichtbeachtung eindringlicher Befehle, hinzutreten;
- bei erstmaliger Begehung, wenn sich aus dem Gesamtverhalten des Soldaten eine grob rücksichtslose Gesinnung ergibt und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder geschädigt wurden, wenn ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Fahren ohne Fahrerlaubnis oder ohne Versicherungsschutz hinzutreten oder wenn der Soldat zur Zeit der Tat Fahrlehrer, Fahrschulleiter, amtlich anerkannter Prüfer oder amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr der Bundeswehr war. Auch bei einer Ersttat nach wiederholtem anderweitigen, vor allem alkoholbedingten Fehlverhalten und wiederholter eindringlicher Pflichtenmahnung kann ein Beförderungsverbot verwirkt sein.

8. Ist insbesondere bei erstmaliger Trunkenheit am Steuer nur eine Gehaltskürzung oder eine einfache Disziplinarmaßnahme angemessen, steht der Verhängung solcher Maßnahmen grundsätzlich das Verbot zusätzlicher disziplinarer Ahndung nach § 16 WDO entgegen.

Ist der Vorwurf der Trunkenheit am Steuer Gegenstand von Vorermittlungen nach § 92 WDO, richtet sich das Verfahren nach dieser Bestimmung.

Bei Trunkenheit am Steuer von wehrpflichtigen Mannschaftsdienstgraden kommt ein gerichtliches Disziplinarverfahren nicht in Betracht. Darf wegen einer sachgleichen strafgerichtlichen Bestrafung eine einfache Disziplinarmaßnahme nach § 16 WDO nicht verhängt werden, belehrt der Disziplinarvorgesetzte den Soldaten über die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens.

Missbrauch von Betäubungsmitteln

1. Der unerlaubte Umgang mit Suchtstoffen ist eine ernste Gefahrenquelle für die menschliche Gesundheit und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft. Unsere Rechtsordnung verfolgt mit dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nicht nur den Zweck, den Einzelnen, insbesondere den Jugendlichen, vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und vor Abhängigkeit von Suchtstoffen zu bewahren, sondern sie will damit auch die Bevölkerung insgesamt vor den aus dem Missbrauch von Betäubungsmitteln erwachsenden sozialschädlichen Folgen schützen. Wer Betäubungsmittel unerlaubt u. a. herstellt, mit ihnen Handel treibt, einführt, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, begeht eine Straftat nach den §§ 29 ff. BtMG. Die Betäubungsmittel i.S. dieses Gesetzes sind im Anhang I-III des BtMG aufgeführt. Zu ihnen gehören die Cannabisprodukte Marihuana und Haschisch, Heroin und Kokain, das Halluzinogen LSD sowie Aufputschmittel wie z.B. Amphetamine.

2. Besondere Gefahren birgt der Missbrauch von Betäubungsmitteln im Bereich der Streitkräfte insbesondere beim Umgang mit Waffen, Munition, Fahrzeugen und anderem Gerät. Wegen der möglichen Auswirkungen auf Gesundheit und psychische wie physische Einsatzbereitschaft der betroffenen Soldaten ist hier über die Regelungen des BtMG hinaus jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln in und außer Dienst verboten (ZDv 10/5 Nr. 404). Dies gilt auch für die sogenannten „weichen“ Drogen wie beispielsweise Marihuana und Haschisch.

Auch nach neuen wissenschaftlichen Untersuchungen setzt der Konsum von Cannabis die Wahrnehmungs-, Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit herab, er beeinträchtigt die Raum-Zeit-Orientierung, die Denkfähigkeit und das Kurzzeitgedächtnis und kann Angstzustände sowie depressive oder paranoide Reaktionen auslösen. Dauerkonsum kann zu Amotivation, Lethargie, affektiven Störungen, Verlust des Empfindens für berufliche und soziale Verpflichtungen und zumindest zu einer psychischen Abhängigkeit führen. Vor allem bei jungen Menschen können Wesensveränderungen mit Vernachlässigung persönlicher Belange bis hin zum Verlust der Leistungsfähigkeit die Folgen von Betäubungsmittelkonsum sein.

Ein akuter Cannabis-Rausch schließt die Fähigkeit zu jedem dienstlichen Einsatz aus. Aber auch nach Abklingen der durch nur einmaligen Konsum hervorgerufenen Rauschsymptome kann es nach einem symptomfreien Intervall zum Wiederaufflammen einer Rauschwirkung kommen (sog. Echoraus, Flashback), so dass der Eintritt eines die Fahrtauglichkeit und andere Leistungsfähigkeiten mindernden oder ausschließenden Rauschzustandes für den Cannabis-Konsumenten nicht mehr beherrschbar wird.

3.1 Ein Soldat, der eine Straftat nach dem BtMG begeht, verstößt dadurch zugleich schwerwiegend gegen seine Dienstpflichten. Mit jeder dieser Straftaten verletzt er seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten (§ 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes – SG). Gibt er Betäubungsmittel an Kameraden ab, verstößt er damit auch gegen seine Kameradschaftspflicht nach § 12 Satz 2 SG, bei Abgabe an Untergebene zusätzlich gegen seine Fürsorgepflicht nach § 10 Abs. 3 SG. Bei Duldung von Straftaten nach dem BtMG durch Untergebene verletzt ein Vorgesetzter seine Kameradschafts- und Fürsorgepflicht sowie seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten.

3.2 Aber auch der Soldat, der Cannabis-Produkte oder andere Betäubungsmittel konsumiert, begeht ein schweres Dienstvergehen. Er verletzt schon bei nur einmaligem Genuss, sei es in oder außer Dienst, seine Kernpflicht zum treuen Dienen nach § 7 SG. Das gilt auch dann, wenn er dadurch noch nicht gegen seine Pflicht zur Gesunderhaltung (§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 SG) verstoßen sollte. Denn er stellt dadurch seine Einsatzbereitschaft auf jeden Fall in Frage, und zwar nicht nur während der Wirkung des akuten Rausches, sondern auch wegen der möglichen nicht vorhersehbaren und berechenbaren Auswirkungen in der Zukunft; daher ist auch der Cannabis-Konsum außerhalb der Dienstzeit – anders als beim Alkoholrausch – eine solche Dienstpflichtverletzung.

Der Soldat, der Betäubungsmittel in oder außer Dienst konsumiert, verstößt zugleich gegen seine Gehorsamspflicht (§ 11 SG; vgl. ZDv 10/5 Nr. 404) und seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten. Duldet er den Konsum von Betäubungsmitteln durch Kameraden, verletzt er seine Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten und – wenn es sich zugleich um einen Untergebenen handelt – seine Pflicht zur Fürsorge. Letzteres allerdings nur, wenn er nicht selbst an dem Konsum beteiligt war.

4. Der Verdacht eines Dienstvergehens wegen Verstoßes gegen das BtMG oder wegen Konsums von Betäubungsmitteln durch Soldaten ist vom Disziplinarvorgesetzten durch Vernehmungen, ggf. mittels Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 20 der Wehrdisziplinarordnung – WDO) aufzuklären.

Darüber hinaus ist die Hinzuziehung eines Truppenarztes zur Feststellung der Dienst- oder Verwendungsfähigkeit zulässig (s. Richtlinien über die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht bei der Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung von Soldaten der Bundeswehr vom 18. Oktober 1979 – VMBl 1979 S. 267, geändert VMBl 1986 S. 61).

Anhaltspunkte für den Betäubungsmittelkonsum können u. a. äußere Erscheinungen beim Soldaten wie Bewusstseinsstörungen, gestörtes Reflexverhalten, geweitete, verengte oder lichtstarre Pupillen sein.

Der Umgang mit Betäubungsmitteln kann u. a. mit einem Drogenvortestgerät (als sog. „Wischtest“) auf der Körperoberfläche sowie an Materialien nachgewiesen werden. Ein Nachweis des Drogenkonsums ist dadurch jedoch nicht möglich.

Feldjäger unterstützen auf Ersuchen die Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten mit diesem Drogenvortestgerät.

Ein solcher Test am Körper ist nur mit Einverständnis des Soldaten zulässig. Er ist darüber aktenkundig zu belehren (s. Anlage).

Durchsuchungen nach Betäubungsmitteln auf Grund einer richterlichen Anordnung nach § 20 WDO können auf Ersuchen von den Feldjägern mit ihren Diensthunden (Rauschgiftspürhunden) unterstützt werden.

Ist ein Dienstvergehen erwiesen, hat der Disziplinarvorgesetzte bei seiner disziplinarischen Würdigung auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten einen strengen Maßstab anzulegen. Gegen Soldaten mit Vorgesetzteneigenschaft sind in aller Regel gerichtliche Disziplinarverfahren einzuleiten, die in schweren Fällen zur Dienstgradherabsetzung oder Entfernung aus dem Dienstverhältnis führen.

Unabhängig von der disziplinarischen Entscheidung ist bei Grundwehrdienstleistenden auch stets die vorzeitige Entlassung aus der Bundeswehr gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) und bei Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren die fristlose Entlassung aus der Bundeswehr gemäß § 55 Abs. 5 SG zu prüfen; das Entlassungsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor einem gerichtlichen Disziplinarverfahren. Die statusrechtliche Entscheidung, ob eine fristlose Entlassung gebo-

ten ist oder noch die Erteilung eines „Ausdrücklichen Hinweises“ ausreicht, ist immer auf den jeweiligen konkreten Einzelfall abzustellen und hat sich an dem Dienstgrad, den Auswirkungen des Vorfalls auf den Dienstbetrieb (Störung des Dienstbetriebes, Nachahmungsgefahr), der Häufigkeit und Intensität des Konsums von Betäubungsmitteln (Wiederholungsgefahr) zu orientieren.

Bei einem Hinweis auf Abhängigkeit eines Soldaten von Betäubungsmitteln ist neben der disziplinarischen Entscheidung die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 55 Abs. 2 SG bzw. § 29 Abs. 2 WPflG zu prüfen.

Bei Verdacht von Straftaten gegen das BtMG ist die Sache in der Regel (vgl. Erlass „Abgabe an die Staatsanwaltschaft“ in ZDv 14/3 B 117) an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Auf die Belehrungspflicht nach ZDv 10/5 Nr. 404 letzter Absatz wird hingewiesen.

Dienststelle

Ort, Datum

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Über Zweck (Nachweis des Umgangs mit Betäubungsmitteln) und Handhabung des Drogenvortestgerätes bin ich von _____ belehrt worden.

Ich erkläre mich mit einer Anwendung dieses Gerätes an meinem Körper einverstanden.

(Unterschrift des Belehrenden)

(Unterschrift des Soldaten)

Durchführung des § 143 der Wehrdisziplinarordnung

– Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit –

1. § 143 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) bestimmt:

„(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, kann gegen ihn wegen derselben Tat ein gerichtliches Disziplinarverfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, dass die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 84 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.“

2.1 Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Regelung ist von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens grundsätzlich abzusehen und der Weg der Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes (SG) zu wählen, falls mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, dass der Soldat auf diesem Weg aus der Bundeswehr entfernt wird.

2.2 Ist die Einleitungsbehörde zugleich Entlassungsdienststelle, prüft sie zunächst, ob das Dienstvergehen die Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG rechtfertigt. Wird dies bejaht, ist der Soldat zu entlassen. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen der fristlosen Entlassung vorliegen, ist von der Entlassung abzusehen. In diesem Fall prüft die Einleitungsbehörde, ob die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens geboten ist.

2.3 Ist für die Entlassung des Soldaten eine andere Dienststelle als die Einleitungsbehörde zuständig, führt sie die Entscheidung der Entlassungsdienststelle nach § 55 Abs. 5 SG herbei. Von der Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist grundsätzlich abzusehen, bis die Entlassungsdienststelle entschieden hat, dass der Soldat nicht entlassen wird.

3.1 Soll ausnahmsweise neben einem Entlassungsverfahren nach § 55 Abs. 5 SG ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden, ist dies nur bis zur Zustellung der Entlassungsverfügung zulässig. Das gerichtliche Disziplinarverfahren muss jedoch ausgesetzt werden, bis unanfechtbar feststeht, dass das Entlassungsverfahren nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt.

3.2 Ergeht eine Entlassungsverfügung und wird diese unanfechtbar, ist das gerichtliche Disziplinarverfahren einzustellen. Einbehaltene Dienstbezüge (§ 126 Abs. 2 WDO) verfallen nur, wenn die Einleitungsbehörde gemäß § 127 Abs. 1 Nr. 3 WDO feststellt, dass die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt gewesen wäre. Diese Feststellung kann in die Einstellungsverfügung eingezogen werden; insoweit ist jedoch eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen (§ 127 Abs. 4 WDO).

4. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung nach § 55 Abs. 5 SG kann die Entlassungsdienststelle die Einleitungsbehörde um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen.

5. Die Entlassungsdienststelle unterrichtet die Einleitungsbehörde unverzüglich über

- die Einleitung eines Entlassungsverfahrens, sofern nicht die Einleitungsbehörde selbst das Entlassungsverfahren ange-regt hat;
- ihre Entscheidung, dass der Soldat nicht entlassen wird;
- die Zustellung der Entlassungsverfügung;
- die Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung oder ihre Aufhebung.

Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 14 Abs. 2 des Soldatengesetzes

1.1 Nach § 14 Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) darf der Soldat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über Angelegenheiten, die der dienstlichen Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor einem Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

1.2 Einer Aussagegenehmigung bedarf es nicht, soweit es sich um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

1.3 Angaben über den Beruf als Soldat sowie über Status und Dienstgrad unterliegen nicht der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht; dies gilt grundsätzlich auch für Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Dienststelle.

2.1 Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sind insbesondere alle Auskünfte, Berichte und Meldungen an Vorgesetzte und Dienststellen, die mit der jeweiligen Angelegenheit im Rahmen ihrer Zugehörigkeit (unmittelbar) befasst sind.

2.2 Offenkundig sind solche Angelegenheiten, die allgemein bekannt sind oder die jedermann auf allgemein zugänglichen Wegen erfahren kann.

2.3 Vorgänge, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sind solche, durch deren Bekannt werden keine dienstlichen Interessen berührt werden.

3.1 Sieht das Gericht oder die Behörde von der Einholung einer Aussagegenehmigung ab und bestehen Zweifel, ob der Soldat/der frühere Soldat ohne Genehmigung aussagen oder Erklärungen abgeben darf, hat der für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Vorgesetzte, zu klären, welcher Sachverhalt Gegenstand der Aussage sein soll. Dies geschieht durch Anfrage bei der Stelle, vor der der Soldat/der frühere Soldat aussagen soll. Ebenso ist zu verfahren, wenn in der Ladung auf die Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung hingewiesen wird, ohne dass der Gegenstand der Aussage bezeichnet wird.

3.2 Bei der Abgabe von Erklärungen außerhalb gerichtlicher und behördlicher Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

3.3 In der Aussagegenehmigung ist der Sachverhalt, auf den sie sich bezieht, genau zu bezeichnen. Über andere Sachverhalte darf der Soldat/der frühere Soldat nur dann aussagen, wenn sie nicht der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4. Bei disziplinarischen Ermittlungen des Wehrdisziplinaranwalts und in allen Verfahren vor einem Wehrdienstgericht gilt die Genehmigung zur Aussage und zur Erstattung von Gutachten als erteilt, wenn nicht erkennbar ist, dass Versagungsgründe nach Nr. 7 vorliegen.

5.1 Für die Erteilung der Aussagegenehmigung ist grundsätzlich der nächste Disziplinarvorgesetzte des Soldaten, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte nächste Disziplinarvorgesetzte des früheren Soldaten, zuständig. Bei Wegfall der Dienststelle des letzten Disziplinarvorgesetzten geht dessen Zuständigkeit auf den Kommandeur des Verteidigungsbezirkskommandos über, in dessen Bereich der Wohnsitz oder der letzte Wohnsitz des früheren Soldaten im Inland liegt.

5.2 Hat der zuständige Disziplinarvorgesetzte Bedenken, eine Aussagegenehmigung zu erteilen, ist die Sache dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen.

5.3 Über die Versagung einer Aussagegenehmigung entscheidet ausschließlich das Bundesministerium der Verteidigung.

5.4 Die Erteilung oder Versagung der Aussagegenehmigung bedarf der Schriftform.

6. In allen Angelegenheiten, bei denen der Verdacht besteht, dass insbesondere im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Bundeswehr Straftaten begangen worden sind (z.B. Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrug, Untreue, Verletzung des Dienstgeheimnisses), ist für die Erteilung von Aussagegenehmigungen das Bundesministerium der Verteidigung (Referat ES) zuständig.

7.1 Für die Versagung einer Aussagegenehmigung gilt aufgrund des § 14 Abs. 2 Satz 3 SG die Vorschrift des § 62 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

7.2 Diese Vorschrift lautet:

„(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.“

8. Bei Zweifelsfragen erteilt der Rechtsberater Auskunft.

Erteilung von Urlaub während Straf- oder Disziplinarverfahren

Bei Ausübung der Disziplinarbefugnis durch den Disziplinarvorgesetzten entscheidet dieser unter Beachtung des gesetzlichen Gebots der beschleunigten Behandlung (§ 17 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung) nach pflichtgemäßem Ermessen, ob vor Abschluss einer Disziplinarsache einschließlich der etwa erforderlichen Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme Urlaub gewährt werden kann.

Alle Disziplinarvorgesetzten haben zu verhindern, dass Straf- oder Disziplinarverfahren durch die Beurlaubung von Soldaten verzögert werden. Dem gemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Soldaten, gegen die ein Straf- oder Disziplinarverfahren geführt wird, sollen nur dann Erholungs- oder anderen Urlaub erhalten, wenn sichergestellt ist, dass dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.
2. Der für die Urlaubsgewährung zuständige Vorgesetzte hat sich erforderlichenfalls mit Gericht, Staatsanwaltschaft oder sonst in das Verfahren eingeschalteten Behörden in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob während des geplanten Urlaubs Vernehmungen des Soldaten zu erwarten sind. Fällt eine Vernehmung oder ein Verhandlungstermin in die Zeit des geplanten Urlaubs, ist dieser nach § 28 Abs. 2 des Soldatengesetzes zu versagen, falls nicht sichergestellt werden kann, dass der Soldat trotz Urlaubs zum Termin erscheint.
3. Entsprechendes gilt für Soldaten, die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Soldaten als Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung vernommen werden sollen. Sollen Soldaten in solchen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, ist der Urlaub nur zu versagen, wenn die in Nummer 2 bezeichneten Stellen auf Rückfrage erklären, dass sich die Vernehmung nicht verschieben lässt, und wenn nicht sichergestellt werden kann, dass der Soldat trotz Urlaubs zur Vernehmung erscheint.

Anzug des Soldaten vor Gericht und in Vollzugsanstalten

Auszug aus der ZDv 37/10 Nr. 314, 315

Wahrnehmung polizeilicher oder gerichtlicher Vorladungen/Termine

Bei Verfahren, die den dienstlichen Bereich des Soldaten berühren, sowie in Verhandlungen der Wehrdienstgerichte als ehrenamtliche Richter, Verteidiger, Angeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige tragen Soldaten den Dienstanzug (Grundform), sofern nicht ein Verbot, Uniform zu tragen, ausgesprochen worden ist.

In allen anderen Fällen ist Zivilkleidung zu tragen.

Ist Zivilkleidung nicht vorhanden, kann der Disziplinarvorgesetzte das Tragen der Uniform befehlen.

Vollzug von Freiheitsentziehung

Beim Vollzug von Freiheitsentziehung in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr sowie bei der Teilnahme am Dienst während des Vollzugs von Freiheitsentziehung in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr ist Feldanzug (Tarndruck oder oliv)/Bord-/Gefechtsanzug zu tragen, wenn im Sonderfall nichts anderes befohlen ist.

In allen anderen Fällen ist Zivilkleidung oder die vorgeschriebene Anstaltskleidung zu tragen.

Auswirkungen einer vorläufigen Dienstenthebung und eines Verbots der Ausübung des Dienstes auf die Berufsförderung

Die vorläufige Dienstenthebung nach § 126 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) und das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 des Soldatengesetzes können grundsätzlich auch gegenüber Soldaten angeordnet werden, die im Rahmen der Berufsförderung am allgemeinberuflichen Unterricht oder an einer Fachausbildung teilnehmen.

Die Soldaten leisten während dieser berufsfördernden Maßnahmen Dienst.

Beide Maßnahmen lassen den Rechtsanspruch des Soldaten auf Berufsförderung nach den §§ 3 ff. des Soldatenversorgungsgesetzes unberührt.

Tatsächlich wird jedoch die Verwirklichung des Anspruchs auf Berufsförderung beeinträchtigt, wenn gegen einen Soldaten, der sich bereits in einem ausschließlich der Berufsförderung dienenden Abschnitt seiner Dienstzeit befindet oder vor deren Beginn steht, eine vorläufige Dienstenthebung oder ein Verbot der Ausübung des Dienstes ausgesprochen wird.

Das gilt insbesondere, wenn voraussehbar ist, dass sich der Berufsförderungsanspruch nach Erledigung dieser Maßnahmen aus zeitlichen Gründen nicht mehr realisieren lässt.

Unter diesen Umständen erscheint bei sachgerechter Abwägung der Interessen des Soldaten an der Berufsförderung gegenüber den Auswirkungen eines Dienstvergehens auf die dienstlichen Belange der Bundeswehr ein Eingriff in die berufsfördernden Maßnahmen nur dann gerechtfertigt, wenn im gerichtlichen Disziplinarverfahren mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis zu rechnen ist, die den Anspruch auf Berufsförderung zum Erlöschen bringt (§ 63 WDO).

Es ist daher wie folgt zu verfahren:

- Wirkt die Anordnung einer vorläufigen Dienstenthebung oder des Verbots der Ausübung des Dienstes in die Zeit der Berufsförderung hinein, ist sie mit der Maßgabe auszusprechen, dass die Teilnahme an der dienstzeitbeendenden Berufsförderung zulässig bleibt.
- Wird im gerichtlichen Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Dienstverhältnis erwartet, ist die vorläufige Dienstenthebung unbeschränkt zulässig.

Einrichtung und Führung des Disziplinarbuchs

A. Disziplinarbuch

I. Zweck des Disziplinarbuchs

1. Über förmliche Anerkennungen sowie über einfache oder gerichtliche Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtliche Strafen wird für Soldaten ein Disziplinarbuch geführt (§ 7 der Wehrdisziplinarordnung – WDO).
2. Das Disziplinarbuch soll den höheren Disziplinarvorgesetzten die Dienstaufsicht über die Ausübung der Disziplinarbefugnis erleichtern. Es dient gleichzeitig als Grundlage für die Tilgung von einfachen Disziplinarmaßnahmen, Kürzung der Dienstbezüge und Beförderungsverbot.

II. Führung des Disziplinarbuchs

1. Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat ein Disziplinarbuch für die ihm truppdienstlich unterstellten Soldaten anzulegen. Er ist für die Führung des Disziplinarbuches verantwortlich. Das Disziplinarbuch ist unter Verschluss aufzubewahren.
2. Der Disziplinarvorgesetzte kann die Bearbeitung des Disziplinarbuchs einem Offizier oder einem Unteroffizier mit Portepee übertragen.
3. Das Disziplinarbuch des Bundesministeriums der Verteidigung wird bei der Abteilung PSZ geführt.

III. Gliederung des Disziplinarbuchs

1. Das Disziplinarbuch gliedert sich in drei Teile.
2. Teil I besteht aus Karteiblättern, auf die förmliche Anerkennungen, einfache und gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sowie strafgerichtliche Strafen einzutragen sind.
3. Teil II ist eine Sammlung der förmlichen Anerkennungen.

4. Teil III ist eine Sammlung der einfachen Disziplinarmaßnahmen.
5. Das Disziplinarbuch ist als Ordner anzulegen, der die Aufschrift „Disziplinarbuch“ trägt. Das Disziplinarbuch beginnt mit einer Titelseite (Anlage 1).
6. Die in Teil I-III aufzunehmenden Vorgänge sind nach den Namen der Soldaten alphabetisch abzuheften.
7. Dem Teil I ist ein Nachweis über die jeweilige Zahl der Karteblätter vorzuheften (Anlage 3).

B. Eintragungspflichtige Entscheidungen und Maßnahmen

IV. Eintragungspflichtige Entscheidungen und Maßnahmen

1. Der Eintragung unterliegen unanfechtbare oder bestands-/rechtskräftige
 - förmliche Anerkennungen (§ 11 WDO)
 - einfache Disziplinarmaßnahmen (§ 22 WDO),
 - gerichtliche Disziplinarmaßnahmen (§ 58 WDO) und
 - strafgerichtliche Strafen.
2. Strafgerichtliche Strafen nach Absatz 1 sind Strafen, auf die ein Strafgericht erkannt hat und die auf Freiheitsentziehung oder Geldstrafe lauten. Dem stehen rechtskräftige Strafbefehle gleich.
3. Strafgerichtliche Strafen ausländischer Gerichte sind nur dann einzutragen, wenn die abgeurteilte Tat auch nach deutschem Strafrecht eine Straftat darstellt.
4. Strafgerichtliche Strafen wegen einer Tat, die vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangen worden ist, sind nicht einzutragen.
5. Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 des Strafgesetzbuches – StGB), Schuldausspruch unter Absehen von einer Strafe (§ 60 StGB) sowie gebührenpflichtige Verwarnungen und Geldbußen, die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden sind, unterliegen nicht der Eintragung. Einzutragen

sind auch nicht die Erziehungsmaßregeln der Erteilung von Weisungen und der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten sowie die Zuchtmittel der Verwarnung, der Auferlegung besonderer Pflichten und des Jugendarrestes nach dem Jugendgerichtsgesetz.

6. Auskünfte des Kraftfahrt-Bundesamtes aus dem Verkehrszentralregister sind nicht einzutragen.

C. Führung des Disziplinarbuchs

V. Teil I des Disziplinarbuchs

Förmliche Anerkennungen, einfache und gerichtliche Disziplinarmaßnahmen sowie strafgerichtliche Strafen sind in ein Karteiblatt (Anlage 2) einzutragen.

VI. Eintragung strafgerichtlicher Strafen

Als Grundlage für die Eintragung strafgerichtlicher Strafen dienen die Mitteilungen der Justizbehörden in Strafsachen. Zu besonderen Nachforschungen ist der Disziplinarvorgesetzte nicht verpflichtet.

VII. Teil II des Disziplinarbuchs

1. In Teil II sind die förmlichen Anerkennungen aufzunehmen, die der nächste oder ein höherer Disziplinarvorgesetzter erteilt hat.
2. Hat ein höherer Disziplinarvorgesetzter eine förmliche Anerkennung erteilt, übersendet er die für das Disziplinarbuch bestimmte Verfügung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten.

VIII. Rücknahme einer förmlichen Anerkennung

Der unanfechtbare Rücknahme einer förmlichen Anerkennung (§ 14 WDO) ist dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten mitzuteilen.

IX. Teil III des Disziplinarbuchs

1. In Teil III sind alle einfachen Disziplinarmaßnahmen aufzunehmen, die der nächste oder ein anderer Disziplinarvorgesetzter verhängt hat.
2. Hat ein anderer Disziplinarvorgesetzter eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, übersendet er die für das Disziplinarbuch bestimmte Verfügung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten.
3. Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach § 40 Abs. 4 WDO oder in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren von einem Wehrdienstgericht verhängt worden sind, sind nur in Teil I einzutragen.

X. Änderung oder Aufhebung einer Disziplinarmaßnahme

1. Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme im Beschwerdeverfahren geändert, ist dies auf der für das Disziplinarbuch bestimmten Verfügung sowie auf den Ausfertigungen für die Personalunterlagen und für den Rechtsberater unter genauer Bezeichnung der ändernden Entscheidung zu vermerken. Ist der Tatbestand der Disziplinarverfügung geändert worden, ist dies durch den Zusatz „(Tatbestand geändert)“ kenntlich zu machen.
2. Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme in einem Antragsverfahren nach § 44 WDO herabgesetzt, ist dies auf der Verfügung in Teil III zu vermerken; die Eintragung in Teil I ist zu berichtigen.
3. Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme in einem Antragsverfahren nach den §§ 43, 44 oder § 128 WDO oder in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren nach § 96 WDO aufgehoben, ist die Verfügung aus Teil III zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung in Teil I ist zu tilgen.
4. Wird eine einfache Disziplinarmaßnahme im Wege der Dienstaufsicht (§ 46 WDO) aufgehoben, ist die Verfügung aus Teil III zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung in Teil I ist zu tilgen.
5. Wird eine Kürzung der Dienstbezüge im Antragsverfahren nach § 128 WDO aufgehoben, ist die Eintragung in Teil I zu tilgen.

XI. Versetzung, Kommandierung, Entlassung

1. Wird ein Soldat versetzt, sind die ihn betreffenden Vorgänge aus Teil II und III zu entfernen und zu vernichten. Das Karteiblatt aus Teil I ist mit den Personalunterlagen der neuen Dienststelle zu übersenden. Der nächste Disziplinarvorgesetzte der neuen Dienststelle hat das Karteiblatt in sein Disziplinarbuch aufzunehmen.
2. Wird ein Soldat kommandiert und werden seine Personalunterlagen an die neue Dienststelle abgegeben, ist das Karteiblatt aus Teil I mit den Personalunterlagen an die neue Dienststelle zu übersenden. Nach Ende der Kommandierung hat diese das Karteiblatt aus Teil I mit den Personalunterlagen an die frühere Dienststelle zurückzusenden und die den Soldaten betreffenden Vorgänge aus Teil II und III zu entfernen und zu vernichten.
3. Bei kurzfristigen Kommandierungen, bei denen die Personalunterlagen nicht abgegeben werden, ist bei Ende der Kommandierung ein bei der neuen Dienststelle angelegtes Karteiblatt aus Teil I an die frühere Dienststelle zu übersenden; Vorgänge aus Teil II und III sind zu entfernen und zu vernichten.
4. Scheidet ein Soldat aus der Bundeswehr aus, ist das Karteiblatt aus Teil I zu den Personalunterlagen zu nehmen. Die Vorgänge aus Teil II und III sind zu entfernen und zu vernichten.

D. Tilgung

XII. Zuständigkeit

1. Zuständig für die Tilgung sind
 - a) für Soldaten der nächste Disziplinarvorgesetzte;
 - b) für ausgeschiedene Soldaten, die Angehörige der Reserve sind,
 - die Kreiswehrrersatzämter, soweit ihnen die Führung der Personalunterlagen übertragen ist,
 - die personalbearbeitenden Stellen in allen übrigen Fällen.
2. Bis zum 1. März jeden Jahres ist zu überprüfen, ob Eintragungen im Disziplinarbuch tilgungsreif geworden sind.

3. Werden frühere Soldaten wieder verwendet, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte den Teil I des Disziplinarbuchs unverzüglich zu überprüfen.

XIII. Tilgung von förmlichen Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen

1. Förmliche Anerkennungen sind zu tilgen, wenn sie unanfechtbar zurückgenommen worden sind. Im Übrigen ist jede nicht zurückgenommene förmliche Anerkennung drei Jahre nach ihrer Erteilung aus Teil II zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung in Teil I sowie die in den Personalunterlagen befindliche Ausfertigung bleiben unberührt.

2. Eine einfache Disziplinarmaßnahme ist nach drei Jahren zu tilgen. Eine Kürzung der Dienstbezüge ist nach fünf Jahren und ein Beförderungsverbot nach sieben Jahren zu tilgen.

3. Die Frist beginnt bei einfachen Disziplinarmaßnahmen, die der Disziplinarvorgesetzte oder ein Wehrdienstgericht im Verfahren nach § 40 Abs. 4 WDO verhängt hat, mit dem Tag, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Wird die einfache Disziplinarmaßnahme nachträglich geändert oder wird sie aufgehoben und wegen derselben Tat eine neue einfache Disziplinarmaßnahme verhängt, rechnet die Frist vom Tage der ersten Verhängung an.

4. Für Kürzungen der Dienstbezüge, Beförderungsverbot und für einfache Disziplinarmaßnahmen, die ein Wehrdienstgericht verhängt hat, beginnt die Frist mit der Verkündung des ersten Urteils.

XIV. Unterbrechung der Tilgungsfrist

1. Wird der Soldat während der Frist wegen einer anderen Tat, die er während des Wehrdienstverhältnisses begangen hat, zu einer strafgerichtlichen Strafe oder zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme rechtskräftig verurteilt oder wird gegen ihn eine einfache Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt, beginnt die Frist mit dem Tage der Verkündung des ersten Urteils oder mit dem Tage der Verhängung erneut zu laufen. Der Eintritt der Rechtskraft oder der Unanfechtbarkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 3 WDO ist lediglich Unterbrechungsvoraussetzung.

2. Bis zum Eintritt der Rechtskraft oder der Unanfechtbarkeit tilgungsreif gewordene Disziplinarmaßnahmen sind zu tilgen.

3. Wird eine Entscheidung, die die Frist unterbrochen hat, nachträglich aufgehoben, ist die Eintragung zu tilgen; die Tilgungsfristen sind so zu berechnen, als wäre die Entscheidung nicht ergangen.

XV. Verlängerung der Tilgungsfristen

1. Ist bei einer Kürzung der Dienstbezüge nach fünf Jahren die Vollstreckung noch nicht beendet, verlängert sich die Tilgungsfrist bis zum Ende der Vollstreckung.
2. Einfache Disziplinarmaßnahmen, die nach einer Kürzung der Dienstbezüge oder nach einem Beförderungsverbot verhängt werden, sind erst zu tilgen, wenn die Kürzung der Dienstbezüge oder das Beförderungsverbot getilgt werden darf.

XVI. Tilgung von strafgerichtlichen Strafen

1. Für die Zwecke des Disziplinarbuchs sind die in Teil I eingetragenen strafgerichtlichen Strafen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 WDO zu tilgen.
2. Die Frist beginnt mit der Verkündung des ersten Urteils, bei Strafbefehlen oder Strafverfügungen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter.

XVII. Form der Tilgung

1. Ist in Teil I eine Eintragung zu tilgen, ist das Karteiblatt zu entfernen und zu vernichten. Noch nicht tilgungsreife Eintragungen sind auf ein neues Karteiblatt nach dem Muster der Anlage 5 zu übertragen.
2. Ist durch die Tilgung einer strafgerichtlichen Strafe zwischen zwei aufeinanderfolgenden Eintragungen ein zeitlicher Abstand der Verhängungs- bzw. Verkündungsdaten von mehr als drei Jahren entstanden (Anlagen 4, 5), ist die Tilgungsfrist der früheren Maßnahme auf gleicher Höhe in der rechten Spalte (Ende nach Unterbrechung) des neuen Karteiblattes einzutragen. Dies ver-

deutlich, dass die Eintragung noch nicht tilgungsreif und die Tilgung nicht durch ein Versehen unterblieben ist (Anlage 5).

3. Sonstige Sachvorgänge (z.B. Vernehmungsniederschriften, Vermerke), die sich auf die getilgte förmliche Anerkennung, die getilgte Disziplinarmaßnahme oder die strafgerichtliche Strafe beziehen, sind ebenfalls zu vernichten.

4. Vorgänge, die zu tilgen sind, sind auch aus den Personalunterlagen zu entfernen und zu vernichten.

XVIII. Mitteilung über die Tilgung

Über die Tilgung hat der Disziplinarvorgesetzte die personalbearbeitende Stelle unverzüglich zu unterrichten. Nr. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

XIX. Tilgung durch andere Disziplinarvorgesetzte

Ist eine förmliche Anerkennung oder eine einfache Disziplinarmaßnahme von einem anderen als dem nächsten Disziplinarvorgesetzten erteilt oder verhängt worden, hat dieser alle sich darauf beziehenden Vorgänge nach drei Jahren zu vernichten.

E. Form der Eintragung, Auskünfte

XX. Eintragung

1. Eintragungen sowie Nachträge und Änderungen im Disziplinarbuch sind unter Angabe des Dienstgrades, der Dienststellung und des Zeitpunktes der Eintragung zu unterschreiben.

2. Disziplinarbücher sind öffentliche Urkunden. Falschbeurkundungen oder Urkundenfälschungen in einem Disziplinarbuch sind strafbar.

XXI. Auskünfte

Die Erteilung von Auskünften über förmlichen Anerkennungen, einfache Disziplinarmaßnahmen und im Disziplinarbuch eingetragene gerichtliche Strafen richten sich nach B 112.

F. Dienstaufsicht

XXII. Dienstaufsicht

1. Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten haben die Disziplinarbücher der ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten mindestens einmal im Kalenderjahr zu prüfen. Disziplinarbücher, die vom Regimentskommandeur oder einem Offizier in einer entsprechenden oder vergleichbaren Dienststellung an aufwärts geführt werden, brauchen nicht geprüft zu werden. Die Prüfung der Disziplinarbücher durch die höheren Disziplinarvorgesetzten im Rahmen ihrer Dienstaufsicht bleibt unberührt.
2. Jede Prüfung des Disziplinarbuches sowie Beanstandungen und Belehrungen sind aktenkundig zu machen; diese Vorgänge sind beim nächsten Disziplinarvorgesetzten gesondert aufzubewahren.

G. Überleitungsvorschriften

XXIII. Überleitungsvorschriften

1. Eine einfache Disziplinarmaßnahme, die vor dem 1. Januar 2002 gegen einen Soldaten verhängt wurde, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist nach einem Jahr zu tilgen.
2. Ein Beförderungsverbot, das vor dem 1. Januar 2002 verhängt wurde, ist nach sieben Jahren zu tilgen. Hat sich diese Tilgung auf die Berechnung weiterer Tilgungsfristen ausgewirkt, sind diese Fristen erneut zu berechnen.

H. Klärung von Zweifelsfragen

XXIV. Beteiligung des Rechtsberaters

Bei Zweifelsfragen erteilt der Rechtsberater Auskunft.

ZDv 14/3

Anlage 10/1
(zu A Nr. 3, B 170)
Disziplinarbuch Titelseite
Format DIN A 4

Disziplinarbuch

(Dienststelle)

Name, Vorname, Dienstgrad, PK

Wehrpflichtiger seit (GWDL, FWDL, Wehrübender)	Soldat auf Zeit seit	Berufssoldat seit
Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung	Dienstgrad, Dienststellung, Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
befördert am, zum	befördert am, zum	befördert am, zum
Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung	Dienstgrad, Dienststellung, Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Förmliche Anerkennung

Lfd. Nr.	Datum	erteilt durch	Datum, Unterschrift Dienstgrad, Dienststellung
1	10.05.1999	DivKdr 1. PzDiv	17.05.1999, Müller, Hptm, KpChef

Anlage 11/2

(zu C Nr. 5, B 170)

Disziplinarbuch Teil I, Karteiblatt, Rückseite

Format DIN A 4

Disziplinarmaßnahmen, strafgerichtliche Strafen

Lfd. Nr.	Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme oder der strafgericht- lichen Strafe	verhängt/ verkündet am	Tilgungsfrist (vgl. Nr. XIII)		Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
			Ende	Ende nach Unterbrechg.	

Teil C

Wehrbeschwerdeordnung

Wehrbeschwerdeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972¹⁾

Inhaltsübersicht

	§
Beschwerderecht	1
Verbot der Benachteiligung	2
Wirkung der Beschwerde	3
Vermittlung und Aussprache	4
Einlegung der Beschwerde	5
Frist und Form der Beschwerde	6
Fristversäumnis	7
Zurücknahme der Beschwerde	8
Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid	9
Vorbereitung der Entscheidung	10
Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen	11
Beschwerdebescheid	12
Inhalt der Entscheidung	13
Umfang der Untersuchung	14
Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses	15
Weitere Beschwerde	16
Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts	17
Verfahren des Truppendienstgerichts	18
Inhalt der Entscheidung	19
Notwendige Auslagen und Kosten	20
Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung	21
Entscheidungen der Inspektoren	22
Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren	23
Inkrafttreten	24

¹⁾ zuletzt geändert durch Art. 7a des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093).

§ 1 Beschwerderecht

- (1) Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Das Beschwerderecht der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.
- (2) Der Soldat kann die Beschwerde auch darauf stützen, dass ihm auf einen Antrag innerhalb eines Monats kein Bescheid erteilt worden ist.
- (3) Gegen dienstliche Beurteilung findet eine Beschwerde nicht statt.
- (4) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig. Insoweit wird das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 2 Verbot der Benachteiligung

Niemand darf dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat.

§ 3 Wirkung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung der Beschwerde befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. § 11 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

§ 4

Vermittlung und Aussprache

- (1) Der Beschwerdeführer kann vor Einlegung der Beschwerde einen Vermittler anrufen, wenn er sich persönlich gekränkt fühlt und ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint.
- (2) Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muss innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.
- (3) Als Vermittler wählt der Beschwerdeführer einen Soldaten, der sein persönliches Vertrauen genießt und an der Sache selbst nicht beteiligt ist. Der als Vermittler Angerufene darf die Durchführung der Vermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.
- (4) Der Vermittler soll sich in persönlichem Benehmen mit den Beteiligten mit dem Sachverhalt vertraut machen und sich um einen Ausgleich bemühen.
- (5) Bittet der Beschwerdeführer den Betroffenen vor der Vermittlung oder anstelle einer Vermittlung um eine Aussprache, hat der Betroffene ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.
- (6) Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch eine Vermittlung oder eine Aussprache nicht gehemmt.

§ 5

Einlegung der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers einzulegen. Ist für die Entscheidung eine andere Stelle zuständig, kann die Beschwerde auch dort eingelegt werden.
- (2) Soldaten, die in einem Bundeswehrkrankenhaus liegen, können Beschwerden auch bei dem Leitenden Sanitätsoffizier des Bundeswehrkrankenhauses einlegen. Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können Beschwerden auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen.

(3) Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder sind die in Absatz 2 genannten Stellen nicht selbst zur Entscheidung über eine bei ihnen eingelegte Beschwerde zuständig, haben sie diese unverzüglich der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten.

§ 6

Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muss binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Aufnehmende unterschreiben muss und der Beschwerdeführer unterschreiben soll. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

§ 7

Fristversäumnis

(1) Wird der Beschwerdeführer an der Einhaltung einer Frist durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.

(2) Als unabwendbarer Zufall ist es auch anzusehen, wenn eine Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden ist.

§ 8

Zurücknahme der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Erklärung ist gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle abzugeben. Diese Beschwerde ist dadurch erledigt.

(2) Die Pflicht des Vorgesetzten, im Rahmen seiner Dienstaufsicht Mängel abzustellen, bleibt bestehen.

§ 9

Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Über Beschwerden gegen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle.

(2) Hat der Bundesminister der Verteidigung über Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten zu entscheiden, kann sein Vertreter die Beschwerdeentscheidung unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Bundesminister der Verteidigung als oberste Dienstbehörde.

(3) Hat das Unterstellungsverhältnis des Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) gewechselt und richtet sich die Beschwerde gegen seine Person, geht die Zuständigkeit auf den neuen Vorgesetzten des Betroffenen über.

(4) In Zweifelsfällen bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.

§ 10

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der entscheidende Vorgesetzte hat den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu klären. Er kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der entscheidende Vorgesetzte auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepée handelt. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen.

(2) Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten ist die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

(3) Die Beteiligung der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.

§ 11 Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen

Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postwege schriftlich nicht erreichbar, gilt Folgendes:

- a) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde einlegen, sobald die Behinderung weggefallen ist. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft in diesem Falle erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.
- b) Die Beschwerde kann auch bei dem höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden. Dieser hat die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 10 vorzubereiten und die Akten nach Behebung des Hindernisses unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten. Er kann Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 treffen.

§ 12 Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom (3) Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379) zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen. In einem ablehnenden Bescheid ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Beschwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.

(3) Ist die Beschwerde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einer Stelle eingegangen, bei der sie nach diesem Gesetz

ingelegt werden kann, ist sie unter Hinweis auf diesen Mangel zurückzuweisen. Ihr ist trotzdem nachzugehen; soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen.

§ 13

Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit die Beschwerde sich als begründet erweist, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Dabei sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, ist auszusprechen, dass er nicht hätte ergehen dürfen. Zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen sind, soweit noch möglich, nachzuholen, zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen. Bei einer Beschwerde nach § 1 Abs. 2 ist in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Ergibt sich, dass ein Dienstvergehen vorliegt, ist nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Dem Beschwerdeführer ist mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen worden ist.

(3) Soweit die Beschwerde nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

§ 14

Umfang der Untersuchung

Die Untersuchung der Beschwerde ist stets darauf zu erstrecken, ob mangelnde Dienstaufsicht oder sonstige Mängel im dienstlichen Bereich vorliegen.

§ 15

Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Fortführung des Verfahrens wird nicht dadurch berührt, dass nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endigt.

§ 16

Weitere Beschwerde

(1) Gegen den Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe (§ 12) weitere Beschwerde einlegen.

(2) Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig.

(4) Für die weiteren Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

§ 17

Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn über die weitere Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(2) Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrechtsweges gemäß § 59 des Soldatengesetzes.

(3) Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, dass eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Missbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist.

(4) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist bei dem für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Vorgesetzten schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären und zu begründen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und des § 11 Buchstabe b bei den dort bezeichneten Vorgesetzten eingelegt wird. Der Vorgesetzte, der über die weitere Beschwerde entschieden hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Truppendienstgericht vor. Zuständig ist das Truppendienstge-

richt, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Stellung des Antrages gehört.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der weiteren Beschwerde ist die Anrufung des Truppendienstgerichts ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

(6) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Truppendienstgericht, in dringenden Fällen sein Vorsitzender, kann die aufschiebende Wirkung anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt hat.

§ 18

Verfahren des Truppendienstgerichts

(1) Für die Besetzung des Truppendienstgerichts ist der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend.

(2) Das Truppendienstgericht hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Es kann Beweise wie im disziplinargerichtliche Verfahren erheben. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung, kann jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält. Haben Beweiserhebungen stattgefunden, hat das Truppendienstgericht das Beweisergebnis dem Beschwerdeführer auf Antrag mitzuteilen und ihm binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist, die wenigstens drei Tage betragen muss, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluss. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Hält das Truppendienstgericht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts oder des Sozialgerichts für gegeben, verweist es die Sache an das zuständige Gericht. Die Entscheidung ist bindend.

(4) Das Truppendienstgericht kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richter durch Beschluss. Dem

Bundeswehrdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für das Truppendienstgericht bindend.

§ 19 **Inhalt der Entscheidung**

(1) Hält das Truppendienstgericht einen Befehl oder eine Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, für rechtswidrig, hebt es den Befehl oder die Maßnahme auf. Ist eine Befehl bereits ausgeführt oder anders erledigt, ist auszusprechen, dass er rechtswidrig war. Hält das Truppendienstgericht die Anlehnung eines Antrages oder die Unterlassung einer Maßnahme für rechtswidrig, spricht es die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweitig tätig zu werden.

(2) Ist der Beschwerdeführer durch ein Dienstvergehen verletzt worden, spricht das Truppendienstgericht auch die Verpflichtung aus, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren.

§ 20 **Notwendige Auslagen und Kosten**

(1) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund aufzuerlegen. Dies gilt nicht für notwendige Auslagen, die dem Beschwerdeführer durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind.

(2) Dem Beschwerdeführer können die Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden, soweit das Gericht den Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet erachtet. Die Kosten des Verfahrens, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat, sind ihm aufzuerlegen.

(3) Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden, sind die Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstands sinngemäß anzuwenden.

(4) § 137 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 3, § 140 Abs. 8 sowie § 142 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend.

§ 21

Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung

- (1) Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung, einschließlich der Entscheidung über Beschwerden oder weitere Beschwerden, kann der Beschwerdeführer unmittelbar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beantragen.
- (2) Für den Antrag auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und für das Verfahren gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 142 der Wehrdisziplinarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht tritt.
- (3) Die Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht kann sein Vertreter unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Im Übrigen wird der Bundesminister der Verteidigung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Bundeswehrdisziplinaranwalt vertreten.

§ 22

Entscheidungen der Inspekture

Für die Entscheidungen der Inspekture der Teilstreitkräfte und der Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen über weitere Beschwerden gilt § 21 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

§ 23

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

- (1) Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.
- (2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.
- (3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Entscheidung für Fälle, in denen er zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, durch allgemeine Anordnung auf die Stelle, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat, oder auf andere Stellen übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(5) Gegen Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat.

(6) Das für die Klage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollstreckung anordnen.

(7) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24*) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1956

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung
über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im
Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung
vom 27. September 1973
in der Fassung vom 28. August 1995**

A. Übertragung von Zuständigkeiten

Auf Grund des § 23 Abs. 4 Satz 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (C 201) übertrage ich meine Zuständigkeit, über die Beschwerde in Angelegenheiten nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung zu entscheiden, auf die Behörde oder militärische Dienststelle, die den mit der Beschwerde angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Verwaltungsakt einer Bundeswehrverwaltungsstelle im Ausland, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis dem Bundesamt für Wehrverwaltung.

B. Vorbehaltsklausel

Abweichend von Abschnitt A bleibt es bei meiner Zuständigkeit bei Beschwerden gegen Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Statusangelegenheiten der Soldaten;
- b) bei Entscheidungen einer anderen als der in Abschnitt A Satz 2 genannten Dienststelle der Bundeswehr im Ausland mit Ausnahme von Entscheidungen über Schadensersatzansprüche.

C. Übergangsregelung

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Beschwerden, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt worden sind.

D. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchs-
verfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem
Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundes-
ministeriums der Verteidigung
vom 9. Juni 1976**

**§ 1
Widersprüche in Beamtenangelegenheiten**

1. Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1181) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1025), beide zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 965), übertrage ich die Befugnis, über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen zu entscheiden, auf das

- Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
- Bundeswehrverwaltungsamt,
- Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
- Katholische Militärbischofsamt,
- Bundessprachenamt sowie auf die
- Wehrbereichsverwaltung und die
- Universitäten der Bundeswehr,

soweit diese Behörde selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

2. Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich die Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder die Bundeswehrverwaltungsschule ihren Sitz hat, soweit der Widerspruch von einem Beamten des Verwaltungspersonals dieser Institute oder von einem an diese Institute als Lehrgangsteilnehmer abgeordneten Beamten erhoben worden ist. Über Widersprüche des Lehrpersonals gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen entscheide ich.

3. Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu entscheiden, übertrage ich der für den Sitz des Fachbereichs zuständigen Wehrbereichsverwaltung, soweit ein Beamter des Verwaltungspersonals, ein Studierender oder ein Lehrgangsteilnehmer den Widerspruch erhoben hat. Über Widersprüche des Fachbereichsleiters, des Abteilungsleiters und der Lehrenden gegen einen Verwaltungsakt des Fachbereichs Bundeswehrverwaltung entscheide ich.

4. Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Truppenteil oder die militärische Dienststelle ihren Sitz hat. Richtet sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis dem Bundeswehrverwaltungsamt; soweit die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland Verwaltungsakte in Schadensersatzangelegenheiten erlassen, entscheide ich über die Widersprüche.

§ 2

Widersprüche in Angelegenheiten der Soldatenversorgung

Auf Grund des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 457), in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes und § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich in Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 und des § 88 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Befugnis, über den Widerspruch von Soldaten im Ruhestand, früheren Soldaten und ihren Hinterbliebenen sowie von Zivilpersonen im Sinne des § 80 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zu entscheiden, auf die Wehrbereichsverwaltungen, soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

§ 3

Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis

1. Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, des § 59 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2273), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3091), des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis auf das

- Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
- Bundeswehrverwaltungsamt,
- Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
- Katholische Militärbischofsamt,
- Bundessprachenamt sowie auf die
- Wehrbereichsverwaltungen und die
- Universitäten der Bundeswehr,

soweit diese Behörden nach § 1 oder § 2 dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche in Beamten- oder Soldatenangelegenheiten zuständig sind; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2535), geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3015), gegen den Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist.

2. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, das Bundeswehrverwaltungsamt, das Bundessprachenamt, die Wehrbereichsverwaltungen und die Universitäten der Bundeswehr sind ferner zuständig in den Fällen, in denen an die Stelle des verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Vorverfahrens das Beschwerdeverfahren nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1737) tritt und diese Behörden selbst über die Beschwerde entschieden haben.

3. Bei Klagen von Soldaten gegen Verwaltungsakte eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Inland, mit Ausnahme der Statusangelegenheiten der Soldaten, die von mir vertreten werden, übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich das mit der Klage befasste Gericht seinen Sitz hat; soweit sich die Klage eines Soldaten gegen den Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland richtet, obliegt die Vertretung des Dienstherrn dem Bundeswehrverwaltungsamt.

4. In den Fällen, in denen ich für die Entscheidung über den Widerspruch oder die Beschwerde zuständig bin und im Einzelfall die Vertretung des Dienstherrn nicht auf eine der in § 3 Abs. 1 genannten Behörden übertrage, wird der Dienstherr durch mich vertreten; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gegen einen von mir erlassenen Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist. Abweichend von der in Satz 1 getroffenen Regelung vertritt mich

- a) bei Klagen in Schadensersatzangelegenheiten die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich das mit der Klage befasste Gericht seinen Sitz hat,
- b) bei Klagen gegen Verwaltungsakte, durch die von einem Soldaten das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizieranwärter oder die Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung zurückgefordert werden, die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf,
- c) bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis in anderen als den in Buchstaben a und b genannten Fällen das Personalstammamt der Bundeswehr, soweit diese Dienststelle den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 4

Vorbehaltsklausel

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den §§ 1 bis 3 dieser Anordnung vor.

§ 5

Schlussvorschriften¹⁾

¹⁾ Diese Anordnung ist am 1. Juli 1976 in Kraft getreten.

Verfahren bei Beschwerdeeinlegung vor Ablauf einer Nacht

1. § 12 Abs. 3 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) schreibt vor, dass eine Beschwerde, die nicht in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden ist, unter Hinweis auf diesen Mangel zurückzuweisen ist. So ist nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 WBO nicht nur zu verfahren, wenn eine Beschwerde verspätet, sondern auch, wenn sie verfrüht eingelegt worden ist.
2. Aus Gründen der Fürsorge ist es jedoch in einem solchen Falle geboten, den Beschwerdeführer vor der Entscheidung auf § 6 Abs. 1 WBO hinzuweisen und ihn zu befragen, ob er die verfrüht eingelegte Beschwerde aufrecht erhalten will. Bejaht er dies innerhalb der Frist von zwei Wochen seit Kenntnis von dem Beschwerdeanlass in einer für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Form (§ 6 Abs. 2 WBO), ist die Beschwerde als fristgerecht eingelegt anzusehen.
3. Gibt der Beschwerdeführer dagegen innerhalb der Beschwerdefrist keine Erklärung über die Aufrechterhaltung der verfrüht eingelegten Beschwerde ab, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Gleichwohl ist ihr gemäß § 12 Abs. 3 WBO im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen und – soweit erforderlich – für Abhilfe zu sorgen.
4. Legt der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde vor Ablauf einer Nacht seit Kenntnis von der Beschwerdeentscheidung ein, ist dies rechtlich unerheblich. Die Zulässigkeit der weiteren Beschwerde setzt die Einhaltung einer Nachtfrist nicht voraus.

Erneute Einlegung einer als unzulässig zurückgewiesenen Beschwerde

Eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung kann aus verschiedenen Gründen unzulässig sein:

- 1.** Hat der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht binnen zwei Wochen eingelegt, nachdem er von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erlangt hat (§ 6 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung – WBO), ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 WBO). Eine erneute Beschwerde wegen des gleichen Beschwerdegegenstandes muss ebenfalls wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden. Hat der Beschwerdeführer die Beschwerde vor Ablauf einer Nacht nach Kenntnis von dem Beschwerdeanlass eingelegt und ist die Beschwerde aus diesem Grunde als unzulässig zurückgewiesen worden, kann der Beschwerdeführer dagegen wegen des gleichen Beschwerdegegenstandes erneut Beschwerde einlegen, sofern seit Kenntnis von dem Beschwerdeanlass zwei Wochen noch nicht verstrichen sind.
- 2.** Ist eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen worden, weil sie nicht in der vorgeschriebnen Form (§ 6 Abs. 2 WBO) eingelegt worden ist, kann der Beschwerdeführer sie innerhalb der Beschwerdefrist in der vorgeschriebenen Form wiederholen.
- 3.** Ist eine Beschwerde aus sonstigen Gründen als unzulässig zurückgewiesen worden (z.B. wegen Fehlens einer Beschwerde oder des Rechtsschutzbedürfnisses oder wegen gemeinschaftlicher Beschwerde – § 1 Abs. 4 WBO) und wird sie innerhalb der Beschwerdefrist in der vorgeschriebenen Form wiederholt, darf sie nicht erneut als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn der Mangel inzwischen behoben ist (z.B. hat der Beschwerdeführer an Stelle der gemeinschaftlichen Beschwerde nunmehr eine Einzelbeschwerde eingereicht). Ist der Mangel dagegen nicht behoben, muss auch die erneute Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden.

Zulässigkeit der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr

1. Gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr als Betroffenen ist eine Wehrbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht zulässig. Der zivile Angehörige der Bundeswehr ist weder Vorgesetzter noch Kamerad im Sinne des § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO). Vorgesetzter ist nur derjenige, der nach § 1 Absatz 5 Satz 1 und 2 SG in Verbindung mit den Vorschriften der Vorgesetztenverordnung befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Kamerad ist ausschließlich ein Soldat der Bundeswehr.

2. Ein Beschwerderecht ist ausnahmsweise dann gegeben, wenn das Verhalten des Zivilbediensteten nicht ihm persönlich, sondern der Dienststelle zugerechnet werden muss, in deren Auftrag er handelt oder deren Aufgaben er wahrnimmt (sogenannte Organbeschwerde). Das Verhalten des Angehörigen einer Dienststelle ist der Dienststelle selbst zuzurechnen, wenn es mit der Ausübung seiner dienstlichen Aufgaben, die er innerhalb der Dienststelle wahrzunehmen hat, in einem inneren Zusammenhang steht.

3. Auch im Falle der Organbeschwerde richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde nach § 9 Abs. 1 WBO. Gehört der Zivilbedienstete einer militärischen Dienststelle an, entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 WBO). Für die Entscheidung über eine solche Beschwerde ist demnach nur ein militärischer Vorgesetzter zuständig, der Disziplinalgewalt hat. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass dem Disziplinarvorgesetzten die Disziplinalgewalt auch gegenüber demjenigen zusteht, dessen Verhalten mit der Beschwerde gerügt wird. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WBO kommt es für die Zuständigkeit zur Entscheidung ausschließlich darauf an, welcher Disziplinarvorgesetzte für die dienstliche Beurteilung des Vorfalles, der den Gegenstand der Beschwerde bildet, zuständig ist. Soweit das Verhalten des Zivilbediensteten seiner Dienststelle zuzurechnen ist, richtet sich die Beschwerde gegen die militärische Dienststelle der Bundeswehr, der er zugeteilt ist. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist demnach der nächste Disziplinarvorgesetzte des Leiters der Dienststelle zuständig, d.h. der Vorgesetzte, dem die Dienststelle truppendienstlich unmittelbar nachgeordnet ist.

4. Soweit eine Beschwerde gegen einen Zivilbediensteten der Bundeswehr eine fachdienstliche Angelegenheit zum Gegenstand hat und ein besonderer Fachdienstweg besteht, ist gemäß § 10 Abs. 2 WBO vor der Entscheidung eine Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, sofern diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

5. Für Beschwerden gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der Truppenverwaltung gilt Nr. 4 Abs. 2 des Erlasses „Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO“ (ZDv 14/3 C 231).

6. Gehört der Zivilbedienstete einer Dienststelle der Bundeswehrverwaltung an und ist das Verhalten, das mit einer Wehrbeschwerde angegriffen wird, seiner Dienststelle zuzurechnen, richtet sich die Beschwerde gegen die – zivile – Dienststelle der Bundeswehr, der der Bedienstete angehört. Über diese Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Dienststelle der Wehrverwaltung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBO), d.h. die Dienststelle, der die Dienststelle des Zivilbediensteten unmittelbar nachgeordnet ist.

Beschwerde gegen Vertragsärzte der Bundeswehr

1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) hat der Soldat ein Beschwerderecht gegen Vorgesetzte, Dienststellen der Bundeswehr oder Kameraden; diese drei Alternativen sind bei Beschwerden gegen Vertragsärzte nicht gegeben. Eine Beschwerde gegen einen Vertragsarzt als Betroffenen, die sich auf die Wehrbeschwerdeordnung stützt, ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer ist in dem Beschwerdebescheid darauf hinzuweisen, dass seine Beschwerde als Dienstaufsichtsbeschwerde weiterbehandelt wird, dass Ermittlungen angestellt werden und dass ihm nach Abschluss der Untersuchungen das Ergebnis mitgeteilt werden wird.

1.2 Sofern die Beschwerde des Soldaten gegen einen Vertragsarzt sich nicht ausdrücklich auf die Wehrbeschwerdeordnung bezieht, ist von einer förmlichen Zurückweisung der Beschwerde abzusehen und im Übrigen wie oben 1. zu verfahren.

1.3 In beiden Fällen ist dem Beschwerdevorbringen im Wege der Dienstaufsicht nachzugehen. Zuständig ist der Disziplinarvorgesetzte oder der vorgesetzte Sanitätsoffizier (§ 23 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung), der zu entscheiden hätte, wenn es sich bei dem Vertragsarzt um einen Sanitätsoffizier handelte.

1.4 Der Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu erteilen ist, bedarf keiner ausführlichen Begründung und keiner Rechtsmittelbelehrung. Der Bescheid ist an keine Termine gebunden, darf jedoch nicht ungebührlich verzögert werden.

2. Zulässig ist die Wehrbeschwerde dagegen, wenn das mit der Beschwerde angegriffene Verhalten nicht dem Vertragsarzt, sondern der Dienststelle, in deren Auftrag er handelt oder deren Obliegenheiten er wahrnimmt, zugerechnet werden muss (sogenannte Organbeschwerde). Das ist z.B. bei der Durchführung der dem Vertragsarzt obliegenden Heilbehandlung der Fall; denn die Heilbehandlung ist Erfüllung eines dem Soldaten gegen den Bund zustehenden Anspruchs (§ 30 des Soldatengesetzes). Hier ist eine Wehrbeschwerde zulässig, wenn ein pflichtwidriges Unterlassen oder eine pflichtwidrige Durchführung der Heilbehandlung durch den Vertragsarzt gerügt wird. Diese Beschwerde führt jedoch grundsätzlich nicht zum Truppendienstgericht, sondern über das Vorverfahren nach § 23 WBO zum Verwaltungsgericht.

Unzulässigkeit einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung; Dienstaufsichtsbeschwerde

1. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) ist einer Beschwerde, die als unzulässig zurückgewiesen wird, trotzdem nachzugehen. Soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen. Mit dieser Regelung ist aus der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung der dienstaufsichtsrechtliche Teil ausgeklammert worden; er wird als Dienstaufsichtsbeschwerde gesondert weiterbehandelt. Das bedeutet, dass dem Beschwerdeführer nur die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Beschwerde und die Art der Erledigung mitgeteilt werden muss. Ein Anspruch auf eine besondere Begründung besteht nicht. Legt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid, der die Beschwerde als unzulässig zurückweist, weitere Beschwerde ein, ist der dienstaufsichtsrechtliche Teil ebenfalls wieder gesondert zu behandeln, da § 12 Abs. 3 Satz 2 WBO auch für die weitere Beschwerde gilt (§ 16 Abs. 4 WBO).

2. Es bestehen keine Bedenken dagegen, den dienstaufsichtsrechtlichen Teil der Beschwerde jedenfalls dann in den Beschwerdebescheid aufzunehmen, wenn die Wehrbeschwerde und der dienstaufsichtsrechtliche Teil gleichzeitig erledigt werden. In der Rechtsmittelbelehrung muss jedoch klar zum Ausdruck gebracht werden, dass eine weitere Beschwerde (§ 16 WBO) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 17 WBO) nur zulässig ist, soweit die Beschwerde/weitere Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Gegen den Inhalt des dienstaufsichtsrechtlichen Teils des Beschwerdebescheides ist kein förmlicher Rechtsbehelf gegeben; dagegen kann nur eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt werden.

Richtlinien für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten

– Erstfassung –

Nach § 3 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)^{*)} kann die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Dienststelle die Vollziehung der angefochtenen Maßnahmen aussetzen.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist künftig wie folgt zu verfahren:

1. Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten ist die Vollziehung des Verwaltungsaktes bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich auszusetzen. Eines besonderen Antrages des Beschwerdeführers bedarf es hierzu nicht.
2. Die Anordnung trifft die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle. Ist die Beschwerde bei der Stelle eingegangen, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hat diese die Anordnung zu treffen, solange sie der Beschwerde noch abhelfen kann.
3. Die Vollziehung des Verwaltungsaktes ist nicht auszusetzen, wenn durch diese Anordnung
 - a) die spätere Durchsetzung des Verwaltungsaktes gefährdet würde,
 - b) das Interesse der Bundeswehr an einer sofortigen Vollziehung gegenüber dem Interesse des Beschwerdeführers überwiegt.
4. Eine Gefährdung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer vor Beendigung des Beschwerdeverfahrens aus dem Wehrdienstverhältnis ausscheidet.

^{*)} VMBI 1973 S. 29 i.d.F. VMBI 1973 S. 80

5. Ein überwiegendes Interesse der Bundeswehr an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in der Regel anzunehmen,

5.1 wenn der Soldat entlassen, in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird,

5.2 wenn es sich um eine Forderung der Bundeswehr auf dem Gebiet der Bekleidung oder Verpflegung handelt,

5.3 wenn es sich um eine vorzeitige Einstellung der Zahlung von Trennungsgeld/Trennungshilfe handelt,

5.4 wenn es sich um eine Einstellung oder eine Minderung von Leistungen nach §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt.

6. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*)

*) Diese Richtlinien sind am 14. Dezember 1972 in Kraft getreten.

Beschleunigte Behandlung von Beschwerden und weiteren Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung

1.1 Ist über eine Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) in truppendienstlichen Angelegenheiten nicht innerhalb eines Monats entschieden worden, kann der Beschwerdeführer weitere Beschwerde einlegen (§ 16 Abs. 2 WBO). Ist innerhalb der gleichen Frist nicht über eine weitere Beschwerde entschieden worden, kann der Beschwerdeführer Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 WBO). Das Gesetz geht somit davon aus, dass Beschwerden und weitere Beschwerden grundsätzlich innerhalb eines Monats abschließend zu bearbeiten sind.

1.2 Diese Verpflichtung besteht vor allem bei Disziplinarbeschwerden, zumal Disziplinarsachen nach dem Gesetz (§ 17 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung) beschleunigt zu behandeln sind und einfache Disziplinarmaßnahmen ihren Zweck nur erfüllen können, wenn sie möglichst unmittelbar nach dem Dienstvergehen verhängt und vollstreckt werden. Aber auch bei sonstigen Beschwerden und weiteren Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten (sogenannte Wehrbeschwerden) sowie bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der Statussachen, kommt einer beschleunigten Entscheidung unter allgemeinen militärischen Gesichtspunkten im Interesse der militärischen Ordnung besondere Bedeutung zu.

2. Kann der zuständige Vorgesetzte die Entscheidung über die Beschwerde oder weitere Beschwerde nicht innerhalb eines Monats treffen, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid zu erteilen, wenn ihm nicht bereits anlässlich der Bestätigung des Eingangs der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde mitgeteilt worden ist, dass die Entscheidung wegen des Umfangs der Sache oder aus anderen Gründen voraussichtlich nicht innerhalb eines Monats getroffen werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Zwischenbescheid die Monatsfrist nicht unterbricht.

3.1 Der zur Entscheidung zuständige Vorgesetzte hat zwar die gesetzliche Pflicht, den Sachverhalt der Beschwerde oder weiteren Beschwerde selbst zu klären oder durch einen Offizier klären

zu lassen (§§ 10, 16 Abs. 4 WBO). Erfahrungsgemäß lässt sich die Entscheidung über eine Beschwerde oder weitere Beschwerde jedoch besonders dadurch beschleunigen, dass der nächste Disziplinarvorgesetzte, der gemäß §§ 5 Abs. 3, 16 Abs. 4 WBO eine bei ihm eingelegte Beschwerde oder weitere Beschwerde unverzüglich und unmittelbar der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten hat, bei Vorlage der Vorgänge eine kurze Stellungnahme, insbesondere zu den in der Beschwerde oder weiteren Beschwerde vorgetragenen Tatsachen beifügt, soweit er zu ihrer Beurteilung ohne weitere Ermittlungen in der Lage ist.

3.2 Bei einer Beschwerde oder weiteren Beschwerde gegen eine einfache Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Verweises hat der nächste Disziplinarvorgesetzte stets der für die Entscheidung zuständigen Stelle den Beginn oder den Stand der Vollstreckung mitzuteilen.

Vertretung von Soldaten in Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung

Für die Zulässigkeit der Vertretung von Soldaten bei Beschwerden, über die ein Disziplinarvorgesetzte oder eine Dienststelle der Bundeswehrverwaltung zu entscheiden hat, gilt Folgendes:

1. Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, einschließlich der auf die Truppe übertragenen Angelegenheiten der Truppenverwaltung (vgl. C 231 Nr. 4), in denen der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist und das Beschwerdeverfahren an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens tritt (§ 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung), ist die Vertretung des Soldaten (z.B. durch Rechtsanwälte, berufsständische Vereinigungen, Kameraden oder sonstige Personen) allgemein zulässig.
2. Bei Beschwerden in truppendienstlichen Angelegenheiten einschließlich der Disziplinarbeschwerden (vgl. C 231 Nr. 5), ist eine Vertretung nur durch Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, sowie durch Soldaten zulässig (vgl. § 90 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung).
3. Die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung (RBERG) sind zu beachten. Danach dürfen fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde besorgt werden. Berufsständische Vereinigungen (z.B. Deutscher Bundeswehrverband, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) bedürfen jedoch nach § 7 RBERG keiner behördlichen Erlaubnis zur Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten an ihre Mitglieder.
4. Sind Wehrdienstgerichte zur Entscheidung zuständig, entscheiden diese über die Zulassung von Vertretern.
5. Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden können nach § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes an den Vertreter des Soldaten zugestellt werden. Hiervon ist regelmäßig Gebrauch zu machen. Die Zustellung ist stets an den Vertreter des Soldaten zu richten, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Der Soldat ist in diesen Fällen nachrichtlich zu unterrichten.

Geltung der Wehrbeschwerdeordnung für ausgeschiedene Soldaten

Die Fortführung eines Beschwerdeverfahrens wird nicht dadurch berührt, dass nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endet (§ 15 der Wehrbeschwerdeordnung – WBO). Diese Regelung gilt für Beschwerdeverfahren in truppendienstlichen Angelegenheiten einschließlich Disziplinarbeschwerdeverfahren, in Verwaltungsangelegenheiten sowie für das gerichtliche Antragsverfahren vor den Wehrdienstgerichten (§ 17 WBO).

Insoweit ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1.** Scheidet ein Soldat nach Einlegung seiner Beschwerde aus dem Wehrdienstverhältnis aus, ist das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des WBO fortzusetzen. Das bedeutet, dass auch der frühere Soldat gegen einen ablehnenden Beschwerdebescheid ggf. noch weitere Beschwerde (§ 16 Abs. 1 WBO) einlegen bzw. Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen kann (§ 17 Abs. 1 WBO).
- 2.** Eine erst nach Ausscheiden des Soldaten eingelegte Beschwerde ist immer dann zulässig, wenn der Beschwerdeanlass in die Wehrdienstzeit fällt. Es kommt nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass noch als Soldat oder erst nach seinem Ausscheiden Kenntnis erhalten hat. Entscheidend ist vielmehr, dass die in der WBO vorgeschriebenen Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen gewahrt sind.
- 3.** Ist der Beschwerdeanlass erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entstanden, gelten die Bestimmungen der WBO nicht mehr. Der frühere Soldat kann in diesen Fällen nur noch die Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung jedem Staatsbürger zur Verfügung stehen.

Behandlung von Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen

Bei der Behandlung von Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen und Zuwendungen ist Folgendes zu beachten:

A. Allgemeines

1.1 Beschwerden von Soldaten gegen Richtlinien über die Gewährung von Zulagen sind Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten nach § 23 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO).

1.2 Für die Eröffnung des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten ist § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten, der u. a. bestimmt, dass eine Klage nur zulässig ist, wenn der Soldat geltend macht, durch einen Verwaltungsakt (der Bescheid über die Gewährung, Versagung, Aufhebung oder Änderung einer Zulage) in seinen Rechten verletzt zu sein.

1.3 Richtlinien über die Gewährung von Zulagen sind keine Verwaltungsakte. Der Verwaltungsakt muss erst von der für die Bewilligung der Zulage zuständigen Dienststelle erlassen werden. Erst dann kann das Vorverfahren nach der Beschwerdeordnung durchgeführt werden.

2. Das Gleiche gilt für Beschwerde gegen Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen über die Gewährung von Zulagen.

B. Verfahren

3.1 Glaubt der Soldat, dass er zu Unrecht keine Zulage erhalte, kann er bei der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle einen Antrag auf Gewährung der Zulage stellen und bei Ablehnung seines Antrages Beschwerde einlegen. Erst wenn das Beschwerdeverfahren erfolglos geblieben ist, kann er Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

3.2 Der Bescheid, mit dem der Antrag oder die Beschwerde zurückgewiesen wird, ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Form der Belehrung ergibt sich aus Abschnitt A Nr. 1 und 2 der Anlage des Erlasses über die Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO (C 231).

4.1 Hat der Soldat statt eines Antrages auf Gewährung der Zulage unmittelbar Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung erhoben, ist diese Beschwerde als Antrag auf Gewährung der Zulage zu behandeln. Sie ist unverzüglich an die für die Bewilligung der Zulage zuständige Dienststelle abzugeben. Der Soldat ist von der Abgabe zu unterrichten.

4.2 Besteht der Soldat darauf, dass seine Eingabe als Beschwerde behandelt wird, ist sie dem Bundesministerium der Verteidigung zur Entscheidung vorzulegen. Weist dieses die Beschwerde zurück, wird der Beschwerdeführer in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass eine Klage vor dem Verwaltungsgericht nur unter den Voraussetzungen des § 42 VwGO zulässig ist. Danach setzt die Klage einen Verwaltungsakt der für die Bewilligung zuständigen Dienststelle voraus. Der Beschwerdeführer wird ferner darüber belehrt, dass die Richtlinien über die Gewährung einer Zulage, gegen die sich seine Beschwerde richtet, kein Verwaltungsakt sind.

4.3 Die Zulässigkeit der Klage ergibt sich daher auch nicht aus § 23 Abs. 5 WBO. Denn diese Vorschrift setzt voraus, dass dem Beschwerdebescheid ein Verwaltungsakt des Bundesministers der Verteidigung zugrunde liegt.

5. Einem ablehnenden Beschwerdebescheid des Bundesministeriums der Verteidigung nach Nr. 4 Abs. 2 ist folgende Rechtsmittelbelehrung beizufügen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in ... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Wird sie schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage ist nur zulässig, wenn Sie mit ihr geltend machen, durch einen Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in Ihren Rechten verletzt zu sein.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn (Postanschrift) bzw. das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn (Hausanschrift) zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsache und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses eine Ausfertigung erhalten können.“

C. Gesetzliche Vorschriften

6.1 Wendet sich der Soldat gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Vorschriften einer Rechtsverordnung, die die Gewährung einer Zulage regeln, ist eine förmliche Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung nicht statthaft. Denn Gesetze und Rechtsverordnungen sind keine Maßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung oder von Dienststellen der Bundeswehr.

6.2 Eingaben dieser Art sind als Antrag auf Gewährung einer Zulage zu behandeln und an die für die Bewilligung zuständige Dienststelle abzugeben. Der Soldat ist unter Hinweis auf die Rechtslage von der Abgabe zu unterrichten.

**Zuständigkeit zur Entscheidung über eine
weitere Beschwerde
nach § 16 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung**

(Untätigkeitsbeschwerde)

1. Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist (§ 16 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung – WBO). Nach § 16 Abs. 3 WBO ist für die Entscheidung über die weitere Beschwerde der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Gemäß § 16 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Satz 5 WBO hat er in vollem Umfange in der Sache selbst zu entscheiden.

2. Durch die Einlegung der weiteren Beschwerde als Untätigkeitsbeschwerde ist jedoch die nach § 9 WBO zuständige Stelle nicht gehindert, der Beschwerde abzuhelpfen, solange die nach § 16 Abs. 3 der Wehrbeschwerdeordnung zuständige Stelle noch nicht entschieden hat. Entspricht die nach § 9 WBO zuständige Stelle dem Begehren des Beschwerdeführers ganz oder teilweise, wird die weitere Beschwerde insoweit gegenstandslos und ist mit dieser Begründung zurückzuweisen.

**Zuständigkeit von Dienststellen für
Beschwerdeentscheidungen und
von Einleitungsbehörden bei Auflösung,
Unterstellungswechsel und Umbenennung
von Dienststellen**

Die Zuständigkeit für Beschwerdeentscheidungen nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) und die Zuständigkeit von Einleitungsbehörden nach § 94 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) richten sich bei Auflösung, Unterstellungswechsel und Umbenennung von Dienststellen nach folgenden Grundsätzen:

1. Über die Beschwerden gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von **Dienststellen**, die **aufgelöst** wurden, entscheidet der Vorgesetzte, der aufgrund seiner bisherigen fachlichen Zuständigkeit für den Beschwerdegegenstand und seiner bisherigen Weisungsbefugnis gegenüber der betroffenen Dienststelle Abhilfekompetenz besaß. Das Gleiche gilt für Entscheidungen über weitere Beschwerden. Bei Auflösung der Dienststellen dieser Vorgesetzten oder bei Wegfall der fachlichen Zuständigkeit für den Beschwerdegegenstand während des Beschwerdeverfahrens geht deren Zuständigkeit auf deren nächsthöhere Dienststelle mit fachlicher Zuständigkeit über den Beschwerdegegenstand über.

Von der **Auflösung** einer Dienststelle kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Auflösung in einem **Organisationsbefehl angeordnet** ist. Die Umbenennung einer Dienststelle lässt ihre Existenz auch dann unberührt, wenn sich einzelne Funktionen verändern.

2. Über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen von **Dienststellen**, die **nicht aufgelöst** wurden, deren **Unterstellungsverhältnis** aber **gewechselt hat**, entscheiden die Vorgesetzten, die nach dem Unterstellungswechsel aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit für den Beschwerdegegenstand und ihrer durch den Unterstellungswechsel begründeten Weisungsbefugnis gegenüber der betroffenen Dienststelle Abhilfekompetenz für die angefochtene Maßnahme besitzen.

Die Zuständigkeit für Beschwerden gegen die **Person eines Soldaten**, dessen **Unterstellungsverhältnis** während des Beschwerdeverfahrens **gewechselt hat**, richtet sich nach § 9 Abs. 3 WBO. Für die Entscheidungszuständigkeit über weitere Beschwerden gilt auch in diesen Fällen Abs. 1 entsprechend.

3. Für die Entscheidung über die Fortsetzung oder Einstellung von **Vorermittlungen nach § 92 WDO** gegen Soldaten, die durch Unterstellungswechsel ihrer Dienststelle oder durch Versetzung aus dem Bereich einer Einleitungsbehörde ausgeschieden sind, ist die Einleitungsbehörde zuständig, der der Soldat nunmehr untersteht.

4. Bei **eingeleiteten gerichtlichem Disziplinarverfahren** geht die Zuständigkeit nur dann an die durch Unterstellungswechsel oder Versetzung des Soldaten zuständig gewordene Einleitungsbehörde über, wenn die Dienststelle der bisherigen Einleitungsbehörde aufgelöst wurde. In allen übrigen Fällen verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Einleitungsbehörde.

Für die Auflösung von Dienststellen gilt Abschnitt I Abs. 2 entsprechend.

**Dauer des Beschwerdeverfahrens;
Aushändigung oder sonstige Zustellung
des Beschwerdebescheides**

1. Das Beschwerdeverfahren wird häufig dadurch verzögert, dass dem Beschwerdeführer der Beschwerdebescheid nicht unmittelbar, sondern auf dem Dienstweg zugestellt wird. Eine solche Verwaltungspraxis ist mit dem Gesetz unvereinbar.
2. Der Beschwerdeführer hat einen Rechtsanspruch darauf, dass ihm der Beschwerdebescheid unverzüglich und unmittelbar ausgehändigt oder sonst zugestellt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Wehrbeschwerdeordnung), sofern er keinen Vertreter hat, dem die Entscheidung zuzustellen ist. Die Unterrichtung von Vorgesetzten ist durch nachrichtliches Übersenden des Beschwerdebescheides sicherzustellen.

Inhalt von Beschwerdebescheiden; disziplinare Erledigung von Dienstvergehen

1. Ein Beschwerdeführer kann ungeachtet des gesetzlichen Benachteiligungsverbotes (§ 2 Wehrbeschwerdeordnung – WBO) disziplinar zur Verantwortung gezogen werden, wenn er in seiner Beschwerde pflichtwidrig unwahre Angaben vorträgt oder wenn seine Beschwerde beleidigende, achtungsverletzende oder kränkende Äußerungen enthält.

2. Die disziplinare Erledigung solcher Dienstvergehen – und sei es auch nur durch die erzieherischen Maßnahmen der Belehrung oder Ermahnung – darf jedoch nicht im Beschwerdebescheid erfolgen. Umfang und Grenzen des Beschwerdebescheides werden allein durch den Gegenstand der Beschwerde bestimmt. Da der Beschwerdebescheid auch dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 3 WBO), widerspricht die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen in dem Beschwerdebescheid im Übrigen dem im Disziplinarrecht geltenden Vertraulichkeitsprinzip. Die disziplinare Erledigung solcher Dienstvergehen ist daher stets gesonderter Entscheidung vorzubehalten.

Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe nach der VwGO, WBO und WDO

I. Gesetzliche Regelung

Nach den §§ 12 und 16 der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (C 201) sind ablehnende Bescheide über Beschwerden und weitere Beschwerden mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist und die einzuhaltende Frist zu versehen. § 6 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2001 (B 101) schreibt vor, dass bei allen nach diesem Gesetz anfechtbaren Entscheidungen über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stellen, bei denen das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist und über die Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren ist. Auch nach § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist bei einem Erlass eines schriftlichen anfechtbaren Verwaltungsaktes eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Teil des Bescheides. Das hat zur Folge, dass sich die Schlusszeichnung des Bescheides erkennbar auch auf die Rechtsbehelfsbelehrung beziehen muss. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist deswegen nicht als Anlage beizufügen, sondern vor die Unterschrift zu setzen.

II. Arten der Beschwerden

Welche Rechtsmittelbelehrung im Einzelfall zu erteilen ist, hängt davon ab, ob es sich um eine Verwaltungsangelegenheit, um eine truppendienstliche Angelegenheit einschließlich der einfachen Disziplinarmaßnahmen oder um eine sonstige Entscheidung nach § 42 WDO handelt. Diese Unterscheidung ist für den Umfang des Beschwerderechts und für die Zulässigkeit des Rechtsweges von Bedeutung. In Verwaltungsangelegenheiten sieht die WBO in Angleichung an die VwGO nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor (§ 23 Abs. 3 WBO), in truppendienstlichen Angelegenheiten kann der Soldat dagegen vor Anrufung des Gerichts noch weitere Beschwerde einlegen.

III. Zulässigkeit des Rechtsweges

Für die Bestimmung des Rechtsweges nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens ist von § 59 des Soldatengesetzes (SG) auszugehen. Er bestimmt, dass für Klagen von Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist u. a. nach §§ 17, 21 und 22 WBO der Fall. Danach sind die Wehrdienstgerichte zuständig, wenn Beschwerden eine Verletzung der Rechte des Soldaten oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand haben, die in den §§ 6 bis 36 SG mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 SG geregelt sind. Der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten ist ferner bei allen nach der Wehrdisziplinarordnung anfechtbaren Entscheidungen vorgeschrieben (§ 145 Abs. 1 WDO).

In den Fällen der Beschädigtenversorgung nach den §§ 85 und 86 sowie nach § 41 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind gemäß § 88 Abs. 5 SVG anstelle der Verwaltungsgerichte die Sozialgerichte zuständig.

IV. Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten

Die §§ 24, 30 und 31 SG betreffen die Haftung des Soldaten, die Geld- und Sachbezüge, die Heilfürsorge, die Versorgung sowie die Fürsorge des Dienstherrn für Soldaten.¹⁾ Diese Angelegenheiten gehören genauso wie z.B. die Versetzung in den Ruhestand und den einstweiligen Ruhestand (§ 44, 50 SG) und die Entlassung (§§ 46, 55 SG) zu den Verwaltungsangelegenheiten. Auf diesen Gebieten muss schon ein schriftlich erlassener, anfechtbarer (belastender) Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (§ 59 VwGO). Ebenso sind ablehnende Bescheide über Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen nach § 59 der Bundeshaushaltsordnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei einem Beschwerdebescheid in einer Verwaltungsangelegenheit muss eine Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden, die auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinweist.

¹⁾ Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um Anträge und Beschwerden betr. Dienst- und Versorgungsbezüge, Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, Vorschüsse, Haushaltsdarlehen, Wohnungsfürsorge, Wohnungs- und Heizkostenzuschüsse, Mietbeihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Aufrechnungs- und Leistungsbescheide.

Ist Truppenteilen oder militärischen Dienststellen als sogenannten Wirtschaftstruppenteilen die Entscheidung in Angelegenheiten der Truppenverwaltung, z.B. auf dem Gebiet der Geld- und Sachbezüge oder des Reise- oder Umzugskostenrechts übertragen, sind zur Entscheidung über Beschwerden nicht Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, sondern stets die unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten des Vorgesetzten zuständig, der die Entscheidung erlassen hat oder dem sie zuzurechnen ist. Dies gilt jedoch nur, soweit die unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten die Fachaufsicht in Verwaltungsangelegenheiten haben und ihnen daher ein Leiter der Abteilung Verwaltung zugeteilt ist. Unmittelbare Disziplinarvorgesetzte, bei denen dies nicht der Fall ist, werden übersprungen.

Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören nicht die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, z.B. aus Mietverträgen. Insoweit sind Beschwerden unzulässig. Diese Ansprüche können nur vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

V. Beschwerden in truppendienstlichen und Disziplinarangelegenheiten

Bei truppendienstlichen Angelegenheiten ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung auch bei schriftlichen Befehlen oder Maßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich. Nur soweit es sich um die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder um eine sonstige Entscheidung eines Disziplinarvorgesetzten handelt, muss eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden (§§ 42, 45 WDO in Verbindung mit § 6 WDO). Im Übrigen muss eine Rechtsbehelfsbelehrung nur bei ganz oder teilweise ablehnenden Entscheidungen über Beschwerden und weitere Beschwerden gegeben werden.

Der Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hängt davon ab, ob es sich um Disziplinararrest, um eine andere einfache Disziplinarmaßnahme, um eine Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten nach § 42 WDO oder um eine sonstige truppendienstliche Angelegenheit handelt. Bei sonstigen truppendienstlichen Angelegenheiten muss dem Beschwerdeführer eine Rechtsbehelfsbelehrung, insbesondere in folgenden Fällen erteilt werden:

- a) bei Beschwerden, die sich gegen einen militärischen Befehl oder eine sonstige truppendienstliche Maßnahme oder deren Unterlassung richten, unabhängig davon, ob der Befehl oder die Maßnahme schon ausgeführt ist oder nicht;

- b) bei Beschwerden gegen die Ablehnung von Anträgen auf folgenden Gebieten:
 - Annahme von Belohnungen – § 19 SG –,
 - Nebentätigkeit – § 20 SG –,
 - Vormundschaft und Ehrenämter – § 21 SG –,
 - Urlaub – § 28 SG –,
 - Einsicht in die Personalakte – § 29 Abs. 7 und 8 SG –;
- c) bei Beschwerden über folgende Angelegenheiten:
 - Verbot der Ausübung des Dienstes – § 22 SG –,
 - Unterlassene Anhörung über Behauptungen tatsächlicher Art vor Aufnahme in die Personalakten oder vor Verwertung in einer Beurteilung – § 29 Abs. 5 SG –,
 - Unterlassene oder fehlerhafte Beteiligung (Anhörung, Vorschlagsrecht, Mitbestimmung) der Vertrauensperson,
 - Unterlassene Eröffnung einer Beurteilung – § 1a SLV –

VI. Anfechtung von Entscheidungen der Einleitungsbehörde im gerichtlichen Disziplinarverfahren

Bei folgenden Entscheidungen der Einleitungsbehörde ist dem Soldaten eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, die ihn an das Wehrdienstgericht verweist:

- a) Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 83 WDO);
- b) Feststellung eines Dienstvergehens nach § 92 Abs. 4 WDO
- c) Ablehnung eines Antrages des Soldaten auf Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit der Feststellung eines Dienstvergehens (§ 95 WDO);
- d) Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit der Feststellung, dass ein Dienstvergehen vorliegt (§ 98 WDO);
- e) Ablehnung des Antrages auf Aufhebung einer vorläufigen Dienstenthebung, des Uniformtrageverbots und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 126 WDO);
- f) Feststellung über den Verfall von Dienstbezügen und über die Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten (§ 127 WDO).
- g) Rücknahme einer förmlichen Anerkennung nach §§ 14, 42 Nr. 3 WDO.

VII. Bedeutung der Belehrung

Die Erteilung einer richtigen und vollständigen Rechtsbehelfsbelehrung ist aus folgenden Gründen von besonderer Bedeutung:

- a) Unterbleibt in Verwaltungsangelegenheiten beim Erlass eines Verwaltungsaktes eine gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unrichtig oder unvollständig erteilt, ist dies für den Beschwerdeführer ein unabwendbarer Zufall (§ 7 Abs. 2 WBO). Das bedeutet: ein an sich verspätet eingelegter Rechtsbehelf ist als fristgerecht anzusehen, wenn der Soldat innerhalb von drei Tagen den Rechtsbehelf nachholt, nachdem ihm eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, gegebenenfalls eine Berichtigung oder Ergänzung, zugegangen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das fehlerhafte Vorgehen des Soldaten – insbesondere seine Fristversäumnis – auf einem Mangel der Rechtsbehelfsbelehrung beruhen muss oder die Ursächlichkeit des Mangels für das fehlerhafte Vorgehen nicht ausgeschlossen werden kann.

Unterbleibt in Verwaltungsangelegenheiten hingegen beim Erlass eines Beschwerdebescheids die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung oder ist diese unrichtig oder unvollständig erteilt, beginnt die für das Rechtsmittel maßgebende Frist nicht zu laufen.

Solange die Rechtsmittelbelehrung nicht nachgeholt oder berichtigt oder ergänzt worden ist, kann die Klage innerhalb eines Jahres seit Zustellung oder Eröffnung des Beschwerdebescheids eingelegt werden (§ 58 Abs. 2 VwGO).

- b) Unterbleibt in truppdienstlichen Angelegenheiten einschließlich der einfachen Disziplinarmaßnahmen eine vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese unrichtig oder unvollständig erteilt, ist dies für den Beschwerdeführer – Antragsteller – nach § 7 Abs. 2 WBO ein unabwendbarer Zufall (vgl. Buchst. a).

VIII. Sitz und Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte

Sitz und Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

1. Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg:

Verwaltungsgericht Freiburg
 Dreisamstraße 9-9 a, 79098 Freiburg,
 Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Freiburg

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Karlsruhe

Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Tübingen

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Stuttgart

2. Verwaltungsgerichte in Bayern:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28, 91522 Ansbach,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Mittelfranken

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Schwaben

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Oberfranken

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Oberbayern

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Niederbayern, Oberpfalz

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg,
Gerichtsbezirk: Reg.-Bezirk Unterfranken

3. Verwaltungsgericht in Berlin:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7, 10557 Berlin – Moabit,
Gerichtsbezirk: Berlin

4. Verwaltungsgericht in Brandenburg:

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder),
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder und die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree

Verwaltungsgericht Cottbus:

Von-Schön-Straße 9, 03046 Cottbus,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Cottbus und die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße

Verwaltungsgericht Potsdam

Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sowie die Landkreise Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming und Uckermark

5. Verwaltungsgericht in Bremen:

Verwaltungsgericht Bremen
Altenwall 6, 28195 Bremen,
Gerichtsbezirk: Bremen

6. Verwaltungsgericht in Hamburg:

Verwaltungsgericht Hamburg
Nagelsweg 37, 20097 Hamburg,
Gerichtsbezirk: Hamburg

7. Verwaltungsgerichte in Hessen:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 44 – 48, 60486 Frankfurt am Main,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4, 35390 Gießen,
Gerichtsbezirk: Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-
Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Kassel sowie die Landkreise
Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Wal-
deck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mühlgasse 2, 65183 Wiesbaden,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Wiesbaden sowie die Landkrei-
se Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis

8. Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern:

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7, 17489 Greifswald,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Greifswald, Neubrandenburg
und Stralsund sowie die Landkreise Demmin, Mecklenburg-
Strelitz, Müritzt, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und
Uecker-Randow

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Rostock, Schwerin, Wismar so-
wie die Landkreise Bad Doberan, Güstrow, Ludwigslust, Nord-
westmecklenburg und Parchim

9. Verwaltungsgerichte in Niedersachsen:

Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und
Wolfsburg sowie die Kreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine
und Wolfenbüttel

Verwaltungsgericht Göttingen
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,
Gerichtsbezirk: Kreise Göttingen, Nordheim und Osterode am
Harz

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Hannover sowie die Kreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,
Gerichtsbezirk: Kreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallinbostel und Uelzen

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldb.) und Wilhelmshaven sowie die Kreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg (Odb.), Vechta, Wesermarsch und Wittmund

Verwaltungsgericht Osnabrück
Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Stadt Osnabrück sowie die Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4 a, 21682 Stade,
Gerichtsbezirk: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Rothenburg/Wümme, Stade und Verden (Aller)

10. Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen:

Verwaltungsgericht Aachen
Kasernenstraße 25, 52064 Aachen,
Gerichtsbezirk: Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

Verwaltungsgericht Arnsberg,
Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg
Gerichtsbezirk: Städte Hagen und Hamm, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis sowie Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,
Gerichtsbezirk: Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchen-

gladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,
Gerichtsbezirk: Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie die Kreise Recklinghausen und Unna

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz, 50667 Köln,
Gerichtsbezirk: Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie der Erftkreis, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8, 32423 Minden,
Gerichtsbezirk: Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38, 48147 Münster,
Gerichtsbezirk: Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

11. Verwaltungsgerichte in Rheinland-Pfalz:

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Koblenz

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz,
Gerichtsbezirk: Städte Mainz und Worms sowie die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz – mit Ausnahme der Städte Mainz und Worms sowie der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen

Verwaltungsgericht Trier
Irminenfreihof 10, 54290 Trier,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Trier

12. Verwaltungsgericht Saarland:

Verwaltungsgericht des Saarlandes
Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis
Gerichtsbezirk: Saarland

13. Verwaltungsgerichte in Sachsen:

Verwaltungsgericht Chemnitz
Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Chemnitz

Verwaltungsgericht Dresden
Blüherstraße 4, 01069 Dresden,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Dresden

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Leipzig

14. Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt:

Verwaltungsgericht Dessau
Marinannenstraße 35, 06844 Dessau,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Dessau, Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und kreisfreie Stadt Dessau

Verwaltungsgericht Halle
Thüringer Straße 16, 06122 Halle,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Halle, Landkreise Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels und die kreisfreie Stadt Halle

Verwaltungsgericht Magdeburg
Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg,
Gerichtsbezirk: Regierungsbezirk Magdeburg, Landkreise Altmarkkreis, Salzwedel, Aschersleben-Staßfurt, Bördekreis, Halberstadt, Jerichower Land, Ohrekreis, Quedlinburg, Schönebeck, Stendal, Wernigerode und die kreisfreie Stadt Magdeburg

15. Verwaltungsgericht in Schleswig-Holstein:

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein:
Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig,
Gerichtsbezirk: Schleswig-Holstein

16. Verwaltungsgerichte in Thüringen:

Verwaltungsgericht Gera
Hainstraße 21, 07545 Gera,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Gera und Jena sowie die Landkreise Altenburg, Greiz, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland und Saale-Orla

Verwaltungsgericht Meiningen
Friedenssiedlung 9, 98617 Meiningen,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Suhl und Eisenach sowie die Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis

Verwaltungsgericht Weimar
Rießner Straße 12 b, 99427 Weimar,
Gerichtsbezirk: Kreisfreie Städte Erfurt und Weimar sowie die Landkreise Eichsfeld, Gotha, Ilm, Nordhausen, Sömmerda, Weimarer Land Unstrut-Hainrich-Kreis und Kyffhäuser Kreis.

IX. Sitz und Dienstbereich der Wehrdienstgerichte

Sitz und Dienstbereich der Truppendienstgerichte/Truppendienstkammern ergeben sich aus der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten (VMBl. 2001, S. 185) und aus den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen. Die Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts haben ihren Sitz in Schwere-Reiter-Straße 37, 80797 München (siehe Verordnung vom 30. August 1957 – BGBl. I S. 1330).

X. Muster

Welche Belehrung über Rechtsbehelfe im Einzelnen in Betracht kommt, ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung¹⁾. Im Hinblick auf Rechtsbehelfsbelehrungen gegen einen schriftlichen Verwaltungsakt einer Bundesbehörde gelten die Muster im VMBI 1998 S. 13(6) Um Schwierigkeiten bei Belehrungen über Rechtsbehelfe zu vermeiden, sind die in der Zusammenstellung bezeichneten Muster grundsätzlich von allen Disziplinarvorgesetzten und Dienststellen der Wehrverwaltung bei Rechtsbehelfsbelehrungen zu verwenden. Beschwerdebescheide und Entscheidungen über weitere Beschwerden sind gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.

¹⁾ Befindet sich der Beschwerdeführer als Kranker in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder sitzt er in einer militärisch geleiteten Arrest- oder Strafanstalt ein, ist der Rechtsbehelfsbelehrung folgender Satz anzufügen (§ 5 Abs. 2 WBO): „Sie können den Rechtsbehelf in der gleichen Frist auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des ... (hier ist die Sanitätseinrichtung [z.B. Bundeswehrkrankenhaus, Sanitätsbereich] anzugeben und die genaue Dienstbezeichnung des leitenden Sanitätsoffiziers einzusetzen, z.B. „dem Chefarzt“) in ... – bei dem Anstaltsvorgesetzten (hier ist ebenfalls die genaue Dienstbezeichnung einzusetzen) in ... – einlegen.“

Zusammenstellung von Mustern für die Belehrung von Soldaten über Rechtsbehelfe¹⁾

A. Belehrung bei Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten²⁾

1. Belehrung bei einem schriftlich erlassenen, anfechtbaren (belastenden) Verwaltungsakt (§ 59 VwGO)

Gegen diesen Bescheid ...³⁾ können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei mir oder bei ... in ...⁴⁾ einlegen. Sie können diese Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift⁵⁾ eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

¹⁾ Die Rechtsbehelfsbelehrungen durch die Truppendienstgerichte und nach dem Wehrpflichtgesetz sowie nach dem Soldatenversorgungsgesetz im Rahmen der Beschädigtenversorgung sind nicht berücksichtigt.

²⁾ Bei Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen ist der Erlass unter C 220 zu beachten.

³⁾ Hier ist der Verwaltungsakt im Einzelnen zu bezeichnen.

⁴⁾ Hier ist der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte (Dienststellung; die Angabe des Namens soll unterbleiben) des Vorgesetzten, der die Entscheidung erlassen hat (beachte aber Nr. 4 Abs. 2 des Erlasses), oder, falls eine Dienststelle der Bundeswehrverwaltung die Entscheidung erlassen hat, die nächsthöhere Dienststelle der Bundeswehrverwaltung mit Angabe des Dienstsitzes einzusetzen. Ist das Bundesministerium der Verteidigung die nächsthöhere Dienststelle der Bundeswehrverwaltung, ist die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Entscheidung über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu beachten (C 202).

⁵⁾ Wird eine Beschwerde mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Beschwerdeführer unterschreiben soll (§ 6 Abs. 2 Satz 2 WBO).

2. Belehrung bei der ablehnenden Entscheidung über eine Beschwerde in Verwaltungsangelegenheiten (§ 23, 12 WBO)¹⁾

Gegen diesen Bescheid können sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in ...²⁾ schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben. Wird sie schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn (Postanschrift) bzw. das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn (Hausanschrift) oder Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, dieses vertreten durch ..., zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebereichs bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid und der angefochtene Verwaltungsakt sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses eine Ausfertigung erhalten können.

B. Belehrung bei Entscheidungen über truppdienstliche Angelegenheiten mit Ausnahme von einfachen Disziplinarmaßnahmen und sonstigen Entscheidungen der WDO

1. Belehrung bei einer ablehnenden Entscheidung über eine Beschwerde (§§ 12, 21 WBO)

1.1 durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesministerium der Verteidigung:

¹⁾ Bei Beschwerden gegen Vorschriften über die Gewährung von Zulagen ist der Erlass unter C 220 zu beachten.

²⁾ Hier ist der Sitz des Verwaltungsgerichts einzusetzen, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen dienstlichen Wohnsitz (§ 15 BBesG) oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Nach der überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte haben neben Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit auch Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, einen dienstlichen Wohnsitz am Standort. Hat der Beschwerdeführer keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat.

In allen anderen Fällen ist das Verwaltungsgericht Köln zuständig.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde bei ... in ...¹⁾ einlegen. Sie können die weitere Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift²⁾ eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

1.2 durch das Bundesministerium der Verteidigung:

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenate) beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn (Postanschrift) bzw. das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn (Hausanschrift) oder Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, dieses vertreten durch ..., einzulegen und zu begründen. Sie können den Antrag auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen und begründen. Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, dass eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Wird er schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingehen.

2. Belehrung bei einer ablehnenden Entscheidung über eine weitere Beschwerde (§§ 16, 21, 22 i. V. m. § 12 WBO)

2.1 durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung, den Inspektoren der Teilstreitkräfte, dem Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und dem Inspekteur der Streitkräftebasis.

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts ..., ... Kammer, in ... beantragen. Der begründete Antrag kann fristwahrend nur bei mir oder bei ihrem

¹⁾ Hier ist der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte (Dienststellung; die Angabe des Namens soll unterbleiben) des Vorgesetzten, der über die Beschwerde entschieden hat, sowie sein Dienstsitz einzusetzen.

²⁾ Siehe A, 1., Satz 3

nächsten Disziplinarvorgesetzten eingelegt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides einzulegen.

Mit dem Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts kann nur geltend gemacht werden, dass eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift¹⁾ gestellt werden. Wird er schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingehen.

2.2 durch den Disziplinarvorgesetzten, durch den Bundesminister der Verteidigung, durch die Inspekture der Teilstreitkräfte, den Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und den Inspekteur der Streitkräftebasis.

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Wehrdienstsenate) Schwere-Reiter-Straße 37, 80797 München, beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei mir einzulegen und zu begründen. Sie können den Antrag auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen und begründen.

Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, dass eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift¹⁾ gestellt werden. wird er schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Antrag und die Begründung vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingehen.

C. Belehrung bei Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen und sonstige Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten der WDO

1. Belehrung bei der Verhängung von Disziplinararrest sowie bei Durchsuchung und Beschlagnahme

1.1 durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung, den Inspektoren der Teilstreitkräfte, dem Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und dem Inspekteur der Streitkräftebasis.

¹⁾ Siehe A, 1., Satz 3

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei dem Truppendienstgericht ..., ... Kammer, in ..., Straße ...¹⁾, einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift²⁾ eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrestes³⁾, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes angeordnet hat.

1.2 durch den Bundesminister der Verteidigung, die Inspektur der Teilstreitkräfte, den Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und den Inspekteur der Streitkräftebasis.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme/Maßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), Schwere-Reiter-Straße 37, 80797 München einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift²⁾ eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrestes³⁾, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrestes angeordnet hat.

¹⁾ Hier ist die nähere Bezeichnung des Truppendienstgerichts mit Angabe des Dienstsitzes einzusetzen.

²⁾ Siehe A, 1., Satz 3

³⁾ wird nur Disziplinararrest verhängt, sind die Worte „hinsichtlich des Disziplinararrestes“ zu streichen.

2. Belehrung bei Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme des Disziplinararrestes sowie bei sonstigen Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten nach der WDO mit Ausnahme einer Durchsuchung und Beschlagnahme

2.1 durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei ... in ...¹⁾ einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihren nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

2.2 durch den Bundesminister der Verteidigung:

Gegen diese Disziplinarmaßnahme/Maßnahme/Entscheidung können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), Schwere-Reiter-Straße 37, 80797 München, einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

¹⁾ Hier ist der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte (Dienststellung; die Angabe des Namens soll unterbleiben), des verhängenden bzw. entscheidenden Disziplinarvorgesetzten, sowie sein Dienstsitz einzusetzen.

3. Belehrung bei einem ablehnenden Beschwerdebescheid über eine einfache Disziplinarmaßnahme (mit Ausnahme des Disziplinararrests) sowie über sonstige Maßnahmen oder Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten nach der WDO mit Ausnahme einer Durchsuchung und Beschlagnahme

3.1 durch den Disziplinarvorgesetzten, außer dem Bundesminister der Verteidigung, den Inspektoren der Teilstreitkräfte, dem Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und dem Inspekteur der Streitkräftebasis:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde bei dem Truppendienstgericht ..., ... Kammer, in ..., Straße ..., einlegen. Sie können die weitere Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die weitere Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nicht.

3.2 durch den Bundesminister der Verteidigung, die Inspektoren der Teilstreitkräfte, den Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und den Inspekteur der Streitkräftebasis.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe weitere Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (Wehrdienstsenate), Schwere-Reiter-Straße 37, 80797 München, einlegen. Sie können die weitere Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Die weitere Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nicht.

D. Belehrung bei Entscheidungen der Einleitungsbehörde

1. Belehrung bei Rücknahme einer förmlichen Anerkennung.

Gegen diese Maßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer

Nacht, Beschwerde bei dem Truppendienstgericht ..., ... Kammer, in ..., Straße ...¹⁾, einlegen. Sie können die Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift²⁾ eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

2. Belehrung bei Aussetzung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 83 WDO)

Gegen die Aussetzung des Verfahrens können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts ..., ... Kammer, in ..., Straße ..., beantragen.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Er kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts gestellt werden. Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

3. Belehrung bei Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit der Feststellung eines Dienstvergehens (§ 98 WDO)

Gegen die Feststellung, ein Dienstvergehen begangen zu haben, können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts ..., ... Kammer, in ..., Straße ..., beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

4. Belehrung bei Ablehnung des Antrages auf Aufhebung einer vorläufigen Dienstenthebung, des Uniformverbots und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 126 WDO)

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts ..., ... Kammer, in ..., Straße ..., beantragen.

¹⁾ Hier ist die nähere Bezeichnung des Truppendienstgerichts mit Angabe des Dienstsitzes einzusetzen.

²⁾ Siehe A, 1., Satz 3

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

5. Belehrung bei Feststellung über den Verfall von Dienstbezügen und über die Anrechnung von Einkünften aus Nebentätigkeiten (§ 127 WDO)

Gegen diesen Bescheid können Sie die Entscheidung des Truppendienstgerichts ..., ... Kammer, in ..., Straße ..., beantragen.

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts zu stellen.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten ... in ... stellen.

Wird der Antrag schriftlich gestellt, ist die Frist nur gewahrt, wenn er vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

ZDv 14/3

Anhang

Vordrucke für förmliche Anerkennungen und für die Ausübung der Disziplinarbefugnis

1. Die Vordrucke sind für die Disziplinarvorgesetzten bindend. Will die Einleitungsbehörde bei Einstellung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zugleich eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängen, kann sie diese auch ohne Verwendung des Vordrucks in die Einstellungsverfügung einbeziehen.

2. Beim Ausfüllen der Vordrucke sind die jeweils zutreffenden Kästchen anzukreuzen. Wo diese nicht vorgesehen sind, müssen die jeweils nicht zutreffenden Worte gestrichen werden. Soweit der vorhandene Platz nicht ausreicht, sind besondere Blätter anzufügen.

3. Die Vordrucke für die förmliche Anerkennung und die einfachen Disziplinarmaßnahmen sind fünffach zu fertigen:

Die „5. Ausfertigung für den Soldaten“ ist ebenso wie die Verfügung für das Disziplinarbuch als Urschrift herzustellen. Die für die Klarsichthülle, die Stammakte und den Rechtsberater bestimmten Verfügungen sind wie bisher auszufertigen. Bei der Urschrift für den Soldaten bleibt die Rückseite des Vordrucks frei. Bei der Ausfertigung für den Rechtsberater ist vor dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ jeweils anzugeben, ob es sich um die 1., 2. usw. einfache Disziplinarmaßnahme handelt.

Der Disziplinarvorgesetzte unterschreibt die für den Soldaten und das Disziplinarbuch bestimmten Urschriften; die weiteren Ausfertigungen können von einem Offizier, bei Unteroffizieren und Mannschaften vom Kompaniefeldwebel oder einem Unteroffizier in entsprechender Dienststellung beglaubigt werden.

4. Der Vordruck für den „Antrag nach § 40 WDO“ (Antrag auf Zustimmung zum Disziplinararrest) ist zweifach zu fertigen: Urschrift für das Truppendienstgericht, Ausfertigung für den Disziplinarvorgesetzten.

5. Der Vordruck „Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 33 Abs. 3 WDO“ ist vierfach zu fertigen: Urschrift für die Staatsanwaltschaft, je eine Ausfertigung für den Disziplinarvorgesetzten, die personalbearbeitende Stelle und den Rechtsberater. Die Ausfertigung für die personalbearbeitende Stelle und den Rechtsberater können nach Nummer 3 beglaubigt werden.

(Titelseite)

Ort, Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt
bei dem Truppendienstgericht _____
für den Bereich _____
Az 25-01-16-05

Ermittlungsbericht
in der Disziplarnadensache des

Derzeitiger und früherer Dienstgrad, Vor-(Ruf-) Name, Zuname

letzte Einheit/Dienststelle, letzter Standort, Privatanschrift

(Blatt 2 usw.)

Fundstellen
(Bl. _____ der Akten)

I. Angaben zur Person des Verurteilten:

1. a) Geburtstag und -ort (ggf. Todestag):
b) Familienstand:
c) Tag der (letzten) Eheschließung:
d) Geburtstag der Ehefrau:
e) Zahl, Vornamen und Geburtstage der Kinder:
2. Werdegang im Zivilberuf:

Anlage 1/2

3. Dienst in der Bundeswehr:
 - a) Eintritt in die Bundeswehr am:
als: _____
 - b) Berufssoldat – Soldat auf Zeit – Wehrpflichtiger seit:
Soldat auf Zeit bis:
Soldat im Ruhestand seit:
Ende des Wehrdienstverhältnisses:
 - c) Ernennungen und Beförderungen:
 - d) Beurteilung der dienstlichen Leistungen sowie des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens:
4. Gesamtzeit im öffentlichen Dienst:
5. Besondere Bemerkungen:

II. Dienstvergehen und Verfahren

1. Verfehlung:
2. Sachgleiches Strafverfahren:
 - a) Erkennende Gerichte, Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidungen:
 - b) Rechtskraft der Entscheidungen:
 - c) Strafverbüßung:
 - d) Gnadenerweis:
3. Gerichtliches Disziplinarverfahren:
 - a) Erkennende Gerichte, Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidungen (Urteilsspruch des ersten und zweiten Rechtszuges):
 - b) Rechtskraft der Entscheidung:
 - c) Nachträgliche Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag:
 - d) Frühere Gnadenentscheidungen (Gnadeninstanz, Datum und Inhalt der Entscheidung):

III. Sonstige strafgerichtliche Strafen und Disziplinarmaßnahmen einschließlich Angabe der Verfehlungen:

IV. Förmliche Anerkennungen:

V. Gnadengesuch vom:

1. Gesuchsteller (sofern nicht der Verurteilte Antragsteller ist):
2. Ziel des Gesuches:
3. Wesentliche Begründung des Gesuches:

VI. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Verurteilten und seiner Familienangehörigen:

1. Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit:
 - a) des Verurteilten:
 - b) des Ehegatten:
2. Beschäftigung seit der Verurteilung:
 - a) des Verurteilten:
 - b) des Ehegatten:
3. Einkommen des Verurteilten und seines Ehegatten (brutto/netto):
4. Vermögen (bei Grundeigentum Einheitswert angeben):
5. Wohnverhältnisse sowie Mietausgaben (etwaige Mietbeihilfe):
6. Schuldverpflichtungen; laufende Ausgaben:
7. Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder:
8. Nachversicherung (ggf. auch Höhe des aufgebrauchten Nachversicherungsbetrages):
9. Berechnung der fiktiven Versorgungsbezüge (besondere Anlage):

(Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts)

VII. Stellungnahmen zum Gnadengesuch:

(Kurze Angabe des Gesamtergebnisses, z.B.: „Das Gnadengesuch wird überwiegend befürwortet.“)

(Unterschrift des Bundeswehrdisziplinaranwalts)

(Titelseite)

Ort, Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt
bei dem Truppendienstgericht _____
für den Bereich _____

Az 25-01-16-05

oder

Der Rechtsberater
der (des) _____

Az 25-01-16-05

Ermittlungsbericht
in der Disziplinalgnadensache des

Dienstgrad, Name, Einheit/Dienststelle, Standort

Fundstellen
(Bl. _____ der Akten)

1. Angaben zur Person des Soldaten:

- a) verheiratet – verwitwet – geschieden seit:
- b) Zahl und Geburtsdatum der Kinder:

2. Dienst in der Bundeswehr:

- a) Eintritt in die Bundeswehr am:
- b) Berufssoldat – Soldat auf Zeit – Wehrpflichtiger – seit:
- c) Soldat auf Zeit bis:
- d) Letzte Beförderung am:
- e) Derzeitige dienstliche Tätigkeit:
- f) Tag und Wertung (Note) der letzten Beurteilung:

Anlage 2/2

3. **Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Soldaten und seiner Familienangehörigen:*)**

- a) Einkommen (Soldat und Ehegatte):
- b) Vermögen (Soldat und Ehegatte):
- c) Wirtschaftliche Verhältnisse der Kinder:
- d) Schuldverpflichtungen des Soldaten:
- e) Laufende Ausgaben (etwaige Mietbeihilfe):

(Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts oder Rechtsberaters)

*) nur bei gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen und Disziplinarbuße anzugeben

(Titelseite)

Ort, Datum

Der Wehrdisziplinaranwalt
bei dem Truppendienstgericht _____
für den Bereich _____
Az 25-01-16-05

Ergänzende Ausführungen zum Ermittlungsbericht

vom _____

in der Disziplinargradensache des

Derzeitiger und früherer Dienstgrad, Vor-(Ruf-) Name, Zuname

Privatanschrift

Neuer Gnadenantrag vom _____

(Blatt 2 usw.)

- 1) Änderungen und ergänzende Feststellungen zu Abschnitt I:
z.B. 1. b) _____
- 2) Änderungen zu Abschnitt II:
z.B. 3. c) _____
usw.

Unterschrift des Wehrdisziplinaranwalts

- 3) Änderungen zu Abschnitt VII:

Unterschrift des Bundeswehrdisziplinaranwalts

URKUNDE

ICH HABE DEM

WEGEN

EINE

FÖRMLICHE ANERKENNUNG

ERTEILT.

(Muster)

_____, den _____
(Truppenteil/Dienststelle) (Ort)

Gegen Empfangsbekanntnis!

Herrn/Frau

_____ (Ort)

Betr.: Disziplinare Entscheidung zu dem Verhalten, das Gegenstand eines Verfahrens mit dem Ziel Ihrer fristlosen Entlassung ist

Sie haben am _____ in _____ (es folgt der Sachverhalt des Dienstvergehens).

Damit haben Sie ein Dienstvergehen begangen.

In Anbetracht der Entscheidung der Entlassungsdienststelle über Ihre fristlose Entlassung sehe ich von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen dieses Dienstvergehens ab.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei _____

in _____ (hier sind Funktion und Anschrift des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einzusetzen) einlegen.

Sie können die Beschwerde auch bei mir einlegen.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

_____ (Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)

_____ (Name, Dienstgrad)

Anlage 5/2

Zusatz:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass der obige Bescheid in die Personal-/Stamm-/ Zusatzakte aufgenommen wird. Hierzu äußere ich mich wie folgt:

(Äußerung des Soldaten)

(Unterschrift des Soldaten)

- 1. Ausfertigung an Wirtschaftstruppenteil
 - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle _____
 Dienststellung _____

PLZ, Ort, Datum _____
 Straße, Hausnummer _____
 Fernsprecher _____

Vertraulich
Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 24 WDO)

– Bareinzahlung/Überweisung –

1 An (Wirtschaftstruppenteil)

_____ – Truppenverwaltung – _____

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den
 Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer									

Einheit/Dienststelle _____

am _____

in Höhe von Euro _____

Der Soldat wurde aufgefordert, den Betrag einzuzahlen bei

der Nebenzahl- Ihrer Zahlstelle der Bundeskasse der Standortkasse
 stelle

in einer Summe am _____ in Teilbeträgen
 wie folgt:

am _____			
Euro			

Ich bitte, Annahmeanordnung bei Kapitel 1402/Titel 112 01 zu erteilen und mir die Einzahlung unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Einzahlungen an den festgesetzten Tagen nicht geleistet werden, bitte ich mich jeweils sogleich zu benachrichtigen.

2 An den (Soldaten)

Gegen Empfangsbekanntnis

zur Kenntnis. Bei Überweisung an die Bundeskasse sind Bankverbindung und Zähl-Nr. bei der Truppenverwaltung zu erfragen.

Unterschrift, Dienstgrad _____

Dienstsiegel _____

- 1. Ausfertigung an Wirtschaftstruppenteil
 - 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Zutreffendes ankreuzen ☒

Dienststelle _____
 Dienststellung _____

PLZ, Ort, Datum _____
 Straße, Hausnummer _____
 Fernsprecher _____

Vertraulich
Mitteilung über eine verhängte Disziplinarbuße (§ 24 WDO)

– Einbehaltung vom Wehrsold/Entlassungsgeld –

1 An (Wirtschaftstruppenteil)

– Truppenverwaltung –

Ich habe eine Disziplinarbuße verhängt gegen den
Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer										

Einheit/Dienststelle

_____ am _____ in Höhe von Euro _____

Ich bitte, den Betrag bei der Zahlung des Wehrsoldes¹⁾/ Entlassungsgeldes einzubehalten

in einer Summe am	in Teilbeträgen	_____		
_____	wie folgt:	am	_____	_____
_____		Euro	_____	_____

und Annahmearordnung bei Kapitel 1402/Titel 112 01 zu erteilen.
 Nach erfolgter Einbehaltung bitte ich unverzüglich um entsprechende Mitteilung.

2 An den (Soldaten)

Gegen Empfangsbekanntnis

zur Kenntnis.
 Unterschrift, Dienstgrad _____

Dienstsiegel

¹⁾ Wehrsold wird jeweils am 15. eines Monats gezahlt.

(Muster)

_____, den _____
(Truppenteil/Dienststelle) (Ort)

Herrn/Frau

(Ort)

Nach § 22 des Soldatengesetzes verbiete ich Ihnen bis _____ /bis auf weiteres* die Ausübung Ihres Dienstes. Zugleich untersage ich Ihnen das Tragen der Uniform*.

Ihre Anwesenheit am Standort ist zur Zeit nicht erforderlich. Ich gestatte Ihnen daher den Aufenthalt in _____*.

Zur gegebenen Zeit werden Sie weitere Befehle von mir oder Ihrem unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten erhalten.

Durch das Verbot werden Ihre sonstigen Rechte und Pflichten als Soldat nicht beeinträchtigt. Falls Sie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung ausüben, wird auf § 20 des Soldatengesetzes verwiesen, wonach eine Genehmigung des hierfür zuständigen Vorgesetzten erforderlich ist.

Begründung: _____

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

* Dieser Wortlaut ist nur im zutreffenden Falle anzuwenden.

(Muster)**Kursivschrift:** Zutreffendes angeben.

1. Ausfertigung an Wehrbereichsverwaltung/Gebührenwesen/Wirtschaftstruppenteil
 2. Ausfertigung an den Soldaten
- Entwurf zu den Personalpapieren des Soldaten

Dienststelle Postleitzahl, Ort, DatumDienststellung Straße, Hausnummer

Fernsprecher

Vertraulich

Mitteilung über eine Anordnung nach § 7 Abs. 2 DVO – Erziehungshilfe

1. An

Wehrbereichsverwaltung/Gebührenwesen _____
/Wirtschaftstruppenteil _____
– Truppenverwaltung –

Im Rahmen des § 7 Abs. 2 DVO – Erziehungshilfe ordne ich an, dass dem

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer _____

Einheit/Dienststelle

von den monatlichen Netto-Dienstbezügen^{*)}/dem monatlichen Wehrsold für die Monate _____ jeweils nur zwei Drittel/die Hälfte/ein Drittel/ein Viertel auszu- zahlen ist/sind.

Der Restbetrag ist dem Soldaten in einer Summe am _____ /aufgrund meiner besonderen Anordnung auszuführen.

Ich bitte, mir unverzüglich die Durchführung dieser Anordnung zu bestätigen. Dabei sind die Höhe des Betrages, der an den Soldaten monatlich ausgezahlt wird, und die Höhe des einbehaltenen Betrages (Restbetrag) mir und dem Soldaten mitzuteilen; das Gleiche gilt, wenn sich die Höhe des Restbetrages ändert.

2. An den

Soldaten

zur Kenntnis.

Gegen Empfangsbekanntnis

Der danach zustehende Auszahlungsbetrag wird von der zuständigen Wehrbereichsver- waltung monatlich auf ihr Gehaltskonto überwiesen.

(Unterschrift, Dienstgrad, Dienstsiegel)

^{*)} Dienstbezüge werden jeweils am letzten Werktag eines Monats im Voraus ge- zahlt. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages ist das von dem Soldaten monatlich einzuzahlende Verpflegungsgeld zu berücksichtigen.

Dienststelle

Ort, Datum

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Über Zweck (Nachweis des Umgangs mit Betäubungsmitteln) und Handhabung des Drogenvortestgerätes bin ich von _____ belehrt worden.

Ich erkläre mich mit einer Anwendung dieses Gerätes an meinem Körper einverstanden.

(Unterschrift des Belehrenden)

(Unterschrift des Soldaten)

ZDv 14/3

Anlage 10/1
(zu A Nr. 3, B 170)
Disziplinarbuch Titelseite
Format DIN A 4

Disziplinarbuch

(Dienststelle)

Name, Vorname, Dienstgrad, PK

Wehrpflichtiger seit (GWDL, FWDL, Wehrübender)	Soldat auf Zeit seit	Berufssoldat seit
Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung	Dienstgrad, Dienststellung, Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
befördert am, zum	befördert am, zum	befördert am, zum
Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung	Dienstgrad, Dienststellung, Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Förmliche Anerkennung

Lfd. Nr.	Datum	erteilt durch	Datum, Unterschrift Dienstgrad, Dienststellung
1	10.05.1999	DivKdr 1. PzDiv	17.05.1999, Müller, Hptm, KpChef

Anlage 11/2

(zu C Nr. 5, B 170)

Disziplinarbuch Teil I, Karteiblatt, Rückseite

Format DIN A 4

Disziplinarmaßnahmen, strafgerichtliche Strafen

Lfd. Nr.	Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme oder der strafgericht- lichen Strafe	verhängt/ verkündet am	Tilgungsfrist (vgl. Nr. XIII)		Datum, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung
			Ende	Ende nach Unterbrechg.	

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

Verteiler:

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (**ohne Rückseite**) für den Soldaten

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!*** ____ . Förmliche Anerkennung**

Ich werde dem

Dienstgrad, Vorname Name		
Personenkennziffer		Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)
		Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle		Dienststellennummer

eine förmliche Anerkennung erteilen, wegen

vorbildlicher Pflichterfüllung.
einer hervorragenden Einzeltat.

Zugleich gewähre ich einen Sonderurlaub von _____ Tag(en).

Er/Sie hat _____
(Tenor)

Die förmliche Anerkennung wird bekanntgegeben im

- Kompaniebefehl
- Tagesbefehl
- Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung

und damit wirksam.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Vermerk des erteilenden Disziplinarvorgesetzten

1 Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung wurde dem Soldaten ausgehändigt.

- 2 Die Vertrauensperson hat gemäß § 28 Abs. 1 SBG den Soldaten für eine förmliche Anerkennung vorgeschlagen.
 Die Vertrauensperson wurde gemäß § 28 Abs. 2 SBG gehört.

Nur bei Erteilung durch höhere Disziplinarvorgesetzte

Der nächste Disziplinarvorgesetzte wurde gemäß § 13 Abs. 3 WDO gehört.

- 3 Die förmliche Anerkennung ist bekanntgegeben (Datum)
 im Kompaniebefehl Nr. _____ am _____
 im Tagesbefehl Nr. _____ am _____
 im VMBI 20 S. _____ am _____

- 4 Die förmliche Anerkennung
 wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

Nur bei Erteilung durch höhere Disziplinarvorgesetzte

wird in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

- 5 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil II genommen.

- 6 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung
 wurde in die Klarsichthülle aufgenommen, sowie der Dienststelle, die die Stammakte führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

Nur bei Erteilung durch höhere Disziplinarvorgesetzte

wird in die Klarsichthülle aufgenommen, sowie der Dienststelle, die die Stammakte führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

Nur bei Erteilung durch höhere Disziplinarvorgesetzte

U.

an (nächster Disziplinarvorgesetzter)

zur Erledigung gemäß Nr. 4 bis 6.

Erledigt am (Datum)

Unterschrift des nächsten Disziplinarvorgesetzten

Dienstgrad

Ort, Datum

Unterschrift des erteilenden Disziplinarvorgesetzten

Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung

Dienststellung

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

Verteiler:

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (**ohne Rückseite**) für den Soldaten

* __ . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name			
Personenkennziffer		Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle			Dienststellenummer

einen **Verweis**

Er/Sie hat am _____ in _____
(Tenor)

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei (Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 27 Abs. 3 WDO fachdienstlich untersteht)
(Disziplinarvorgesetzter, Dienststelle, Ort, Straße)

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO

befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß
gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Der Soldat hat

1.1 keine Beschwerde eingelegt.

1.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

1.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen,
gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

1.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) | sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten.

aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung
des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

1.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar

seit dem (Datum)

2 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

3 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen
sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

4 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

5 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein.

Ja.

6 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung

Dienststellung

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

Verteiler:

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (ohne Rückseite) für den Soldaten

* __ . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name		
Personenkennziffer	Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle		Dienststellennummer

einen **Strengen Verweis**

Er/Sie hat am _____ in _____
(Tenor)

Die Vollstreckung wird auf Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Die Disziplinarmaßnahme wird durch Bekanntmachung vor der Truppe vollstreckt werden

am (Datum) _____ um (Uhrzeit) _____ Uhr.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei (Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 237Abs. 3 WDO fachdienstlich untersteht)

(Disziplinarvorgesetzter, Dienststelle, Ort, Straße)

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO
befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß
gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Die Disziplinarmaßnahme wurde durch Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 2 WDO vollstreckt
am (Datum) um (Uhrzeit)

Uhr.

2 Der Soldat hat

2.1 keine Beschwerde eingelegt.

2.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

2.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen,
gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

2.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung
des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

3 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

4 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen
sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

5 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

6 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

7 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Für die Vollstreckung wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist

1.1 zu zahlen an (zuständige Zahlstelle, Standortkasse)

1.2 einzubehalten von

den Dienst-
bezügen

dem Wehr-
sold

dem Ent-
lassungsgeld

dem Ruhegehalt
des Soldaten

1.3 in einer Summe am (Datum)

1.4 in 3 Raten von je

am (Datum)

am (Datum)

am (Datum)

EURO

2 Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt am/vom-bis (Datum)

3 Der Soldat hat

3.1 keine Beschwerde eingelegt.

3.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

3.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

3.4 Beschwerde eingelegt am (Datum)

sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

3.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

4 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

8 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung

Dienststellung

Verteiler:

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (**ohne Rückseite**) für den Soldaten

* __ . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name		
Personenkennziffer	Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle		Dienststellenummer

eine **Ausgangsbeschränkung** von _____ Tag(en)
 Woche(n)

Er/Sie hat am _____ in _____
(Tenor)

Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.
(Datum)

Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme beginnt - frühestens - am _____

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei (Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 27 Abs. 3 WDO fachdienstlich untersteht)
(Disziplinarvorgesetzter, Dienststelle, Ort, Straße)

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

- 1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

- 2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

- 1 Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

1.1 Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung

beginnt am (Datum) und endet am (Datum)

um 0.00 Uhr

um 24.00 Uhr.

1.2 Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um (Uhrzeit) und um (Uhrzeit) beim (Meldestelle)

- 2 Der Soldat hat

2.1 keine Beschwerde eingelegt.

2.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

2.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

2.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

2.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

- 3 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

- 4 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

- 5 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

- 6 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

- 7 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

_____ wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaßnahme gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet: Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung

1.1 beginnt am (Datum) und endet am (Datum)

um 0.00 Uhr

um 24.00 Uhr.

1.2 Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden um (Uhrzeit) und um (Uhrzeit) beim (Meldestelle)

1.3 Die Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt am/vom-bis (Datum) am/vom-bis (Datum)

2 Für die Vollstreckung der Disziplinarbuße wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist

1.1 zu zahlen an (zuständige Zahlstelle, Standortkasse)

1.2 einzubehalten von

den Dienstbezügen

dem Wehrsold

dem Entlassungsgeld

dem Ruhegehalt des Soldaten

1.3 in einer Summe am (Datum)

1.4 in 3 Raten von je

am (Datum)

am (Datum)

am (Datum)

EURO

3 Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt am/vom-bis (Datum)

4 Der Soldat hat

3.1 keine Beschwerde eingelegt.

3.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

3.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

4.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten.

aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen,

4.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

5 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

6 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

7 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

8 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden

Nein. Ja.

9 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO
befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SGB vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß
gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Für die Vollstreckung der Verschärften Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

1.1 Die Vollstreckung der Verschärften Ausgangsbeschränkung
beginnt am (Datum) und endet am (Datum)

um 0.00 Uhr

um 24.00 Uhr.

1.2 Dem Soldaten wurde verboten, am/vom–bis (Datum)

Besuch zu empfangen die Gemeinschaftsräume zu betreten die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen

1.3 Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um (Uhrzeit) und um (Uhrzeit) beim (Meldestelle)

2 Die Disziplinarmaßnahme wurde vollstreckt

am/vom–bis (Datum)

am/vom–bis (Datum)

3 Der Soldat hat

3.1 keine Beschwerde eingelegt.

3.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

3.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

3.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

3.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

4 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

5 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

6 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

7 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

8 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

Verteiler:

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (**ohne Rückseite**) für den Soldaten

* . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name		
Personenkennziffer	Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle		Dienststellenummer

eine **Verschärfte Ausgangsbeschränkung** von Tag(en)
 Woche(n)
 und eine **Disziplinarbuße** von EURO.

Ich verbiete dem Soldaten

- Besuch zu empfangen.
- die Gemeinschaftsräume zu betreten.
- die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen.

Dieses Verbot gilt für

- die Dauer der Ausgangsbeschränkung.
- folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

Er/Sie hat am in
 (Tenor)

Die Vollstreckung

- wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.
- der Ausgangsbeschränkung beginnt - frühestens - am (Datum)
- und die der Disziplinarbuße - frühestens - am (Datum)

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei (Disziplinarvorgesetzter, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der verhängende Vorgesetzte oder dessen Nachfolger unmittelbar, in den Fällen des § 27 Abs. 3 WDO fachdienstlich untersteht) (Disziplinarvorgesetzter, Dienststelle, Ort, Straße)

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewährt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

_____ wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Weitere Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Für die Vollstreckung der Verschärften Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

1.1 Die Vollstreckung der Verschärften Ausgangsbeschränkung beginnt am (Datum) und endet am (Datum)

um 0.00 Uhr

um 24.00 Uhr.

1.2 Dem Soldaten wurde verboten, Besuch zu empfangen die Gemeinschaftsräume zu betreten die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen am/vom-bis (Datum)

1.3 Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um (Uhrzeit) und um (Uhrzeit) beim (Meldestelle)

2 Die Verschärfte Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt

am/vom-bis (Datum) am/vom-bis (Datum)

3 Für die Vollstreckung der Disziplinarbuße wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist

3.1 zu zahlen an (zuständige Zahlstelle, Standortkasse)

3.2 einzubehalten von

den Dienstbezügen dem Wehrgeld dem Entlassungsgeld dem Ruhegehalt des Soldaten

3.3 in einer Summe am (Datum)

3.4 in 3 Raten von je

am (Datum)

am (Datum)

am (Datum)

EURO

4 Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt am/vom-bis (Datum)

5 Der Soldat hat

5.1 keine Beschwerde eingelegt.

5.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

5.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

5.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

5.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

6 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

7 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

8 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

9 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

10 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

Verteiler:

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung **(ohne Rückseite)** für den Soldaten

* __ . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name		
Personenkennziffer	Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle		Dienststellenummer

einen **Disziplinararrest** von _____ Tag(en)

Woche(n)

Er/Sie hat am _____ in _____
(Tenor)

Dem Disziplinararrest zugestimmt hat der Vorsitzende der _____ (Datum)
_____ . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd durch Beschluß vom _____

Die Vollstreckung wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests wurde angeordnet nach

§ 40 Abs. 1 WDO § 56 Abs. 2 WDO

Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme beginnt - frühestens - am _____ (Datum) _____ (Uhrzeit)
Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei der _____ (Straße, PLZ, Ort)

_____ . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd, in _____

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.

U an (vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Ort, Datum, Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nein. Ja.

Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden

am/vom-bis (Datum)

am/vom-bis (Datum)

2 Der Soldat hat

2.1 keine Beschwerde eingelegt.

2.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

2.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

2.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

2.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

3 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

4 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

5 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

6 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

7 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

Verteiler:

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (**ohne Rückseite**) für den Soldaten

* ____ . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name		
Personenkennziffer	Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle		Dienststellenummer

einen **Disziplinararrest** von _____ Tag(en)
 Woche(n)

und eine **Disziplinarbuße** von _____ **EURO.**

Er/Sie hat am _____ in _____
 (Tenor)

Dem Disziplinararrest zugestimmt hat der Vorsitzende der _____ (Datum)
 . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd durch Beschluß vom _____

Die Vollstreckung

<input type="checkbox"/> wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.	<input type="checkbox"/> des Disziplinararrests beginnt - frühestens - am (Datum) um (Uhrzeit)	<input type="checkbox"/> und die der Disziplinarbuße - frühestens - am (Datum)
--	--	--

Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests wurde angeordnet nach

§ 40 Abs. 1 WDO § 56 Abs. 2 WDO

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei der _____ (Straße, PLZ, Ort)

_____ . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd, in _____

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrests, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.

U an (vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben

Ort, Datum, Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nein. Ja.

Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden

am/vom-bis (Datum)

am/vom-bis (Datum)

Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat, und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

2 Für die Vollstreckung der Disziplinarbuße wurde angeordnet: Die Disziplinarbuße ist

2.1 zu zahlen an (zuständige Zahlstelle, Standortkasse)

2.2 einzubehalten von

den Dienst-
bezügen

dem Wehr-
sold

dem Ent-
lassungsgeld

dem Ruhegehalt
des Soldaten

2.3 in einer Summe am (Datum)

2.4 in 3 Raten von je

am (Datum)

am (Datum)

am (Datum)

EURO

3 Die Disziplinarbuße wurde vollstreckt am/vom-bis (Datum)

4 Der Soldat hat

4.1 keine Beschwerde eingelegt.

4.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

4.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

4.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten.

aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

4.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

5 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

6 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

7 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

8 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

9 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

Verteiler:

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung (ohne Rückseite) für den Soldaten

* . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name			
Personenkennziffer		Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle			Dienststellenummer

einen **Disziplinararrest** von _____

- Tag(en)
- Woche(n)

und eine **Ausgangsbeschränkung** von _____

- Tag(en)
- Woche(n)

Er/Sie hat am _____ in _____
(Tenor)

Dem Disziplinararrest zugestimmt hat der Vorsitzende der _____ (Datum)
_____ . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd durch Beschluß vom _____

Die Vollstreckung

<input type="checkbox"/> wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.	<input type="checkbox"/> des Disziplinararrests beginnt - frühestens - am (Datum) um (Uhrzeit)	<input type="checkbox"/> und die der Ausgangsbeschränkung - frühestens - am (Datum)
--	--	---

Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests wurde angeordnet nach
 § 40 Abs. 1 WDO § 56 Abs. 2 WDO

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei der _____ (Straße, PLZ, Ort)

_____ . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd, in _____

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewährt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht hinsichtlich des Disziplinararrests, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

_____ wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nur ausfüllen, wenn die Disziplinarmaßnahme nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.

U an (vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Ort, Datum, Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nein. Ja.

Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden

am/vom–bis (Datum)

am/vom–bis (Datum)

Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat, und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

2 Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:

2.1 Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung

beginnt am (Datum)

und endet am (Datum)

um 0.00 Uhr

um 24.00 Uhr.

2.2 Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden

um (Uhrzeit)

und um (Uhrzeit)

beim (Meldestelle)

3 Die Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt am/vom–bis (Datum)

4 Der Soldat hat

4.1 keine Beschwerde eingelegt. 4.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

4.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

4.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten.

aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

4.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

5 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

6 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

7 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

8 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

9 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum der Verhängung und Aushändigung

Dienststellung

Verteiler:

Hinweis: * Dieses Feld ist nur in der Ausfertigung für den Rechtsberater auszufüllen!

- Urschrift für das Disziplinarbuch
- Ausfertigung für die Klarsichthülle
- Ausfertigung für die Stammakte
- Ausfertigung für den Rechtsberater
- Ausfertigung **(ohne Rückseite)** für den Soldaten

* . **Disziplinarmaßnahme**

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name			
Personenkennziffer		Status (z. B. BS, SaZ 3, GWDL, FWD)	Eintritt in die Bundeswehr am (Datum)
Dienststelle			Dienststellenummer

einen **Disziplinararrest** von Tag(en)
 Woche(n)

und eine **Verschärfte Ausgangsbeschränkung** von Tag(en)

Ich verbiete dem Soldaten

- Besuch zu empfangen.
- die Gemeinschaftsräume zu betreten.
- die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen.

Dieses Verbot gilt für

die Dauer der Ausgangsbeschränkung. | folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

Er/Sie hat am in
 (Tenor)

Dem Disziplinararrest zugestimmt hat der Vorsitzende der (Datum)
 • Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd durch Beschluß vom

Die Vollstreckung

<input type="checkbox"/> wird auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewahrung ausgesetzt.	<input type="checkbox"/> des Disziplinararrests beginnt - frühestens - am (Datum)	und die der Verschärften Ausgangsbeschränkung - frühestens - am (Datum)
--	---	---

Die Anordnung über die Teilnahme am Dienst trifft der Vollzugsleiter.

- Die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests wurde angeordnet nach
 - § 40 Abs. 1 WDO
 - § 56 Abs. 2 WDO

Gegen diese Disziplinarmaßnahme können Sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde einlegen bei der (Straße, PLZ, Ort)

 . Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd, in

Sie können die Beschwerde auch einlegen bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme nur, wenn sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt wird. Dies gilt nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit des Disziplinararrests angeordnet hat.

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Name, Dienstgrad

Diese Ausfertigung ist nicht für den Soldaten bestimmt!

Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der umstehenden Verfügung habe ich heute bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Soldaten, Dienstgrad

Anhörungsvermerk

1 Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

2 Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß
gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

2.1 Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nur ausfüllen, wenn der Disziplinararrest nicht von dem vollstreckenden Disziplinarvorgesetzten verhängt worden ist.

U an (vollstreckender Disziplinarvorgesetzter)

zur Vollstreckung.

Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Ort, Datum, Unterschrift des verhängenden Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Nein. Ja.

Vermerke des nächsten Disziplinarvorgesetzten

1 Der Disziplinararrest ist vollstreckt worden

am/vom–bis (Datum)

am/vom–bis (Datum)

Der Tag, an dem sich der Soldat zum Vollzug des Disziplinararrests gemeldet hat, und der Tag, an dem er entlassen worden ist, sind voll angerechnet worden.

2 **Für die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung wurde angeordnet:** 2.1 Die Vollstreckung der Verschärften Ausgangsbeschränkung beginnt am (Datum) und endet am (Datum)

um 0.00 Uhr

um 24.00 Uhr.

2.2 Dem Soldaten wurde verboten, Besuch zu empfangen die Gemeinschaftsräume zu betreten die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen am/vom–bis (Datum)

2.3 Dem Soldaten wurde befohlen, sich täglich zu melden um (Uhrzeit) und um (Uhrzeit) beim (Meldestelle)

3 Die Verschärfte Ausgangsbeschränkung wurde vollstreckt

am/vom–bis (Datum)

4 Der Soldat hat

4.1 keine Beschwerde eingelegt. 4.2 schriftlich auf sein Beschwerderecht verzichtet.

4.3 auf sein Beschwerderecht verzichtet, nachdem er ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, Beschwerde einzulegen, gemäß besonderer Niederschrift vom (Datum)

4.4 Beschwerde eingelegt am (Datum) sie schriftlich zurückgenommen am (Datum)

Im Beschwerdeverfahren wurde die Disziplinarmaßnahme

aufrechterhalten. aufgehoben/abgeändert; die neue Disziplinarmaßnahme ist umseitig unter genauer Bezeichnung des Beschwerdebescheides/Beschlusses (Entscheidende Stelle, Aktenzeichen, Datum) vermerkt.

4.5 Die Disziplinarmaßnahme ist unanfechtbar seit dem (Datum)

5 Die Disziplinarmaßnahme wurde in Teil I des Disziplinarbuches eingetragen.

6 Je eine Ausfertigung dieser Verfügung wurde nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarmaßnahme in die Klarsichthülle aufgenommen sowie der Dienststelle, die die Stammakten führt, und dem Rechtsberater zugeleitet.

7 Die Urschrift dieser Verfügung wird zum Disziplinarbuch Teil III genommen.

8 Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden.

Nein. Ja.

9 Sonstige Vermerke:

Ort, Datum

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Telefon (Vorwahl, Tel.-Nr., Nebenanschluß)

An das

Truppendienstgericht _____, _____ . Kammer

Verteiler: Urschrift für das Ausf. für den DisziplinarvorgesetztenBetr.: **Antrag nach § 40 WDO**Anl.: Auszug aus dem Disziplinarbuch

Vorgänge nach § 40 WDO

Ich beabsichtige, die nachstehende Disziplinarmaßnahme zu verhängen

und beantrage,

 dem Disziplinararrest zuzustimmen

und

 die sofortige Vollstreckbarkeit anzuordnen nach § 40 Abs. 1 WDO. nach § 56 Abs. 2 WDO.

Die Verfügung soll lauten:

Ich verhänge gegen den

Dienstgrad, Vorname Name

Personenkennziffer

Dienststelle

 einen Disziplinararrest von _____ Tag(en)
 Woche(n) und eine Disziplinarbuße von _____ EURO eine Ausgangsbeschränkung von _____ Tag(en)
 Woche(n) eine Verschärfte Ausgangsbeschränkung von _____ Tag(en)
 Woche(n)

Ich verbiete dem Soldaten

 Besuch zu empfangen. die Gemeinschaftsräume zu betreten. die Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuch zu empfangen.

Dieses Verbot gilt

 für die Dauer der Ausgangsbeschränkung. für folgende Tage der Ausgangsbeschränkung

Er/Sie hat am _____ in _____

(Tenor)

Die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme soll

 zur Bewährung ausgesetzt werden. nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Eine

 vorläufige Festnahme Untersuchungshaft

am/vom–bis _____ = _____ Tag(en), soll nach § 39 WDO auf die Vollstreckung

 angerechnet werden. nicht angerechnet werden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit erforderlich (§ 40 Abs. 2 WDO)

Der Soldat wurde nach § 32 Abs. 5 WDO
befragt am (Datum)

_____, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen will. Hierüber ist eine Niederschrift aufgenommen worden.

Die Vertrauensperson (Dienstgrad, Name)

_____ wurde nach § 27 Abs. 1 SBG vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß
gehört am (Datum)

_____. Der Sachverhalt wurde ihr vorher bekanntgegeben.

Eine Anhörung ist unterblieben, weil

Die Sache

wird nicht an die Staats-
anwaltschaft abgegeben. wird an die Staats-
anwaltschaft abgegeben.

ist an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden am (Datum)

Der Soldat ist wegen desselben Sachverhalts bestraft worden

durch _____ mit _____

Die Strafe/Ordnungsmaßnahme ist rechtskräftig
seit (Datum)

Den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit begründe ich wie folgt:

Der Soldat ist zu diesem Antrag nach § 40 Abs. 2 Satz 4 WDO am (Datum) _____ gehört worden. Hierüber ist eine Nieder-
schrift aufgenommen worden.

Unterschrift und Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten

Dienststelle

Ort, Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten**Gegenwärtig**

Vernehmender (Dienstgrad,, Name)

Protokollführer (Dienstgrad,, Name)

Auf Befehl erscheint:

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer

Dienststelle

Zur Person:

Er erklärt:

Ich heiße (Vorname, Name)

bin geboren am

in (Geburtsort, Kreis, Land)

Familienstand

falls verheiratet, Zahl der Kinder

Soldat seit (Datum)

Ich bin

 Berufssoldat Soldat auf Zeit Wehrpflichtiger

bis (Datum)

Bei Minderjährigen: (Name und Anschrift der Eltern, ggf. Name und Anschrift der sonstigen gesetzlichen Vertreter)

Entlassungsanschrift: (Anschrift, unter der ich im Falle der Entlassung zu erreichen sein werde)

Zur Sache: Dem Soldaten wurde bei Beginn der Vernehmung eröffnet, welche Pflichtverletzungen ihm zur Last gelegt werden. **Gilt nur im Falle der Schlußanhörung**

Der Soldat wurde gemäß § 32 Abs. 5 WDO befragt, ob er etwas zu seiner Entlastung vorbringen wolle.

Er wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen. Er wurde darüber belehrt, daß er nach § 13 Abs. 1 SG und § 32 Abs. 4 WDO verpflichtet ist, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen, wenn er eine Erklärung abgibt.

Er erklärt:

Ich will **-nicht-** aussagen.

Weiterhin erklärt er: Ich widerspreche der Anhörung meiner Vertrauensperson - nicht.

Vorgelesen/Selbst gelesen und genehmigt

Unterschrift des Soldaten

Unterschrift des Vernehmenden

Unterschrift des Protokollführers

Dienststelle

Ort, Datum

Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen**Gegenwärtig**

Vernehmender (Dienstgrad,, Name)

Protokollführer (Dienstgrad,, Name)

Auf Befehl erscheint:

Dienstgrad, Vorname, Name

Personenkennziffer

Dienststelle

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekanntgemacht und darüber belehrt, dass er nach § 13 Abs 1 SG verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. Er wurde ferner darüber belehrt, daß er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen (wer Angehöriger ist, ergibt sich aus §§ 55 und 52 Abs 1 Strafprozessordnung) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder wegen eines Dienstvergehens verfolgt zu werden. Er erklärt:

Zur Person:

Er erklärt:

Ich heiße (Vorname, Name)

bin geboren am

in (Geburtsort, Kreis, Land)

Familienstand

Soldat im Dienstjahr (Anzahl)

und gehöre der Dienststelle an (Bezeichnung der Dienststelle)

seit dem (Datum)

Meine Dienstzeit endet am (Datum)

Entlassungsanschrift: (Anschrift, unter der ich im Falle der Entlassung zu erreichen sein werde)

Mit dem Soldaten, (Dienstgrad und Name des Soldaten, gegen den die Ermittlungen geführt werden)

bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

Vorgelesen/Selbst gelesen und genehmigt

Unterschrift des Soldaten

Unterschrift des Vernehmenden

Unterschrift des Protokollführers

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

Niederschrift über eine Durchsuchung -und- Beschlagnahme

Gegenwärtig

Protokollführer (Dienstgrad,, Name)

Ich habe

am (Datum)	um Uhrzeit	in
	Uhr	
bei dem/den Soldaten (Dienstgrad, Name, Dienststelle)		

nach § 20 WDO eine Durchsuchung -und- Beschlagnahme

vorgenommen. vornehmen lassen
durch _____ (Dienstgrad, Name, Dienststelle)

Die Durchsuchung -und- Beschlagnahme wurde angeordnet

vom Vorsitzenden der _____ Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd durch Beschluss vom _____ (Datum)

von mir am _____

Der/die Soldat(en) wurde(n) wegen des Verdachts durchsucht, ein Dienstvergehen begangen zu haben.
Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Es wurden folgende Sachen beschlagnahmt:

bei dem (Dienstgrad, Name)

1. _____
2. _____
3. _____

Die Beschlagnahme diente der Aufklärung eines Dienstvergehens.

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Durchsuchung -und- Beschlagnahme wurde von mir angeordnet, weil Gefahr im Verzug bestand und der/die Soldat(en)
am (Datum)

_____ beurlaubt kommandiert versetzt entlassen werden soll(en).

Folgende Tatsachen haben zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt:

Der/die Soldat(en) hat/haben eine Abschrift dieser Niederschrift verlangt und erhalten (Dienstgrad, Name)

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Unterschrift des Protokollführers

U *

an die _____ Kammer des Truppendienstgerichts Nord/Süd

Mit der Bitte, nach § 20 Abs 4 WDO für die durchgeführte Durchsuchung -und- Beschlagnahme die erforderliche Anordnung zu erteilen.

Anlagen:

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten

Dienststelle

Ort, Datum

Dienststellung

Straße, Hausnummer

Telefon (Vorwahl, Tel.-Nr., Nebenanschluß)

An die
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Verteiler:

- Urschrift an die Staatsanwaltschaft
- Ausf. für den Disziplinarvorgesetzten

Betr.: Abgabe an die Staatsanwaltschaft nach § 33 Abs. 3 WDO

- Anl.:**
1. Auszug aus dem Disziplinarbuch
 2. _____ Vernehmungprotokolle, Meldungen usw.

Dienstgrad, Vorname Name			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Familienstand	Anzahl der Kinder
Dienststelle			
<input type="checkbox"/> Berufssoldat <input type="checkbox"/> Soldat auf Zeit	Bei Wehrpflichtigen und Soldaten, die freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leisten, der für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses festgesetzte Zeitpunkt; bei Berufs- oder Zeitsoldaten der Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder der in der Urkunde für die Ernennung ausdrücklich bestimmte spätere Tag.		
	<input type="checkbox"/> Wehrpflichtiger/Soldat, der freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistet	vom–bis (Datum)	
Vorname und Name des Vaters		Vorname und Name der Mutter	
Letzter Wohnort vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses			
Entlassungsanschrift (Anschrift, unter der der Soldat im Falle der Entlassung zu erreichen sein wird)			

Ich gebe diese Sache ab wegen Verdachts (Bezeichnung der Straftat)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

(Tatzeit, Tatort, Tathergang, Tatmotiv, etwaige Beweismittel, bei Zeugen Name und Anschrift. Ferner sind anzugeben z. B. der Antrag auf Entlassung, das Verbot der Ausübung des Dienstes nach § 22 SG, die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens nach § 93 WDO, Maßnahmen nach § 126 WDO)

Ermittlungen führt bereits die Polizei in

Ich habe gegen den Soldaten wegen derselben Sache verhängt

(Bei Disziplinararrest ist ferner anzugeben, ob die Disziplinarmaßnahme bereits vollstreckt ist, noch vollstreckt werden soll oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ein Widerruf der Aussetzung zur Bewährung ist ebenfalls mitzuteilen.)

am (Datum)	Art und Höhe der Disziplinarmaßnahme

Ich habe die disziplinare Erledigung nach § 33 Abs. 3 WDO bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt.

Die Verhängung der Disziplinarmaßnahme wegen derselben Sache bis zum Abschluß des Strafverfahrens werde ich mitteilen.

Ich bitte um Rückgabe folgender Unterlagen:

Unterschrift und Dienstgrad

Dienststelle

Ort, Datum

Auszug aus dem Disziplinarbuch Teil I und den Personalunterlagen über förmliche Anerkennungen sowie Disziplinarmaßnahmen und strafgerichtliche Strafen

des (Dienstgrad, Vorname, Name)

Lfd Nr.	Förmliche Anerkennung/ Disziplinarmaßnahme/Strafe*	erteilt/verhängt/verkündet am	durch*	wegen (kurze Schilderung des Sachverhalts)
1	2	3	4	5

Unterschrift des nächsten Disziplinarvorgesetzten, Dienstgrad, Dienststellung

Siegel

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Dienststelle, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	<input type="checkbox"/> Az 60-15-07	<input type="checkbox"/> Az 60-16-07
	<input type="checkbox"/> Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>

Streitkräfteamt
-Abt IV 4-
Rosenburgweg 27
53115 Bonn

Heeresamt
-II 4 (Grp Dv)-
Kommerner Str. 188
53879 Euskirchen

Luftwaffenmaterial-
kommando
-I C 3-
Fliegerhorst Wahn 515
Postfach 90 61 10
51127 Köln

Marineamt
-Abt WEM-
Wiener Str. 12
27568 Bremerhaven

Streitkräfteunterstützungs-
kommando
-Log/G4 II 1-
(KoordStelle Log Dv)
Flughafenstr. 1
51127 Köln

(ZDv)
(AllgUmdr)

(HDv)
(AnwFE)

(LDv)

(MDv)

(TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.
Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)		
Änderungsvorschlag mit Begründung		
Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg (BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg))	

Schritte zum Aufrufen der Online-Datei

1. Gehen Sie auf der betreffenden Seite mit dem Cursor auf den Titel des Vordruckes (z. B. „Ausgangsbeschränkung“)
2. 1x linke Maustaste klicken (erscheint dann ein Dialogfenster, ist die Option „Öffnen in Web-Browser“ zu wählen)

oder

1. Gehen Sie auf der betreffenden Seite mit dem Cursor auf den Titel des Vordruckes (z. B. „Ausgangsbeschränkung“)
2. 1x rechte Maustaste klicken
3. Im erscheinenden Menüfenster „Web-Verbindung in Browser“ auswählen
4. 1x linke Maustaste klicken

[Zurück zur Seite](#)